

KIRCHLICHES JAHRBUCH 2021

KIRCHLICHES JAHRBUCH

für die Evangelische Kirche in Deutschland

2021

Begründet von Johannes Schneider

Herausgegeben von
Horst Gorski, Sebastian Kranich,
Claudia Lepp und Harry Oelke

148. Jahrgang

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

DOKUMENTE ZUM
KIRCHLICHEN ZEITGESCHEHEN

Bearbeitet
von Karl-Heinz Fix

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Verlagsangaben

ISBN

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis.....	7
I. Kirchliche und theologische Grundsatzfragen	10
Digitalisierung und kirchliches Handeln. Eine transdisziplinäre problemgeschichtliche und gegenwartshermeneutische Skizze in theologischer und kirchenleitender Perspektive	10
<i>Von Ralph Charbonnier</i>	
1. Problemgeschichte, Ausgangslage, Anliegen.....	10
2. Verständigung: Was ist mit Digitalisierung gemeint?	13
3. Digitalisierung als Thema unterschiedlicher Bereiche kirchlicher Praxis und Praktischer Theologie	16
3. 1 Gottesdienst, Liturgie, Verkündigung	16
3. 2 Bildung	21
3. 3 Diakonisches Handeln, Beratung und Seelsorge	23
3. 4 Gemeinschaftsbildung, Kommunikation und Kirchenleitung.....	26
3. 5 Öffentliche Verantwortung.....	29
4. Abschluss und Ausblick	32
II. Öffentliche Verantwortung der Kirche	33
1. Öffentliche Überlegungen zum assistierten Suizid in der evangelischen Kirche und der Diakonie im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 217 StGB und zur Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 26. Februar 2020.....	33
<i>Von Anne-Kathrin Pappert und Daniel Burchardt</i>	
1. Hintergrund	33
2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.....	34
3. Provokation?.....	39
4. Reaktionen	40
5. Begriff(e) von Freiheit.....	42
6. Reaktionen auf das Urteil im evangelischen Bereich.....	44
7. Die politische Auseinandersetzung um die beste Lösung Erste Schritte zu einem	

legislativen Schutzkonzept und das Einbringen evangelischer Perspektiven dazu....	46
8. „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ – Anstoß einer neuen kirchlichen Debatte.....	49
9. Die politische Auseinandersetzung um die beste Lösung – drei Entwürfe zu einem neuen Gesetz.....	52
2. „Migration menschenwürdig gestalten“ – das neue Gemeinsame Wort der Kirchen in Deutschland zu Migration und Flucht	57
<i>Von Alexander Kalbarczyk</i>	
1. Zur Entstehung des Dokuments	57
1. 1 Das alte Gemeinsame Wort.....	57
1. 2 Auf dem Weg zu einem neuen Migrationswort.....	58
1. 2. 1 Einrichtung der Ökumenischen Arbeitsgruppe	58
1. 2. 2 Tätigkeit der Ökumenischen Arbeitsgruppe	59
1. 2. 3 Beratung, Resonanz, Redaktion, Beschluss.....	60
2. Zum Inhalt des Dokuments.....	61
3. Zur Veröffentlichung und Rezeption des Dokuments	71
3. 1 Pressekonferenz im Oktober 2021 und erste Reaktionen	71
3. 2 Online-Fachtag im Dezember 2021	73
3. 3 Vorstellung der englischen Übersetzung im November 2022 in Brüssel	75
4. Zur Rezeption des neuen Migrationsworts – Auswahl von Veröffentlichungen.....	76
4. 1 Beiträge säkularer Medien	76
4. 2 Beiträge kirchlicher Medien	77
4. 3 Besprechung in einer Fachzeitschrift	82
III. Kirchliche Ereignisse und Entwicklungen	90
1. Theologisches Denken und Geistliches Leitungsamt im geteilten und wiedervereinigten Deutschland. Zum kirchlichen Wirken der Bischöfe Christoph Demke, Horst Gienke und Johann Christoph Stier.....	90
<i>Von Klaus-Dieter Kaiser</i>	
1. Drei Lebenswege, drei Charaktere, drei Perspektiven auf die kirchliche Existenz in der DDR	90
1. 1 Der unabgeschlossene Blick auf die Praxis der Kirchen in der DDR als gesamtdeutsche Herausforderung.....	91

1. 2 Gienke und Stier – zwei unterschiedliche Positionen und mit Demke eine in der Mitte.....	94
1. 3. Zwischen biografischer Würdigung und theologischer Positionierung: Nachrufe und kirchenleitende Stellungnahmen.....	95
1. 3. 1 Landesbischof Dr. h. c. Johann Christoph Stier (Mecklenburg / Nordkirche).....	95
1. 3. 2 Bischof Dr. h. c. Horst Gienke.....	101
1. 1. 4 Bischof Dr. Christoph Demke.....	105
2. Prägende Ereignisse für das theologische Denken und die kirchenleitende Praxis.....	108
2. 1 Studium der Theologie in Rostock, Berlin und wiederum in Rostock.....	109
2. 2 Das kirchenpolitische Doppelereignis vom Juni 1953	110
2. 3 Die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und die Formel einer „Kirche im Sozialismus“	113
2. 4 Schwindende Volkskirche und der umstrittene Charakter der Staat-Kirche-Gespräche zu DDR-Zeiten	115
2. 5 Der Streit um die oppositionellen Gruppen in der Kirche	117
2. 6 Die Herausforderungen der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung	120
3. Fazit	121
2. Das Lutherjahr 1521 in Worms	123
<i>Von Ulrich Oelschläger</i>	
IV. Nachruf.....	127
Walter Herrenbrück: Moderator und Brückenbauer (18. April 1939 bis 19. November 2021).....	127
V. Bibliographie zur Kirchlichen Zeitgeschichte 2021	132
VI. Im Jahr 2021 verstorbene Personen aus Kirche und Theologie.....	155
VII. Wichtige Kirchliche Ereignisse des Jahres 2021	160
Personenregister	168

Vorwort

Im Bereich der „Kirchlichen und theologischen Grundsatzfragen“ sind in den letzten Jahren, mitausgelöst durch die Corona-Pandemie, aber auch durch die allgemeine technologische Entwicklung, Fragen der Digitalisierung aller Lebensbereiche und der daraus resultierenden Folgen für das Individuum, die Gesellschaft, den Staat und die Kirchen immer wichtiger geworden. Sie wurden auch hier im Kirchlichen Jahrbuch unter verschiedenen Aspekten bereits thematisiert.

Dr. Ralph Charbonnier, Theologischer Vizepräsident im Landeskirchenamt Hannover und durch zahlreiche eigene Publikationen zum Thema bestens ausgewiesen, diskutiert in seinem grundsätzlich angelegten Beitrag Fragen der Digitalisierung und ihrer Folgen für das kirchliche Handeln in theologischer und kirchenleitender Perspektive. Hierzu wählt er u. a. die Felder Gottesdienst, Liturgie, Verkündigung, Bildung, Diakonisches Handeln, Beratung und Seelsorge aus.

Wie breit das Spektrum der Themen in der Rubrik „Öffentliche Verantwortung der Kirche“ ist, zeigen auch die beiden Beiträge in diesem Berichtsband. Fragen der Individual- und Sozialethik verbinden sich mit europaweit geführten juristischen Debatten. Beim ökumenischen Votum zur Migration treffen globale Herausforderungen und nationale Debatten aufeinander.

Dr. Anne-Kathrin Pappert, OKRin im Kirchenamt der EKD, und Dr. Daniel Burchardt von der Diakonie Deutschland beschreiben mit aller gebotenen Sachlichkeit in europäischer Perspektive die juristischen Aspekte sowie die politischen und theologischen Debatten zur gesetzlichen Neuregelung des assistierten Suizids im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 217 StGB und zur Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 26. Februar 2020.

Im Oktober 2021 veröffentlichten Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die katholische Deutsche Bischofskonferenz unter der Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ein neues gemeinsames Wort zur Migration unter dem Titel „Migration menschenwürdig gestalten“. Der Politologe und Orientalist Dr. Alexander Kalbarczyk, bei der Deutschen Bischofskonferenz im Bereich Weltkirche und Migration zuständig für Grundsatzfragen der Migration und des interreligiösen Dialogs, zeichnet die Arbeit am Wort in diversen Gremien hin zum endgültigen Text nach, skizziert prägnant dessen Inhalt und informiert über die Rezeption der Erklärung anhand ausgewählter Beiträge in säkularen und kirchlichen Medien.

In der Rubrik „Kirchliche Ereignisse und Entwicklungen“ verbindet Akademiedirektor i. R. Klaus-Dieter Kaiser, Rostock, Aspekte der Kirchlichen Zeitgeschichte der DDR mit den Biographien von drei im kirchenleitenden Amt höchst unterschiedlich agierenden Persönlichkeiten, die im Jahr 2021 verstorben sind: Christoph Demke, Horst Gienke und Johann Christoph Stier. Präzise zeichnet Kaiser vor dem Hintergrund der über deren Tod hinaus diskutierten Frage nach der Haltung der drei Bischöfe zur Staatssicherheit der DDR deren Lebenswege, Charaktere und Perspektiven auf die kirchliche Existenz in der DDR nach, um über die Stationen des Studiums, das prägende Jahr 1953, die Formel einer „Kirche im Sozialismus“, die Frage der Staat-Kirche-Gespräche, den Umgang mit oppositionellen Gruppen in der Kirche zuletzt die Herausforderungen der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung zu diskutieren.

Aus eigener Erfahrung heraus gibt der frühere Präses der Synode der pfälzischen Landeskirche Ulrich Oelschläger eine knappen Überblick über die corona-belasteten Veranstaltungen und Feierlichkeiten zum 500-jährigen Jubiläum des für die Geschichte der evangelischen Kirche zentralen Auftritts Luther auf dem Wormser Reichstages von 1521.

Ein Nachruf auf den langjährigen Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche Walter Herrenbrück, der sich neben der Arbeit für seine Kirche große Verdienste für die kirchliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und die Friedensarbeit erworben hatte, leitet in den Chronikteil über. Der Autor, Dieter Junker, zeichnet aus persönlicher Kenntnis und dennoch mit kritischem Blick ein plastisches Bild des Verstorbenen.

Für den Dienstleistungscharakter des Kirchlichen Jahrbuchs für Kirche und Wissenschaft stehen die Bibliographie zur Kirchlichen Zeitgeschichte, die Nekrologie auf Personen aus Kirche und Theologie sowie eine Chronologie wichtiger kirchlicher Ereignisse des Jahres 2021.

Mit diesem Jahrgang übernehme ich die Hauptherausgeberschaft des Kirchlichen Jahrbuch von Horst Gorski, der in den Ruhestand getreten ist. Ihm sei sehr herzlich für sein inspirierendes Wirken und seine von hanseatischem Humor geprägte Leitung der Sitzungen des Herausgeberkreises seit dem Jahrgang 2015 gedankt.

Dass das Kirchliche Jahrbuch als bewährtes Arbeits- und Rechercheinstrument zur Verfügung steht, ist den genannten Autorinnen und Autoren zu danken, denen an dieser Stelle ein besonderes Wort der Anerkennung gebührt. Darin einbezogen ist auch der geschäftsführende Redakteur und Schriftleiter, Dr. Karl-Heinz Fix von der Forschungsstelle der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte in München.

Hannover, im Januar 2025

Dr. Stephan Schaede

Abkürzungsverzeichnis

A. B.	Augburgischen Bekenntnisses
Abs.	Absatz
ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
a. E.	am Ende
AfD	Alternative für Deutschland
AKiZ	Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte
Anm.	Anmerkung
Anm. d. A.	Anmerkung der Autoren
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschehen
Art.	Artikel
AT	Altes Testament
Az.	Aktenzeichen
BEK/BEKDDR	Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CONTOC	Churches Online in Times of Corona
COVID	coronavirus disease
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DNK/LWB	Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
Dr. med.	Doctor medicinae
Dr. theol.	Doctor theologiae
Dr. theol. h. c.	Doctor theologiae honoris causa
d. Vf.	der Verfasser
EAK	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMD	Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands

EKU	Evangelischen Kirche der Union
ELKB	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
ELLKM	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs in Schwerin
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EVA	Evangelische Verlagsanstalt Leipzig
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
H.	Heft
Hg.	Herausgeber/in
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
inkl.	inklusive
i. R.	im Ruhestand
i. V. m.	in Verbindung mit
Jes.	Jesaja
KG	Kirchengeschichte
KPS	Kirchenprovinz Sachsen
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LS	Leitsatz
MKiZ	Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NT	Neues Testament
o. ä.	oder ähnliche/s
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
öStGB	Strafgesetzbuch (Österreich)
OKR	Oberkirchenrat
o. Prof.	ordentlicher/ordentliche Professor/Professorin

PD	Privatdozent/in
Prof./Prof.in	Professor/Professorin
Ps	Psalm
Rn	Randnummer
Röm	Römerbrief
Rz	Randziffer
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB V	Sozialgesetzbuch, 5. Buch
Slg.	Sammlung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt/te/ter
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutz-Staffel
Syst	Systematische Theologie
StGB	Strafgesetzbuch
SVRKG. KR	Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe
SWR	Südwestrundfunk
u. a.	und andere/unter anderem
u. a. m.	und andere mehre
v. a.	vor allem
VELKD	Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
VELK DDR/VELKDDR	Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WDR	Westdeutscher Rundfunk
z. B.	zum Beispiel
ZEE	Zeitschrift für evangelische Ethik

I. Kirchliche und theologische Grundsatzfragen

Digitalisierung und kirchliches Handeln

Eine transdisziplinäre problemgeschichtliche und gegenwartshermeneutische Skizze in theologischer und kirchenleitender Perspektive

Ralph Charbonnier

1. Problemgeschichte, Ausgangslage, Anliegen

Die Entwicklung digitaler Geräte zur Datenverarbeitung bis hin zur globalen Vernetzung digitaler Medien muss als exponentiell angesehen werden: Der erstmaligen ausführlichen Darstellung des Binärsystems durch Gottfried Wilhelm Leibniz im Jahr 1697 und dem Bau einer auf diesem Binärsystem basierenden Rechenmaschine folgten erst im 20. Jahrhundert die Konstruktionen der ersten mechanischen (1937 durch Konrad Zuse) und später elektrischen (1941, ebenfalls durch Zuse) und elektronischen (1950er und 1960er Jahre) Rechenmaschinen. In Abständen von Dekaden folgten weitere quantitative und qualitative Sprünge der technologischen Fortentwicklung: Auf die Entwicklung von Großcomputern ab den 1960er Jahren folgten ab den 1970er Jahren die Entwicklung und weite Verbreitung von Personalcomputern auf der Basis von Mikrochips. Das Internet ermöglichte ab den 1990er Jahren eine Vernetzung dieser Geräte global und in allen gesellschaftlichen Bereichen. Digitale Funktechnologie bildete die Voraussetzung für mobile Endgeräte. Das Smartphone wird im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts zum Symbol für die allgegenwärtige Vernetzung digitaler Geräte und Anwendungen. Damit ist die Basis für die Sammlung und Verarbeitung von unüberschaubaren Datenmengen geschaffen (Big Data). Die Verarbeitung dieser Datenmengen mit Algorithmen der sogenannten Künstlichen Intelligenz gehört zu den zentralen Feldern von Forschung und Entwicklung im IT-Sektor der Gegenwart. Erst im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts wurde „Digitalisierung“ als globaler Megatrend erkannt und mit einer entsprechenden Aufmerksamkeit in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft bedacht.

Kirche und Theologie verfolgten diese technologische Entwicklung weitestgehend mit Distanz:¹ Gottfried Wilhelm Leibniz versah seine Überlegungen zum Binärsystem noch mit theologischen Bezügen. Im weiteren Verlauf der Technologie- und Theologiegeschichte, die zunehmend von einem Dualismus zwischen Natur- bzw. Technikwissenschaften und Geisteswissenschaften geprägt war, herrschte jedoch weitgehend ein instrumentelles Technikverständnis vor, nach dem technische Geräte als ethisch neutrale Instrumente verantwortlich handelnder Subjekte verstanden wurden.² Die im Zuge der Industrialisierung entwickelten Technologien wurden meist nur dann zum Thema theologischer oder kirchenpolitischer Überlegungen, wenn sich in der Praxis der Anwendung solcher Geräte ethische Probleme abzeichneten. Als eine der ersten theologisch-

¹ Vgl. Schwarke, Christian: Technik und Theologie. Was ist der Gegenstand einer theologischen Technikkritik?, in: ZEE 49 (2005), 88–104.

² Zur Kritik an einem solchen instrumentellen Technikverständnis vgl. Charbonnier, Ralph: Technik und Theologie. Ein theologischer Beitrag zum interdisziplinären Technikdiskurs unter besonderer Berücksichtigung der Theologie F. D. E. Schleiermachers, Marburg/Lahn 2003, insbes. 101–107.

kirchenpolitischen Schriften zum Feld der IT-Technologie (Bildschirmtext, Kabelfernsehen, Personalcomputer, digitale Medien) kann die Studie der Kammer für soziale Ordnung der EKD „Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken“ aus dem Jahr 1985 angesehen werden. Darin wird sehr klar die Bedeutung dieser Technologie erkannt:

Die neuen Techniken entwickeln in unserer Gesellschaft Tiefenwirkungen, deren Konsequenzen erst allmählich ins allgemeine Bewusstsein dringen. Der Bedeutungsgrad der Veränderungen reicht weit über die einzelnen Teilbereiche hinaus: Er liegt in der Veränderung nicht nur einzelner Handlungsstränge, sondern der Handlungsprinzipien, der Erfahrungs-, Denk- und Vorstellungsgewohnheiten; verändert wird nicht nur die Struktur der Betriebe und Behörden, sondern auch die der Familie, der Freizeit, des Alltags. Damit wird deutlich, dass nicht nur einzelne Wirkungsbereiche zu bedenken sind, sondern auch die Auswirkungen auf unser Selbstverständnis und unsere Kultur. [...] Der mit den neuen Technologien gegebene und zu erwartende „Schub“ im zivilisatorischen Entwicklungsprozess wirft nicht nur wirtschaftliche, soziale, kulturelle und medienpolitische Fragen auf. Er weist auch auf grundlegende anthropologische, theologische und ethische Probleme und Fragestellungen hin. Es erscheint dringlich, die Bedeutung und Herausforderung gegenwärtiger technologischer Entwicklung in Bezug auf den christlichen Glauben und das christliche Ethos umrisshaft zu charakterisieren und ansatzweise Perspektiven und Kriterien zu entwickeln, die sich aus der christlichen Überlieferung ergeben.³

Dieser Impuls wurde in Kirche und Theologie zunächst kaum aufgenommen. Theologische Debattenbeiträge zur Informationstechnologie blieben Randerscheinungen der Ethik. In der Praxis der Kirchen wurden digitale Technologien in Verwaltung und Organisation eingeführt, ohne dass dies öffentlich von theologischen Überlegungen begleitet wurde. Eine Intensivierung des kirchenpolitischen Diskurses zur Digitalisierung ging erst 30 Jahre später von einer Schrift zur Internet-Strategie der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern „Das Netz sinnvoll nutzen. Die Internetstrategie der ELKB“⁴ (2012) und einem Lesebuch zur EKD-Synode 2014 zum Thema „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“⁵ aus.⁶ Weitere Texte aus Landeskirchen, die sich mit Digitalisierungsstrategien befassten, folgten. Meist wurde ein verstärkter Einsatz digitaler Medien für die Öffentlichkeitsarbeit thematisiert, weniger jedoch deren Einsatz in anderen Felder kirchlicher Arbeit und sozialethische Aspekte der Digitalisierung in der Gesellschaft.

In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts avancierte das Thema Digitalisierung zum Mega-Thema in Wirtschaft (Industrie 4.0, Internet der Dinge, Cloud-Computing u. a. m.), Politik (Digitalisierungsstrategien, EU-Kommission: Rechtsrahmen für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz, öffentliche Kommunikation in Sozialen Medien, Informationslenkung u. a. m.), Bildung (DigitalPakt Schule, Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ u. a. m.), Recht (z. B. Europäische Datenschutz-Grundverordnung), Militär (sog. autonome Waffensysteme u. a. m.), Gesundheitswesen (z. B. digitale Krankenakte, soziale Roboter u. a. m.), Geisteswissenschaften (Kultur der Digitalität, Kommunikationskultur u. a. m.), Feuilleton und Talk Shows. Dieser Trend erreichte auch die

³ Kirchenamt der EKD (Hg.): Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken. Chancen, Gefahren, Aufgaben verantwortlicher Gestaltung. Gütersloh 1985, 18 und 20.

⁴ Vgl. Das Netz sinnvoll nutzen (<https://handlungsfelder.bayern-evangelisch.de/internet.php> bayern-evangelisch.de).

⁵ <https://www.ekd.de/synode2014/schwerpunktthema/lesebuch/index.html>.

⁶ Vgl. zum Überblick: Kretzschmar, Gerald: Digitale Kirche. Momentaufnahmen und Impulse, Leipzig, 2019, insbes. 16–47.

Theologie – zunächst die Praktische Theologie und Sozialethik, später auch die Systematische Theologie. Inzwischen kommt kaum ein Forschungsfeld ohne Bezüge die Digitalisierung aus, die einschlägige Literatur lässt sich kaum überblicken. Hinzu kommt, dass neue Formate der Veröffentlichung im Netz entwickelt wurden, wie z. B. Cursor, eine Open-Access-Zeitschrift für explorative Theologie,⁷ oder das Theologische Feuilleton feinschwarz.net, die die Möglichkeit der Fortsetzung von Diskursen per Blog bieten. Im Raum der evangelischen Kirche stellt die EKD-Denkschrift „Freiheit digital. Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels“⁸ den Anspruch, die

epochale kulturelle Entwicklung zu verstehen und dabei die ethischen und religiösen Aspekte zu formulieren, die damit verbunden sind.“⁹

Dass hierbei die Zehn Gebote, die in fast allen Lebensbereichen orientierende Kraft entfalten sollen, auf Digitalisierungsphänomene bezogen werden, ist ein Hinweis auf das dieser Schrift zu Grunde liegende Verständnis von Digitalisierung: Digitalisierung durchzieht fast alle Lebensbereiche, kulturvariant und global, sie hat epochalen Charakter. Diese intensive Wahrnehmung von Digitalisierung in der Gesellschaft und so auch in Kirche und Theologie erhielt durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2023 und den damit einhergehenden Einschränkungen des sozialen Lebens in leiblicher Kopräsenz und den Versuchen, das gesellschaftliche Leben durch verstärkte digitale Kommunikation (Videokonferenzen, Streaming von Veranstaltungen u. a. m.) und durch digital gestützte Formen mobilen Arbeitens aufrecht zu erhalten, einen Schub. Die Not der Pandemie und die verbreitete Nutzung der digitalen Medien in dieser Zeit schuf generationen- und milieuübergreifend Akzeptanz und förderte Kompetenzen in der Nutzung dieser Technologie.

Diese weitreichende gesamtgesellschaftliche Durchdringung des Alltags durch digitale Geräte und die weitestgehende Akzeptanz dieser Technologie in der Gesellschaft gibt Anlass, die Bedeutung der Digitalisierung für Kirche und Theologie in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und das Potential dieser Technologie für zukünftige Formen kirchlicher Arbeit zu sondieren. Dass dies nur skizzenhaft, exemplarisch und hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung tastend erfolgen kann, ergibt sich selbstredend aus der Komplexität, dem Durchdringungsgrad gesellschaftlicher Vollzüge im globalen Umfang und der hohen Dynamik der technologischen Entwicklung.

Eine solche Skizze der Bedeutung der Digitalisierung für Kirche und Theologie kann nur transdisziplinär angelegt sein: Digitale Geräte mit ihrer algorithmischen Datenverarbeitung sowie die Vernetzung der Geräte und Datenströme müssen technikwissenschaftlich hinreichend verstanden werden, damit theologische Interpretationen nicht an der Sache vorbeigehen. Zudem sollte Digitalisierung medientheoretisch verstanden werden und als gesellschaftliches und kulturelles Phänomen in den Blick kommen, wenn Digitalisierung nicht technikwissenschaftlich verkürzt verstanden werden soll. Schließlich gilt es, die technikwissenschaftlich und medientheoretisch beschriebenen Phänomene der Digitalisierung theologisch zu interpretieren.

⁷ Vgl. Cursor_Zeitschrift für explorative Theologie (pubpub.org).

⁸ Freiheit digital. Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels. Eine Denkschrift der EKD, Leipzig 2021.

⁹ Ebda., 5f.

Die folgenden Ausführungen sollen auf der Basis einer solchen transdisziplinären theologischen Arbeit erfolgen. Anschließend werden die Folgen und Potentiale der Digitalisierung in den klassischen Feldern der kirchlichen Arbeit und der Praktischen Theologie beleuchtet.¹⁰

2. Verständigung: Was ist mit Digitalisierung gemeint?¹¹

In technikwissenschaftlicher Perspektive sind digitale Geräte als Geräte anzusehen, die mittels Sensoren und Dateneingabemöglichkeiten Daten erfassen (Sensorik), diese Daten und ggf. gespeicherte Daten mittels Algorithmen nach dem binären Zeichensystem und mit logischen Verknüpfungen verarbeiten (Algorithmik) und mittels dieser Daten mechanische oder elektrische Geräte antreiben (Aktorik). Sowohl der Sensorik, als auch der Datenverarbeitung mittels Algorithmen wie auch der Aktorik sind ethische Normen inhärent: Die Konstruktionsweise der Sensorik bestimmt darüber, welche Dimensionen der Wirklichkeit erfasst und datenförmig weiter verarbeitet werden.¹² Die Algorithmik verknüpft Daten entsprechend der von Menschen gesetzten Zielsetzungen. Die Aktorik hat in spezifischen Umgebungen spezifische Auswirkungen, die je nach Perspektive unterschiedlich bewertet werden können. Das immense Entwicklungs- und Anwendungspotential digitaler Geräte ergibt sich aus der Möglichkeit, dass

alle Zeichensysteme, alle Alphabete und Zahlensysteme, alle Texte, Bilder und Filme global, kulturinvariant und in Echtzeit in binäre Daten übersetzt und miteinander gekoppelt werden (können).¹³

Digitale Technik kann dabei grundsätzlich mit allen Menschen, Tieren und Gegenständen verbunden werden (sog. „Internet der Dinge“), so dass sich ein Netz ergibt, das wiederum Daten liefert und vielfach Steuerungsmöglichkeiten eröffnet.

In medientheoretischer Perspektive kommen digitale Geräte nicht als ethisch neutrale Instrumente in den Blick, sondern als Medien, die die Aufmerksamkeit und Wahrnehmungen der Medien-Nutzenden beeinflussen und lenken und auf diese Weise bestimmen sowie Auffassungen von Wirklichkeit und Sinn präformieren.¹⁴ Zugleich legen digitale Medien bestimmte Praktiken des sozialen Miteinanders, der privaten und öffentlichen Kommunikation und der gesellschaftlichen Ordnungen nahe. Diese Praktiken wiederum wirken zurück auf das, was als handlungsleitend

¹⁰ Vgl. Vgl. Merle, Kristin / Nord, Ilona (Hg.): Mediatisierung religiöser Kultur. Praktisch-theologische Standortbestimmungen im interdisziplinären Kontext, Leipzig 2022; Ulshöfer, Gotlind / Kirchschläger, Peter G. / Huppenbauer, Markus (Hg.): Digitalisierung aus theologischer und ethischer Perspektive. Konzeptionen – Anfragen – Impulse, Baden-Baden 2021.

¹¹ Vgl. Freiheit digital (wie Anm. 8), 22–38.

¹² Vgl. Charbonnier, Ralph: Wahrnehmen, entscheiden, handeln – Werden digitale Maschinen menschlich? Datenverarbeitung im Digitalisierungsdiskurs aus theologischer Sicht, in: Görder, Björn / Zeyer-Quattlender, Julian (Hg.): Daten als Rohstoff. Die Nutzung von Daten in Wirtschaft, Diakonie und Kirche aus ethischer Sicht, Berlin 2019, 61–82; Mau, Steffen: Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen, Berlin 2017; Mainzer, Klaus: Die Berechnung der Welt. Von der Weltformel zu Big Data, München 2014.

¹³ Freiheit digital (wie Anm. 8), 25.

¹⁴ Vgl. Krotz, Friedrich: Mediatisierung: Fallstudien zum Wandel von Kommunikation, Wiesbaden 2007; Ders.: Wie konstituiert das Kommunizieren den Menschen? Zum Subjektkonzept der Kommunikationswissenschaft im Zeitalter digital mediatisierter Lebensweisen, in: Gentzel, Peter u. a. (Hg.): Das vergessene Subjekt. Subjektkonstitutionen in mediatisierten Alltagswelten, Wiesbaden 2019, 17–37.

wahrgenommen wird. Am Beispiel des Smartphones lassen sich diese medientheoretischen Aspekte leicht aufzeigen: Die Sensorik des Smartphones lenkt die Aufmerksamkeit auf technisch erfasste Daten und blendet nicht erfasste Wirklichkeitsdimensionen aus. Die Algorithmik verarbeitet Daten nach spezifischen wirtschaftlichen, politischen, weltanschaulichen, kommunikativen Zielen und hat somit lenkende Funktion für Information, Meinungsbildung und Handlungsmotivation (sog. „Nudging“). Die Datenausgabe des Smartphones gibt den Nutzenden bestimmte Daten zur Orientierung seiner Handlungen aus – andere Orientierungsaspekte bleiben ausgeblendet.

In gesellschaftstheoretischer und kultureller Perspektive wird man Digitalisierung als einen sich beschleunigenden Prozess beschreiben: Es werden immer mehr digitale Geräte produziert, die Datenverarbeitung als solche beschleunigt sich, die Datenspeicherkapazitäten nehmen zu – alle drei Aspekte verstärken sich gegenseitig und führen zu einem exponentiellen Wachstum der Bedeutung digitaler Technologie. Für den Einzelnen bestehen kaum Möglichkeiten, sich dieser Entwicklung zu entziehen, wenn nicht Selbstexklusion riskiert werden soll. Die Entwicklung des Digitalisierungsprozesses ist komplex: Individuelle Akteure, Organisationen wie Institutionen wirken an der Entwicklung mit. Eine zentrale Steuerung ist unmöglich. Bedeutsam für Weichenstellungen innerhalb der Entwicklung des Prozesses sind Narrative, Metaphern und das strategische wirtschafts-, bildungs-, kultur-, militärpolitische Framing digitaler Technologien (z. B. „Industrie 4.0“, „Smart City“, „vertrauenswürdige KI“, „digitale Souveränität“, „Homo Deus“ u. a. m.).¹⁵ Die Auswirkungen digitaler Geräte und ihrer Vernetzung für soziale Praktiken sind so vielfältig, dass sie hier nur exemplarisch und schlaglichtartig angerissen werden können. Auswirkungen zeigen sich zum einen in der individuellen Lebensführung (z. B. Trend zur Selbstperformanz,¹⁶ Prägung des Selbstbildes durch digitale Geräte als Implantate, Prothesen und äußerlich bleibende Instrumente sowie durch Geräte, denen anthropomorphe Eigenschaften wie Erkenntnis- und Entscheidungsfähigkeit, Kreativität oder Intelligenz unterstellt werden). Zum anderen verändern sich soziale Ordnungen rapide (z. B. mobiles Arbeiten im globalen Kontext, soziale, politische und rechtliche Kontrolle, öffentliche Kommunikation privater Akteure einschließlich ihrer Kulturen, Organisation von Beteiligung in der Politik, hybride Formen im Bildungswesen, Organisationsformen in der Zivilgesellschaft u. v. a. m.). Die Durchdringung nahezu aller gesellschaftlichen Bereiche durch digitale Technologie ist der Grund für nahezu allgegenwärtige Auswirkungen digitaler Technologie auf den individuellen und gesellschaftlichen Alltag. Vor dem Hintergrund einer solchen Komplexität der Digitalisierung ist es naheliegend, dass immer wieder Versuche einer Komplexitätsreduktion gemacht werden, indem Modelle konstruiert werden, die Orientierung geben sollen. Als zwei Beispiele seien hier die Studie „Kultur der Digitalität“ von Felix Stalder genannt, der „Referentialität“, „Gemeinschaftlichkeit“ und „Algorithmizität“ als charakteristische Formen der Digitalität ausmacht,¹⁷ und die Schrift „Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft“ von Armin Nassehi, der den Erfolg der Digitalisierung in der digitalen Logik der sozialen Systeme der Moderne begründet sieht.¹⁸

Soll Digitalisierung theologisch interpretiert werden, sind biblische und theologiegeschichtliche Aspekte auf die technologischen, medientheoretischen wie die gesellschaftstheoretischen und

¹⁵ Vgl. van Oorschot, Frederike / Fucker, Selina (Hg.): *Framing KI. Narrative, Metaphern und Frames in Debatten über Künstliche Intelligenz*, Heidelberg 2022.

¹⁶ Vgl. Reckwitz, Andreas: *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin 2017, insbes. 22–271.

¹⁷ Berlin 2016.

¹⁸ München 2019.

kulturellen Aspekte in transdisziplinärer Weise zu beziehen.¹⁹ Formen von Big Data lassen Assoziationen von Allwissenheit aufkommen. Die Instantaneität (Gleichzeitigkeit) und die Konnektivität von Daten im globalen Maßstab lassen an Allgegenwart denken. Sogenannter Künstlicher Intelligenz wird Kreativität zugeschrieben,²⁰ die menschliche Kreativität übersteigt („Transhumanismus“) und der eine göttliche Heil-schaffenden Kraft zugesprochen wird.²¹ Es wird deutlich: Digitalisierung thematisiert Gottesbilder.

Aufgabe der Theologie ist es, kategoriale Unterschiede zwischen menschlichem Vermögen und technischen Potentialen einerseits sowie göttlichem Handeln andererseits zu markieren und in die öffentlichen Diskussionen einzutragen. Mit der Zuschreibung von Wahrnehmungsfähigkeit, Autonomie, Entscheidungsfähigkeit, Intelligenz u. a. gegenüber digitalen Geräten, mit der Verwendung anthropomorpher Begriffe für digitale Geräte, sind sowohl das dahinter stehende Menschen- als auch das Technikbild zu befragen. Weder soll das Menschenbild durch eine technomorphe Begrifflichkeit reduziert, noch soll das Technikbild durch eine anthropomorphe Begrifflichkeit unsachgemäß erweitert werden. Durch eine sorgfältige und menschen- wie technikadäquate Wahl der Begriffe sind Unterschiede festzuhalten (z. B. ist zwischen „Wahrnehmung“ und „Datenerfassung/-generierung“ zu unterscheiden, so auch zwischen „Autonomie“ und „Autoregulation“, zwischen „Intelligenz“ und „logischem Schlussfolgern“).²² Für die Theologie unverzichtbare Einsichten über Sünde, Rechtfertigung und ethisch verantwortliches Handeln müssen in Phänomenen der digitalen Wirklichkeit neu aufgespürt und ausgeführt werden. Je deutlicher digitale Geräte nicht mit anthropomorphen Begriffen belegt werden, umso eher werden die personalen Anteile an der Entwicklung und Anwendung digitaler Geräte sichtbar, die dann auch in der Perspektive der Hamartiologie, Rechtfertigungslehre und Ethik beleuchtet werden können.

Theologie thematisiert spezifische Vorstellungen von Individualität und Sozialität in privaten bzw. familialen Kontexten, in informellen gesellschaftlichen Kontexten wie in systemisch und rechtlich geregelten Kontexten in ihren wechselseitigen Bezogenheiten – jeweils im säkularen Raum wie in christlichen bzw. kirchlichen Zusammenhängen. Digitalisierung verändert alle diese Kontexte grundsätzlich. Insofern stellen sich auch für die Theologie viele neue Fragen: Wie verändern sich Individuation und Gemeinschaftsbildungen in ihrem wechselseitigen Verhältnis? Welche Formen der Störung von Individuation und Gemeinschaftsbildung zeigen sich in digital und medial geprägter Kommunikation und wie kann in diesen Zusammenhängen Versöhnung aussehen? Welche Ausprägungen von Anerkennung, Würdigung oder auch Exklusion und Verachtung zeigen sich in digital und medial geprägter Kommunikation in systemischen Kontexten und der Öffentlichkeit? Wie verändern sich systemische und rechtliche Regeln und Gesetze in ihrer Funktion, kollektives Handeln zu orchestrieren?

Schließlich werden durch Digitalisierung eschatologische Aspekte berührt: Manche Prognosen und Visionen zu Potentialen und Entwicklungsoptionen oder auch Risiken der Digitalisierung

¹⁹ Vgl. Charbonnier, Ralph: Digitalisierung: Theologische Selbstklärungen und Gegenwartsinterpretationen. Eine Skizze, in: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie (2018), 238–250.

²⁰ Mit Textrobotern wie dem Programm ChatGPT lassen sich z. B. Texte erstellen, bei denen zu erkennen ist, ob sie maschinell erstellt oder von Menschen entworfen wurden. Manche sehen solche Roboter nur als „Plagiatsmaschinen“ an (Nida-Rümelin, Julian: Der blinde Fleck des Chatbots, in: DIE WELT, 25. Januar 2023, 7), andere wiederum als Ausdruck maschineller Kreativität. Angesichts dessen, dass hiermit Fragen zu „Kreativität und Wirkens des Heiligen Geistes“ angesprochen sind, ist eine theologische Kritik auf dem Hintergrund transdisziplinärer Arbeit erforderlich.

²¹ Harari, Yuval Noah: Homo Deus. Eine Geschichte von Morgen, München 112017.

²² Vgl. Jung, Volker: Digital Mensch bleiben, München 2018, Charbonnier, Ralph: Computer lernen nicht. Ein Beitrag zur Sprachkritik im Digitalisierungsdiskurs, in: Zeitzeichen 20 (2019), H. 9, 48–50.

knüpfen an neuzeitliche Utopien und Dystopien, an Fortschrittsnarrative und -gläubigkeit und Heilsversprechen oder auch an Verfallsgeschichten und Untergangsszenarien an, die schon immer technologische Sprünge begleitet haben. Gegenüber solchen Narrativen im eschatologischen Horizont stellt sich der Theologie die Aufgabe, die Unterscheidung zwischen Immanenz und Transzendenz, Weltwirklichkeit und Eschaton festzuhalten (z. B. mit einer Unterscheidung von „Wohl“, das technologisch gefördert werden kann, und „Heil“, das nur göttlichem Verheißungshandeln zugesprochen werden kann). Hierzu sollte von Seiten der Theologie einerseits auf eine technologisch, medientheoretisch und gesellschaftstheoretisch sachgemäße Beschreibung der Digitalisierung gedrängt und andererseits auf eine theologisch verantwortbare Skizze der göttlichen Möglichkeiten eines eschatologischen Handelns hingewiesen werden.²³

3. Digitalisierung als Thema unterschiedlicher Bereiche kirchlicher Praxis und Praktischer Theologie

3. 1 Gottesdienst, Liturgie, Verkündigung

Die Medien Rundfunk und Fernsehen eröffneten erstmals die Möglichkeit, Gottesdienste zeitversetzt oder live zu übertragen und Zuhörer*innen wie Zuschauer*innen an räumlich entfernten Gottesdiensten teilnehmen zu lassen. Mit dem Start eines Rundfunkprogramms in Deutschland im Jahr 1923 wurden auch „Christliche Morgenfeiern“ ausgestrahlt. Der erste evangelische Fernsehgottesdienst wurde 1952 übertragen.²⁴ Gegen die Einführung solcher Gottesdienste wurden Argumente angeführt, eine vollgültige im Sinne von leiblicher Teilnahme sei bei diesem Medium nicht möglich. Außerdem wurde bei Fernsehgottesdiensten auf die Dominanz des Sehens vor dem Hören verwiesen, die gegen die Einsicht stünde, dass der Glaube aus dem Hören komme (Röm 10,17). Daneben wurde auf die eingeschränkte Gemeinschaftserfahrung verwiesen. Auf der anderen Seite wurden die Chancen hervorgehoben, auch immobilen Menschen die Teilnahme an Gottesdiensten zu ermöglichen und kirchendistanzierte Menschen mit Verkündigung entgegenzukommen. Die Praxis von Rundfunk- und Fernsehgottesdiensten hat sich jedoch schnell im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und später auch im privaten Rundfunk und Fernsehen durchgesetzt. So werden im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, beispielsweise im NDR, mit unterschiedlichen Sendeformaten (Rundfunkgottesdienste, Radioandachten, journalistische Beiträge u. a.) täglich ca. 2,5 Mio. Menschen erreicht. Fernsehgottesdienste werden von ca. 500.000 Menschen pro Sendung wahrgenommen. Im Ergebnis handelt es sich meist um Gottesdienste, die in einem Sakralgebäude einer Kirchengemeinde oder an einem besonderen Ort (z. B. in einem Stadion im Rahmen von Kirchentagen) durchgeführt und zeitversetzt oder live im Medium des Radios oder Fernsehens übertragen werden. In diesen Formaten wird die liturgische und

²³ Vgl. zur Transzendierungskritik von Technik: Charbonnier, Ralph: Transzendentale Technik? Die Transzendenzkonstruktion von Technik durch Michael Trowitzsch in der transdisziplinären und theologischen Kritik, in: Richter, Anne-Maren / Schwarke, Christian (Hg.): Technik und Lebenswirklichkeit. Philosophische und theologische Deutungen der Technik im Zeitalter der Moderne, Stuttgart 2014, 163–185.

²⁴ Vgl. Sanders, Wilm: Gottesdienstübertragungen im Fernsehen, in: Handbuch der Liturgik, Leipzig 1995, 808–915; Thomé, Hans Erich: Gottesdienst frei Haus? Fernsehübertragungen von Gottesdiensten, Göttingen 1991.

homiletische Gestaltung der übertragenen Gottesdienste und ihrer Predigten kaum gegenüber nicht-übertragenen Gottesdiensten verändert.

Mit dem Aufkommen von gottesdienstlichen Feiern in den digitalen sozialen Medien werden in einschlägigen Debatten manche der genannten Argumente wieder aufgenommen:²⁵ Welchen Einfluss hat die eingeschränkte Leiblichkeit der Wahrnehmung auf das Erleben eines Gottesdienstes? Wie verändert sich Gemeinschaft dadurch, dass andere Gottesdienstteilnehmende einerseits nur eingeschränkt wahrgenommen werden können, andererseits aber aus aller Welt teilnehmen können? Hinzu kommen Überlegungen, die sich daraus ergeben, dass soziale Medien grundsätzlich jeder Kirchengemeinde und auch einzelnen Christinnen und Christen erlauben, Gottesdienste in den Medien zu feiern bzw. zu leiten. Damit stellen sich zusätzlich Fragen nach der liturgischen und homiletischen Qualitätssicherung und amtstheologische Fragen nach der Beauftragung für öffentliche Verkündigung. Beide Anliegen werden bei Rundfunk- und Fernsehgottesdiensten durch die veranstaltenden Kirchen gesichert. Vor allem unterscheiden sich soziale Medien von den elektronischen Massenmedien dadurch, dass sie bidirektional zu nutzen sind: Teilnehmende sind nicht nur Zuhörer*innen und Zuschauer*innen, sondern können sich auch aktiv am gottesdienstlichen Geschehen beteiligen, z. B. indem sie Gebetsanliegen per Chat einbringen. Die Distanz, die das Medium zwischen den Veranstaltenden und den Teilnehmenden schafft, macht es manchen Teilnehmenden sogar leichter als in leiblicher Kopräsenz gefeierten Gottesdiensten, sich in das Gottesdienstgeschehen aktiv einzubringen.

Schon in der ersten Phase von gottesdienstlichen Feiern in den sozialen Medien wurde erkannt und experimentell erprobt, dass und wie diese Gottesdienste eine medienspezifische und plattformspezifische Nutzungspraxis nach sich ziehen und entsprechend gestaltet werden sollten:²⁶ Sie müssen kürzer ausfallen, weil das medientypische Teilnahmeverhalten auch bei gottesdienstlichen Beiträgen leitend ist. Sie können Zitate, Zeichen (Emoticons), Bilder und Filme integrieren, weil alle diese Zeichenformate digital vorliegen. Sie können Zuhörer*innen und Zuschauer*innen aktiv zur Teilnahme auffordern und Teilnahme ermöglichen. Bei der sprachlichen und ästhetischen Gestaltung sind Regeln der Algorithmen zu beachten, wenn man die Reichweite steigern will.²⁷ Die EKD-Denkschrift „Freiheit digital“ nimmt eine Unterscheidung der Veränderung analoger Gottesdienstformate im digitalen Raum von der Kommunikationswissenschaftlerin Heidi A. Campbell auf, die „transferring“, „translation“ und „transforming“ analoger Gottesdienstgestaltung charakterisiert:

Als „Transferring“ bezeichnet sie das Streamen einer Liveübertragung ... „Translation“ meint demgegenüber den Versuch, analoge Veranstaltungen ... an digitale und interaktive Formen anzupassen und die Besuchenden besser einzubeziehen ... „Transforming“ schließlich benennt die Planung und Entwicklung neuer digitaler Formate, die

²⁵ Vgl. Deeg, Alexander: Liturgie – Körper – Medien. Herausforderungen für den Gottesdienst in der digitalen Gesellschaft – Eine Einführung, in: Deeg, Alexander/ Lehnert, Christian (Hg.): Liturgie – Körper – Medien. Herausforderungen für den Gottesdienst in der digitalen Gesellschaft, Leipzig 2019, 9–28. Vgl. aus dem katholischen Raum: Kopp, Stefan / Krysmann, Benjamin (Hg.): Online zu Gott?! Liturgische Ausdrucksformen und Erfahrungen im Medienzeitalter, Freiburg 2020; darin insbes.: Diess.: Liturgie und Medien. Zu Entwicklung und Stand eines Forschungsfeldes, 9–21.

²⁶ Vgl. Saß, Marcell: Liturgie(n) im digitalen Zeitalter, in: K. Merle / I. Nord, Mediatisierung (wie Anm. 10), 309–321; Kretzschmar, Gerald: Gottesdienst unter den Bedingungen mediatisierter Kommunikation, in: Liturgie in der digitalen Welt, Zeitschrift der Liturgischen Konferenz für Gottesdienst, Musik und Kunst, 1-2018, 37–46. Befragungsstudie Rezeptionstypologie evangelischer Online-Gottesdienstbesucher*innen während und nach der Corona-Krise, in: epd-dokumentation 2021, Nr. 39.

²⁷ Vgl. F. Stalder, Kultur (wie Anm. 17), 95–202. Diese Formen lassen sich im gottesdienstlichen Geschehen im digitalen Raum wiedererkennen.

speziell auf ein digitales Publikum hin konzipiert und in Schnitt, Kamera, Sprache etc. in digitaler Logik umgesetzt werden.²⁸

Beispiele für transformierte Andachts- bzw. Gottesdienstformate sind regelmäßige Abendandachten auf twitter (#twomplet) oder Reportagen mit integrierten Verkündigungs- und Auslegungselementen, Gebeten und Segensworten des You-Tube-Kanals BASIS:KIRCHE des evangelischen Kirchenfunks Niedersachsen (ekn). Die Corona-Pandemie, in deren ersten Phase das Feiern von Gottesdiensten in leiblicher Kopräsenz nur eingeschränkt möglich war, hat zu vielen Experimenten auf dem Feld medialer Gottesdienste geführt. Erste Auswertungen wurden veröffentlicht.²⁹ Manche Gottesdienstformate werden sich im digitalen Raum etablieren, so dass sich hier weitere liturgische und homiletische Forschungsfragen stellen.

Manche der genannten Fragen erfahren hinsichtlich der Gestaltung der Sakamente eine besondere Zusitzung. In Bezug auf das Abendmahl hat die Corona-Pandemie mit dem verordneten Lockdown und dem entsprechenden Verbot, Gottesdienste und insbesondere Abendmahl in gewohnter Form zu feiern, zu einer kurzfristig eintretenden Experimentierfreude geführt, aber auch zu kritischen Rückfragen mancher kirchenleitender Personen und Gremien, die sich einem unerwarteten Kontrollverlust ausgesetzt sahen.³⁰ Im Zentrum des Diskurses standen und stehen Fragen der Leiblichkeit des Abendmahls (die mediale Form reduziert diese um einige Dimensionen, z. B. Atmosphäre, Gerüche, Leiblichkeit), der Gemeinschaft (die mediale Form beschränkt die Gemeinschaft auf die medial Zugschalteten, erweitert sie wiederum um Menschen, die an verschiedenen Orten des Globus teilnehmen können), der Abendmahlselemente (die Teilnehmenden nehmen unterschiedliche Elemente ein), der Asteilung und des Zuspruchs (Zuspruch erfolgt mittelbar; wenn die Abendmahlsfeier auf Seiten der Teilnehmenden allein gefeiert wird, müssen Teilnehmende sich die Elemente selbst nehmen, was den Gabecharakter schwächt), der Beauftragung (die Leitung von Abendmahlsfeiern wird auch von nicht-Ordinierten bzw. nicht-Beauftragten vorgenommen), der Gleichzeitigkeit oder Ungleichzeitigkeit von Feier und medialer Teilnahme.³¹ Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bewertungen dieser Fragestellungen

²⁸ Freiheit digital (wie Anm. 8), 78f.

²⁹ Vgl. Lämmelin, Georg / Rebenstorf, Hilke / Schendel, Gunther: Kirchengemeindliche Kommunikation in der Pandemie – empirische Einsichten aus CONTOC, Gemeindestudie und Erprobungsräumen, in: epd-Dokumentation 2021, Nr. 32; Hörsch, Daniel: Gottesdienstliches Leben während der Pandemie. Verkündigungsformate und ausgewählte Handlungsfelder kirchlicher Praxis – Ergebnisse einer midi-Vergleichsstudie, in: ebda., 5–41; Reimann, Ralf Peter/ Sievert, Holger: Nachhaltige Digitalisierung evangelischer Gottesdienste in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der 2021er Befragungsstudie „Rezipiententypologie evangelischer Online-Gottesdienstbesucher*innen während und nach der Corona-Krise“ (ReTeOG 2), in: ebda., 42–65.

³⁰ Vgl. für die EKD: Abendmahl feiern unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Sind für das Abendmahl auch digitale Formen möglich?, 21. März 2020 (<https://www.ekd.de/abendmahl-unter-den-bedingungen-der-corona-pandemie-64414.htm>); für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: Der Schatz der Christusgegenwart in digitalen Formen des Abendmahls! Ein Impuls zur Erprobung digitaler Formen des Abendmahls in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, März 2020 (https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2021/03/2021-03-23_2); für die Ev. Landeskirche in Württemberg vgl. das Rundschreiben an die Synoden „Feier des Heiligen Abendmahls in der Karwoche 2020“ (https://www.service.elk-wue.de/recht/okr-rundschreiben?tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=list&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben&tx_asrundschreiben_pi1%5BcurrentPage%5D=30&cHash=8747fedc42f96aefb45fb83ea1be464). Hinweise auf weitere Kirchenleitende Mitteilungen zum Thema vgl. Todjeras, Patrick: Abendmahl feiern in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Eine Krise, in: Liturgie und Kultur 11 (2020), H. 3, 55–83, insbes. 58–63.

³¹ Vgl. der Diskursüberblick vom 8. April 2020 auf evangelisch.de: Evangelische Theologen debattieren über das Online-Abendmahl (<https://www.evangelisch.de/inhalte/168406/08-04-2020/evangelische-theologen-debattieren-ueber-das-online-abendmahl>). Exemplarisch für die kritische bzw. ablehnende Position: Leppin,

wurden medial gefeierte Abendmahlsfeiern entweder abgelehnt und in den Zeiten der Corona-Pandemie zu einem „Abendmahlsfasten“ aufgerufen, oder es wurde für eine mediengerechte Gestaltung des Abendmahls votiert. Bei der erstgenannten Position wurden Formen präsentisch vollzogener Abendmahlsfeiern als Maßstab herangezogen, so dass medial gefeierte Formen immer nur als demgegenüber defizitär in den Blick kommen konnten. Letztgenannte Positionen gehen von einem medialen Charakter jeder Abendmahlsfeier sowie einer unzutreffenden Unterscheidung von „real“ und „virtuell“ aus, so dass sich die grundsätzliche Aufgabe und Möglichkeit ergibt, die liturgische Gestaltung einer Abendmahlsfeier in jeder Form, also unter Bedingungen unmittelbarer leiblicher Kopräsenz wie medialer Kopräsenz, situationsadäquat und mediengerecht zu gestalten.³² Nach den jeweiligen Verständnissen gibt es unterschiedliche Spielräume und Grenzen der theologisch verantwortlichen Gestaltung von Abendmahlsfeiern.

Die Diskussion um medial gefeierte Abendmahlsfeiern stieß auch die Diskussion um die Gestaltung des zweiten Sakraments, der Taufe in den digitalen Medien an. Allerdings steht diese Diskussion noch in den Anfängen.³³ Insbes. die Einmaligkeit der Taufe unterscheidet sie vom Sakrament des Abendmahls und lässt die Fragen einer medial vollzogenen Feier in den Hintergrund treten.

Digitale Medien machen es möglich, dass nicht nur Kirchen und christliche Organisationen medial in der Öffentlichkeit präsent sind, sondern auch einzelne Christinnen und Christen, die sich zunächst nur „für sich“, also ohne einen expliziten Auftrag einer Kirche in den Medien Öffentlichkeit für Verkündigung verschaffen. Solche sog. Influencer sind Personen, die in sozialen Netzwerken eine hohe Follower-Zahl erreichen und über dieses Ansehen für Produkte, Themen oder persönliche Werthaltungen einstehen. Bei Follower-Zahlen von bis zu 10.000 spricht man von Nano-Influencern, darüber von Mikro-Influencern (bis 100.000 Follower), bei über 100.000 bis 1 Mio. Followern von Makro-Influencern, bei über 1 Mio. Influencern von Mega-Influencern. Influencer, die christliche Verkündigung in den Mittelpunkt stellen, erreichen bis ca. 40.000 Follower, meist bleiben die Follower-Zahlen im vierstelligen Bereich. Sie verstehen sich meist als sog. Sinnfluencer, die ethische oder gesellschaftspolitische Themen in den Vordergrund stellen. Einige Influencer, die christliche Verkündigung in das Zentrum ihrer Präsenz im Netz stellen, werden von der EKD unterstützt und bilden das Yeet-Netzwerk des Gemeinschaftswerkes für Evangelische Publizistik (GEP) der EKD.³⁴ Dieses Netzwerk versteht sich nach eigenen Angaben als „evangelisches Contentnetzwerk“ und „unterstützt christliche Creator*innen, die ihren Glauben

Volker: In, mit und unter. Ein digitales Abendmahl widerspricht dem lutherischen Verständnis, Online-Dokument vom 8. April 2020 (<https://zeitzeichen.net/node/8223>); für die befürwortende Position: Reimann, Ralf Peter: Pro und Contra. Ist ein digitales Abendmahl sinnvoll? Omnipräsenz Christus, Online-Dokument, Juni 2020 (<https://zeitzeichen.net/node/8326>). Mit mehr zeitlichen Abstand zur Situation des Lockdowns erscheinen vielfältige und argumentativ tiefer ausgearbeitete Beiträge, exemplarisch: Charbonnier, Ralph: Digitales Abendmahl. Orientierungen für eine liturgisch verantwortliche Gestaltung aus semiotischer Perspektive. Ein Versuch, in: Liturgie und Kultur 11 (2020), H. 3, 84–99; Deeg, Alexander: Es wird nicht mehr sein wie vorher. Überlegungen zum Gottesdienstfeiern in Zeiten der Corona-Pandemie und danach, in: Pastoraltheologie 109 (2020), 417–437; van Oorschot, Frederike: Digitales Abendmahl. Präsenzen und Absenzen, in: Held, Benjamin u. a. (Hg.): Corona-Folgenabschätzung (FEST kompakt, 3), Heidelberg 2022, 97–122; P. Todjeras, Abendmahl (wie Anm. 30); Dokumentationen zu Workshops der FEST zum medial gefeierten Abendmahl und liturgischen Fragen, veröffentlicht in: epd-Dokumentationen 2021, Nr. 11 und Nr. 37. Schon vor der Pandemie wurden vereinzelt Beiträge zu gottesdienstlichen Formen in digitalen Medien veröffentlicht, vgl. z. B. Berger, Teresa: @Worship. Liturgical Practices in Digital Worlds, New York 2018, insbes. 75–90 sowie die Beiträge in Liturgie und Kultur 9 (2018), H. 1 zu „Liturgie in der digitalen Welt“.

³² Vgl. Berger, Teresa: Sakramentale Vollzüge online? Auf der Suche nach Fragen, in: S. Kopp/ B. Krysmann, Online (wie Anm. 25), 84–104, insbes. 99f.; R. Charbonnier, Abendmahl (wie Anm. 31), 90–97.

³³ Zu einer der ersten Beiträge gehört: T. Berger, @Worship (wie Anm. 31), 91–96.

³⁴ Vgl. Willkommen bei yeet! (<https://yeet.evangelisch.de/>).

in Form von Sinnfragen, Werten und gesellschaftlichen Fragen über die Sozialen Medien bei einer Zielgruppe von 14-39 ins Gespräch bringen.“³⁵ Eine Studie der Evangelischen Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung (midi) hat empirische Daten (Geschlecht, Alter der Nutzer*innen, Kirchenmitgliedschaft, Kontakt zu Kirchengemeinden, Grad an Religiosität/Spiritualität u. a.) zu wichtigen Influencern aus dem Yeet-Netzwerk und ihre „digitalen Communities“ auf Instagram erhoben und interpretiert.³⁶ Es wird deutlich, dass vorwiegend weibliche Personen im Altersspektrum von 20 bis 40 Jahren diese Influencer wahrnehmen. Sie sind zu ca. 85 % Mitglied einer christlichen Kirche und haben zu einem hohen Prozentsatz aktuell einen Kontakt zu einer Kirchengemeinde. Sie bezeichnen sich zu ca. 90 % als etwas oder sehr spirituell bzw. religiös. Als wichtigste Intention, sich einer digitalen Community anzuschließen, wird die spirituell-religiöse Zurüstung beschrieben. Diese Praxis der Influencer wirft vielfache praktisch-theologische Fragen auf.³⁷ In kirchentheoretischer Hinsicht wird deutlich, dass Influencer wichtige Mittler der Mitgliederbindung und -orientierung sein können. Die digitale Community muss als eine innovative Sozialform von Kirche begriffen werden, die von hoher Subjektivität der Influencer geprägt und im Vergleich zu anderen sozialen Formen von Kirche sehr viel flüider ist. In pastoraltheologischer Perspektive spielt die Authentizität der Influencer in den Augen der Nutzer*innen eine zentrale Rolle. Dies wiederum kann Influencer in Spannungen zu theologischen und ethischen Positionen ihrer Kirche bringen. Soweit Influencer zugleich beruflich Pastor*innen oder Diakon*innen sind, werden Loyalitätskonflikte zwischen Followerschaft und „ihrer“ Amtskirche erkennbar, ergeben sich möglicherweise Konflikte im Kontakt mit Kirchenleitung, muss ständig die Spannung zwischen Privatleben, veröffentlichten Ansichten und Amtspflichten austariert werden. In liturgischer Hinsicht werden in hoch individualisierter Weise Gebete, Liturgien und andere Formen religiöser Praxis präsentiert. Mit den Möglichkeiten der sozialen Medien kann das Allgemeine Priestertum in deutlich intensiverer Weise öffentlich werden und damit eine differenzierte Alltagsspiritualität in öffentliche Kommunikationen eintragen, die der Singularisierung der Lebenspraxis gerechter wird als es jede kirchlich organisierte Form der Evangeliumskommunikation leisten könnte. Zugleich bleibt die Verantwortung für eine Zusammenstimmung zwischen individueller und öffentlicher Kommunikation in sozialen Netzen eine große Herausforderung für Kirchenleitungen.

Zu Formen der Verkündigung in digitalen Medien gehören auch Spiritualitäts-Apps wie z. B. Evermore der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.³⁸ Diese App wirbt mit den Worten „Erlebe Heilige Momente. Mehr Achtsamkeit und Kontemplation im Alltag“. Die App bietet Kurzinspirationen von jeweils 45 Sekunden oder auch Meditationen von drei bis zehn Minuten. Immer wieder werden biblische Bezüge aufgenommen. Eine solche App fügt sich ein in den Markt von Meditationsapps, die auch multireligiös angelegt sein können. So können Nutzer*innen z. B. mit der App „Insight Timer“ Interessen, Themen, Lieblingslehrer und verschiedene Sprachen wählen, um entsprechende Meditationsanleitungen wahrzunehmen. Darüber hinaus ist es ihnen möglich, mit anderen Nutzerinnen und Nutzern Kontakt aufzunehmen. Apps dieser Art werden erst in jüngster Zeit durch theologische und religionswissenschaftliche Forschung begleitet.³⁹

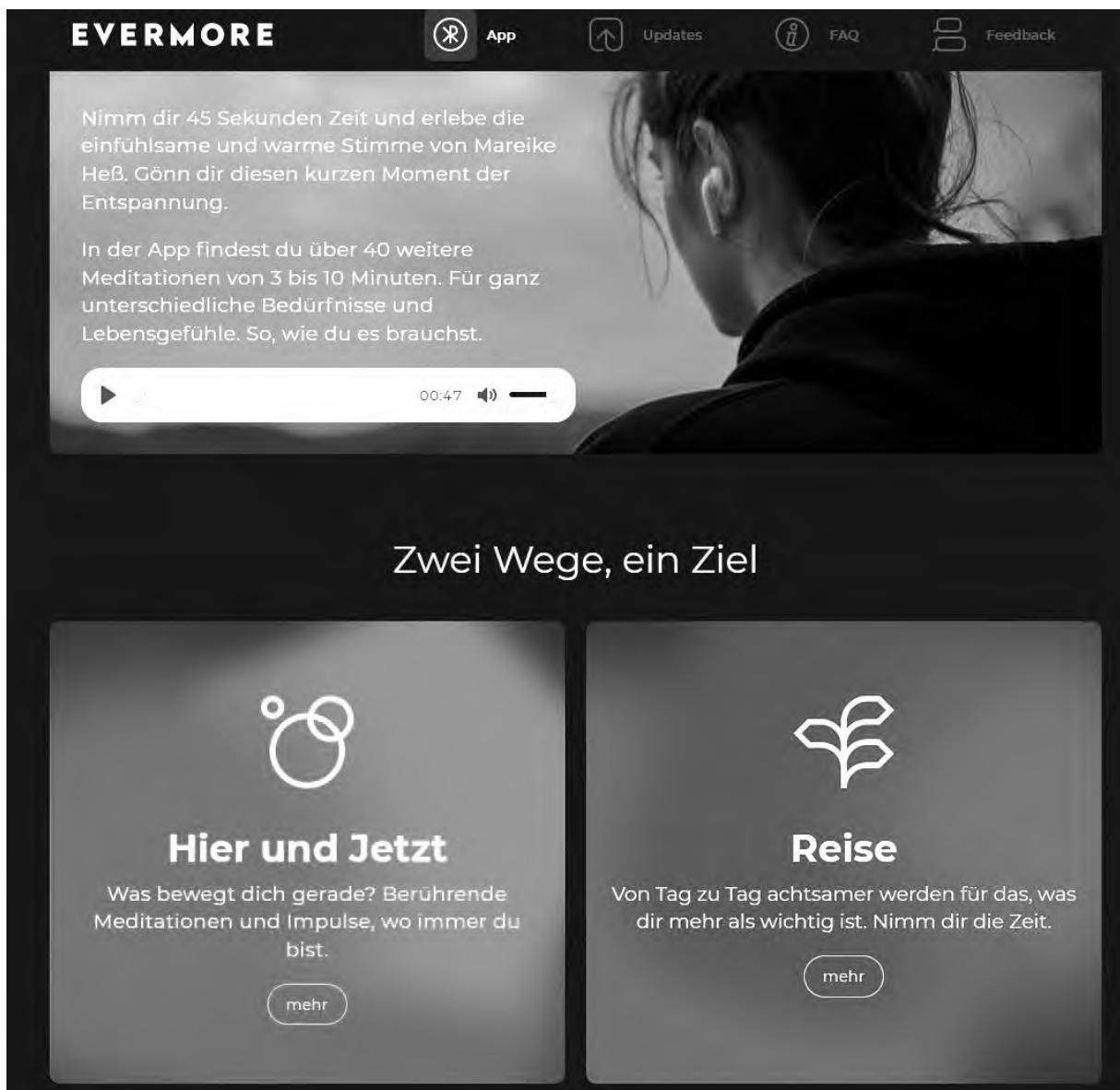
³⁵ Wer oder was ist yeet? (ebda.).

³⁶ Vgl. Digitale Communities. Eine Pilotstudie zur Followerschaft von christlichen Influencer*innen auf Instagram, in: epd-dokumentation 2022, Nr. 51.

³⁷ Vgl. Müller, Sabrina: Öffentliche Kommunikation christlicher Sinnfluencer:innen. Medienethische und kirchentheoretische Beobachtungen und Reflexionen, in: Pastoraltheologie 111 (2022), 203–218, insbes. 210–218.

³⁸ Vgl. EVERMORE (evermore-app.de).

³⁹ Vgl. das Forschungsprojekt Digital Religion(s) der Universität Zürich, in dem untersucht wird, wie die gegenwärtigen Digitalisierungsdynamiken die Religionspraxis von Individuen und Institutionen beeinflussen, prägen und transformieren, vgl. <https://www.digitalreligions.uzh.ch/de.html>.



3. 2 Bildung

Digitale Medien verändern *Inhalte* der Bildung in allen Bereichen des Bildungswesens (Schule, Hochschule, Universität, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung, Familienbildung u. a.) und so auch im Religionsunterricht (RU). Sie verlangen nach Reflexion der *Medien* (Medientheorie und Medienethik) und ermöglichen den *Einsatz* dieser Medien im Bildungshandeln.⁴⁰

Die EKD gab im Jahr 2022 die Schrift „Evangelischer Religionsunterricht in der digitalen Welt. Ein Orientierungsrahmen“ heraus. Auch wenn sich dieser Text auf den Religionsunterricht bezieht – fast alle dort genannten Aspekte sind auch relevant für die anderen o. g. Formen der kirchlichen

⁴⁰ Vgl. Nord, Ilona: Konfessionell, kooperativ, kontextuell und digitalisiert. Christliche Bildung in Zeiten der Digitalisierung, exemplarisch dargestellt mit Bezug auf den evangelischen Religionsunterricht, in: Mokrosch, Reinhold / Mallouki, Habib El (Hg.): Religionen und der globale Wandel. Politik, Wirtschaft, Bildung, Stuttgart 2019, 169–189.

Bildungsarbeit. Die Schrift basiert auf dem Begriff der Digitalität als einer Kennzeichnung der Gesellschaft mit allen ihren kulturellen und technischen Prozessen und somit auch aller informellen und formellen Bildungsprozesse.⁴¹ Als Herausforderungen evangelischer Bildung werden markiert:

die Befähigung zur kritischen Analyse und Reflexion der Potenziale und Gefahren von Digitalisierungsprozessen und deren Auswirkungen auf menschliche Lebenswirklichkeiten; die Befähigung zu einer theologisch, ethisch und pädagogisch verantworteten Nutzung digitaler Technologien; die Befähigung zur mündigen und kreativen Mitgestaltung einer humanen und nachhaltigen Kultur der Digitalität; die Ermöglichung von Orientierung in einer komplexen und sich rasant ändernden Wirklichkeit, eines konstruktiven Umgangs mit Widersprüchlichkeiten sowie mit Fragen nach Sinnhaftigkeit und Sinn.⁴²

Zur Konkretion dieser Aufgabenstellung wird zunächst die 2016 veröffentlichte Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) zur „Bildung in der digitalen Welt“⁴³ dargestellt, so dass Spezifika des Religionsunterrichts in diesen Rahmen eingezeichnet werden können. In diesem Strategiepapier geht es um die Kompetenzbereiche „Analysieren, Interpretieren, kritisches Bewerten von Informationen, Daten und Informationsquellen“ (1), um „Teilen und Zusammenarbeiten [...] und ethische Prinzipien bei der Kommunikation“ (2), um „Fertigkeiten digitaler Produktion von Inhalten“ und die „Wahrung von Datenschutz, Urheber- und Persönlichkeitsrechten“ (3), um den Schutz der Privatsphäre in digitalen Umgebungen (4), um „Algorithmen erkennen und formulieren“ und um die Ausbildung einer „demokratieförderlichen Teilhabe- und Mitentscheidungsfähigkeit“ (5) sowie um ein umfassendes „Lernen über digitale Medien“ (6).⁴⁴ Der Religionsunterricht hat Anteil an den Bildungsprozessen jeder der genannten Kompetenzbereiche, wenn auch sein Schwerpunkt im zuletzt genannten Kompetenzbereich liegt. Darüber hinaus macht die EKD-Schrift deutlich, dass das dem KMK-Strategiepapier zugrundeliegende Bildungsverständnis „zu sehr an der Gesellschaft und zu wenig an den Kindern und Jugendlichen als sich bildenden Subjekten orientiert ist“.⁴⁵

Der Orientierungsrahmen führt anschließend aus, wie sich der RU an Bildungsprozessen der sechs Kompetenzbereiche beteiligen kann. Dabei geht es z. B. um den Einsatz digitaler Medien für einen Dialog über Gott und für die Erschließung biblischer Texte, um die Anwendung von kirchlichen Chatforen, Meditations- und Gebet-Apps, um die Analyse und Reflexion von kirchlichen Veranstaltungen in den digitalen Medien, um ethische Reflexion von Cybermobbing und der Funktion von Algorithmen in Entscheidungsprozessen, um die Produktion von eigenen Beiträgen für Blogs oder Vlogs von religiösen und religionskritischen Bloggern, um Reflexion antisemitischer und islamophober Vorurteile und Verschwörungstheorien und auch von religiösen und biblischen Motiven im Netz.⁴⁶ Es ist erkennbar, dass der RU die von der KMK vorgezeichneten Aspekte zur Interpretation von Wirklichkeit auch auf religiöse Phänomene bezieht. Bei dieser Herangehensweise muss allerdings als Defizit erscheinen, dass es weitgehend unterbleibt, die Fülle der Theologoumena der theologischen Tradition auf digitale Technologie zu beziehen und somit die Relevanz von Glauben, Glaubensreflexion und Frömmigkeitsformen für

⁴¹ Evangelischer Religionsunterricht in der digitalen Welt. Ein Orientierungsrahmen (EKD Texte, 140), Hannover 2022, 9.

⁴² Ebda., 29.

⁴³ Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz, Berlin 2016.

⁴⁴ Religionsunterricht (wie Anm. 41), 30f.

⁴⁵ Ebda., 32.

⁴⁶ Ebda., 36–42.

eine von digitaler Technologie geprägten Gesellschaft aufzuweisen.⁴⁷ So können z. B. die „schöpferische“ Entwicklung digitaler Technologie und der Ressourcenverbrauch digitaler Technologie in schöpfungstheologischer Perspektive reflektiert werden, die Figur der Gottebenbildlichkeit kann in Diskurse um die Anerkennung von Personen bzw. Würdeverletzungen in digitaler Kommunikation eingebracht werden, anthropologische Eckpunkte können zur Unterscheidung von Mensch und Maschine herangezogen werden – z. B. bei Maschinen zur Textproduktion wie ChatGPT, Identitätsfragen in der digitalen Welt können im Licht der Rechtfertigungstheologie beleuchtet werden, die Bedeutung von Freiheit und Glaube können in Zusammenhängen der Technologieentwicklung als weitgehend von Monopolen gesteuerte Prozesse aber auch als Möglichkeiten der Teilhabe an öffentlichen Diskursen der digitalen Welt thematisiert werden, ethische Fragen der Digitalisierung können aus einer spezifisch theologisch-ethischen Perspektive betrachtet werden, technologische Fortschrittsnarrative können in eschatologischer Perspektive gewürdigt und kritisiert werden.

Schließlich ergeben sich mit der Entwicklung digitaler Medien vielfältige Möglichkeiten, diese als Medien in Bildungsprozessen anzuwenden. Hier ist z. B. an Apps für bestimmte Zielgruppen und Veranstaltungskontexte zu denken (z. B. Kon-App für die Konfirmandenarbeit, in der Materialien gespeichert sind, Notizen festgehalten werden können und Kommunikation in Konfirmandengruppen möglich ist)⁴⁸, wie auch an Tools, die Formate eines Blended-Learning bzw. eines hybriden Arbeitens ermöglichen, so dass neue Veranstaltungsformate für Bildung möglich werden, die einen Fortschritt für benachteiligte Menschen darstellen können und einen Beitrag für Bildungsgerechtigkeit leisten. Der Einsatz digitaler Medien ist hierbei medienpädagogisch zu reflektieren.⁴⁹

Viele dieser Inhalte und Kompetenzanforderungen wie auch der im Unterricht und anderen Bildungsformaten einsetzbaren digital gestützten Medien haben sich aufgrund der Neuartigkeit dieser Technologie erst in den letzten Jahren ergeben. Umso bedeutsamer ist, dass sich Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und -lehrer wie auch der anderen Berufsgruppen im kirchlichen Dienst auf diese Inhalte beziehen.⁵⁰

3. 3 Diakonisches Handeln, Beratung und Seelsorge

Digitalisierung ist in zweifacher Weise Thema diakonischen Handelns und seiner theologischen Reflexion: Zum einen geht es der Kirche in ihrer diakonischen Verantwortung darum, Digitalisierung individual- und sozialethisch zu verstehen, zu bewerten und sich auf dieser Basis an gesellschaftlichen, sozialpolitischen und ggf. technologiepolitischen Diskursen zu beteiligen. Leitgesichtspunkte sind hier das christliche Menschenbild sowie christliche Interpretationen von

⁴⁷ Vgl. Charbonnier, Ralph: Digitalisierung (wie Anm. 19), 238–250; Gorski, Horst: Theologie in der digitalen Welt. Ein Versuch, in: Pastoraltheologie 107 (2018), 187–211; vgl. auch als Überblick: Ulshöfer, Gotlind / Wilhelm, Monika (Hg.): Theologische Medienethik im digitalen Zeitalter, Stuttgart 2020.

⁴⁸ Vgl. KonApp: der digitale Begleiter durch die Konfi-Zeit – EKD.

⁴⁹ Vgl. Adam, Oliver / Nord, Ilona / Wagner, Elke: Digitalisierungsprozesse im Religionsunterricht. Das Forschungsprojekt Religious Education Laboratory digital (RELab digital). Ein soziologischer Zwischenbericht, in: K. Merle / I. Nord: Mediatisierung (wie Anm. 10), 213–226; Gronover, Matthias / Obermann, Andreas / Schnabel-Henke, Hanne (Hg.): Religiöse Bildung in einer digitalisierten Welt. Beiträge zur Theorie und Praxis des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen, Münster / New York 2021.

⁵⁰ Vgl. Religionsunterricht (wie Anm. 41), 48–61.

Menschenwürde und Gerechtigkeit. Zum anderen geht es darum, diese Leitgesichtspunkte im kirchlichen und diakonischen Handeln umzusetzen. Skizzenhaft und mit einer weiteren Differenzierung der Gerechtigkeit sollen im Folgenden Bezüge zu Phänomenen der Digitalisierung hergestellt und auch auf kirchliches Handeln bezogen werden:⁵¹ Hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit wird erkennbar, dass digitale Technologie Verteilungsgerechtigkeit fördern (z. B. durch technologisch gestützte Sharing Economy) wie mindern können (z. B. Monopolbildung von Firmen mit Daten-Kapital, Steigerung von Armutsriskiken durch globale Plattform-Ökonomie). Kirche kann hier einerseits sozialpolitisch agieren, wie auch in Projekten eines Fair-Kaufhauses-digital, einer digital gestützten Nachbarschaftshilfe, durch digitale Organisation von Pflegediensten und Krankenhäusern u. v. a. m. dazu beitragen, dass Menschen in gerechter Weise ihre Grundbedürfnisse befriedigen können. Beteiligungsgerechtigkeit kann durch digitale Technologie im Teilnehmen wie im Teilgeben gefördert werden.⁵² Digitale Infrastruktur muss, wenn gesellschaftliche Teilhabe möglichst aller Menschen einer Gesellschaft realisiert werden soll, als Infrastruktur mit gleichem Rang wie die Infrastruktur von Wasser, Strom und Gas sichergestellt werden. Angesichts mancher ländlicher Regionen mit mangelnder digitalen Infrastruktur ergeben sich hier wichtige politische Herausforderungen. Fragen der Beteiligungsgerechtigkeit sind auch berührt, wenn Algorithmen mit sog. Künstlicher Intelligenz Bewertungen in Fällen der Kreditvergabe, der Gesichtserkennung, der Personalauswahl, der Therapieentscheidung u. v.a. m. vornehmen.⁵³ Hierbei ist zu beachten, dass Kriterien einer solche Bewertungen einer Programmierung durch Algorithmen inhärent sind, so dass es zu Benachteiligungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der kulturellen Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung etc. kommen kann. Die Sicherung der informationellen Selbstbestimmung ist ein wichtiger Aspekt der Beteiligungsgerechtigkeit.⁵⁴ Menschen müssen zur Teilhabe und Teilgabe befähigt werden – und dies nicht nur durch Vermittlung von instrumentellem Verfüzungswissen, sondern zugleich auch durch Orientierungswissen (Medienethik). Hier stellen sich öffentlichen, privaten und kirchlichen Bildungsträgern vielfältige Bildungsaufgaben, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Einschränkungen. Kommunikationsgerechtigkeit, also die Achtung der Person in individueller und öffentlicher Kommunikation, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, gesellschaftlicher Stellung etc. ist ein wichtiges Anliegen, für das auch Kirche und Diakonie einzustehen haben. Das Verbreiten von Fake-News, Kränkungen, Verleumdungen etc. sind nicht mit der Achtung von Menschenwürde und Kommunikationsgerechtigkeit vereinbar.⁵⁵ Schließlich dienen auch theologisch-ethische Reflexionen der Gerechtigkeit: Wenn technologische Fortschritts-Narrative als überzogene, mit Heilserwartung aufgeladene Kommunikationsstrategien enttarnt werden, wenn digitale Technologie mit anthropomorphen Begriffen wie Intelligenz und Autonomie belegt und damit

⁵¹ Vgl. Charbonnier, Ralph: Digitalisierung gerecht gestalten. Zum Beitrag der Kirchen im öffentlichen Diskurs und zu Herausforderungen in eigenen Handlungsfeldern, in: Deutsches Pfarrerblatt 2019, 370–375.

⁵² Vgl. das Positionspapier der Diakonie Deutschland vom 5. Januar 2021 „Digitalisierung und Armut“ (<https://www.diakonie.de/stellungnahmen/positionspapier-digitalisierung-und-armut>).

⁵³ Vgl. Bertelsmann-Stiftung (Hg.): Wenn Maschinen Menschen bewerten. Internationale Fallbeispiele für Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung (2017) (https://www.bertelsmann-stiftung.de/index.php?id=5772&tx_rsmbstpublications_pi2%5bdoi%5d=10.11586/2017025&no_cache=1)

⁵⁴ Z. B. im Bereich der Gesundheitsversorgung, vgl.: Deutscher Ethikrat: Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung (November 2017) (https://www.ethikrat.org/publikationen/publikationsdetail/?tx_wwt3shop_detail%5Bproduct%5D=4&tx_wwt3shop_detail%5Baction%5D=index&tx_wwt3shop_detail%5Bcontroller%5D=Products&cHash=7bb9aadb656b877f9dbd49a61e39df2f).

⁵⁵ Vgl. Lukas, Annika / Radtke, Ellen / Schulz, Claudia (Hg.): Verhasste Vielfalt. Eine Analyse von Hate Speech im Raum von Kirche und Diakonie mit Kommentierungen, Hannover 2017.

zugleich als technikwissenschaftlich unhaltbar charakterisiert werden, kann technologischer Fortschritt wieder sach- und menschengerecht gestaltet werden. Digitale Technologie wird im Zuge einer solchen Kritik wieder zu einer Technologie, die in den Dienst an Mensch, Gesellschaft und Natur gestellt wird.

In allen Bereichen diakonischen Handelns ergeben sich vielfache Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologie.⁵⁶ In der Organisation und Verwaltung diakonischer Arbeit sind digitale Werkzeuge nicht mehr wegzudenken – sie reichen von der digital gestützten Routenplanung ambulanter Dienste, über die Selbstorganisation zivilgesellschaftlichen Engagements über Websites und Apps⁵⁷ bis hin zur digitalen Patientenakte in Krankenhäusern und perspektivisch im gesamten Gesundheitswesen. Menschen mit Einschränkungen können der Alltag erleichtert und ihre Teilhabe am sozialen Leben unterstützt werden. Beispiele sind Systeme des Ambient Assisted Living (Überwachung von Körperfunktionen wie auch von Mobilität u. a. m.), mit denen der häusliche Kontext ausgestattet werden kann, oder auch digitale Hilfen für ein barrierefreies Arbeiten. Der Einsatz von Robotern im Gesundheits- und Sozialsystem wird besonders kontrovers diskutiert, weil zentrale anthropologische und sozialethische Fragen damit verbunden sind. So können Assistenzroboter bei der Nahrungsmittelaufnahme oder Körperhygiene unterstützen, Medikamente bereitstellen. Hebehilfen erleichtern Pflegenden physisch belastende Tätigkeiten. Robotische Gehhilfen, Exoskelette, und prosthetische Erweiterungen unterstützen Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Sog. soziale Roboter sollen soziale Interaktion unterstützen und auf kommunikative wie auch emotionale Bedürfnisse eingehen, z. B. in Gestalt von Robotern in Tiergestalt.⁵⁸ Im Bereich der Medizin und Gesundheitsversorgung schreitet die Funktionalisierung und Technisierung durch Fortschritte der Digitalisierung weiter voran: Sog. KI-gestützte Diagnose-Tools und OP-Roboter gehören schon zum klinischen Alltag, Telemedizin im Sinne von medial gestützter Diagnosestellung und Arzt-Patienten-Kontakten per Videokonferenz sowie im Sinne von ferngesteuerter therapeutischer Eingriffe durch Roboter werden auf nahezu allen Feldern der Medizin erprobt.

Auch in den Bereichen von Psychotherapie, Beratung und Seelsorge werden durch digitale Medien unterstützte Arbeitsformen erprobt. Zum einen geht es um mediale Formen dieser Arbeitsfelder – z. B. in Form von Telepsychotherapie,⁵⁹ Beratung per Videokonferenz oder Internet⁶⁰ und medialer Seelsorge, z. B. in der etablierten Chatseelsorge⁶¹ und demnächst in

⁵⁶ Vgl. das Strategiepapier der Diakonie Deutschland, in dem Digitalisierung als Schlüsselthema identifiziert wird: #Zugehört. Die Zukunft des Sozialen. Strategische Ziele der Diakonie Deutschland 2021–2025 (Berlin 2021) (<https://www.diakonie.de/strategie>); Lob-Hüdepohl, Andreas: Diakonie in der Transformationsgesellschaft. Inklusion – Digitalisierung – Sozialökonomie, in: Ders./ Schäfer, Gerhard K. (Hg.): Ökumenisches Kompendium Caritas und Diakonie, Göttingen 2022, 93–110.

⁵⁷ Vgl. die Initiative nebenan.de.

⁵⁸ Vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.), Robotik für gute Pflege, Berlin 2020 (zur Unterscheidung verschiedener Typen sog. Sozialer Roboter vgl. 14–20); Gransche, Bruno / Manzeschke, Arne (Hg.): Das geteilte Ganze. Horizonte Integrierter Forschung für künftige Mensch-Technik-Verhältnisse, Wiesbaden 2020; Manzeschke, Arne: Roboter in der Pflege. Von Menschen, Maschinen und anderen hilfreichen Wesen, in: Ethikjournal 5 (2019), 1–11; Dietz, Alexander: Roboter in der Altenpflege?, in: Pastoraltheologie 103 (2014), 496–517; Henne, Melissa: Technik, die begeistert? Ethische Reflexionen technischer Unterstützung in der Diakonie ausgehend vom Capabilities Approach von Martha Nussbaum, Baden-Baden 2019.

⁵⁹ Vgl. Hofner, Claudia u. a.: Telepsychotherapie als Chance und Herausforderung. Eine longitudinale Mix-Methods Studie, in: Psychotherapie Forum 25 (2021), 37–43.

⁶⁰ Vgl. die online-Beratung der Diakonie Deutschland (<https://beratung.diakonie.de/themen>).

⁶¹ Vgl. Vgl. Luthe, Swantje: Seelsorge unter den Bedingungen der Mediatisierung, in: K. Merle / I. Nord, Mediatisierung (wie Anm. 10), 291–307; Zur Chatseelsorge vgl. das Angebot der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (<https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-fuer-sie/begleiten/seelsorge/chatseelsorge>).

erweiterter Form mittels der Angebote eines Digitalen Hauses der Seelsorge und Beratung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kooperation mit der EKD.⁶² In allen diesen Fällen verändern die konkreten Bedingungen des Mediums die Bereitschaft zur Teilnahme, das Teilnahmeverhalten wie auch die Gesprächsmöglichkeiten der Akteure. Zum anderen geht es um sog. KI-gesteuerte Apps und Sprachroboter. Krankenkassen werben z. B. für Apps gegen Depressionen, Burnout und Ängste, die nicht in jedem Fall konventionelle Therapien mit Psychotherapeutinnen und -therapeuten ersetzen können, aber die Zeit bis zum Therapiebeginn überbrücken helfen.⁶³ Kosten werden hierfür von den Krankenkassen übernommen. Als Rechtsrahmen und zur Qualitätssicherung wurde im Jahr 2019 vom Bundestag das Digitale-Versorgungs-Gesetz verabschiedet.⁶⁴ Die Anforderung, fachliche Qualität wie auch die damit verbundene ethische Reflexion (Menschenbild, Mensch-Maschine-Interaktion, Gesundheitsapps als Instrument der Kostenreduktion im Gesundheitswesen u. a. m.) sicherzustellen, verlagert sich im Fall solcher Apps bzw. Sprachroboter von Therapeutinnen und Therapeuten auf die Teams von Therapeuten und Informatik-Fachleuten im Prozess der Erstellung der Algorithmen. Dem Ansatz einer Ethik *in* der Informatik kommt hier eine Schlüsselstellung zu. Forschung über diakonische Beratung und Seelsorge per Text- und Sprachroboter, die nur transdisziplinär leistbar wäre, ist bislang noch Desiderat.

3. 4 Gemeinschaftsbildung, Kommunikation und Kirchenleitung

Die Betrachtung der Digitalisierung aus medientheoretischer Sicht lässt nach Zusammenhängen von Medien und Formen der Gemeinschaftsbildung, der Kommunikation und der Leitungsherausforderungen auch in kirchenhistorischer Sicht fragen. Eine solche Rückschau ist aufschlussreich für die mit der Digitalisierung gegebenen Gegenwarts- und Zukunftsthemen.⁶⁵

Christusglaube entstand zunächst als Bewegung im Kontext der jüdischen Religion mit ihren Medien „Schrift“ (Thora) und „mündliche Lehre und Verkündigung unter leiblich Anwesenden“. Der Bezug auf das schriftliche Urdokument sicherte eine ortsunabhängige, aber auslegungsabhängige Identität der Religion. Briefe der Apostel dienten als Medium, Verkündigung, Lehre und Leitung auch über weite Distanzen möglich zu machen. Die Kanonbildung mit Thora, apostolischen Briefen und Evangelien kann als Versuch gesehen werden, Identität unter christlichen Gemeinden unterschiedlichen Profils und Provenienz zu sichern und Instrumente zur Abgrenzung zur Verfügung zu stellen. Sie setzte zudem eine Organisationsform (Synoden) voraus, denen die Autorität und das Recht zugesprochen wurde, für das Christentum einer bestimmten regionalen Ausbreitung zu sprechen. Die Kanonbildung und bestimmte Auslegungstraditionen korrelierten in den folgenden Jahrhunderten mit der Praxis, biblische Schriften und ihre Auslegungen handschriftlich zu kopieren und über ein Netzwerk der Klöster zu verbreiten. Den Lese- und Schreibkundigen wuchs damit eine Vorrangstellung gegenüber den Laien zu. Die

⁶² Vgl. das Haus der Digitalen Seelsorge (<https://www.digihaus.online/>).

⁶³ Vgl. Apps gegen Depressionen, Ängste und Burnout (<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/leistungen-gesetzliche-krankenkassen/apps/depressionen/>).

⁶⁴ Vgl. hierzu die Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom September 2019: Gesundheitsapps nutzen, ohne Patienten zu gefährden. Zur Digitalisierung in der Psychotherapie (<https://www.bptk.de/gesundheits-apps-auf-wirksamkeit-pruefen/>).

⁶⁵ Vgl. Gorski, Horst: Christlicher Glaube in Zeiten digitaler Kommunikation, in: ZEE 62 (2018), 263–278, insbes. 274–278.

Reformatoren konnten auf die etwa zeitgleich entwickelte Druckkunst mit beweglichen Lettern zurückgreifen und zugleich die Bildung weiter Kreise der Bevölkerung vorantreiben.⁶⁶ Sie fanden damit ideale Voraussetzungen zur Umsetzung ihrer geistlichen Einsicht des Allgemeinen Priestertums: Allen Christinnen und Christen sollte es möglich sein, die Heilige Schrift zu lesen sowie für sich selbst und in häuslichen, kirchlichen und schulischen Kontexten zu interpretieren. Verbunden war damit ein Kontrollverlust der römisch-katholischen Kirche über die Interpretation der Heiligen Schrift und eine größere Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens, u. a. in Gestalt von freien kirchlichen Organisationen, insbesondere in der Zeit des Pietismus und der Erweckungsbewegung. Der nächste Schritt der Medienentwicklung, die Entwicklung von Massenmedien, zunächst im Bereich der Printmedien, dann auch im Bereich der elektronischen Medien Rundfunk und Fernsehen, ging einher mit einer zunehmenden Deutungsmacht der Massenmedien bei religiösen und kirchlichen Themen bei einer gleichzeitigen Steigerung der Pluralität der Positionen zu religiösen Themen, Kirche und Kirchenkritik.

Digitale Medien schließlich ermöglichen – dies ist als zentrale Neuerung anzusehen – öffentliche Kommunikation durch individuelle Nutzerinnen und Nutzer. Während zunächst charismatische Personen mit religiöser Rede und Zeichenhandlungen öffentlich wirkten und später von der Kirche autorisierte Amtsträger das Recht zugesprochen wurde, Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten, während mit den Massenmedien Redaktionen in den Printmedien und elektronischen Massenmedien öffentliche Debatten regulierten, ist mit digitalen Medien Beteiligung an öffentlicher Kommunikation einer jeden Person möglich, die mit Plattformen der sog. Sozialen Medien umzugehen weiß. Diese individuelle religiöse Kommunikation, die zum Teil zur Bildung fluider Communities führt, ist erfahrungsorientiert, geht sehr frei mit Traditionselementen der Kirchen und Religionen um, löst sich z. T. vollständig von Positionen, Sprachspielen und Mitgliedschaftsregeln der Kirchen und Kirchenleitungen.⁶⁷ Die Kommunikations- und Deutungsmacht der Institution Kirche, kirchlicher Organisationen wie auch journalistischer Redaktionen wird geschwächt bzw. relativiert. Über Inklusion und Exklusion in solchen Netzwerken entscheiden medienspezifische Regeln (u. a. Personenzentrierung und Authentizität, Kenntnis der Regeln der Algorithmen, Kürze von Nachrichten, Emotionalität der Sprach- und Bildwelt). Die Institution Kirche muss sich somit nicht nur mit kirchlichen Bewegungen (z. B. Geistliche Gemeinschaften, Projektgruppen) und kirchlichen und diakonischen Organisationen (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen) auseinandersetzen, sondern auch die äußerst dynamische, freie, nicht kontrollierbare religiöse Kommunikation in den digitalen Netzen im Blick haben.⁶⁸ Die Digitalisierung religiöser Kommunikation beschleunigt die Singularisierung religiöser Kommunikation, so dass die Kirchen vor der Herausforderung stehen, Identitätswahrung und Traditionsbegriffe mit individualisierter und erfahrungsnaher religiöser Kommunikation auszubalancieren. Vielfach befinden sich die Kirchen hier in einem Zielkonflikt, der allerdings dadurch zu vermindern ist, dass im Sinne des Allgemeinen Priestertums Christinnen und Christen

⁶⁶ Vgl. Kaufmann, Thomas: Die Druckmacher. Wie die Generation Luther die erste Medienrevolution entfesselte, München 2022.

⁶⁷ Vgl. Merle, Kristin: Religion in der Öffentlichkeit. Digitalisierung als Herausforderung für kirchliche Kommunikationskulturen, Berlin / Boston 2019; am Beispiel der Debatte um die Sterbehilfe skizziert Merle mit empirischer Methodik das Auseinandertreten von individueller religiöser Kommunikation und institutioneller Kommunikation der Kirchenleitungen zu diesem Thema.

⁶⁸ Vgl. van Oorschot, Frederike: Gemeindebilder und Kirchenverständnis. Zur (neueröffneten) Debatte um Gemeinde und Ekklesiologie im Licht digitalen kirchlichen Lebens, in: Meyns, Christoph / Raatz, Georg (Hg.): Was braucht die Gemeinde? Zum Wechselspiel zwischen kirchlichen Transformationsprozessen und Ekklesiologie, Leipzig 2022, 109–126; Costanza, Christina: Digitalisierung. Vernetzung gestalten, in: Dieckmann, Detlef u. a. (Hg.): Führen und Leiten in der Kirche. Ein Handbuch für die Praxis, Göttingen 2023, 79–106.

ermutigt und befähigt werden, geistlich und theologisch verantwortlich in den Netzen religiös verantwortlich zu kommunizieren.

Diese kommunikative Gesamtlage von Kirche und Öffentlichkeit hat erhebliche Konsequenzen für die Kommunikation der Kirche: Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Informationstechnologie einschließlich des Datenmanagements wird zur Infrastrukturaufgabe von gleichem Rang wie Personalbewirtschaftung, Finanzierung und Gebäude- und Immobilienmanagement. Bei der kirchlichen Kommunikation muss entsprechend der unterschiedlichen Sozialformen kirchlichen Lebens unterschieden werden zwischen Mitarbeitenden-Kommunikation, Mitgliederkommunikation und Öffentlicher Kommunikation. Mitarbeitenden-Kommunikation ist für die Institution Kirche wie für organisationale Formen kirchlichen Formen essentiell. Dazu dienen Email-Kommunikation, Websites, Newsletter, Social Media-Kanäle u. a. m. nach einem vereinbarten Corporate Design. Mitgliederorientierung konnte sich bislang darauf verlassen, dass der Lauf des Kirchenjahres mit seinen Festzeiten und die Anlässe kirchlicher Begleitung im Lauf einer Biographie (Taufe, Konfirmation, Trauung, Jubiläen, Trauerfeier) bekannt waren und die Mitglieder aufgrund solcher Anlässe den Kontakt zur Kirchengemeinde von sich aus suchten. Diese Selbstverständlichkeiten schwinden. Kirche muss proaktiv die Bedeutung kirchenjahreszeitlicher Anlässe für die Mitglieder adressatenorientiert kommunizieren und zugleich Casus ihrer Mitglieder identifizieren, zu denen Kirche lebensbegleitende Angebote machen kann (neben den traditionellen Casus der Geburt, der Phase des Erwachsenwerdens, der Gründung einer Lebensgemeinschaft, der Phase des Alterns und Sterbens treten Ereignisse wie Einschulung, Eintritt in Ausbildungsgänge, berufliche Abschlüsse, Eintreten in den Ruhestand u. a. m.). Landeskirchen erproben hierzu Ansätze der Mitgliederkommunikation nach dem Modell einer Member-Journey, angelehnt an Modelle einer Customer-Journey. Nach einem solchen Modell werden nicht nur Basisdaten der Mitglieder erfasst (Name, Alter, Geschlecht, Adresse, Daten von Geburt, Taufe, Familienstand), sondern auch mit Daten, die von Mitgliedern erfragt werden und die aus anderen Datenquellen gewonnen, ggf. gekauft werden, kombiniert, so dass mittels eines Big-Data-Managements Daten zu Interessen, Vorlieben, Haltungen zu kirchlichen Themen oder auch zur Beteiligungs- oder Spendenbereitschaft gewonnen werden können.⁶⁹ Solche Erkenntnisse können anschließend bei einer gezielten Ansprache der Person berücksichtigt werden. Dass ein solcher Ansatz der Mitgliederkommunikation auf Zustimmung der Mitglieder basieren und alle Voraussetzungen des Datenschutzes einhalten muss, ist selbstverständlich. Da die Grenzen zwischen Mitgliedern der Kirche und Menschen, die sich der Kirche zugehörig fühlen, ohne dass sie Mitglied oder gar getauft sind, immer fließender werden, lassen sich auch die Grenzen zwischen Mitgliederkommunikation und Öffentlicher Kommunikation immer weniger scharf ziehen. Unter Öffentlicher Kommunikation im digitalen Raum ist einerseits die Kommunikation in einer Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zu verstehen, die die Arbeit der Kirche im Aufmerksamkeitsspektrum der Öffentlichkeit präsent hält und versucht, Kontakt und Bindung zu Adressaten herzustellen (insbes. durch Website, Auftritte bei Social Media-Plattformen), andererseits die Ausübung der Öffentlichen Verantwortung der Kirche durch Teilnahme an Diskursen zu gesellschaftlich relevanten Themen durch Kirchenleitungen und fachlichen Beiträgen kirchlicher Einrichtungen und Werke. Darüber hinaus haben Kirchen ihre publizistischen Aktivitäten auch mittels digitaler Medien auszuüben (z. B. Posts bzw. Tweets in Social-Media-Kanälen, Video-Beiträge und Podcasts im Evangelischen Pressedienst). Alle diese Kommunikationsformen öffentlicher Kommunikation folgen der

⁶⁹ Erste Schritte eines solchen Ansatzes werden in einem Projekt der Evangelischen Kirche in Württemberg getan: Projekt Member Journey (<https://www.member-journey-kirche.de>).

Entwicklung und Vervielfältigung der Formen öffentlicher Kommunikation in Gesamtgesellschaft wie in Kirche.

3. 5 Öffentliche Verantwortung

Einige der anthropologischen, gesellschaftlichen, technologischen und kulturellen Voraussetzungen und Konsequenzen des Digitalisierungsprozesses wurden in Abschnitt 2 skizziert. Aufgabe der Kirche ist es, diese Voraussetzungen und Konsequenzen in theologischer Perspektive zu interpretieren und in öffentlichen Diskursen zu vertreten.⁷⁰ Aufgrund der Durchdringung nahezu aller Lebensbereiche durch digitale Technologie ist das Feld dieser Interpretationen unüberschaubar. Die Denkschrift der EKD „Freiheit digital“⁷¹ versucht, theologisch zentrale Themenfelder zu identifizieren und zu interpretieren, indem Digitalisierungsphänomene aus der Perspektive der Zehn Gebote gesehen werden. Diesem – hier nur als exemplarisch zu bezeichnenden – Ansatz soll hier gefolgt werden.

Eine transdisziplinäre Sicht auf digitale Medien aus technikwissenschaftlicher wie aus theologischer Sicht zeigt die Bedeutung der Unterscheidung von Gott und Mensch, Schöpfer und Geschöpf, Absolutem und Relativem, Unbegrenztem und Begrenztem, Heilschaffendem und Wohlschaffenden, einem Menschenwürde-konstituierenden Gott und Menschenwürde-anerkennende Menschen, einem Freiheit-Gewährendem und zur Freiheit Berufenen. Wo digitalen Technologien entweder göttliche Eigenschaften zugeschrieben wird (Allmacht, Allwissenheit, Heilschaffendes Potential etc.) oder auch durch diese Technologien die relative Freiheit des Menschen eingeschränkt oder sogar negiert wird, ist die Grenze der Verantwortbarkeit überschritten. Positiv gewendet: Die Unterscheidung von Gott und Mensch konstituiert die Möglichkeit des Menschen, aus Glauben, auf Basis geschenkter Gewissheiten und Überzeugungen digitale Medien verantwortlich zu entwickeln und mit diesen Medien das individuelle und soziale Leben verantwortlich zu gestalten.

Digitale Medien ermöglichen eine Vielfalt der Selbstinszenierungen. Insbesondere soziale Medien geben den Nutzerinnen und Nutzern umfangreiche Möglichkeiten in die Hand, eigene Macht, Schönheit, Kompetenz etc. darzustellen, nach Resonanz zu suchen und diese zu steigern und Anerkennung in Communities wie in der breiten Öffentlichkeit zu gewinnen.⁷² Die Botschaft von der unbedingten Rechtfertigung der Person im Glauben schenkt Freiheit, mit diesen Möglichkeiten verantwortlich umzugehen. Zugleich können die technischen Möglichkeiten dazu verführen, durch Selbstinszenierung unbedingte Anerkennung zu suchen. Solche Erwartungen können nur enttäuscht werden. Und trotzdem werden Algorithmen entwickelt, die bestimmte

⁷⁰ Vgl. die Darstellung der verschiedenen Ansätze einer Öffentlichen Theologie (Wolfgang Huber; Heinrich Bedford-Strohm), eines Öffentlichen Protestantismus (Christian Albrecht; Reiner Anselm), einer Öffentlichen Kirche (Thomas Schlag): Körtner, Ulrich H. J. / Anselm, Reiner / Albrecht, Christian (Hg.): Konzepte und Räume Öffentlicher Theologie. Wissenschaft – Kirche – Diakonie, Leipzig 2020. Zur Thematisierung der Digitalisierung in Ansätzen der Öffentlichen Theologie: Bedford-Strohm, Jonas / Höhne, Florian/ Zeyer-Quattlender, Julian (Hg.): Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit. Interdisziplinäre Perspektiven auf politische Partizipation im Wandel, Baden-Baden 2019.

⁷¹ Freiheit digital (wie Anm. 8).

⁷² Vgl. Altmeyer, Martin: Auf der Suche nach Resonanz. Wie sich das Seelenleben in der digitalen Moderne verändert, Göttingen 2016; Ernst, Christina: Mein Gesicht zeig ich nicht auf Facebook. Social Media als Herausforderung theologischer Anthropologie, Göttingen 2015.

Selbstinszenierungen, die unrealistische Selbstbilder verstärken oder auch religiösen Charakter annehmen können, stimulieren. Diese Phänomene gilt es mit hinreichender Sachkenntnis (Medienkompetenz) und hinreichender Menschen- und Selbstkenntnis sensibel zu erkennen. Leitfrage bei Phänomenen der Identitätsbildung im Umgang mit digitalen Medien kann auch hier sein: Wie kann die Freiheit des Menschen erhalten, gestärkt und gestaltet werden?

Digitale Medien verändern Kommunikation – auch in religiöser Hinsicht. Vor dem medientheoretisch skizzierbaren Hintergrund, dass Kommunikation soziale Funktionen der Beziehungsgestaltung erfüllt, Identitäten von Menschen formt sowie Wirklichkeitswahrnehmungen prägt, wird deutlich, wie gravierend digitale Medien die Bildung von individueller Identität, sozialer Beziehungen und Kultur beeinflussen – einschließlich der jeweiligen religiösen Dimension. Dies verändert religiöse Kommunikation in einer Gesellschaft und fordert die Kommunikation der Kirchen heraus. Zum einen hat Kirche religiöse Kommunikation, die sich nicht der durch Kirche und Theologie geprägten Formatierung fügt, zu fördern (s. o.), zum anderen kann Kirche die eigenen Kommunikationsformen erweitern. Das Feld ist weit: Es reicht von mediengerechten Verkündigungsformaten über mediengestützte Seelsorge bis hin zu digital unterstützter diakonischer und pädagogischer Arbeit sowie Gemeinschaftsbildung.

Digitale Technologie ist ortsunabhängig, kennt keine zeitlichen Rhythmen und ist potentiell kulturinvariant. Dies eröffnet Freiheit: Digital gestützte Kommunikation kann räumliche Entfernungen überbrücken und Nähe zu Menschen herstellen, die weit entfernt leben. Sie kann global Kommunikation oder digitale Arbeit vernetzen, ohne auf Tag-Nacht-Rhythmen oder auf Werk-Feiertags-Rhythmen Rücksicht zu nehmen. Kommunikation ist zwischen Menschen unterschiedlichster kultureller Prägung möglich. Damit wird die Größe der Aufgabe deutlich, mit digitalen Medien verantwortungsbewusst umzugehen, weil ein verantwortliches Umgehen mit Nähe und Distanz, mit Unterscheidungen von Werk- und Feier-/Sonntagen sowie mit kultureller Vielfalt Lebensqualität erhöhen und Freiheitsräume erweitern kann. Konkret wird dies z. B. in einem bewussten Umgang mit unmittelbar-leiblicher oder medialer Kopräsenz, bewusst gesteuerter medialer Erreichbarkeit sowie Sensibilität für die kultureller Prägekraft der Medien wie auch umgekehrt von technologischer Prägung von Kulturen durch digitale Medien.

Digitale Technologie verbindet nicht nur synchron global Menschen und Gesellschaften, sondern schaffen auch Möglichkeiten der diachronen Kommunikation: Digitale Medien können einen großen Beitrag zur Nachhaltigkeit und damit zu Leben erhaltenden und Leben unterstützenden Wirtschafts- und Lebensformen leisten, indem Erfahrungen der Vergangenheit aufgenommen, in der Gegenwart global und kulturübergreifend miteinander in Verbindung gebracht und bei der Gestaltung von Politik und Wirtschaft nach dem Leitbild einer nachhaltigen Zukunftsgestaltung (vgl. UN-Charta) eingebracht werden. Digitale Technologie kann dazu helfen, soziale Sicherungssysteme generationengerecht zu gestalten, Nahrungsmittelversorgung global zu verbessern, Ressourcenverbrauch weltweit zu minimieren u. v. a. m. Zugleich fördert die globale Konnektivität digitaler Technologie die Beschleunigung von Wirtschaftsprozessen mit ihrem Ressourcenverbrauch und anderen ökologischen und sozialen Folgen, die nicht im Sinne der Nachhaltigkeitsziele als nachhaltig zu bezeichnen sind. Für Kirche und Diakonie ergeben sich Aufgaben, auf Chancen des Einsatzes digitaler Technologie für eine nachhaltige Gestaltung der Gesellschaft und Wirtschaft und zugleich auf die globalen Zusammenhänge von Digitalisierung

und Nachhaltigkeit in ihrer Ambivalenz hinzuweisen und das eigene Handeln, z. B. in der Arbeit der weltweiten Ökumene zu berücksichtigen.⁷³

Digitale Technologie verändert auch das individuelle und intime Beziehungsleben. Die Vielfalt leiblich-präsentischer Beziehungen, medial gestalteter Beziehungen, z. B. durch Briefe und Telefon, wird um die Beziehungsgestaltung im digitalen Raum, die durch die Funktionsweise dieses Raums ein spezifisches Gepräge erhält, erweitert. Hier geht es um das weite Feld der Beziehungsgestaltung durch Social Media-Kommunikation, dann aber auch um spezielle Formen der netzspezifischen Beziehungsgestaltung wie Online-Dating-Services und -Partnervermittlungen, um „Ghosting“, einen plötzlichen Beziehungsabbruch zu einer Person ohne vorangehende Erklärung, um Online-Pornographie, Cybersexualität, Sexroboter u. a. m.⁷⁴ Überfällige sexualethische Reflexionen in Kirche und Theologie müssen hier verbunden werden mit medienethischen Überlegungen – die Debatte hierzu steht in den Anfängen.

Wirtschaft und Arbeitswelt werden durch digitale Technologie schon seit Jahren erheblich transformiert. Die EKD-Denkschrift formuliert:

Die Digitalisierung verändert die gesamte wirtschaftliche Wertschöpfungskette in Industrie, Handel und Dienstleistungen grundlegend: Just-in-Time-Logistik, vernetzte Fabriken, Blockchain, elektronische Spekulation und Hochgeschwindigkeitshandel, Crowd- und Cloudworking oder Ressourcenoptimierung sind nur einige Phänomene.⁷⁵

Grundlagen der Ökonomik und des Sozialstaatsgedankens müssen neu konzipiert werden, wenn z. B. durch Data-Mining neues Eigentum entsteht oder Arbeitsformen im globalen Netz nicht mehr von sozialen Sicherungssystemen erfasst werden, die an Prozessen innerhalb von Nationengrenzen orientiert sind.⁷⁶ Bekannte Phänomene wie Monopolbildungen haben im Bereich der Digitalunternehmen eine solche wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung, dass sie eigene Antworten erfordern. Soziale Sicherung muss international gestaltet werden, wenn unter Bedingungen von Crowd-Working, Plattform-Monopolen und mobilem Arbeiten gerechte Teilhabe als sozialethischer Wert festgehalten werden soll.⁷⁷

Digitale Technologie verändert Wahrnehmung durch medienspezifische Aufmerksamkeitslenkung sowie soziale Praktiken der Mediennutzerinnen und -nutzer und somit individuelle wie gesellschaftliche Kommunikation im Ganzen.⁷⁸ Kommunikation unter leiblicher Präsenz nimmt ab, mediale Kommunikation nimmt zu, Kommunikation Einzelner in der Öffentlichkeit und kommunikative Vernetzung werden wesentlich erleichtert. Kommunikation Einzelner im öffentlichen Raum geschieht frei von redaktionellen Filtern, was einerseits Benachteiligte und Marginalisierte im öffentlichen Raum stärkt, andererseits aber auch die Verbreitung von Fake News und Extrempositionen sowie emotionalisierter Botschaften mit hohem Erregungspotential befördert. All dies hat Auswirkungen auf die Kommunikationskultur

⁷³ Schöne neue Welt? Menschenrechte und Digitalisierung, Hannover 2019; Hilbig, Sven (Brot-für-die-Welt): Digitalisierung für alle, weltweit und fair, Download: Digitalisierung (<https://www.brot-fuer-die-welt.de/themen/digitalisierung/>).

⁷⁴ Vgl. Bendel, Oliver: Sexroboter und Robotersex aus Sicht der Ethik, in: Otto, Philipp / Graf, Eike: 3TH1CS. Die Ethik der digitalen Zeit, Berlin 2017, 30–42.

⁷⁵ Freiheit digital (wie Anm. 8), 173.

⁷⁶ Vgl. Meireis, Torsten: Digitalisierung und Wirtschaft 4.0 – Herausforderungen für eine Ethik der Arbeit, in: ZEE 61 (2017), 222–239.

⁷⁷ Vgl. Lange, Joachim / Wegner, Gerhard (Hg.): Beruf 4.0. Eine Institution im digitalen Wandel, Baden-Baden 2019.

⁷⁸ Vgl. Pörksen, Bernhard: Die große Gereiztheit. Wege aus der kollektiven Erregung, München 2018.

der Gesellschaft: Der Korridor der gesellschaftlich akzeptierten Sichtweisen weitet sich, der professionelle Journalismus gerät unter Druck, personalisierte Inhalte werden vor Sachinhalten bevorzugt kommuniziert, Plattformen lenken mit ökonomischem Interesse mittels Algorithmen, die sich – anders als bei redaktioneller und journalistischer Arbeit – einer Kontrolle entziehen. Politische Diskurse können auf eine neue Weise gelenkt bzw. manipuliert werden können. Ehrlichkeit, Wahrheitsgemäßheit, situative Transparenz und Vertraulichkeit, Beziehungs- und Nächstenorientierung sind ethische Eckpunkte einer Kommunikationskultur der theologischen und kirchlichen Tradition, die auf das Feld der digitalen Medien zu beziehen sind.

Menschliches Begehen ist lebensnotwendig und zugleich das Einfallstor für selbstbezügliches Handeln, das die Freiheit des Einzelnen einschränkt und destruktive Auswirkungen auf das soziale Umfeld hat. Dieses Begehen prägt sich mit all seiner Ambivalenz im digitalen Raum in spezifischer Weise aus. Auf der einen Seite kann Teilhabe durch eine digital gestützte verbesserte Versorgung mit Lebensmitteln und Konsumartikeln jeder Art gefördert werden, auf der anderen Seite kann einem wenig nachhaltigem Lebensstil durch personalisiertes Marketing und einen Konsumkomfort (Preisvergleichsportale, Bestellmöglichkeiten an 24 Stunden am Tag und 7 Tagen der Woche) Vorschub geleistet werden. Im digitalen Raum ergeben sich vielfache Möglichkeiten, diesem Begehen, das immer auch Einfluss auf die Identitätsbildung hat, in der Wirklichkeitswahrnehmung, der Kommunikation wie auch im wirksamen Handeln nachzugehen. Zugleich beeinflusst es die Identitätsbildung, wenn im digitalen Raum Wahrnehmung, Kommunikation und Handlungsoptionen so gelenkt und präsentiert werden, dass Mechanismen des „Habenwollens“, Angst, ausgeschlossen zu sein und Angst um Anerkennung die Kommunikation im Netz und die Identitätsbildung bestimmen. Verkündigung der Rechtfertigung aus Glauben, medienethische Bildung zu einem verantwortlichen, Freiheit fördernden Umgang mit digitalen Medien und netzpolitisches Engagement für Regeln der Transparenz zu Funktionsweisen von Algorithmen sowie für Datenschutz sind Aufgaben für Kirche in ihrer Arbeit der Verkündigung, Bildung und öffentlichen Verantwortung.

4. Abschluss und Ausblick

Kirche ist Kommunikation – Kommunikation des Evangeliums in leiblicher Kopräsenz, in brieflicher Korrespondenz, mittels Schriften, Büchern und Massenmedien, seit wenigen Jahrzehnten auch im Internet und mittels mobiler Smartphones. Jede dieser medialen Errungenschaften eröffnet Möglichkeiten von Praktiken religiöser Kommunikation und spezifischer Formen kirchlichen Lebens. Die Arbeit der evangelischen Kirche ist – insbesondere im deutschsprachigen Kontext – bislang noch stark von mündlicher Rede und gedrucktem Wort geprägt. Doch das Medium ist nicht die Botschaft. Die Kirche steht vor der Herausforderung, die digitalen Medien in technikwissenschaftlicher wie medientheoretischer und -ethischer Weise hinreichend zu verstehen, um sie für die Kommunikation der Botschaft in verantwortlicher Weise einzusetzen – ergänzend zu den etablierten Medien. Digitalisierung durchdringt nahezu alle Lebensbereiche, global, mit einer hohen Entwicklungsdynamik. Diese epochale Entwicklung theologisch zu reflektieren und den verantwortlichen Einsatz digitaler Medien in der Arbeit von Kirche und Diakonie mitzugestalten, erscheint als große Aufgabe, die mit Impulsen aus der Kirchenleitung kräftig zu unterstützen ist.

II. Öffentliche Verantwortung der Kirche

1. Öffentliche Überlegungen zum assistierten Suizid in der evangelischen Kirche und der Diakonie im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 217 StGB und zur Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 26. Februar 2020

Anne-Kathrin Pappert und Daniel Burchardt

1. Hintergrund

Bis ins Jahr 2015 blieb in Deutschland der assistierte Suizid gesetzlich ungeregelt. In strafrechtlicher Hinsicht war die Beihilfe zur Selbsttötung unbeachtlich, da es an einer strafbaren Haupttat fehlte, an die die Strafbarkeit einer möglichen Beihilfe anknüpfen könnte. Denn die Selbsttötung ist nicht strafbar. Aufgrund des zunehmend offensiveren Auftretens verschiedener Sterbehilfeorganisationen entschied sich der Gesetzgeber indes dazu, der Beihilfe zur Selbsttötung ein gesetzliches Korsett zu geben. Mit dem neu geschaffenen § 217 StGB (die Ziffer war seit der Abschaffung des Paragraphen zur Kindstötung im Jahre 1998 frei) war die Suizidassistenz fortan ohne Ausnahme strafbar, wenn sie *geschäftsmäßig* erfolgte. Unter Geschäftsmäßigkeit, ein Begriff, den das Strafrecht selbst nicht legal definiert, war keinesfalls allein das Handeln unter Gewinnerzielungsabsicht bzw. gewerbliches Handeln zu verstehen. Vielmehr galt (und gilt) als geschäftsmäßig, was auf Wiederholungsabsicht angelegt ist. Insbesondere die Sterbehilfeorganisationen, die ihr Angebot an die unbestimmte Allgemeinheit richteten, standen damit im Fokus der Vorschrift. Diese lautete bis zur Unvereinbar- und Nichtigkeitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Februar 2020:

§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Bereits die vor Einführung dieser Vorschrift im Bundestag geführte Debatte gab einem breitem Meinungsspektrum Raum. Zwar stimmte der deutlich größere Teil der Beiträge darin überein, der Strafbarkeit den Vorzug zu geben. Als exemplarisch kann dabei etwa der Redebeitrag des CDU-Politikers Hermann Gröhe vom 6. November 2015 im Bundestag gelten, der im Einsatz des Strafrechts zur Abwehr der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe die

sah. Entsprechend groß war im Parlament dann auch die Zustimmung zum Gesetzentwurf, und zwar mit 360 Ja-Stimmen gegenüber 233 Nein-Stimmen bei neun Enthaltungen.

Allerdings waren auch seinerzeit schon Stimmen vertreten, die die vollständige Freigabe forderten. Als Beispiel kann ein Auszug aus dem Debatten-Beitrag des mittlerweile verstobenen Abgeordneten Peter Hintze (CDU) gelten:

In einem freiheitlichen Rechtsstaat muss man mit dem Strafrecht sehr vorsichtig umgehen. Ich frage mich auch: Was ist das für ein Menschenbild, von dem wir hier eben in zwei Reden gehört haben, das nur von fremdbestimmten Menschen ausgeht, die nicht wissen, was sie tun und was für sie gut oder richtig ist?

Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe wurde gleichwohl Wirklichkeit. Daher sahen sich Sterbewillige, allzumal schwer und aussichtlos erkrankte Menschen, vor die Wahl gestellt, ihr Leiden entweder zu ertragen, Sterbehilfe im Ausland zu suchen oder auf die sogenannten Brutalmethoden, also einen Zug, ein Hochhaus, eine Überdosis an Schlaftabletten o. ä. zu setzen. Auf professionelle Hilfe beim Suizid zurückzugreifen, war ihnen fortan durch das Strafrecht de facto versperrt.

Soweit Gerichte, wie etwa das Bundesverwaltungsgericht,¹ zumindest einen Anspruch schwer und unheilbar Erkrankter darauf postulierten, Zugang zu letal wirkenden Betäubungsmitteln bekommen zu müssen, wurden entsprechende Vorstöße durch eine (verfassungswidrige) untersagende Weisung des Bundesministers für Gesundheit (seinerzeit Jens Spahn, CDU) an das für entsprechende Ausnahmebewilligungen zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte konterkariert.

2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Schon bald wurde daher vor dem BVerfG von verschiedener Seite Beschwerde gegen die Strafvorschrift eingelegt. Unter den Beschwerdeführer:innen fanden sich nicht zuletzt auch Vertreter:innen der Palliativmedizin, was wohl zur Popularität der nicht abbrechenden Debatte im Allgemeinen und des Beschwerdeverfahrens im Besonderen beitrug.² Mittlerweile war klar geworden, dass nicht nur Sterbehilfeorganisationen, sondern etwa auch Ärzt:innen von der Regelung betroffen waren, wenn sie mehr als nur einmal Beihilfe zur Selbsttötung leisteten bzw. unter bestimmten Umständen leisten wollten.

¹ BVerwGE 158, 142.

² Vgl. Wunder, Michael: Zum Freiheitsversprechen in der Debatte um die Suizidassistenz, in epd-Dokumentation 42/2022, 44–50, 44.

In seinem Urteil vom 26. Februar 2020³ betont das BVerfG das vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)⁴ umfasste Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie:

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.⁵

Aufgrund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen des BVerfG blieb nach dem Erlass des § 217 StGB keine ausreichende tatsächliche Möglichkeit, die vorbezeichneten Freiheiten in Anspruch zu nehmen. Im achten Leitsatz seiner Entscheidung führte das BVerfG daher aus:

Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

Das BVerfG stellte hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit also nicht auf dogmatische Schwierigkeiten einer Strafbarkeit der Beihilfe zur Selbsttötung ab; es hielt den Einsatz des Strafrechts in diesem Zusammenhang durchaus für möglich. Die Schutzwürdigkeit des Staates für die Autonomie Suizidwilliger sowie für das Leben könne grundsätzlich eine (auch abstrakte) strafrechtliche Regelung des Sachverhaltes rechtfertigen.⁶ Aus den Feststellungen des BVerfG folgt also gerade nicht, dass es dem Gesetzgeber von Verfassungswegen untersagt ist, die Suizidhilfe zu regeln. Im Gegenteil sieht das Gericht weiten Raum und einigen Anlass zur Regelung:

Der Gesetzgeber darf [...] einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitserwägungen, das Leben zu nehmen. Der Einzelne darf – auch jenseits konkreter Einflussnahmen durch Dritte – nicht der Gefahr gesellschaftlicher Erwartungshaltungen ausgesetzt sein. Zwar kann Willensfreiheit nicht damit gleichgesetzt werden, dass der Einzelne bei seiner Entscheidung in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist. Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst; Selbstbestimmung ist immer relational verfasst. Da der Schutz des Lebens dem Einzelnen von der Verfassung als nicht rechtfertigungsbedürftiger Selbstzweck zugesagt ist und er auf der unbedingten Anerkennung der Person in ihrer bloßen Existenz beruht, darf und muss der Gesetzgeber aber gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegentreten, die als Pressionen wirken können und das Ausschlagen von Suizidangeboten rechtfertigungsbedürftig vonseiten Dritter erscheinen lassen. Entsprechend kann er Vorkehrungen

³ 2 BvR 2347/15.

⁴ Die Verortung dieses Rechts, das durchaus bereits vor der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung diskutiert wurde, hat Neuerungswert, vgl. dazu etwa Lindner, Josef Franz: Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenz, in: NJW 66 (2013), 136–139.

⁵ So lauten die Leitsätze 1b und 1c der Entscheidung.

⁶ Siehe schon LS 4 sowie Rz. 268.

treffen, dass Personen nicht in schweren Lebenslagen in die Situation gebracht werden, sich mit solchen Angeboten auch nur näher befassen oder sich hierzu explizit verhalten zu müssen.⁷

In diesem Zusammenhang ist für das BVerfG ohnehin entscheidend, dass der Suizidentschluss selbstbestimmt ist, also auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurückgeht.⁸ Das sei nach dem Gericht dann der Fall,

wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft. Eine freie Suizidentscheidung setzt hiernach zunächst die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können. In der Rechtsprechung des BVerfG ist anerkannt, dass der Freiheitsanspruch nicht losgelöst von der tatsächlichen Möglichkeit zu freier Willensentschließung beurteilt werden kann. Des Weiteren müssen dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich bekannt sein. Erforderlich ist, dass er über sämtliche Informationen verfügt, er also in der Lage ist, auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider abzuwägen. Eine freie Willensbildung setzt hierbei insbesondere voraus, dass der Entscheidungsträger Handlungsalternativen zum Suizid erkennt, ihre jeweiligen Folgen bewertet und seine Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen trifft. Insoweit gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Einwilligung in eine Heilbehandlung. Auch hier müssen dem Betroffenen – um eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können – die für die Einwilligung wesentlichen Umstände, einschließlich bestehender Alternativen, bekannt sein. Voraussetzung ist zudem, dass der Betroffene keinen unzulässigen Einflussnahmen oder Druck ausgesetzt ist. Schließlich kann von einem freien Willen nur dann ausgegangen werden, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer gewissen „Dauerhaftigkeit“ und „inneren Festigkeit“ getragen ist.⁹

Käme also eine (auch) strafrechtliche Regelung der Materie aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Umsetzung des vom BVerfG im vorliegenden Zusammenhang ausdrücklich anerkannten Zweckverwirklichungsbedürfnisses durchaus in Betracht, ging das BVerfG aber aufgrund der ihm vorgelegten Tatsachenberichte davon aus, dass die Wirkung des hier eingesetzten Strafrechts im Ergebnis dazu führe, dass wiederum die Verwirklichung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit des Einzelnen nicht hinreichend sichergesellt sei.¹⁰ Da nach heutiger Grundrechtsdogmatik nicht nur unmittelbare und finale Eingriffe in grundrechtliche Freiheiten rechtfertigungsbedürftig sind, reicht die abschreckende De-facto-Wirkung des § 217 StGB aus, um grundrechtlichen Schutz auszulösen, sofern dieser nicht gerechtfertigt werden kann. Für die Möglichkeit der Rechtfertigung muss dem vom BVerfG dem Einzelnen zugesprochenen Recht, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, aber hinreichend Raum zur Entfaltung verbleiben.¹¹ Und gerade dies war bei Geltung des § 217 StGB nach Dafürhalten des BVerfG nicht mehr der Fall. Daher kam das BVerfG zu dem Ergebnis, dass dieses Recht des Einzelnen durch die Strafvorschrift unangemessen eingeschränkt und damit im Ergebnis nicht gerechtfertigt sei.

⁷ BVerfG (wie Anm. 3), Rz. 235.

⁸ Ebda., Rz. 240.

⁹ Ebda., Rz. 241–244. Die Verweise des Gerichts werden nicht mitzitiert.

¹⁰ Siehe insbesondere Rz. 281.

¹¹ So die Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichts <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html> (Abruf 23. November 2022).

Die von der Vorschrift ausgehende Einschränkung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitenden Rechts auf selbstbestimmtes Sterben ist jedenfalls nicht angemessen. Einschränkungen individueller Freiheit sind nur dann angemessen, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Dieses Maß überschreitet die von § 217 StGB für den Sterbewilligen ausgehende Belastung. Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbstdtötung hat zur Folge, dass das Recht auf Selbstdtötung als Ausprägung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert ist. Dadurch wird die Selbstbestimmung am Lebensende in einem wesentlichen Teilbereich außer Kraft gesetzt, was mit der existuellen Bedeutung dieses Grundrechts nicht in Einklang steht.¹² [...] Die Regelung des § 217 StGB ist zwar auf eine bestimmte – die geschäftsmäßige – Form der Förderung der Selbstdtötung beschränkt. Auch der damit einhergehende Verlust an Autonomie ist aber jedenfalls so weit und so lange unverhältnismäßig, wie verbleibende Optionen nur eine theoretische, nicht aber die tatsächliche Aussicht auf Selbstbestimmung bieten. Die autonomiefeindliche Wirkung des § 217 StGB wird gerade dadurch intensiviert, dass dem Einzelnen in vielen Situationen jenseits geschäftsmäßiger Angebote der Suizidhilfe keine verlässlichen realen Möglichkeiten verbleiben, einen Entschluss zur Selbstdtötung umzusetzen.¹³

Die Rechtsordnung muss nach Auffassung des BVerfG insgesamt so gestaltet sein, dass dem

Einzelnen [...] die Freiheit [verbleibt], auf die Erhaltung des Lebens zielende Angebote auszuschlagen und eine seinem Verständnis von der Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz entspringende Entscheidung, das eigene Leben mithilfe bereitstehender Dritter zu beenden, umzusetzen.¹⁴

Dies entspräche einem

zwingend zu wählenden Entfaltungsraum[s] autonomer Selbstbestimmung.¹⁵

Ein grundsätzlicher Verweis des Einzelnen kommt nach dem BVerfG weder auf die Palliativmedizin,¹⁶ noch auf ein Ausweichen ins Ausland¹⁷ in Betracht. Dass es keinen Verweis auf unsichere und drittgefährdende Brutalmethoden (wie etwa den Fenstersturz) geben kann, versteht sich zudem von selbst.

Bei aller Betonung des zugunsten des Einzelnen als notwendig anzunehmenden Entfaltungsraums zeigt das BVerfG aber insgesamt auf, dass dem Gesetzgeber zur Sicherung der Selbstbestimmung ein Strauß von Möglichkeiten der Regulierung offenstehen; davon umfasst sind auch die Regelung prozeduraler Sicherungsmechanismen, Aufklärungs- und Wartepflichten oder Erlaubnisvorbehalte. Dabei hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen Lebenssituation der suizidwilligen Person unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Selbstdtötungswillens zu stellen.

¹² BVerfG (wie Anm. 3), Rz. 264.

¹³ Ebda., Rz. 280.

¹⁴ Ebda, Rz. 277.

¹⁵ Ebda, Rz. 278.

¹⁶ Ebda., Rz. 299: „Eine Pflicht zur Inanspruchnahme palliativmedizinischer Behandlung besteht nicht“.

¹⁷ Ebda., Rz. 300: „Der Staat hat den erforderlichen Grundrechtsschutz gemäß Art. 1 Abs. 3 GG innerhalb der eigenen Rechtsordnung zu gewährleisten“.

Hinsichtlich seiner Feststellungen zur Reichweite des Rechtes auf assistierten Suizid kann sich das BVerfG durchaus im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wähnen. Dazu führt das Gericht aus:

In der Rechtssache Haas / Switzerland, die einen psychisch erkrankten Beschwerdeführer betraf, hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung weiter präzisiert und ausdrücklich ausgesprochen, dass das Recht des Einzelnen, darüber zu entscheiden, wie und wann er sein Leben beenden möchte, einen Aspekt des Rechts auf Achtung seines Privatlebens nach Art. 8 EMRK darstellt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Betroffene einen freien Willen bilden und danach handeln kann (vgl. EGMR NJW 2011, 3773 § 51 – Haas / Switzerland). Der EGMR erkennt aber auch an, dass sich Einschränkungen dieses Rechts nach Art. 8 II EMRK aus Gründen des Lebensschutzes Dritter ergeben können. Bei der Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen einerseits und der aus Art. 2 EMRK abgeleiteten Schutzwilche des Staates für das Leben andererseits billigt er den Vertragsstaaten in diesem sensiblen Bereich indes einen erheblichen Einschätzungs- und Ermessensspielraum zu (vgl. EGMR NJW 2002, 2851 Rn. 70f. – Pretty / The United Kingdom; EGMR NJW 2011, 3773 §§ 53, 55 – Haas / Switzerland; EGMR NJW 2013, 2953 § 70 – Koch / Deutschland). Danach ist es in erster Linie Aufgabe der Vertragsstaaten, die von einer Suizidhilfe ausgehenden Risiken und Missbrauchsgefahren zu bewerten (vgl. EGMR NJW 2002, 2851 Rn. 74 – Pretty / The United Kingdom). Wählt ein Land eine liberale Regelung, sind geeignete Maßnahmen zur Umsetzung und zur Prävention erforderlich, die auch Missbrauch zu verhindern haben (vgl. EGMR NJW 2011, 3773 § 57 – Haas / Switzerland). Wird die Entscheidung, sich selbst zu töten, nicht freien Willens und bei vollem Verständnis der Umstände getroffen, verpflichtet Art. 2 EMRK die staatlichen Behörden, die Selbsttötung zu verhindern. Das in Art. 2 EMRK garantierte Recht auf Leben verpflichtet die Staaten, vulnerable Personen – auch gegen selbstgefährdende Handlungen – zu schützen und ein Verfahren zu etablieren, welches sicherstellt, dass die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, tatsächlich dem freien Willen des Betroffenen entspricht (vgl. EGMR NJW 2011, 3773 §§ 54, 58 – Haas / Switzerland). Andererseits betont der EGMR aber auch, dass das Recht, selbst zu bestimmen, wann und auf welche Art das eigene Leben enden soll, nicht nur theoretisch oder scheinbar (merely theoretical or illusory) bestehen darf (vgl. EGMR NJW 2011, 3773 §§ 59f. – Haas / Switzerland).¹⁸

Darüber hinaus haben andere europäische Verfassungsgerichte zeitnah zum Urteil des BVerfG ebenfalls in eine liberale Richtung entscheiden. So stellte nur einige Monate später, im Dezember 2020, der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) fest, dass der die Beihilfe zum Suizid pönalisierende zweite Tatbestand des § 78 öStGB verfassungswidrig sei.¹⁹ Auch wenn die jeweiligen Begründungen aufgrund der dogmatischen Unterschiede der beiden Verfassungswelten nicht absolut deckungsgleich ausfallen (können),²⁰ weisen sie unübersehbare Gemeinsamkeiten auf, insbesondere im Hinblick auf die inhaltliche Unbedingtheit des Schutzes einer Entscheidung zur Selbsttötung. So betont der VfGH:

Zur freien Selbstbestimmung gehört zunächst die Entscheidung des Einzelnen, wie er sein Leben gestaltet und führt. Zur freien Selbstbestimmung gehört aber auch die Entscheidung, ob und aus welchen Gründen ein Einzelner sein

¹⁸ Ebda., Rz. 304, 305. In einer neueren Entscheidung (Lings v. Denmark – 15136/20 vom 12. April 2022) bestätigt der EGMR diese Entscheidungen, konkretisiert sie allerdings um den Aspekt, dass daraus kein Anspruch auf eine (spezifische) Assistenz hergeleitet werden könnte.

¹⁹ Erkenntnis G 139/2019-71 vom 11. Dezember 2020: https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_139_2019_vom_11.12.2020.pdf (Abruf 25. November 2022).

²⁰ Siehe zu den Unterschieden Brade, Alexander / Friedrich, Roman: Stirb an einem anderen Tag – Suizidhilfe in Deutschland und Österreich: <https://verfassungsblog.de/stirb-an-einem-anderen-tag/> (Abruf 25. November 2022).

Leben in Würde beenden will. All dies hängt von den Überzeugungen und Vorstellungen jedes Einzelnen ab und liegt in seiner Autonomie.²¹

Ende 2021 verabschiedete der österreichische Nationalrat das Sterbebeverfügungsgesetz,²² das (die Feststellungen des VfGH gewissermaßen einschränkend) dauerhaft schwer oder unheilbar Kranken, die Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeit einer notariellen Sterbebeverfügung einräumt. Voraussetzung für eine solche sind aber vorausgehende Aufklärungs- und Begutachtungsgespräche mit zwei Ärzt:innen, die unabhängig voneinander bestätigen müssen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und freiwillig aus dem Leben scheiden möchte. Eine der beiden Fachkräfte muss über eine palliativmedizinische Ausbildung verfügen.

In einiger Hinsicht ähnlich sieht die Lage in Italien aus. Das italienische Verfassungsgericht hat im Jahr 2019 ebenfalls entschieden, dass eine generelle Strafdrohung der Suizidbeihilfe nicht verfassungskonform sei.²³ Anfang 2022 blockierte es allerdings ein Referendum, das die Suizidbeihilfe weitgehend entkriminalisieren wollte, als zu weitgehend: die Aufhebung der durch das Referendum angefochtenen Strafbarkeiten erhalte nicht das verfassungsrechtlich erforderliche Mindestmaß an Schutz menschlichen Lebens im Allgemeinen und der Vulnerablen im Besonderen.²⁴ Zu befürchten war nach der Ausgestaltung des Referendums allerdings, dass im Falle seines Erfolgs als straffrei auch gegolten hätte, wer Menschen ohne ihre Einwilligung tötet.²⁵ Eine gesetzliche Neuregelung der Thematik steht in Italien weiterhin aus.

Zu den wesentlichen Feststellungen des BVerfG gehört ferner, dass mit dem Recht auf einen assistierten Suizid keine Pflicht zur Mithilfe korreliert, aus dem Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben mithin kein Anspruch gegenüber Dritten auf Unterstützung bei der Selbsttötung abgeleitet werden kann.²⁶ Dies resultiere nach dem BVerfG aus der Gewissensfreiheit des Dritten, der – ebenfalls autonom und ohne Begründungspflicht – darüber entscheiden können müsse, ob er sich an der Mithilfe zum Suizid beteiligen möchte.²⁷

3. Provokation?

Schnell erntete das Urteil scharfe Kritik, auf die sogleich²⁸ noch näher einzugehen sein wird. Das Urteil hätte wohl deutlich weniger Widerspruch erfahren, wenn es nicht so weitgreifend ausgefallen wäre. Das BVerfG hat sich nämlich nicht darauf beschränkt, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben für solche Situationen – etwa denen schwersten unabwendbaren Leidens – festzuhalten,

²¹ VfGH (wie Anm. 19), Rz. 73.

²² https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_242/BGBLA_2021_I_242.html (Abruf 29. November 2022).

²³ Siehe dazu Kubiciel, Michael: Im legislativen Zirkel – Was Deutschland bei der Neuregulierung der Suizidhilfe von seinen Nachbarn lernen kann (<https://verfassungsblog.de/im-legislativen-zirkel/> [Abruf 25. November 2022]).

²⁴ <https://www.democracy-international.org/de/italienisches-gericht-blockiert-referenden-die-verfassungskontrolle-erklaert> (Abruf 25. November 2022).

²⁵ Ebda.

²⁶ BVerfG (wie Anm. 3.), Rz. 289. Siehe insoweit auch EGMR Lings v. Denmark (Fn. 18).

²⁷ BVerfG (wie Anm. 3.), Rz. 289.

²⁸ Vgl. Abschnitt 4.

in denen ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens zu vermuten wäre. Es ging weit darüber hinaus, indem es das Recht in seiner Begründung als bedingungslos zeichnete. Es hält fest:²⁹

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist als Ausdruck personaler Freiheit nicht auf fremddefinierte Situationen beschränkt. Das den innersten Bereich individueller Selbstbestimmung berührende Verfügungsrecht über das eigene Leben ist insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist. Abgesehen davon, dass eine solche Einschränkung in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde, trate sie in Widerspruch zu der das Grundgesetz bestimmenden Idee von der Würde des Menschen und seiner freien Entfaltung in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Die Verwurzelung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in der Menschenwürde garantie des Art. 1 I GG impliziert gerade, dass die eigenverantwortliche Entscheidung über das eigene Lebensende keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung bedarf. Art. 1 I GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht. Die Selbstbestimmung über das eigene Lebensende gehört zum „ureigensten Bereich der Personalität“ des Menschen, in dem er frei ist, seine Maßstäbe zu wählen und nach ihnen zu entscheiden. Dieses Recht besteht in jeder Phase menschlicher Existenz. Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

4. Reaktionen

Wie erwähnt, erntete das Urteil scharfe Kritik. So habe das BVerfG das gesellschaftliche „Wertefundament“³⁰ verlassen:

Alles in allem ist das Urteil aus Karlsruhe nicht der Anfang vom Ende eines Verständnisses von Lebensschutz, das noch bis vor wenigen Jahren als integraler Bestandteil des Wertefundamentes dieser Gesellschaft bezeichnet werden konnte. Es ist das Ende.

Das Urteil habe mit der bewährten Rechtskultur radikal gebrochen.³¹ Es habe die „Grundfesten unserer ethischen, moralischen und religiösen Überzeugungen [...] erschüttert“.³² Der frühere Bundestagspräsident Wolfgang Thierse sah sich sogar genötigt, die Richterinnen und Richter des

²⁹ BVerfG (wie Anm. 3.), Rz. 210. Die Verweise des Gerichts werden nicht mitzitiert.

³⁰ Deckers, Daniel: in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Februar 2020, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kommentar-zum-sterbehilfe-urteil-ein-bruch-mit-allem-16653161.html?premium> (Abruf 23. November 2022).

³¹ Dabrock, Peter: Der Lebensschutz wiegt nichts, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. Februar 2020, <https://www.sueddeutsche.de/politik/sterbehilfe-kirche-interview-1.4823893> (Abruf 23. November 2022).

³² Thierse, Wolfgang: Leserbrief an die FAZ vom 29. Februar 2020, 20 (<https://www.thierse.de/startseite-meldungen/sterbehilfe-urteil/> [Abruf 23. November 2022]).

Zweiten Senats in die Nähe der Unrechtstaatlichkeit Hitler-Deutschlands zu rücken, indem er sie als „furchtbare Juristen“ bezeichnete:³³

Das Urteil aus Karlsruhe hat mich zutiefst getroffen und verstört. [...] Ich halte dieses Urteil tatsächlich für einen tiefen Einschnitt in die deutsche Rechts- und Sittengeschichte, es wird unser Land folgenreich verändern. Hier haben „furchtbare Juristen“ in geradezu triumphalistischer Manier die Selbsttötung zum Inbegriff der Autonomie des Menschen gemacht! Zugleich, erschrocken wohl über die eigene Radikalität, haben sie den Gesetzgeber aufgefordert, der Entgrenzung, die sie selbst vorgenommen haben („in jeder Phase menschlicher Existenz“, also unbegrenzt) mit der Formulierung von Beschränkungen, Regelungen, Bedingungen gesetzlich zu begegnen. Ein widersprüchliches, zumal vor diesem Gericht vermutlich aussichtsloses Unterfangen.

Dem Urteil wird vorgeworfen, das gesellschaftliche Miteinander in einer Art zu prägen, die wesentlichen Wertvorstellungen, insbesondere christlichen, widerspricht. Es führe zu einem „Hyperindividualismus [...] beziehungslose[r] Monaden], deren] Willkür der Einsamkeit“³⁴ letztlich zu einer Verharmlosung und in der Folge Normalisierung der Selbsttötung führe.³⁵ Letztlich, so die Sorge, könnten Einzelne sich sogar zu ihr verpflichtet fühlen, sobald ihr individueller Nutzen für die Gesellschaft geschwunden und ihr Leben eher zu einer Belastung für andere geworden sei. Damit werde die Gesellschaft zu einer anderen als der, die sich die Bürger wünschen könnten. Es komme zu einer „Umwertung aller Werte“:³⁶

Der Zusammenhang zwischen Recht und Moral ist insoweit aus der Sache vorgegeben, es gibt aus ihm kein Entkommen, und man kann bestenfalls nach außen so tun, als ob es ihn nicht gäbe. Insoweit spiegelt sich in Entscheidungen wie der über Sterbehilfe immer auch der Geist ihrer Zeit, wie Hegel es nannte. Sie gründen in dem jeweiligen moralischen Selbstverständnis einer Gesellschaft und spiegeln dieses, ergänzt um eigene Akzentuierungen und Maßgaben, in die Gesellschaft zurück. Mit alledem entfalten die Entscheidungen nun ihrerseits für dieses Selbstverständnis eine prägende Kraft, verfestigen es und weben daran zugleich fort. Wie weit diese Einwirkung mittlerweile vorangeschritten ist, lässt sich daran ablesen, dass nun selbst aus den Kirchen der Ruf kommt, sich auf das Problem noch einmal unbefangen einzulassen; man sinnt sogar darüber nach, selbst die entsprechenden Angebote bereitzustellen. Darin läge, wenn es so käme, eine Umwertung aller Werte, die hier bis vor kurzem noch als maßgeblich galten – und das alles, möchte man anfügen, weil ein weltliches Gericht dies in einer moralisch nach wie vor kontrovers diskutierbaren Frage so entschieden hat. Aber Leute, möchte man rufen, ein Gericht! Oder sprach da doch mehr und anderes als ein Gericht?

Die sich in den Kommentaren zum Urteil zeigenden Ängste und Sorgen sind ernst zu nehmen. Denn nach allem Anschein zeichnen sie ein zutreffendes Bild von der Entwicklung, die unsere

³³ Ebda. Unter dem Titel „Furchtbare Juristen“ behandelt der Autor Ingo Müller in seinem 1987 erstmals erschienen Buch die Verbrechen der deutschen Justiz im Nationalsozialismus und die durch die (teilweise) Übernahme von entsprechend vorbelasteten Jurist:innen in den Staatsdienst der Bundesrepublik Deutschland verhinderte gerichtliche Aufarbeitung dieser Verbrechen.

³⁴ Rixen, Stefan: Suizidale Freiheit? Das Recht auf (assistierte) Selbsttötung im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, in: Bayerische Verwaltungsblätter 151 (2020), 397–403, 403.

³⁵ So etwa der Bundestagsabgeordnete Lars Castellucci (SPD), <https://www.evangelische-zeitung.de/das-ringen-um-ein-neues-sterbehilfe-gesetz/> (Abruf 23. November 2021).

³⁶ So der Rechtsphilosoph Uwe Volkmann (Gras im Wind?, in: FAZ.net vom 6. April 2021 (<https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/uwe-volkmann-ueber-sterbehilfe-gras-im-wind-17278812.html?premium> [Abruf 23. November 2022]).

Gesellschaft nehmen könnte. Im Grundsatz hat dies aber auch das BVerfG vollen Umfangs erkannt. Es fordert den Gesetzgeber auf, einer derartigen Entwicklung wirksam vorzubeugen. Dazu noch einmal das bereits eingangs genannte Zitat:

Da der Schutz des Lebens dem Einzelnen von der Verfassung als nicht rechtfertigungsbedürftiger Selbstzweck zugesagt ist und er auf der unbedingten Anerkennung der Person in ihrer bloßen Existenz beruht, darf und muss der Gesetzgeber aber gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegentreten, die als Pressionen wirken können und das Ausschlagen von Suizidangeboten rechtfertigungsbedürftig vonseiten Dritter erscheinen lassen. Entsprechend kann er Vorkehrungen treffen, dass Personen nicht in schweren Lebenslagen in die Situation gebracht werden, sich mit solchen Angeboten auch nur näher befassen oder sich hierzu explizit verhalten zu müssen.³⁷

5. Begriff(e) von Freiheit³⁸

Ein wesentlicher Aspekt der aufgrund des Urteils entstandenen Diskussion ist die Tatsache, dass bei näherer Betrachtung nicht selten von unterschiedlichen Begriffen von Freiheit ausgegangen wird. Befürworter und Gegner der Entscheidung können sich daher einander kaum annähern, sich per se nicht verstehen. Das BVerfG hat über das christliche Menschenbild (oder auch das kantianische etc.) gar nicht geurteilt, kann hierüber gar nicht urteilen. Ihm geht es nicht um einen moralphilosophischen, psychologischen oder gar theologischen Begriff von Freiheit. Um diesen Begriff kann und darf es ihm gar nicht gehen. Denn das BVerfG ist zu Recht keine philosophische, medizinische oder theologische Instanz. Es kann daher Einflüsse aus diesen Richtungen rezipieren, muss sie aber in ein Denken integrieren, das verfassungsrechtlich auf das Äußerste (!) belastbar ist. Und das ist keine Banalität. Das BVerfG könnte es sich einfach machen und einen spezifisch philosophisch oder religiös geprägten Begriff der Freiheit zum Ausgangspunkt seines Denkens machen. Die Konsequenz bestünde schlicht darin, dass dann de facto jedweder Begriffsinhalt der Freiheit zugesprochen werden könnte. Wenn die Freiheit nicht im Sinne des klassischen Sicherungsinteresses der Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat vom Einzelnen, sondern von einem vorausliegenden Wertesystem her gedacht würde, dann würde der Begriff der Freiheit der das Wertesystem vorgebenden Instanz für jeden Einzelnen zwingend letztverbindlich, und zwar auch dann, wenn er ihn nicht anerkannte. Dann könnte aber theoretisch jeder beliebige Begriff von Menschenwürde und Freiheit verpflichtend entscheidungstragend gemacht werden. Dies erfolgte zwar immer in Bezug auf die angebliche Richtigkeit des jeweiligen Begriffs. Da es aber vor dem Hintergrund der verschiedenen Verstehensumgebungen (Ernst Tugendhat) dem als objektiv richtig Angesehenen an intersubjektiver Beweisbarkeit fehlt – diese einfache Erkenntnis ist, wenn man so will, die theoretische Grundlage der BVerfG-Entscheidung – könnte so beispielsweise auch die menschliche Auslegung des Wortes Allahs, Buddhas, Krischnas etc. das Höchste beanspruchen und – vielleicht vor einem anders besetzten BVerfG – verfassungsrechtlich bestehen. Denn die Verfassung ist letztlich nur das, was ihre Leser:innen sagen, dass sie es sei. Es gibt also einen gewichtigen verfassungsrechtlichen Grund dafür, warum das BVerfG einen Staat

³⁷ BVerfG (wie Anm. 3), Rz. 235.

³⁸ Siehe zu diesem Punkt ausführlich Burchardt, Daniel: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Suizidbeihilfe in verfassungstheoretischer Sicht, in: Ataie, Jutta / Berger-Zell, Carmen / Giebel, Astrid, Leben – Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit der Beihilfe zur Selbsttötung, Esslingen 2022, 78–93, 82–86.

ablehnt, indem ein bestimmtes Verständnis des Wortes Gottes (Stichwort „Gottesstaat“) oder – allgemein ausgedrückt – ein nicht vom Einzelnen her gedachter Begriff der Freiheit das höchste Gebot ist. Der Begriff der Freiheit wäre sonst (objektiv statt subjektiv) beliebig. In der Hand des Staates könnte er sich damit leicht in eine verfassungsrechtlich verordnete und politisch exekutierte Tyrannie umformen.³⁹ Aus diesem Grund muss das BVerfG den Begriff der Freiheit konsequent vom Einzelnen her denken.⁴⁰

Der verfassungsrechtliche Begriff der Menschenwürde, wie er heute u. a. vom BVerfG gelesen wird,⁴¹ hat damit erheblich an Kontur hinzugewonnen: Er fungiert gewissermaßen als Funktionsnorm, als Zuweisungsnorm. Nicht der Staat, nicht eine bestimmte Moral soll entscheiden, sondern der Einzelne soll umso mehr entscheiden, je zwingender, umfassender und ausschließlicher die unmittelbaren Folgen von ihm selbst vor sich selbst verantwortet werden müssen – die Abhängigkeit von der Entscheidung erzeugt gewissermaßen eine verfassungsrechtliche „Gravitationswirkung“ bis hin zur „Singularität“⁴² der Entscheidungsbefugnis.⁴³ Die Menschenwürde weist insoweit die Befugnis zur Entscheidung dem Einzelnen zu, und zwar unbedingt, also ohne auf deren Inhalt abzustellen.

³⁹ Verkürzt lässt sich das folgendermaßen auch anders sagen: Das Staatsvolk hat immer die Wahl zwischen zwei Verfassungstypen. Der eine Typus legt die Beliebigkeit in die Hand des Einzelnen, der andere in die des Staates. Liegt sie in der Hand des Staates, kann dieser grundsätzlich ein beliebiges Verbot einfach und ohne verfassungsrechtliche Schwierigkeiten verhängen (gibt es verfassungsrechtliche Schwierigkeiten, kann die Verfassung bei entsprechender politischer Lage entsprechend geändert werden). In der Folge muss sich der Staat um die Bedingungen dieses Verbotes, z. B. ob die Bürger:innen überhaupt die Möglichkeit haben, diesem angemessen nachzukommen, prinzipiell nicht im Geringsten kümmern. In dem Fall aber, da das Momentum der Beliebigkeit von den Bürger:innen auszufüllen ist, darf der Staat aus eben verfassungsrechtlichen Gründen nicht einfach verbieten, sondern ihm verbleibt zur als notwendig erachteten Steuerung per se nur noch, die die individuelle und freie Entscheidung der Bürger:innen bestimmenden Rahmenbedingungen so mitzustalten, dass sie im gesellschaftlich-politisch gewünschten Sinne ausfallen. Der Staat muss sich insoweit also Mühe geben und darf sich nicht einfach mehr hinter Straf- und Verfassungsrecht verstecken. Und was nun gesellschaftlich gewünscht wird, bleibt damit Inhalt der jeweiligen Politik, also des demokratischen Ringens um die Sache. Von beiden, vom Staat und seinen Bürgern, wird damit mehr Verantwortung verlangt, der Staat wird gewissermaßen erwachsen – und macht er es richtig, reifen seine Bürger mit.

Der Philosoph Ronald Dworkin verdichtete es im hiesigen Zusammenhang bekanntlich so: Eine Art des Todes sterben zu müssen, den andere einem aufzwingen, ist eine Form der Tyrannie.

⁴⁰ Ein Manko der das Urteil aus christlicher Perspektive kritisierenden Beiträge liegt mitunter darin, dass sie in ihrer argumentativen Grundannahme eben von der eben nachgezeichneten zentralen verfassungsrechtlichen Vergewisserung abweichen, indem sie diese in Frage stellen. Selbstbestimmung definieren sie – eben anders als das BVerfG – innerhalb einer (ggf. nach christlicher Überzeugung) *a priori* vorgefundenen Beschränkung (vgl. Abschnitte 7 und 8). Sie entspricht damit nicht mehr dem Absoluten des Art. 1, 1 GG, sondern dem Absoluten des christlichen Glaubens. Wäre dies möglich, wäre aber eine Beschränkung der Menschenwürde theoretisch durch jedes Überzeugungsmodell, auch das Extremste, denkbar. Eine Verfassungsänderung, um die Entscheidung des BVerfG Makulatur werden zu lassen, kann also nüchtern betrachtet auch die Kirche nicht wollen. Sie kann die Verfassung akzeptieren („Dem Kaiser, was des Kaisers ist“) und dennoch wirksam handeln, indem sie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu beeinflussen sucht und den Einzelnen begleitet.

⁴¹ Der Begriff der Menschenwürde hat zwar einen geistesgeschichtlich-philosophischen Hintergrund, aber keine Rechtstradition. Er wird erst im Grundgesetz verfassungsrechtlich eingeführt. Damit ist er sehr modern. In der vergleichbar kurzen Geschichte bundesdeutscher Verfassungsrechtsprechung hat er sich bereits als äußerst leistungsfähig erwiesen. Und weitere seiner Aspekte sind sogar noch zu entdecken. Die Vorschrift ist noch lange nicht „ausgelesen“. Dies nicht nur, weil die Interpretation jeder Verfassungsnorm immer wieder neu zu erfolgen hat, die Freiheitsrechte also stets zu aktualisieren sind. Vielmehr gilt dies auch deshalb, weil sich die Bedeutung der Norm in der kurzen Zeit ihrer Existenz noch nicht vollständig erschlossen hat. Einen Aspekt von dieser Erschließung stellt auch die hier besprochene Thematik dar.

⁴² Diese Singularität, diese letzte Festigkeit, erlangt eine so gelesene Freiheit dann aus der Abwägungsresistenz der Menschenwürde.

⁴³ Das ist gewissermaßen im Investitionshilfe-Urteil (BVerfGE 4, 7 [14 f.]) bereits angelegt: Wahrung der „Eigenständigkeit der Person“ (damals allerdings noch etwa durch das Sittengesetz eingeschränkt).

Die Kritik, dass damit unnötig ein übertrieben individualistisches Menschenbild promoviert würde, überlastet im Ergebnis nicht nur die Verfassung, sondern verkennt den richtigen Adressaten der Kritik. Nicht an die Adresse der Verfassung ist dieser Vorwurf zu richten, sondern an die Politik, wenn sie es nicht schafft, die Bedingungen der Gesellschaft nach einem wahrhaft würdevollen Menschenbild zu gestalten. Der Streit um den Inhalt dessen ist ein politischer, kein verfassungsrechtlicher. Jürgen Habermas fasst das hier zugrunde gelegte Verhältnis von (Verfassungs-)Recht und Politik wie folgt:

Während das Recht das Medium zur Gewährleistung subjektiver Freiheiten ist, ist die Politik das Mittel der kollektiven Zweckverwirklichung [...].⁴⁴

Es liegt an den Bürger:innen und ihren Vertreter:innen, diese Auseinandersetzung zu führen. Dass die Auflösung des Tabus nicht zu dem viel befürchteten Dammbruch führt, ist nun also die Aufgabe einer verantwortungsvollen Politik. Ihr wird es nicht möglich sein, sich des Problems kurzerhand erneut durch eine einfache, abermals tabuisierende strafrechtliche Lösung zu entledigen oder gar den Ball zurück auf die verfassungsrechtliche Ebene zu spielen. Die politische Aufgabe ist daher umso anspruchsvoller – aber nicht unmöglich.

6. Reaktionen auf das Urteil im evangelischen Bereich

Kirchlicherseits wurde das Urteil in weiten Teilen zunächst ebenfalls kritisch aufgenommen. Am Tag der Urteilsverkündigung äußerten sich der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), Kardinal Reinhard Marx, in einer gemeinsamen Erklärung:

Mit großer Sorge haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Bundesverfassungsgericht am heutigen Tag (26. Februar 2020) das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) aufgehoben hat. Dieses Urteil stellt einen Einschnitt in unsere auf Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtete Kultur dar. Wir befürchten, dass die Zulassung organisierter Angebote der Selbsttötung alte oder kranke Menschen auf subtile Weise unter Druck setzen kann, von derartigen Angeboten Gebrauch zu machen. Je selbstverständlicher und zugänglicher Optionen der Hilfe zur Selbsttötung nämlich werden, desto größer ist die Gefahr, dass sich Menschen in einer extrem belastenden Lebenssituation innerlich oder äußerlich unter Druck gesetzt sehen, von einer derartigen Option Gebrauch zu machen und ihrem Leben selbst ein Ende zu bereiten. [...]

An der Weise des Umgangs mit Krankheit und Tod entscheiden sich grundlegende Fragen unseres Menschseins und des ethischen Fundaments unserer Gesellschaft. Die Würde und der Wert eines Menschen dürfen sich nicht nach seiner Leistungsfähigkeit, seinem Nutzen für andere, seiner Gesundheit oder seinem Alter bemessen. [...] Die Qualität einer Gesellschaft zeigt sich gerade in der Art und Weise, wie wir einander Hilfe und Unterstützung sind. Daher setzen wir unsere Bemühungen fort, Menschen in besonders vulnerablen Situationen Fürsorge und Begleitung anzubieten. Neben den bereits bestehenden und weiter auszubauenden Angeboten palliativer und hospizlicher Versorgung gehört

⁴⁴ Habermas, Jürgen: Corona und der Schutz des Lebens, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2021, H. 9, 65–78, 76.

dazu auch zunehmend die Frage, wie wir Menschen, die einsam sind, Hilfe anbieten und sie seelsorglich begleiten können. So wollen und werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, dass organisierte Angebote der Selbsttötung in unserem Land nicht zur akzeptierten Normalität werden.⁴⁵

Die Gefahr eines entstehenden sozialen Drucks angesichts einer möglicherweise „einfacheren“ Alternative zu einer aufwändigen Sterbebegleitung betont auch Diakoniepräsident Ulrich Lilie:

Beihilfe zum Suizid darf keine Alternative zu einer aufwändigen Sterbebegleitung sein. Ich befürchte, dass diese Entscheidung nun eine Dynamik mit möglichen Konsequenzen nach sich zieht, deren Folgen nicht abschätzbar sind. In einer immer älter werdenden Gesellschaft steigt der finanzielle Druck auf den Gesundheitssektor ebenso wie der soziale Druck auf die kranken Menschen. Sie dürfen angesichts ihres Leidens keinesfalls als Last für die Gesellschaft abgestempelt und gedrängt werden, auf medizinische Maßnahmen zu verzichten, weil sie denken, dass ihre Behandlung zu teuer für die Angehörigen wird oder sie selber in höchster Not keinen Ausweg mehr wissen.

Hochaltrige Pflegebedürftige sind in ganz besonderem Maße darauf angewiesen, dass sie sich auch am Lebensende gut versorgt und beraten wissen. Diese Entscheidung aus Karlsruhe kann nun dazu beitragen, dass diese Menschen verunsichert werden, weil vielleicht nicht alle Hilfen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Ich habe erlebt, was Palliativmedizin kann. Wir müssen nun mit allen Kräften dafür sorgen, dass Sterbehilfe nicht ein furchtbares Instrument der Marktgemeinschaft wird.⁴⁶

Die Kritik am Urteil, und auch die durchschimmernde Trauer um den für nichtig erklärt **§ 217 StGB**, für den die Kirchen sich seinerzeit bei dessen Einführung im Jahr 2015 sehr stark gemacht hatten, wurde zugleich von Stimmen ergänzt, die einen konstruktiven Umgang mit der Situation fordern. So wird aus verschiedenen Landeskirchen der Ruf nach einer baldigen Neuregelung der Suizidhilfe zur Verhinderung einer Kommerzialisierung der Sterbehilfe laut.⁴⁷ Exemplarisch heißt es in der Stellungnahme der Nordkirche:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die Schwächen der bisherigen gesetzlichen Regelung deutlich gemacht. Im Urteil heißt es aber ausdrücklich, dass der Gesetzgeber sehr wohl das Recht hat, die Suizidhilfe zu regulieren. Hier muss die Politik aus unserer Sicht jetzt schnell nacharbeiten.

Landesbischofin Kristina Kühnbaum-Schmidt stellte klar: „Eine kommerzialisierte Sterbehilfe ist mit dem christlichen Menschenbild nicht vereinbar. Im Leben und Sterben stehen aus christlicher Sicht Nächstenliebe, Barmherzigkeit und Mitmenschlichkeit an erster Stelle – und nicht Gewinn und Profit.“⁴⁸

Gleichzeitig wird betont:

⁴⁵ EKD, Pressemitteilung 22/2020 vom 26. Februar 2020 (<https://newsletter.ekd.de/online.php?u=lyJeUeb3717> [Abruf 12. Januar 2023]).

⁴⁶ Ulrich Lilie: „Beihilfe zum Suizid darf keine Alternative zur Sterbebegleitung sein“, Diakonie-Zitat vom 26. Februar 2020, <https://www.diakonie.de/diakonie-zitate/beihilfe-zum-suizid-darf-keine-alternative-zur-sterbebegleitung-sein>.

⁴⁷ Eine Übersicht ausgewählter Statements von leitenden Geistlichen findet sich unter: https://www.ev-medizinethik.de/themen/lebensende/sterbehilfe_assistierter_suizid (Abruf 12. Januar 2023).

⁴⁸ <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/nordkirche-kritisiert-kommerzialisierte-sterbehilfe-und-fordert-neuregelung/> (Abruf 12. Januar 2023).

Als Kirche treten wir dafür ein, dass die nun anstehende politische Debatte sensibel geführt wird. Wir sehen die inneren und äußeren Konflikte und Fragestellungen, die Sterbende und ihre Angehörigen bewegen. In jedem Fall muss aber die Intention des bisherigen Gesetzes gewahrt bleiben: In einer immer älter werdenden Gesellschaft muss die Würde und der Schutz hochbetagter Menschen im Mittelpunkt stehen. Eine leichtfertige und kommerzialisierter Sterbehilfe darf es nicht geben.⁴⁹

Als Vorbote der folgenden gesellschaftlichen, politischen und auch innerkirchlich kontrovers geführten Debatte, kann der zum damaligen Zeitpunkt herausstechende Kommentar des hannoverschen Landesbischofs, Ralf Meister, gelten. In einer Mitteilung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bezeichnet der Landesbischof die Entscheidung des BVerfG als richtig:

„Ich glaube, dass das Urteil eine wichtige Klärung ist. Es zeigt, dass die Würde des Menschen auch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen beinhaltet. [...] Als Christ sage ich: Die Gabe Gottes, nämlich mein Leben, hat er in meine Verantwortung gelegt. Diese Verantwortung währt bis zum letzten Atemzug. Und da ich an das ewige Leben glaube, habe ich auch die Rechtfertigung, den Zeitpunkt und die Art und Weise, wie ich sterbe, mitzugestalten.“
[...]

Gleichwohl müsse die Kirche alles tun, dass eine solche Entscheidung nicht geschäftsmäßig wie ein Marktgeschehen organisiert werde, betonte der Landesbischof. Todkranke Menschen, die ihrem Leben selbst ein Ende setzen wollten, müssten intensiv geistlich begleitet werden.⁵⁰

7. Die politische Auseinandersetzung um die beste Lösung – Erste Schritte zu einem legislativen Schutzkonzept und das Einbringen evangelischer Perspektiven dazu

Die Politik ist durch die Entscheidung des BVerfG im Ergebnis gefordert, den Schutz des Lebens auf eine wirksame und gesamtheitliche Weise als Gestaltungsaufgabe zu erkennen, inklusive wirksamer Prävention, zielführender Beratung und leistungsfähigen Ausbaus der palliativmedizinischen und hospizlichen Angebote. In diesem Sinne hat das BVerfG den Lebensschutz unfraglich vom Kopf auf die Füße gestellt. Dem Gesetzgeber kommt nun, will er sich an dem damit umrissenen Ziel messen lassen, im Ergebnis ein umfassender Gestaltungsauftrag zu – auf dem im Übrigen auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für den Fall eines liberalen Verständnisses des Rechts auf Selbsttötung ausdrücklich besteht.⁵¹ Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass die Gründe der Nöte, die einen Menschen in die Entscheidung zur Selbsttötung treiben können, durch suizidpräventive gesellschafts-, sozial- und medizinpolitische Maßnahmen und Rahmenbedingungen so wirksam wie möglich ausgeräumt werden. Ein

⁴⁹ Ebda.

⁵⁰ https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-26_3 (Abruf 12. Januar 2023).

⁵¹ Siehe etwa dessen Urteil vom 20. Januar 2011 – 31322/07 – Haas / Schweiz (EGMR, Slg. 2011 Nr. 51 = NJW 64 (2011), 3773 [3774 a. E.]). Siehe dazu auch das oben mit Fußnote 18 belegte Zitat.

politisches Programm zur Eindämmung des Missbrauchs der Suizidbeihilfe hat sich daher strikt auf eine funktionale und verhältnismäßige Gefahrenabwehr zu konzentrieren, und zwar fokussiert auf den einzelnen Menschen. Zudem muss es Vorkehrungen schaffen, die individuelle Bedrängung, Manipulation, Ausbeutung und sonstige Schädigungen ausschließen.

Es stellt sich daher die drängende Frage, wie ein vor diesem Hintergrund gestaltetes legislatives Schutzkonzept konkret aussehen könnte. Bundesgesundheitsminister, Jens Spahn, wandte sich in einem ersten Schritt zur Klärung dieser Frage im Frühjahr 2020 an diverse gesellschaftliche Akteur:innen, darunter auch die evangelische Kirche, mit der Bitte, ihre „Vorstellungen und Vorschläge zu wesentlichen Eckpunkten einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz“ zu benennen. Der Rat der EKD antwortete im Juni 2020 mit einer *Stellungnahme*.⁵² Unter der Überschrift „Evangelische Perspektiven für ein legislatives Schutzkonzept bei der Regulierung der Suizidassistenz“ entfaltete er einleitend zunächst sein Verständnis von (kommunikativer) Selbstbestimmung und Freiheit sowie der Schutzwürdigkeit des Lebens:

Für die Evangelische Kirche in Deutschland ergibt sich das Selbstbestimmungsrecht aus dem Glauben, dass Gott jeden Menschen einzigartig geschaffen und mit einer unverlierbaren Würde ausgestattet hat. Das evangelische Verständnis zeichnet die Selbstbestimmung aber in die Beziehungen ein, in denen der Mensch steht: zu Gott, der ihn ins Leben gerufen hat, und zu den Mitmenschen, in deren Gemeinschaft er sein Leben führt. Beide Beziehungen ermöglichen und begrenzen die Freiheit des eigenen Lebens. Daraus ergeben sich die Leitlinien für den Umgang mit dem Suizid: Das Gebot, menschliches Leben, fremdes und das eigene, zu schützen, gilt umfassend. Gleichzeitig gehört es nach Überzeugung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum christlichen Glauben, darauf zu vertrauen, dass Gott sich auch dessen annimmt, der an seinem eigenen Leben und an seinem Glauben verzweifelt und für sich nur noch die Möglichkeit sieht, sein Leben zu beenden. Die Gewissensentscheidung des Einzelnen angesichts äußerster Not ist menschlicher Beurteilung entzogen und verdient Mitgefühl und Respekt. Auch der Mensch, der so entscheidet, steht nach christlicher Überzeugung unter der Verheibung der Erlösung durch den gekreuzigten und auferstandenen Herrn.⁵³

Auch in dieser kirchlichen *Stellungnahme* wird die Gefahr der „Verschiebung zu einer Normalisierung des Suizids“ betont, die mit organisierter Sterbehilfe einhergehen kann. Ein legislatives Schutzkonzept zu entwickeln, sei daher wichtig:

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Evangelische Kirche in Deutschland die Initiative des Bundesgesundheitsministers für ein legislatives Schutzkonzept des Lebens im Kontext des assistierten Suizids, weil sie im Falle einer einseitigen Schwerpunktsetzung auf das Selbstbestimmungsrecht befürchtet, dass die Kultur, Leben zu schützen, gerade gegenüber dem verletzlichen und verlöschenden Leben Schaden nehmen könnte.⁵⁴

Zweierlei gelte es dabei zu verhindern:

⁵² <https://www.ekd.de/evangelische-perspektiven-fuer-ein-legislatives-schutzkonzept-56633.htm> (Abruf 12. Januar 2023).

⁵³ Ebda.

⁵⁴ Ebda.

Es darf erstens nicht geschehen, dass Menschen sich aufgrund von körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Behinderungen oder wegen als verzweifelt empfundener Situationen das Leben nehmen. Dem ist mit allen Möglichkeiten der Suizidprävention zu begegnen. Zweitens muss unbedingt vermieden werden, dass eine Entscheidung für einen Suizid nicht mehr eine eigene, individuell verantwortete Gewissensentscheidung des Suizidanten ist, sondern sich als Anpassung an eine empfundene oder sozial vermittelte Normalität darstellt.⁵⁵

Als Eckpunkte für ein präventives Schutzkonzept nennt der Rat:

(1) [...] die Sorge um ein entsprechendes gesellschaftliches Klima. [...] Das Ziel eines legislativen Schutzkonzeptes muss es [...] sein, das Bewusstsein dafür wachzuhalten, dass das gesellschaftliche Klima immer die Einschätzung des eigenen Lebens mit prägt und wie schmal daher die Grenze sein kann zwischen einer eigenen Entscheidung und einer Entscheidung, die zwar vom Einzelnen getroffen wird, die aber vorrangig eine Reaktion auf eine gesellschaftliche Einschätzung darstellt. Das bedeutet weder, den Einzelnen nur als Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse zu betrachten, noch ihn dort bevormunden zu wollen, wo er am verletzlichsten ist. Doch es bedeutet, für die notwendige Balance von Schutz des Lebens und Selbstbestimmung sensibel zu bleiben.

(2) Ein besonderes Augenmerk ist auf die vom BVerfG ausdrücklich hervorgehobene Pflicht des Staates zur umfassenden Suizidprävention zu richten. [...] Zur Suizidprävention gehört wegen der ganz unterschiedlichen Lebenssituationen, aus denen heraus ein Suizidwunsch entstehen kann, ein breit gefächertes Beratungsangebot, das auch bekannt sein muss. Ferner gehört dazu ein breit ausgebautes Angebot an Hospizen und palliativmedizinischer Betreuung, gerade im ambulanten Bereich. [...] [Ferner] halten wir Verbesserungen der Pflegekonzepte Schwerkranker und Hochbetagter als Teil eines legislativen Schutzkonzeptes für erforderlich [...].

(3) [...] Es erscheint [...] aus unserer Sicht notwendig, mithilfe eines noch näher zu bestimmenden Verfahrens sicherzustellen, dass der Wunsch nach Selbsttötung nicht aufgrund einer durch Druck oder Erwartungshaltung beeinflussten oder aufgrund einer akuten Verzweiflung oder psychischen Erkrankung herbeigeführten Entscheidung entsteht. Ein solches Verfahren sollte auf multiprofessionelle Kompetenzen zurückgreifen, auch wenn den Ärztinnen und Ärzten hier eine besondere Verantwortung zukommt, etwa beim Ausschluss einer akuten depressiven Störung. [...]⁵⁶

Den Aspekt eines umfassenden Beratungsangebots im Kontext einer Neuregelung der Suizidhilfe griff auch die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. (EKFuL) gut ein Jahr später in ihrem Positionspapier „Psychologische Beratung im Rahmen einer verantwortungsvollen Begleitung von Menschen, die einen assistierten Suizid erwägen“ auf.⁵⁷ Darin beschreibt die EKFuL insbesondere die Rolle, Kompetenzen und Aufgaben der Psychologischen Beratung im Kontext des assistierten Suizids. Es sei wichtig, einen niederschwelligen, zeit- und wohnortnahen sowie kostenfreien Zugang zu psychologischen und anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sicherzustellen. Dafür müssten entsprechende Netzwerkstrukturen geschaffen werden. Im Zuge eines möglichen Verfahrens, das den Zugang zu einem assistierten Suizid gesetzlichen regelt, wird eine begleitende verpflichtende psychologische Beratung für

⁵⁵ Ebda.

⁵⁶ Ebda.

⁵⁷ EKFuL, Psychologische Beratung im Rahmen einer verantwortungsvollen Begleitung von Menschen, die einen assistierten Suizid erwägen, November 2021 (<https://www.ekful.de/veroeffentlichungen/stellungnahmentexte/> [Abruf 12. Januar 2023]).

unerlässlich gehalten. Diese sei medizinischen Untersuchungen mit begutachtender Funktion zeitlich voranzustellen.⁵⁸

8. „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ – Anstoß einer neuen kirchlichen Debatte

Die Anfrage des Bundesgesundheitsministers verdeutlicht die Suchbewegung, die mit der Aufgabe einer gesetzlichen Neuregelung einhergeht. Denn was oberflächlich klar scheint – Es braucht ein legislatives Schutzkonzept! – erweist sich als hochkomplexe Aufgabe, wenn es um die Konkretion geht. Schnell wird klar: Für die Ausgestaltung einer rechtlichen Neuregelung inkl. eines Schutzkonzeptes braucht es nicht nur ein interdisziplinäres Expert:innenwissen, sondern eine breite Debatte, um tieferliegende Fragen, Aspekte und Divergenzen miteinander zu identifizieren und zu diskutieren. Dies erlebten auch Kirche und Diakonie. In welchem Verhältnis stehen Selbstbestimmung und Lebensschutz theologisch zueinander? Und welche Konsequenzen lassen sich daraus für den Umgang mit dem assistierten Suizid ziehen – rechtlich, ethisch und auch bezogen auf das praktische kirchlich-diakonische Handeln? Wurde anfangs v. a. eine sensible politische Debatte gefordert,⁵⁹ so wurde bald klar: Es braucht auch eine Debatte innerhalb von Kirche und Diakonie. Wirksam angestoßen wurde diese schließlich maßgeblich durch den am 11. Januar 2021 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) erschienenen Artikel „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ von Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie.⁶⁰ Allein der – übrigens nicht von den Autor:innen gewählte – Titel barg und birgt Sprengkraft bzw. Provokationspotential, das sich in zahlreichen Leser:innenbriefen, reagierenden Artikeln und Kommentaren prompt Ausdruck verschafft.⁶¹ Inhaltlich brisant sind v. a. die in dem besagten Artikel formulierten Konsequenzen für das kirchliche und diakonische Handeln:

[...] Dies vor Augen, könnte es auch eine Aufgabe kirchlich-diakonischer Einrichtungen sein, neben einer bestmöglichen medizinischen und pflegerischen Versorgung auch bestmögliche Rahmenbedingungen für eine Wahrung der Selbstbestimmung bereitzustellen. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die Selbstbestimmung am Lebensende nachdrücklich betont hat, erscheint es in der hier vorgestellten Perspektive möglich, auch die über eine Beratungspraxis ebenso wie durch eine umfassende Bereitstellung pflegerischer und palliativmedizinischer Angebote, [...] abgesicherten Möglichkeiten eines assistierten Suizids in den eigenen Häusern anzubieten oder zumindest zuzulassen und zu begleiten.⁶²

⁵⁸ Vgl. ebda.

⁵⁹ Vgl. <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/nordkirche-kritisiert-kommerzialisierte-sterbehilfe-und-fordert-neuregelung/> (Abruf 12. Januar 2023).

⁶⁰ Anselm, Reiner / Karle, Isolde / Lilie, Ulrich: „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Januar 2021, 6.

⁶¹ In Auswahl: „Bedford-Strohm gegen Beteiligung an organisierter Suizidassistenz, epd-Meldung vom 15. Januar 2021 (<https://www.ekd.de/hbs-gegen-beteiligung-an-suizidassistenz-62274.htm> [Abruf 17. Januar 2023]); Dabrock, Peter / Huber, Wolfgang: „Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. Januar 2021, 6; Frisch, Ralf: Mich fröstelt. Erste Eindrücke zu einem theologischen Plädoyer für die Ermöglichung des assistierten professionellen Suizids (<https://zeitzeichen.net/node/8773> [Abruf 17. Januar 2023]); diverse zustimmende wie ablehnende Leser:innenbriefe in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Januar 2021, 8.

⁶² R. Anselm, I. Karle, U. Lilie, Suizid (wie Anm. 50).

Weiter heißt es:

Anstatt durch eine Verweigerung Suizidwillige dazu zu zwingen, sich auf die Suche nach – möglicherweise durchaus eignenztige und nicht im Interesse des Lebensschutz handelnden – Organisationen zu machen, dürfte es sehr viel eher Ausdruck verantwortlichen Handelns sein, entsprechende Möglichkeiten durch besonders qualifizierte interdisziplinäre Teams in den Einrichtungen zuzulassen und dabei das familiäre Umfeld einzubeziehen.⁶³

Die theologische Basis der Argumentation ist das von Anselm, Karle und Lilie zuvor dargelegte evangelische Selbstbestimmungs- und Freiheitsverständnisses, das in seiner Nähe wie auch Unterschiedenheit zu dem des Urteils entfaltet wird. Dieses Verständnis halten Peter Dabrock und Wolfgang Huber in ihrer Replik⁶⁴ aber genau für problematisch und in sozialethischer Hinsicht unterbestimmt:

[Es muss gefragt werden], ob es unter theologischer und ethischer Perspektive gute Gründe dafür gibt, sich dieser Absolutsetzung der Selbstbestimmung [d. h. derjenigen des BVerfG, Anm. d. A.] anzuschließen. In dem Beitrag von Anselm, Karle und Lilie geschieht dies mit den Worten: „In dieser Hochschätzung des Individuums und seiner Selbstbestimmung gibt es keine Differenz zwischen dem Urteilston des Verfassungsgerichts und der Position der evangelischen Ethik.“ Das ist eine problematische Identifikation.⁶⁵

Demgegenüber betonen Dabrock und Huber:

In einer Debatte über das Recht jedes Menschen, aus Selbstbestimmung dem eigenen Leben ein Ende zu machen, ist daran zu erinnern, dass kein Mensch sich selbst das Leben gibt. Jeder Mensch findet sich schon im Leben vor, bevor er beginnen kann, über dieses Leben nachzudenken. Auch die Freiheit erfährt er, bevor er sie als Autonomie verantworten kann. [...]

Dass Menschen ihr Leben empfangen und dafür danken können, ist ebenso bedeutungsvoll wie die Erfahrung, dass sie dieses Leben mit anderen Menschen teilen und so weitergeben, was ihnen anvertraut ist. Beides schränkt die Bedeutung von Selbstbestimmung nicht ein, bildet aber ihren un hintergehbaren Horizont. [...]

Für die Debatte über den Suizid als solchen [...] ist die Zusammengehörigkeit von Individualität und Sozialität von großem Gewicht. Sie zu berücksichtigen ist insbesondere für das seelsorgliche und diakonische Handeln der Kirchen unerlässlich.⁶⁶

Die Debatte zu entpolemisieren und sie zu durch Einbeziehung multiprofessioneller Perspektiven aus Theorie und Praxis zu weiten, statt Bekenntnislagerbildung im Sinne von „Team Lebensschutz“ vs. „Team Selbstbestimmung“ zu fördern wenig später Petra Bahr und

⁶³ Ebda.

⁶⁴ Vgl. P. Dabrock / W. Huber, Selbstbestimmt (wie Anm. 61), 6.

⁶⁵ Ebda.

⁶⁶ Ebda.

Michael Heinig in „Christ und Welt“.⁶⁷ Genau dies geschah in den folgenden Monaten und Jahren intensiv. Mannigfaltige Veranstaltungen, Tagungen und Meinungsbildungsprozesse wurden auf allen Ebenen in den Kirchen und der Diakonie, bundesweit wie regional, in Landeskirchen, in evangelischen Akademien, Fachverbänden etc. geführt. Einrichtungen und Träger entwarfen erste Leitlinien zum Umgang mit Wünschen nach Suizidhilfe in ihren Häusern. Denn bei der gesamten Debatte steht immer auch die praktische Frage im Hintergrund: Wie sollen kirchliche und diakonische Einrichtungen jetzt und zukünftig damit umgehen, wenn Menschen in ihren Häusern den Wunsch äußern, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen? Sollten kirchliche Einrichtungen die Möglichkeit, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, in ihren Häusern ablehnen? Sollten sie es dulden oder sogar aktiv ermöglichen? Und wie gestaltet sich eine (seelsorgliche) Begleitung von Menschen mit Suizidwünschen konkret? Wo liegen auch mögliche Grenzen? Diese und weitere Fragen wurden in den Verständigungsprozessen durchaus unterschiedlich beantwortet. Ein mehrheitlicher Konsens bildete sich aber dahingehend aus, dass man sich einig wurde: Kirchliche und diakonische Einrichtungen sollten sich erstens nicht selbst an der Organisation und Durchführung von Suizidhilfe beteiligen. Zweitens soll aber die (seelsorgliche) Begleitung von Menschen mit Suizidwünschen sichergestellt sein.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kam auch die Diakonie Deutschland nach ihrem breit angelegten, innerverbändlichen Meinungsbildungsprozess (2020 bis 2022). Bei zehn digitalen „Kaminabenden“ sowie zwei Fachtagen kamen verschiedene Expert:innen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen miteinander sowie mit den Teilnehmenden ins Gespräch.⁶⁸ Diskussionsgrundlage für die Debatte bot auch das im Dezember 2020 veröffentlichte Diskussionspapier „Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid“⁶⁹. Im Anschluss an den Meinungsbildungsprozess wurde schließlich im Mai 2022 die Broschüre „Ich bin ein Gast auf Erden‘ (Ps 119,19) – Orientierungshilfe zum Umgang mit Sterbewünschen, suizidalen Gedanken und Wünschen nach Suizidassistenz“⁷⁰ veröffentlicht. Die Verfasser der Orientierungshilfe nehmen dabei die Bandbreite von Sterbewünschen in den Blick und verengen die Fragestellung nicht auf den assistierten Suizid. Sie kommen zu dem Schluss: Der Raum, über mögliche Sterbewünsche und der dahinterliegenden Nöte ins Gespräch kommen zu können, sei sehr wichtig:⁷¹

Die angemessenen Reaktionen des Umfeldes auf Sterbewünsche und suizidale Gedanken können mit dazu beitragen, dass es nicht zu einer Suizidhandlung kommt: ernst nehmen und zuhören, zuwenden und da sein, Anteilnahme am Schicksal des Gegenübers sowie Zeit und Raum für wahrhaftige Gespräche und Begegnungen. Einer solchen Haltung kommt eine besondere Bedeutung zu.

⁶⁷ Vgl. Bahr, Petra / Heinig, Hans Michael: „Die Chance des Konkreten“, in: Christ und Welt, 4. Februar 2021, 4.

⁶⁸ <https://www.diakonie-wissen.de/web/grp/assistierter-suizid> (Abruf 17. Januar 2023).

⁶⁹ Diakonie Deutschland: Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid, 2020 (https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Selbstbestimmung_und_Lebenschutz_Ambivalenzen_im_Umgang_mit_assistiertem_Suizid_Diskussionspapier_Diakonie_2020.pdf [Abruf 17. Januar 2023]).

⁷⁰ Diakonie Deutschland, „Ich bin ein Gast auf Erden“ (Ps 119,19) – Orientierungshilfe zum Umgang mit Sterbewünschen, suizidalen Gedanken und Wünschen nach Suizidassistenz. Für Begleitende, Beratende, Versorgende, Leitende in Diensten und Einrichtungen der Diakonie, 2022, <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/022022-orientierungshilfe-zum-umgang-mit-sterbewuenschen-und-dem-assistierten-suizid> (Abruf 17. Januar 2023).

⁷¹ Ebda., 9.

Damit zeichnet die Diakonie zugleich einen Aspekt ein, der sich neben den obengenannten zwei Aspekten als weiterer Konsenspunkt in der gesamten innerkirchlichen Debatte herauskristallisierte: Vor einer Neuregelung der Suizidhilfe – die bei aller Sorgfalt immer mit der Gefahr verbunden sein wird, eine „Normalisierungstendenz“ zu verstärken – sollte zuerst die Suizidprävention gefördert und ausgebaut werden. Hierzu fordern Diakonie und EKD zusammen mit anderen Akteuren wie dem Nationalen Suizidpräventionsprogramm (NaSPro), der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP), dem Deutschen Hospiz- und PalliativVerband (DHPV) und der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention (DGS) u. a. die Schaffung eines anspruchsvollen Suizidpräventionsgesetzes.⁷²

9. Die politische Auseinandersetzung um die beste Lösung – drei Entwürfe zu einem neuen Gesetz

Zurück zur Politik: Neben den Bestrebungen, die Suizidprävention zu stärken, die durchaus im politischen Berlin als Aufgabe verstanden wird,⁷³ möchte sich der Gesetzgeber aktuell erkennbar der Aufgabe einer Neuregelung der Suizidhilfe stellen. Regierungsseitig war bereits im Koalitionsvertrag der Wunsch festgehalten worden, dass „durch zeitnahe fraktionsübergreifende Anträge das Thema Sterbehilfe einer Entscheidung zugeführt“⁷⁴ werde. Derzeit liegen insgesamt sechs Entwürfe vor, von denen drei parlamentarischen Initiativen entspringen. Zu letzteren gehören die (allesamt interfraktionellen) Entwürfe der Parlamentarier:innen-Gruppen um Lars Castellucci (SPD) u. a.,⁷⁵ um Kathrin Helling-Plahr (FDP) u. a.⁷⁶ sowie um Renate Künast (Bündnis90 / Die Grünen) u. a.⁷⁷ Die außerparlamentarischen Entwürfe (gemeint sind der Entwurf des BMG der 19. Wahlperiode [Spahn-Entwurf], der dem Entwurf Castelluccis u. a. konzeptionell ähnliche Entwurf einer Gruppe um den italienischen, vornehmlich in der Schweiz wirkenden Mediziner Prof. Gian D. Borasio sowie der Augsburg-Münchener-Hallesche-Entwurf) spielen zumindest derzeit allenfalls eine Nebenrolle. Und dies obzwar etwa dem Augsburg-Münchener-Halleschen-Entwurf – ungeachtet seiner spezifischen Implikationen – durchaus ein hohes Maß an Bearbeitungstiefe eignet. So befasste sich dieser beispielsweise als einziger Entwurf mit der sich hinsichtlich der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) ergebenden Folgefrage (zu dieser unten Näheres). Die hinter dem Entwurf stehende Gruppe um den Juristen Prof. Henning Rosenau hatte

⁷² Vgl. u. a. „Diakonie und Kirche fordern Suizidpräventionsgesetz“, Pressemitteilung der EKD vom 18. Mai 2022 (<https://www.ekd.de/diakonie-und-kirche-fordern-suizidpraeventionsgesetz-73374.htm> [Abruf 17. Januar 2023]); Positionspapier der Diakonie Deutschland zum Suizidpräventionsgesetz vom 17. Februar 2022 (<https://www.diakonie.de/stellungnahmen/positionspapier-der-diakonie-deutschland-zum-suizidpraeventionsgesetz> [Abruf 17. Januar 2023]); Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Thema „Stärkung der Suizidprävention“ zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28.11.2022 (<https://www.diakonie.de/stellungnahmen/stellungnahme-der-diakonie-deutschland-zum-thema-staerkung-der-suizidpraevention> [Abruf 17. Januar 2023]). Zur Initiative von NaSPro, DGP u. a. siehe <https://www.dgpalliativmedizin.de/dgp-aktuell/initiative-von-dgp-naspro-dhpv-und-dgs-mehr-als-40-institutionen-und-fachgesellschaften-fordern-suizidpraeventionsgesetz.html> (Abruf 17. Januar 2023).

⁷³ So wartet die Parlamentariergruppe um Lars Castellucci sogar mit einem Antrag zur Stärkung der Suizidprävention auf (<https://lars-castellucci.de/medien/2022/02/2022-01-26-Antrag-Suizidpraevention-final-.pdf> [Abruf 24. Januar 2023]).

⁷⁴ Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021 – 2025, 113.

⁷⁵ <https://dserv.bundestag.de/btd/20/009/2000904.pdf> (Abruf 29. November 2022).

⁷⁶ <https://dserv.bundestag.de/btd/20/023/2002332.pdf> (Abruf 29. November 2022).

⁷⁷ <https://dserv.bundestag.de/btd/20/022/2002293.pdf> (Abruf 29. November 2022).

sich schon seit Jahren intensiv mit dem Thema einer möglichst umfassenden Regelung der Suizidbeihilfe beschäftigt, da man wohl – offenbar sehr weitsichtig – davon ausging, dass § 217 StGB in verfassungsrechtlicher Hinsicht keinen dauerhaften Bestand haben würde.

Es ist derzeit unklar, ob und inwieweit die parlamentarischen Entwürfe, die jeweils unterschiedliche Stärken und Schwächen aufweisen und einmal mehr, einmal weniger liberal ausfallen, im weiteren Verlauf des Verfahrens noch Veränderungen erfahren werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich auch hier die (im Scherz als Erstes Strucksches Gesetz benannte) Regel bewahrheiten wird, nach der kein Gesetz den Bundestag so verlässt wie es in ihn eingebracht wurde. Gerüchteweise hörte man über den Sommer 2022 zudem, dass noch an einem vierten parlamentarischen Entwurf gearbeitet würde, der die beiden liberaleren Entwürfe um Helling-Plahr und Künast quasi vereinigen könnte. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Vorschlag Castelluccis u. a., der die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid erneut einer grundsätzlichen Strafbarkeit (in einem zu revitalisierenden § 217 StGB) unterwürfe, aufgrund der vielfach hieran geübten Kritik⁷⁸ zumindest insoweit noch eine Änderung erfahren wird. Da bereits mit der Fassung eines Straftatbestands Unrecht begründet werde,⁷⁹ wird mitunter vorgetragen, sei straf- und verfassungskonform keine umfassende Regelung einer Strafbarkeit der Suizidbeihilfe möglich.⁸⁰ Dem Argument ist jedenfalls zuzugeben, dass sich das Strafrecht, um einer Entgrenzung des staatlichen Einflusses auf die Freiheitsausübung des Einzelnen entgegenzuwirken, a priori als Ultima Ratio⁸¹ verstehen muss. Durch die Vorschrift würde die Strafbarkeit der vom BVerfG als sicherungswürdig herausgestellten Freiheit aber zur Regel, ohne das mildere der Missbrauchsabwehr Mittel bemüht würden.⁸² Auch unabhängig derart grundsätzlicher rechtsdogmatischer Einwände⁸³ evoziert der Vorschlag Befürchtungen, nach denen eine erneute Verfassungswidrigkeit der Vorschrift eine weitere sachlich tiefgreifende parlamentarische Befassung mit der Sache de facto ausschließen würde, da dann bereits der zweite gesetzliche Näherungsversuch in Folge gescheitert wäre. Zwar ist die Verankerung im Strafrecht auch durch das BVerfG nicht per se ausgeschlossen worden. Fraglich ist aber insbesondere, wie sich eine erneute grundsätzliche Strafbarkeit in der Praxis auswirkte, ob sie also die Wahrnehmung des Rechts auf Suizidassistenz erneut faktisch zu stark einschränkte.⁸⁴ Zudem fällt der Entwurf durch

⁷⁸ Siehe statt vieler Helmut Frister in dessen Stellungnahme als Sachverständiger im Gesetzgebungsverfahren: „Wenn die Menschen sogar ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht haben, selbst über die Beendigung des Lebens zu entscheiden, erscheint es nicht sachgerecht, eine bei der Ausübung dieses Rechts geleistete Hilfe grundsätzlich mit Strafe zu bedrohen“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/923398/365a25f59ddc2b1034986209c35143ab/Frister-data.pdf>, 14 [Abruf 18. Januar 2023]).

⁷⁹ Siehe Dorneck, Carina u. a.: Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention, Tübingen 2021, 51.

⁸⁰ Ebda.

⁸¹ Siehe dazu näher die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht unter Mitwirkung des Ausschusses Medizinrecht zum fraktionsübergreifenden Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung (BT-Drs. 20/904), https://www.bundestag.de/resource/blob/922066/b2e9f8ffd37997a849325dd6cf24776d/Greeve_DAV-data.pdf, 5f. (Abruf: 29. November 2022).

⁸² Ebda.

⁸³ Bemängelt wird insoweit ferner eine systemwidrige Vorverlagerung der Tatvollendung bis hinein in den Bereich wirkungsloser Vorbereitungshandlungen. Der Entwurf führe „nicht nur dazu, dass eine nach allgemeinen Akzessoriätsgrundsätzen straflose Beihilfe zu einer strafbaren Förderung einer von der anderen Person freiverantwortlich begangenen vollendeten oder versuchten Selbsttötung wird, sondern erfasst auch Vorfeldhandlungen, die nach allgemeinen Grundsätzen als strafloser Beihilfeversuch einzustufen wären.“, führt etwa der als Sachverständiger zur Anhörung geladene Christoph Knauer aus (<https://www.bundestag.de/resource/blob/923024/efe4b30b1b093bbac4cefb7c5957127a/Knauer-data.pdf>, 17 [Abruf 29. November 2022]).

⁸⁴ Auch wenn hinreichend Möglichkeiten blieben, steht jedenfalls zu befürchten, dass diese im Falle einer restriktiven strafrechtlichen Regelung mehr oder minder allein durch Sterbehilfeorganisationen bestritten würden, die so ein

eine zweimalige Begutachtung der Freiverantwortlichkeit in praktischer Hinsicht besonders anspruchsvoll aus, so dass auch insoweit die (flächendeckende) Durchführbarkeit bezweifelt werden kann.

Gemein ist allen Entwürfen, dass sie eine Beratungspflicht vorsehen. Unterschiede ergeben sich aber bezüglich der an diese gestellten Anforderungen, der einzuhaltenden Fristen und der Überwachung von Sterbehilfeorganisationen. So sieht der Vorschlag von Castellucci u. a., der aufgrund seiner strafrechtlichen Verankerung umfassend im StGB geregelt werden soll, eine Wartefrist von grundsätzlich drei Monaten vor, wie schon erwähnt zwei Untersuchungen hinsichtlich der Entscheidungsfähigkeit der suizidwilligen Person, aber nur eine einzelne Pflichtberatung. Das quantitative Verhältnis von Begutachtung und Beratung sollte aus diakonisch-fachlicher Sicht allerdings eher umgekehrt sein. Nur im Entwurf Castelluccis u. a. sind geregelte Suizide Minderjähriger vollständig ausgeschlossen. Helling-Plahr u. a. sehen ein eigenes Gesetz vor, in welchem sie das Beratungskonzept und die Anforderungen an die Beratungsstellen relativ umfänglich ausgestalten. Der Entwurf sieht grundsätzlich Fristen von 10 Tagen bis zu acht Wochen vor. Künast u. a., die ebenfalls ein eigenes Gesetz für die Regelungsaufgabe schaffen wollen, unterscheiden zwischen einem Verfahren für Sterbewillige in einer medizinischen Notlage und einem Verfahren in sonstigen Konstellationen. Sie sehen außerhalb der medizinischen Notlagen eine zweimalige Beratung in einer zugelassenen unabhängigen Beratungsstelle im Abstand von mindestens zwei bis zu höchstens 12 Monaten vor. Der Entwurf verlangt ferner, dass der Suizidwunsch schriftlich schlüssig zu begründen ist. Eine solche Vorschrift könnte im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtlich hochgehaltene Prämisse rechtfertigungsfreier Selbstbestimmung ihre Tücken haben, wenn und soweit sie über die Feststellung der Freiverantwortlichkeit hinausreichte. Der Entwurf zeichnet sich ferner dadurch aus, dass er als einziger (klarstellende) restriktive Regelungen zu Betreuung und Patientenverfügung trifft.

Allen Entwürfen mangelt es an einer umfassenden Sicherstellung der Abgrenzung von Beratung, Begutachtung und Assistenz. Castellucci u. a. trennen Begutachtung und Assistenz, nicht aber Beratung und Assistenz. Dagegen trennen Helling-Plahr u. a. Beratung und Assistenz, nicht aber Begutachtung und Assistenz.⁸⁵ Künast u. a. sehen überhaupt keine zwingende Abgrenzung vor. Ein Zulassungsregime für Sterbehilfeorganisationen sehen nur Künast u. a. vor. Und keiner der vorliegenden Entwürfe macht sich bislang für ein Selbstbestimmungsrecht der Einrichtungen dergestalt stark, dass auch schon die Duldung der Durchführung der Suizidassistenz unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden könnte.⁸⁶ Den Einrichtungen sollte aber im Hinblick auf deren jeweiliges Leitbild die Möglichkeit dazu eingeräumt werden. Dies hätte vor dem Hintergrund des sogenannten Werther-Effektes eine gewisse suizidpräventive Wirkung und würde

De-facto-Monopol etablieren könnten. Denn nur sie sind aufgrund ihres Organisationsvermögens in der Lage, sich auf anspruchsvolle Rechtslagen einzustellen, mit höheren Risiken hinreichend sicher umzugehen. Andere könnten es mitunter aufgrund der restriktiven Ausgestaltung nicht mehr wagen, sich auf strafrechtliche Risiken einzulassen.

⁸⁵ Dadurch, dass die Beratungsstelle für die begutachtende Stelle auf dem Beratungsschein vermerken soll, wenn Zweifel an der Freiverantwortlichkeit der Willensbildung besteht, sind auch Beratung und Begutachtung hier nicht streng voneinander getrennt. Die Vermengung von Beratung und Begutachtung kann den notwendigen Aufbau von Vertrauen der sterbewilligen Person behindern.

⁸⁶ Eine gewisse Ausnahme stellt der Entwurf der Parlamentarier-Gruppe um Lars Castellucci dar, der das Thema immerhin in der Gesetzesbegründung aufnimmt. Allerdings würde das bloße Anführen in der Gesetzesbegründung zum einen schon grundsätzlich nicht ausreichen, die für die Einrichtungen notwendige Rechtssicherheit herzustellen. Zum anderen ist der betreffende Hinweis dadurch schon nicht hinreichend, weil er durch seine recht offene Formulierung die insoweit anstehende gesetzgeberische Gestaltungsaufgabe letztlich mehr oder minder *allein* den Gerichten überlassen würde.

nicht zuletzt auch das Wunsch- und Wahlrecht der Bewohner:innen stärken. So führt die Diakonie Deutschland in ihrem Forderungspapier „Suizidassistenz sorgfältig regeln“ aus:

Auch die Duldung der Durchführung eines Suizids in den eigenen Räumlichkeiten kann eine starke Belastung für dadurch tangierte Dritte (wie Mitbewohner:innen, Mitarbeitende und leitende Kräfte) bedeuten. Einzelne Träger werden in dieser Frage an die Grenzen ihres Selbstverständnisses geführt. Solange das Ausweichen im konkreten Fall als zumutbar gelten kann, ist die Möglichkeit eines Ausschlusses der Duldung zu sichern.⁸⁷

Allein die Feststellung, dass es – wie vom BVerfG ausdrücklich bestimmt – nur ein *Recht* auf Inanspruchnahme der Hilfe bereiter Dritter gibt, damit für niemanden aber die *Pflicht*, sich an einem Suizid zu beteiligen, reicht nicht aus, um denjenigen diakonischen Glaubensfragen Rechnung zu tragen, die sich im Zusammenhang mit Leben und Tod eines jeden allgemeinverbindlichen menschlichen Urteils a priori entziehen. Und schließlich ist noch eine umfassende Evaluation zu garantieren, sowohl hinsichtlich der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen als auch hinsichtlich der Auswirkungen der Verfahrensgesetzgebung. Letztere sehen von den parlamentarischen Gruppen bislang nur Künast u. a. sowie Helling-Plahr u. a. vor.

Angefeuert wird die Debatte um die gesetzliche Ausgestaltung der Suizidassistenz derzeit nicht zuletzt auch weiter durch Gerichte. Zwischenzeitlich hat sich der Bundesgerichtshof in einer vielbeachteten Entscheidung⁸⁸ zu der Thematik geäußert. Zum einen hält er – wenig überraschend – fest, dass eine verfassungskonforme Reduktion des Straftatbestands der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) immer dann in Frage käme, wenn sich die suizidwillige Person physisch selbst nicht helfen kann. Zum anderen hat er – (in strafrechtsdogmatischer Hinsicht) durchaus überraschend – die in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Strafverfahren angeklagte Person vom Vorwurf der Tötung auf Verlangen freigesprochen, obwohl der Suizident die Tathandlung selbst hätte vornehmen können. Der Gesetzgeber ist nun gefragt, ob er die Konsequenzen der Entscheidung in Zukunft hinnehmen möchte. Will er das nicht, sind die vorliegenden Entwürfe auch hinsichtlich dieses Aspekts ergänzungsbedürftig. Eine Antwort des Gesetzgebers ist schon deshalb geboten, weil es in seiner Verantwortung liegt, verfassungskonforme Vorschriften zu schaffen. Er ist gehalten, derlei schwerwiegende Fragen schon grundsätzlich nicht der Rechtsprechung zu überlassen. Insbesondere Ausnahmen von einer Vorschrift, die die Tötung von Menschen zum Gegenstand hat, sollten klar geregelt sein und keine wesentlichen Fragen offenlassen. Indem der Aushandlungsprozess solcher Ausnahmen nicht von Dritten übersehen werden kann, schaffte der Gesetzgeber anderenfalls besondere, zusätzliche Gefahrenlagen insbesondere für Menschen, die sich ohnehin bereits in Situationen befinden, in denen Fremdbestimmung nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Beachtlich ist schließlich, dass bisher nur eine der Parlamentarier:innen-Gruppen neben dem Entwurf zur Suizidbeihilfe auch einen Entwurf zur Suizidprävention vorgelegt hat, der zwar noch

⁸⁷ Diakonie Deutschland: Forderungspapier „Suizidassistenz sorgfältig regeln“, 2022 (https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/2022_05_10_Forderungspapier_Gesetzesentwurf_assistierter_Suizid_fin.pdf, 2 [Abruf 29. November 2022]). Ausführlicher erläutert die Diakonie ihre entsprechende Forderung in ihrer Initiativstellungnahme zur Anhörung (<https://www.bundestag.de/resource/blob/923174/ca52ac960013f91d26326d0610d564bb/Diakonie-data.pdf>), 4.

⁸⁸ Beschluss vom 28. Juni 2022, Az. 6 StR 68/21.

ergänzungsbedürftig,⁸⁹ durchaus aber bereits vielversprechend ist. So zielt er bereits auf einen Aktionsplan zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, auf den Auf- bzw. Ausbau von Suizidpräventionsdiensten, die Schaffung altersspezifischer psychotherapeutischer oder psychosozialer Angebote sowie den Ausbau der Palliativversorgung. Nach Ansicht der Diakonie Deutschland wäre der Antrag jedenfalls noch zu ergänzen, und zwar um den leistungsfähigen Ausbau der psychiatrisch-psychosozialen Krisendienste (flächendeckend und 24 / 7), einen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Diagnose (SGB V), die regelhafte Ansprache Älterer und deren regelmäßige Einbeziehung in gesellschaftliche Aktivitäten (nicht nur in Einrichtungen), die Ausweitung der gesundheitlichen Versorgungsplanung am Lebensende (§ 132g SGB V) sowie die verstärkte Förderung sorgender Gemeinschaften.⁹⁰

Es ist davon auszugehen, dass dieser Entwurf auch aus den anderen Gruppen viel Unterstützung erfahren würde, sofern nicht noch ein besserer Vorschlag vorgelegt wird. Dass die Wichtigkeit der Stärkung der Suizidprävention in einem parteiübergreifenden Konsens angenommen wird, lässt insoweit hoffen. Ob jedoch auch die Hoffnungen erfüllt werden, die sich darauf beziehen, dass die Prävention vor oder zumindest zeitgleich mit der Regelung eines Verfahrens der Suizidassistenz geregelt wird, ist noch offen. Dies wäre aber ein wichtiges Zeichen.⁹¹

⁸⁹ Siehe die Forderungen der Diakonie Deutschland in Forderungspapier „Suizidassistenz sorgfältig regeln“, (wie Anm. 87) und insgesamt die Forderungen der Diakonie in ihrer Initiativstellungnahme zur Anhörung (wie Anm. 87).

⁹⁰ Ebda.

⁹¹ Vgl. Abschnitt 8.

2. „Migration menschenwürdig gestalten“ – das neue Gemeinsame Wort der Kirchen in Deutschland zu Migration und Flucht

Alexander Kalbärczyk

1. Zur Entstehung des Dokuments

Knapp 25 Jahre nach Erscheinen des ersten „Gemeinsamen Wortes der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“¹ veröffentlichten die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im Oktober 2021 ein neues Migrationswort: „Migration menschenwürdig gestalten“.² Wie beim Vorgänger dokument aus dem Jahr 1997 war auch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) an der Vorbereitung beteiligt. Das alte Wort war vor dem Hintergrund migrationspolitischer Kontroversen im wiedervereinigten Deutschland entstanden. Ein prägendes Ereignis für das neue Migrationswort waren die Fluchtbewegungen der Jahre 2015/2016.

1. 1 Das alte Gemeinsame Wort

Vor 25 Jahren standen andere Themen auf der Tagesordnung als heute. So war die Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland ist, in den 1990-ern hoch umstritten. Infolgedessen wurden drängende Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und der Integration weitgehend ausgeblendet. Die EU-Osterweiterung war noch nicht erfolgt. Und die europäische Ebene war in der Migrations- und Asylpolitik bei Weitem nicht so bedeutsam wie heute. Diskussionen rund um die kulturelle Identität waren im wiedervereinigten Deutschland nicht selten von Ängsten und Verunsicherungen geprägt. Das Land wurde durch rassistische Übergriffe erschüttert. Mit dem sogenannten „Asylkompromiss“ kam es zu einer folgenschweren Einschränkung des grundgesetzlich verankerten Rechts auf Asyl.

In dieser schwierigen Debattenlage vermochte das Gemeinsame Wort der Kirchen zur Überwindung von Denkblockaden beizutragen. Zehn Jahre nach Veröffentlichung des Dokuments resümierte der an der Ausarbeitung beteiligte Migrationsforscher Prof. Dr. Klaus Bade (Universität Osnabrück), dass das Gemeinsame Wort seine Wirkung nicht unbedingt durch direkten Einfluss auf politische Entscheidungen entfaltet habe, sondern vielmehr „durch allgemeine

¹ „.... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“. Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Gemeinsame Texte,12), Hannover / Bonn / Frankfurt 1997 (zitiert als GW 1997).

² Migration menschenwürdig gestalten. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Gemeinsame Texte, 27), Bonn / Hannover 2021 (zitiert als GW 2021); online verfügbar unter: www.dbk-shop.de/de/publikationen/gemeinsame-texte/migration-menschenwuerdig-gestalten.html (alle online-Quellen wurden zuletzt am 1. März 2023 abgerufen).

Bewusstseinsbildung [...] auch über die Kirchen hinaus“³. Eine entscheidende Erkenntnis des Wortes lautete, dass „die Bundesrepublik tatsächlich seit mehr als einem Jahrzehnt ein Einwanderungsland neuen Typs geworden ist – nicht im rechtlichen, aber im gesellschaftlichen und kulturellen Sinne“⁴. Beziiglich des historischen Wandels von einem Auswanderungs- zu einem Einwanderungsland wurde festgehalten:

Heute hat die Bundesrepublik Deutschland als faktisches Einwanderungsland wider Willen mit Problemen zu schaffen, die Deutsche in der Geschichte bis dahin vorwiegend andernorts verursachten, aber nur in sehr beschränkten Maße im eigenen Land zu bewältigen hatten.⁵

Geworben wurde dafür, Fragen von Migration und Integration nicht mehr als „Randprobleme“ wahrzunehmen, sondern als „zentrale gesellschaftspolitische Aufgaben“, die „aller Voraussicht nach in ihrer Bedeutung künftig noch zunehmen“⁶ dürften. Die Kirchenleitungen warben auf politischer Ebene dafür, sich der Realität der Einwanderungsgesellschaft zu stellen. Und sie verbanden damit den Appell an die Kirchengemeinden, „das Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen und Kulturen im dialogischen Geist zu wagen und zu gestalten“⁷.

1. 2 Auf dem Weg zu einem neuen Migrationswort

Im Frühjahr 2017 sprachen sich die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz und die EKD-Kammer für Migration und Integration dafür aus, dass in gemeinsamer ökumenischer Verantwortung ein neuer Grundlagentext zu Fragen von Migration und Flucht ausgearbeitet werden soll. Auch der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz und der Rat der EKD fassten entsprechende Beschlüsse. Mit einer gemeinsamen Sitzung der Migrationskommission sowie der EKD-Kammer für Migration und Integration am 9. März 2018 in Hannover wurde der Prozess zur Erarbeitung des Migrationswortes initiiert. Vereinbart wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Dokuments.

1. 2. 1 Einrichtung der Ökumenischen Arbeitsgruppe

Als Vorsitzende der Ökumenischen Arbeitsgruppe fungierten die Vorsitzenden von Kommission und Kammer, Erzbischof Dr. Stefan Heße (Hamburg) und Präses Manfred Rekowski (Düsseldorf).

³ Bade, Klaus: 10 Jahre Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Historisch-politische Erinnerungen, Vortrag auf der Sitzung der Fachkommissionen der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und Deutschen Bischofskonferenz (DBK) am 19. September 2007 in Bielefeld, 10 (<https://kjbaude.de/mv/>).

⁴ GW 1997, Nr. 20.

⁵ GW 1997, Nr. 25.

⁶ GW 1997, Nr. 60.

⁷ GW 1997, Nr. 261.

Die Geschäftsführung wurde den Geschäftsführern von Kommission und Kammer, Dr. Alexander Kalbärczyk und Oberkirchenrätin Sabine Dreßler, übertragen.

Folgende Fachleute wurden auf Vorschlag der Migrationskommission in die Arbeitsgruppe berufen: Dr. Thomas Arnold (Direktor der Katholischen Akademie des Bistums Dresden-Meissen), Prof. Dr. Georg Cremer (ehemaliger Generalsekretär des Deutschen Caritasverbands), Prof.in Dr. Marianne Heimbach-Steins (Institut für Christliche Sozialwissenschaft, Universität Münster), Prof.in Dr. Regina Polak (Institut für Praktische Theologie, Universität Wien) und Prof.in Dr. Beate Rudolf (Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin). Auf Vorschlag der EKD-Kammer für Migration gehörten der Arbeitsgruppe an: Ministerialrat Dirk Gärtner (Leiter des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein, Neumünster), Prof. Dr. Martin Laube (Lehrstuhl für Systematische Theologie, Universität Göttingen), Prof. Dr. Hannes Schammann (Institut für Sozialwissenschaften, Universität Hildesheim) und Prof.in Dr. Angela Standhartinger (Lehrstuhl für Neues Testament, Universität Marburg). Zudem nominierte die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) Archimandrit Gregorios Sorovakos (Pfarrer der Griechisch-Orthodoxen Kirchengemeinde Prophet Elias, Frankfurt/Main), Prof. Dr. Stephan von Twardowski (Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche und Professor für Systematische Theologie, Theologische Hochschule Reutlingen) und Prof. Dr. Assaad Elias Kattan (Lehrstuhl für Orthodoxe Theologie, Universität Münster). Der Leiter des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Ulrich Pöner, und der Leiter der Abteilung für Öffentliche Verantwortung im Kirchenamt der EKD, Dr. Horst Gorski, waren als Ständige Gäste beteiligt.

1. 2. 2 Tätigkeit der Ökumenischen Arbeitsgruppe

Die Ökumenische Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit am 13. Juli 2018 auf und kam zu insgesamt 14 Sitzungen zusammen – anfangs in Präsenz, später pandemiebedingt rein digital. Das letzte Treffen fand am 27. November 2020 statt.

Es bestand rasch Einigkeit darüber, dass eine bloße Aktualisierung des Wortes von 1997 kein sinnvolles Unterfangen wäre, sondern dass eine Neufassung auf der Höhe der Zeit anzustreben sei. Im Hintergrund stand die Erkenntnis, dass sich nicht nur die politischen und gesellschaftlichen Umstände, sondern auch die theologischen Reflexionen über Migration weiterentwickelt haben.

Unter den Arbeitsgruppenmitgliedern mit theologischem Hintergrund sorgten weniger konfessionelle Differenzen als vielmehr die Frage nach der Gewichtung biblisch-theologischer und sozialethischer Ansätze für Diskussionen. Bei manchen Fragestellungen zeigten sich jedoch durchaus auch konfessionelle Prägungen. So fand beispielsweise die Tatsache, dass in der Migrationsdebatte der letzten Jahre immer wieder Max Webers Unterscheidung zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik bemüht wurde,⁸ vor allem unter evangelischen Mitgliedern starke Beachtung – etwa mit Rückgriff auf die lutherische Lehre von den zwei Regimenten. Für

⁸ Siehe etwa Körtner, Ulrich: Gesinnungs- und Verantwortungsethik in der Flüchtlingspolitik, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 60 (2016), 282–296; sowie Mandry, Christof: Gesinnung oder Verantwortung: zu einer irreführenden Alternative in der Migrationsethik, in: Ethik in den Kulturen – Kulturen in der Ethik: Eine Festschrift für Regina Ammicht Quinn, Tübingen 2017, 85–94. Vgl. auch unten die Ausführungen zu Kapitel V: Sozialethische Orientierungen.

das katholische Nachdenken über Migrationsfragen wiederum erwies sich das universale Ethos der Geschwisterlichkeit, wie es durch Papst Franziskus betont wird, als wichtiger Ansatzpunkt, womit zugleich auch das Spannungsverhältnis zwischen universalen und partikulären Perspektiven aufgerufen wurde.

Insgesamt wurde in der Ökumenischen Arbeitsgruppe intensiv über Fragen der politischen Gestaltbarkeit und Steuerbarkeit von Migration diskutiert. Dabei zeigte sich – etwas vereinfacht beschrieben – das folgende Grundmuster: Während die menschenrechtliche Perspektive stärker zu einer Dynamik der Öffnung tendiert, werden aus Sicht des Nationalstaats, einschließlich seiner demokratischen und sozialstaatlichen Prinzipien, eher Argumente für die Begrenzung von Migration formuliert.⁹

1. 2. 3 Beratung, Resonanz, Redaktion, Beschluss

Erste Entwürfe für die Gliederung des neuen Migrationswortes sowie einzelne Kapitel konnten bei einem Treffen der Ökumenischen Arbeitsgruppe und des Ökumenischen Arbeitskreises (ÖK AK) Migration am 12. Dezember 2019 in Hamburg diskutiert werden. Im ÖK AK treten unter der Leitung der Vorsitzenden von Kommission und Kammer einmal pro Jahr Fachleute der Migrationsarbeit beider großer Kirchen zusammen. Auch der Kontaktgesprächskreis zwischen Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD befasste sich regelmäßig mit dem aktuellen Stand des Vorhabens.

Bei ihren jeweiligen Sitzungen im Herbst 2020 konnten die Migrationskommission sowie die Kammer für Migration und Integration eingehend über eine erste Entwurfsfassung des Migrationswortes beraten. Dabei stimmten beide Gremien der Grundstruktur des Texts zu und gaben zugleich Hinweise für die weitere Bearbeitung. Parallel wurde das Dokument auch einer externen Resonanzgruppe, der weitere Fachleute aus Wissenschaft und Kirche angehörten, zur Begutachtung vorgelegt.

Bei ihrer letzten Sitzung im November 2020 wertete die Ökumenische Arbeitsgruppe die Anmerkungen aus Kommission, Kammer und Resonanzgruppe aus und verständigte sich auf ein Verfahren zur weiteren Überarbeitung des Dokuments. Es wurde eine Redaktionsgruppe gebildet, der neben den Geschäftsführern von Kommission und Kammer auch Dr. Lukas Schreiber (Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) und Doris Peschke (ehemalige Generalsekretärin der Churches' Commission for Migrants in Europe, CCME) angehörten.

Einer von der Redaktionsgruppe vorbereiteten zweiten Entwurfsfassung stimmten im Frühjahr 2021 folgende Gremien dem Grundsatz nach zu, wobei mit Blick auf die Vorbereitung der finalen Fassung jeweils weitere Hinweise gegeben wurden: die EKD-Kammer für Migration und Integration (11./12. März 2021), die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz (17. März 2021), der Vorstand der ACK (24. März 2021), der Rat der EKD (26./27. März 2021) und der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz (26. April 2021). Die finale Fassung des

⁹ Vgl. hierzu vor allem die Kapitel II und VI des Migrationswortes.

Dokuments wurde am 21./22. Juni 2021 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz und am 21./22. Juni 2021 durch den Rat der EKD beschlossen.

2. Zum Inhalt des Dokuments

Das Dokument gliedert sich in folgende Teile: Zu Beginn werden relevante Entwicklungen und Debattenfelder im Migrationsdiskurs der letzten beiden Jahrzehnte beleuchtet (Kapitel II). In einem nächsten Schritt wird analysiert, inwiefern die Kirchen von Migration geprägt sind und welche ekklesiologischen Grundmuster sich daraus heute ergeben (Kapitel III). Auf die Entfaltung einer biblisch-theologischen Lerngeschichte, die Migration als zentrales Thema des christlichen Glaubens vorstellt (Kapitel IV), folgt eine sozialethische Reflexion über Grundlagen einer christlichen Migrationsethik und ihre praktischen Konsequenzen (Kapitel V). Sodann wird mehreren politisch-rechtlichen Fragenkomplexen nachgegangen: der Relevanz von Menschenrechten im Migrationskontext, Perspektiven der internationalen Zusammenarbeit und globalen Gerechtigkeit, Migrations- und Asylpolitik als gemeinsame europäische Politikfelder sowie Fragen der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe (Kapitel VI). Auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen und prägender Überzeugungen werden in einem abschließenden Teil thesenhaft Orientierungen für das kirchliche Handeln aufgezeigt (Kapitel VII). Jedes der insgesamt sechs Kapitel (II–VII) kann auch jeweils für sich gelesen werden.¹⁰

Geleitwort der Vorsitzenden

Das Geleitwort zum neuen ökumenischen Grundlagendokument wurde verfasst durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, den Vorsitzenden des Rates der EKD, Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, und den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Erzpriester Radu Constantin Miron. Im Rückblick auf die Umstände, unter denen das alte Migrationswort der Kirchen verfasst wurde, konstatieren die drei Vorsitzenden:

Seitdem ist viel geschehen. Allen Schwierigkeiten zum Trotz besteht in der Mitte der Gesellschaft ein großes Einvernehmen darüber, dass Deutschland ein kulturell vielfältiges Einwanderungsland ist – eine weltoffene Migrationsgesellschaft im Herzen Europas.¹¹

Hinsichtlich des neuen Migrationswortes wird betont, dass es den Kirchen nicht um einfache Antworten, sondern um langfristige Lernprozesse geht:

¹⁰ Die Ausführungen zu grundlegenden Inhalten des Migrationswortes basieren teilweise auf der Zusammenfassung des Dokuments, die das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Kirchenamt der EKD auf Deutsch und Englisch veröffentlicht haben; verfügbar unter: www.dbk-shop.de/de/publikationen/gemeinsame-texte/migration-menschenwuerdig-gestalten-zusammenfassung-deutsch-englisch.html.

¹¹ GW 2021, 9.

Die Veröffentlichung erfolgt in dem Bewusstsein, dass die Kirchen selbst eine lange Geschichte der Auseinandersetzung mit der Migration haben. Dabei sind wir weiterhin Lernende [...].¹²

Das Geleitwort betont die kirchliche Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, „dass Migrantinnen und Migranten zu ihrem Recht verholfen wird; dass Diskriminierung und Rassismus überwunden werden“¹³; zugleich wird daran erinnert, dass gerade auch die plurale Gesellschaft verbindlicher Grundwerte bedarf. Als Grundlagen einer gerechten Migrationsordnung nennen die drei Vorsitzenden die Achtung der Menschenrechte sowie eine Perspektive des universalen Gemeinwohls, verbunden mit der Bereitschaft, einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen zu finden. Gewarnt wird vor Tendenzen der Polarisierung und Ausgrenzung.

Kapitel I: Einleitung

Auch das einleitende Kapitel nimmt noch einmal das Migrationswort aus dem Jahr 1997 in den Blick. Dabei wird bezüglich der Debatte zu Asylfragen – neben zeitbedingten Unterschieden – eine Kontinuitätslinie herausgearbeitet:

Damals wie heute haben die Kirchen immer wieder daran erinnert, worauf sich der Fokus richten sollte: nicht auf abstrakte Befürchtungen, sondern auf das konkrete Bemühen, den berechtigten Anliegen schutzsuchender Menschen gerecht zu werden.¹⁴

Reflektiert wird auch der zeitgeschichtliche Hintergrund der Corona-Pandemie, der mit „einer kaum vorstellbaren Einschränkung menschlicher Mobilität“ (14) einhergegangen ist und durch die manche Herausforderungen im Migrationsbereich klarer hervorgetreten sind. Als Zielrichtung wird formuliert, dass das neue Migrationswort „die komplexe Realität des Migrationsgeschehens mit der notwendigen Differenziertheit beschreiben“ und zudem „auf der Grundlage biblisch-theologischer Einsichten, sozialethischer Reflexionen und kirchlicher Erfahrungen [...] Orientierung geben“ (16) will. Dabei richtet sich das Wort „an Kirche und Gesellschaft gleichermaßen – in dem Wissen, dass sie durch Vielfalt geprägt sind“ (17). In Anknüpfung an das Wort aus dem Jahr 1997 wird betont, dass Migration kein Nischenthema darstellt, sondern eine Gestaltungsaufgabe für alle bleibt.

Kapitel II: Leben in einer Migrationsgesellschaft: Entwicklungen und Debattenfelder

Das Kapitel beginnt mit einem Rekurs auf wichtige politisch-gesellschaftliche Entwicklungen der letzten beiden Jahrzehnte. Dazu gehört, dass Deutschland sich seit den 2000-er Jahren mehr und mehr als Einwanderungsland versteht und Prozesse der „nachholenden Integration“ vollzogen hat, wobei es sich nicht in erster Linie um eine einseitige „Anpassung“ von Zuwanderern handelte. Vielmehr unternahmen auch „Politik und Gesellschaft [...] zahlreiche Bemühungen, sich selbst für migrationsbedingte Vielfalt zu öffnen“ (22). Als wichtige Wegmarken werden die Verabschaffung eines Zuwanderungsgesetzes und die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die erleichterte

¹² Ebda., 10.

¹³ Ebda.

¹⁴ Ebda., 15. Im Folgenden werden die Nachweise in Klammern im Text angegeben.

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen oder auch die Schaffung eines Dialogforums zwischen staatlichen Einrichtungen und in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslimen genannt. Neben der hohen Unterstützungsreichweite gegenüber schutzsuchenden Menschen, die sich gerade angesichts der Fluchtbewegungen 2015/2016 deutlich zeigte, sind auch gegenläufige Tendenzen zu beobachten, darunter das Erstarken rechtspopulistischer Bewegungen. Als Zwischenfazit wird festgehalten, dass Deutschland „in der Realität der Migrationsgesellschaft angekommen“ ist (25).

Teil dieser Wirklichkeit sind die kontroversen Debatten, die immer wieder zu Fragen von Zuwanderung, Asyl und Integration geführt werden. Als umso wichtiger wird das Bemühen um eine konstruktive Debattenkultur erachtet. In diesem Zusammenhang wird die Migrationsdebatte in drei Felder eingeteilt: Zusammenhalt, Sicherheit sowie Wirtschaft und Wohlfahrt. Es wird erläutert, weshalb Migrationspolitik sich in liberalen Demokratien per se in einem Spannungsfeld bewegt, wobei „weder die weitgehende Schließung noch die vollständige Öffnung der Grenzen verantwortbare Optionen darstellen“ (28). Stattdessen geht es um „schwierige Abwägungsprozesse“, auf die im weiteren Verlauf des Dokuments näher eingegangen wird.

Kapitel III: Kirche – geprägt durch Migration

Es folgt ein religionsgeschichtlich und religionssoziologisch ausgerichtetes Kapitel, das zugleich eklesiologische und pastorale Grundmuster aufzeigt. Leitend ist dabei die Frage: Wie wurden und werden die Kirchen durch Migrationsbewegungen geprägt – und was heißt das heute für ihren seelsorglichen Auftrag? Ein Durchgang durch die Geschichte des Christentums und der unterschiedlichen christlichen Konfessionen verdeutlicht, dass die Kirche von Beginn an unter den Vorzeichen von Migration und Pluralität steht:

Ganz in der Tradition der Geschichte Israels überschritten auch der christliche Glaube und christliches Leben von Anfang an sprachliche, kulturelle und politische Grenzen. (38)

Dabei entstanden verschiedene regionale Zentren christlichen Lebens, weshalb die Geschichte des Christentums als eine „polyzentrische“ zu verstehen ist, keineswegs als eine rein oder vor allem „westlich-europäische“. Migration ist ein konstitutiver Faktor der Ausbreitung des christlichen Glaubens, wobei es sich – etwa mit Blick auf den Kolonialismus – durchaus um eine ambivalente Geschichte handelt.

Auch auf aktuelle Prozesse der Pluralisierung und Diversifizierung christlichen Lebens in Europa wird ein Schlaglicht geworfen. Mehr als die Hälfte der in Deutschland lebenden Menschen mit transnationaler Migrationsgeschichte sind Christinnen und Christen. Ihre Verbindungen zu einheimischen Kirchengemeinden gestalten sich in unterschiedlicher Weise. Das jeweilige eklesiologische Verständnis der Kirchen und Konfessionen (sei es katholisch, orthodox, evangelisch oder freikirchlich) schlägt sich auch in der theologischen Reflexion von Migrationsfragen sowie in der Seelsorge für Christinnen und Christen anderer Sprachen, Kulturen und Riten nieder. Die Ermöglichung und Gestaltung kirchlicher Gemeinschaft unter den Vorzeichen von Pluralität und Interkulturalität bleibt eine komplexe Aufgabe, wobei die konkreten Lösungsansätze sich von Kirche zu Kirche unterscheiden.

Ebenso wie das Christentum zeichnen sich andere Religionsgemeinschaften in Deutschland durch Vielfalt aus. Deshalb werden in diesem Kapitel auch interne Pluralisierungsdynamiken der jüdischen und muslimischen Gemeinschaften skizziert: sei es durch die starke Zuwanderung von Juden aus dem (post-)sowjetischen Raum oder durch unterschiedliche Migrationsbewegungen aus islamisch geprägten Ländern. Gleichzeitig wird daran erinnert, dass Migration keineswegs der einzige (und in vielen Fällen auch nicht der entscheidende) Faktor für Pluralisierung ist.

Abschließend wird in den Blick genommen, wie christliche Gemeinden in Deutschland auf die großen Fluchtbewegungen des letzten Jahrzehnts reagiert haben:

Die Ankunft von über einer Million geflüchteter Menschen zwischen 2014 und 2016 ging in Deutschland mit einer von ehrenamtlichem Engagement geprägten ‚Willkommenskultur‘ – gerade auch im Raum der christlichen Kirchen und Gemeinden – einher. (63)

Neben diakonischen Aufgabenfeldern haben in den vergangenen Jahren unter anderem „der interreligiöse Dialog mit den verschiedenen Strömungen des Islam, das Verhältnis zum vielgestaltigen Judentum in einer Migrationsgesellschaft oder die theologische und pastorale Auseinandersetzung mit Ursachen antisemitischer, antimuslimischer und insgesamt rassistischer Ressentiments“ (63) an Bedeutung gewonnen. Gerade für muttersprachliche und internationale Gemeinden lässt sich feststellen, dass „das Verhältnis zu anderen christlichen Konfessionen sowie zum Judentum und Islam [...] historisch und kulturell bedingt nicht selten belastet“ ist (62). Das Kapitel schließt mit dem Befund, dass die „interkulturelle Öffnung [...] zu einer grundlegenden Herausforderung kirchlicher und ökumenischer Gemeinschaft und Zusammenarbeit geworden“ ist (64).

Kapitel IV: Migration als zentrales Thema des christlichen Glaubens: Biblisch-theologische Perspektiven

Das Wort lädt dazu ein, die Bibel als Resonanzraum der konkreten Erfahrungen von Migrantinnen und Migranten zu lesen. Flucht und Vertreibung, Sesshaftigkeit und Aufbruch, Pluralität und Zusammenleben, Exil und Asyl – all dies sind Bedingungen, unter denen die biblischen Texte entstanden sind. Die von Generation zu Generation weitergegebenen Migrationserfahrungen haben in Psalmen und Gebeten, aber auch in Normen des Zusammenlebens ihren Ausdruck gefunden. Demnach ist Migration „ein zentraler *locus theologicus*: ein Ort, an dem Glaube und Theologie geprägt werden“ (69). Es geht darum, biblische Texte als Migrationsliteratur neu zu entdecken und auf diese Weise einen „Horizont für eine zeitgerechte Sozialethik zu formen“ (67).

Als normative Kristallisierungspunkte werden folgende Motive näher untersucht: Migrantinnen und Migranten als Ebenbild Gottes und Christi Antlitz, die ethische und politische Herausforderung durch „Fremde“ im Zeichen der Armut, biblische Perspektiven auf Vielfalt, Asyl als Ernstfall des Umgangs mit „Fremden“, Heimat und Heimatlosigkeit sowie die schöpfungs- und heilsgeschichtliche Zielperspektive eines Zusammenlebens im Reich Gottes. Der „Glaube an das Reich Gottes, das schon da, aber noch nicht vollendet ist,“ eröffnet

eine Verheißung von einer Welt, in der Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte ihr Zusammenleben gut, gerecht und friedlich gestalten. Überall dort, wo dies in der Flüchtlingsbegleitung oder im Zusammenleben mit Migrantinnen und Migranten geschieht, lässt sich das Reich Gottes schon heute erkennen. (90f.)

Das Kapitel endet mit dem Impuls, die Geschichte des Volkes Israel in Ägypten aus „migrantischer Sicht“ zu deuten:

Theologinnen und Theologen, die die Bibel aus der Perspektive der Armen des globalen Südens auslegen, erinnern [...] daran, dass die Erzählungen rund um Ägypten untrennbar mit Flucht- und Migrationserfahrungen verbunden sind. (93)

Vor diesem Hintergrund lassen sich – unter Berücksichtigung aller bestehenden Unterschiede – durchaus Analogien zwischen dem alten Ägypten und dem modernen Europa herausarbeiten. Eine „differenzierte Erinnerung an die biblische Sicht auf Ägypten“ (94) kann auch heute noch dazu beitragen, dass Europa eine menschenwürdige Migrationspolitik entwickelt.

Kapitel V: Sozialethische Orientierungen

Diese Reflexionen werden im nachfolgenden Kapitel aufgegriffen und weiterentwickelt. Im Anschluss an biblisch-theologische Überlegungen und christlich-sozialethische Traditionen soll ein „migrationsethischer Kompass“ entworfen werden. Im Fokus stehen unter anderem folgende Fragen:

Welche Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung von Migration sind notwendig und verantwortbar, welche nicht? Wie lässt sich sinnvoll zwischen unterschiedlichen Arten von Migration differenzieren? Welche menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen sind zu beachten? Wie wird entschieden, wer – vorübergehend oder dauerhaft – bleiben kann und wer nicht? [...] Wann besteht ein Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten [...]? [...] Welche Folgen haben bestimmte Entscheidungen nicht nur in der hiesigen Gesellschaft, sondern auch in den Herkunfts- und Transitländern? (96)

Den eigentlichen migrationsethischen Reflexionen werden einige grundsätzlichere Bemerkungen zum Verhältnis von Ethik und Politik vorangestellt:

Moralische Gesinnung und politische Verantwortung lassen sich nicht gegeneinander ausspielen – als würde ein Eingehen auf die politische Notwendigkeit zum Kompromiss als solches den Ernst der moralischen Verpflichtung verwässern. Oder als würde umgekehrt das Festhalten an der moralischen Forderung als solches den Bereich des politisch Machbaren sprengen. Stattdessen gilt: Moralische Gesinnung zeigt sich in verantwortlichem Handeln, und verantwortliches Handeln setzt eine moralische Gesinnung voraus. (97)

Die auf Max Weber zurückgehende Unterscheidung zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik taugt von daher nicht als „schroffer Gegensatz“, sondern schärft den Sinn für

eine „angemessene Wahrnehmung der Selbstständigkeit des Politischen“ (98). Die Sozialethik wiederum muss auch über das hinausdenken, was gegenwärtig politisch machbar erscheint.

Als Ausgangspunkte der im Gemeinsamen Wort formulierten Leitorientierungen lassen sich nennen: das biblische Ethos der Nächsten- und Fremdenliebe, die Orientierung an der Menschenwürde jedes und jeder Einzelnen, das notwendige Austarieren des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft sowie eine Gemeinwohlperspektive, die sowohl lokale und partikulare als auch globale und gemeinschaftliche Interessen berücksichtigt.

Betont wird, dass die Verantwortung für das eigene Gemeinwesen nicht die generelle Zurückweisung von darüberhinausgehenden Gemeinwohlausprüchen rechtfertigt:

Die grundsätzliche Legitimität nationaler und regionaler Gemeinwohlperspektiven soll nicht per se infrage gestellt werden. Doch die komplexen globalen Verflechtungen und Wechselwirkungen lassen jede kategorische Begrenzung von Gemeinwohlausprüchen auf die nationale oder regionale Ebene als eine nicht nur als anachronistische, sondern zugleich ethisch fragwürdige Provinzialisierung erscheinen. (108)

Ein migrationsethischer Gerechtigkeitsbegriff verbindet die Rechte des Individuums mit der Einsicht, dass die Menschen aufeinander bezogen sind, sowie mit der biblischen Parteilichkeit zugunsten der Schwächeren. Ethisches Ziel einer weltweiten Migrationsordnung sollte das Verhindern erzwungener Migration sein. Über den geltenden völkerrechtlichen Rahmen hinausweisend formuliert das Gemeinsame Wort zwei migrationsethische Grundsätze, wobei der zweite den ersten voraussetzt:

Niemand sollte gezwungen sein, aus seiner alten Heimat auswandern zu müssen. [...] Jeder und jedem sollte es möglich sein, in eine neue Heimat einwandern zu können. (111)

Es handelt sich dabei um ein regulatives Ideal, das nicht eins zu eins in nationale Politik übersetzbare ist, sondern vielmehr das Bewusstsein für einen notwendigen Perspektivwechsel schärfen soll: Nicht Migration, sondern die Ursachen einer von Gewalt oder Not getriebenen, unfreiwilligen Migration gilt es zu überwinden. Wer die Unterscheidung zwischen unfreiwilliger und freiwilliger Migration mit der Differenzierung zwischen Flüchtlingen und Migranten gleichsetzt, wird den komplexen Wanderungsmotiven von Menschen nicht gerecht. Die Unterscheidung zwischen Flucht und anderen Formen der Migration bleibt im politisch-rechtlichen Raum weiterhin notwendig, muss jedoch weiterentwickelt werden, etwa mit Blick auf Binnenvertriebene oder Klimaflüchtlinge.

Kapitel VI: Politische und rechtliche Handlungsfelder

Das vom Umfang her längste Kapitel des Wortes gliedert sich in vier große Handlungsfelder: Zunächst wird die menschenrechtliche Dimension von Migrationsfragen näher beleuchtet. Eine Grundthese lautet dabei, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber bei der konkreten Gestaltung der Migrations- und Flüchtlingspolitik durchaus erheblich Spielräume hat, wobei die Verletzung der Menschenwürde eine absolute Grenze darstellt. Das bedeutet, dass die folgenden beiden Grundsätze konstant zu beachten sind:

Erstens, jeder Mensch ist stets Inhaber der universellen Menschenrechte, also auch wenn er – freiwillig oder notgedrungen – seinen Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat als seinen eigenen verlegt. Zweitens gilt das Verbot der Zurückweisung („Non-Refoulement“). Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben werden, wenn dadurch sein Leben oder seine Freiheit aufgrund von Verfolgung in Gefahr gerät oder wenn ihm ein ernsthafter Schaden droht, etwa weil er Folter oder Todesstrafe zu befürchten hat oder dort ein bewaffneter Konflikt herrscht. (128f.)

Die menschenrechtliche Dimension betrifft unter anderem Fragen der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise, der Gewährleistung der Grundbedürfnisse und der sozialen Sicherung und des Gesundheitsschutzes. Der Kernbereich bestimmter sozialer Grundrechte, wie etwa das Recht auf Gesundheitsversorgung, ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus zu gewährleisten. Wenn der Staat die Ausreisepflicht von Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel durchsetzt, dürfen Zwangsmassnahmen nicht mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung einhergehen.

In einem weiteren Schritt nimmt das Kapitel die globale Dimension der Thematik in den Blick. Um die internationale Kooperation in Fragen des Flüchtlingschutzes zu stärken, einigten sich die Staaten Ende 2018 auf den Globalen Flüchtlingspakt. Der im gleichen Jahr angenommene Globale Migrationspakt bietet die Chance, über Zusammenarbeit, inhaltlichen Austausch und Faktenbasierung eine bessere Migrationsordnung zu erreichen. Migration ist nicht zu trennen von der Fragen der globalen Gerechtigkeit und Entwicklung. Dabei eignet sich Entwicklungszusammenarbeit zwar nicht als einfaches Mittel zur Reduktion von Migrationsbewegungen, sie kann jedoch durchaus zu einer Veränderung von Migrationsursachen beitragen. Der komplexe Zusammenhang von Migration und Entwicklung bedarf einer umfassenden, ganzheitlichen Debatte auf globaler Ebene. Dabei sind die Folgen der Mobilität sowohl für die Herkunfts- als auch für die Zielländer zu betrachten. Für die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit zentral ist die Stärkung von Gemeinschaften und Gesellschaften, aus denen Migrantinnen und Migranten stammen oder in denen sie Aufnahme finden. Es geht darum, „für Menschen Perspektiven in ihren Herkunftsländern zu schaffen“ und zu „einer rechtebasierten und entwicklungsfördernden Gestaltung von Migration beizutragen“ (158).

Der dritte Fragenkomplex des Kapitels befasst sich mit der Europäischen Union. Neben der Migration von Unionsbürgern ist hier vor allem das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) von Bedeutung. Die Bilanz fällt insgesamt ernüchternd aus:

Europa hat in den vergangenen Jahrzehnten – auch und gerade in den Bereichen Migration und Asyl – manches erreicht. Doch ein praktikables und zugleich solidarisches gemeinsames Asylsystem, das den Anliegen und Nöten der Schutzsuchenden gerecht wird und eine faire Verantwortungsteilung unter den EU-Mitgliedstaaten garantiert, scheint nach wie vor nicht in Sicht zu sein. (169)

Als zwei weitere Themen, die den Kirchen ein Anliegen sind, werden in diesem Zusammenhang auch der menschenwürdige Umgang mit Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen sowie die erleichterte Ermöglichung von Familienzusammenführungen genannt.

Abschließend widmet sich das Kapitel Fragen der Integration, des Sozialstaats und der Einbürgerung. Wenn Menschen mit Migrationsgeschichte nach gesellschaftlicher Teilhabe und nach sozialer Anerkennung oder Zugehörigkeit streben, handelt es sich um konkrete Prozesse der

Integration. Das bedeutet oft auch ein mühsames Aushandeln von rechtlichen, politischen und kulturellen Normen.¹⁵ In Deutschland spielt der Sozialstaat für die gesellschaftliche Integration insgesamt eine bedeutende Rolle. Differenzierte Zugangsregeln zu sozialstaatlichen Leistungen sind politisch zulässig, dürfen jedoch nicht zu einer Relativierung der Menschenwürde führen. Darüber hinaus muss gleiche Würde auf längere Sicht auch eine realistische Option auf gleiche Partizipation am politischen Gemeinwesen umfassen. Die Kirchen rufen dazu auf, dass das Einwanderungsland Deutschland sich aktiv um eine Einbürgerungskultur bemüht.

Kapitel VII: Kirchliches Handeln in der Migrationsgesellschaft: Aufgaben und Orientierungen

Am Ende des Wortes stehen fünfzehn Thesen, die sich als Selbstverpflichtungen der Kirchen lesen lassen:

[1] Die Kirche Jesu Christi ist seit ihrem Ursprung von Migration geprägt. Sie nimmt auch heute seelsorgliche Verantwortung für Menschen unterwegs wahr. (195)

Mit dieser ersten These bekräftigen die Kirchen zum einen, dass christliche Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit haben müssen, Gottesdienste in ihrer Muttersprache und ihren Riten zu feiern. Zum anderen bekennen sie sich zu einem pastoralen Auftrag im weiteren Sinne: nämlich allen Menschen zur Seite zu stehen, die der Seelsorge bedürfen.

[2] Geflüchtete, die sich Jesus Christus zuwenden und getauft werden, haben Anspruch auf besondere Begleitung durch die Kirchen. (196)

Den Hintergrund bildet die oft schwierige Situation ehemaliger Muslime, die in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen werden. Hier kommt den Gemeinden eine hohe Verantwortung zu, gerade auch dann, wenn Behörden und Gerichte den Konvertiten asyltaktische Gründe unterstellen.

[3] Integration ist ein wechselseitiger Prozess – die Kirchen setzen sich dafür ein, dass ein Leben in Würde und die gleichberechtigte Teilhabe aller möglich sind. (198)

Erinnert wird daran, dass die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände bereits kurz nach Ankunft der ersten „Gastarbeiter“ damit begonnen haben, sich für ein gutes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern zu engagieren. Auch heute treten sie dafür ein, dass Geflüchtete und Migranten faire Teilhabechancen bekommen.

¹⁵ Auf der Grundlage des im Gemeinsamen Wort skizzierten Verständnisses von Integration hat die Deutsche Bischofskonferenz 2022 eine Arbeitshilfe zur kirchlichen Integrationsarbeit vorgelegt: Anerkennung und Teilhabe – 16 Thesen zur Integration (Arbeitshilfen, 331), Bonn 2022.

[4] Rassismus verleugnet die gottgeschenkte Würde jedes Menschen. Die Kirchen nehmen ihre Verantwortung für ein Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung wahr und stellen sich allen menschenfeindlichen Strömungen entgegen. (200)

Rassistische Gewalt und rechter Terror sind aus Perspektive der Kirchen eine Gefahr für die offene Gesellschaft. Alle Versuche, das Christentum für fremdenfeindliche Zwecke zu instrumentalisieren, sind mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

[5] Eine religiös vielfältige Gesellschaft braucht die Anerkennung und den Schutz von Religionsfreiheit für alle sowie lebendige Formen des interreligiösen Dialogs. Dazu tragen die Kirchen gemeinsam mit anderen Religionsgemeinschaften bei. (202)

Anknüpfend an die vorherige These erteilen die Kirchen hier insbesondere antijüdischen und antimuslimischen Ressentiments eine klare Absage. Hervorgehoben wird die große Bedeutung der Religionsfreiheit, die von den Kirchen selbst erst im Verlauf einer schwierigen Lerngeschichte anerkannt wurde. Zudem werden hier die tragfähigen interreligiösen Netzwerke gewürdigt, die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

[6] Dass weltweit 80 Millionen Menschen auf der Flucht sind, darf Christinnen und Christen nicht gleichgültig sein. Die Kirchen lassen deshalb in ihrer vielfältigen Arbeit für den Schutz und die Rechte Geflüchteter nicht nach. (203)

Die Kirchen in Deutschland wollen auch weiterhin für die Anliegen und Rechte Schutzsuchender Menschen eintreten. Der kirchliche Auftrag wird in vier Verben zusammengefasst, die auf Papst Franziskus zurückgehen: „aufnehmen, schützen, fördern, integrieren“.¹⁶

[7] Menschen brauchen ihre Familie, besonders brauchen Kinder ihre Eltern. Die Zusammenführung von Familienangehörigen bleibt für die Kirchen ein vorrangiges Anliegen. (204)

Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Familie muss auch für Familien mit Fluchthintergrund wirksam durchgesetzt werden. Einschränkungen der Familienzusammenführung sind sowohl in ethischer als auch in integrationspolitischer Hinsicht problematisch.

[8] Unbegleitete Minderjährige und Frauen auf der Flucht ebenso wie aufgrund ihrer sexuellen Identität Verfolgte stehen besonders in der Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden. Die Kirchen stehen für ihren Schutz ein. (204)

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen, Frauen und sexuellen Minderheiten muss gerade in der Flüchtlingsarbeit auf angemessene Weise berücksichtigt werden.

¹⁶ Vgl. Papst Franziskus: Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (3. Oktober 2020), Nr. 129.

[9] Die Kirchen treten nachdrücklich für die Überwindung unwürdiger Arbeitsbedingungen und für die Befreiung aus moderner Sklaverei ein. (205)

Im Fokus steht hier das Leid der vielen Millionen Migrantinnen und Migranten weltweit, die Opfer von Menschenhandel sind, insbesondere in Form von Arbeitsausbeutung und Zwangsprostitution. Neben ihrem karitativen und politisch-anwaltschaftlichen Engagement können die Kirchen hier auch als wirtschaftliche Akteure einen Beitrag leisten, indem sie auf ausbeutungsfreie Lieferketten achten.

[10] Auch Menschen ohne Papiere haben ein Recht auf Bildung sowie auf gesundheitliche und medizinische Versorgung. Die Kirchen setzen sich für die Durchsetzung ihrer Menschenrechte und für Wege in die Legalität ein. (206)

Kirchliche Organisationen wie das Katholische Forum „Leben in der Illegalität“ werben für pragmatische Regelungen, damit alle in Deutschland lebenden Menschen ihre grundlegenden sozialen Rechte geltend machen können und so vor Gewalt und humanitären Härten geschützt werden.

[11] Auch wenn ausreisepflichtige Menschen in ihre Herkunftslander oder den Ersteinreisestaat zurückkehren müssen, endet die Verantwortung der Kirchen nicht. Rückkehr muss in Sicherheit und unter Wahrung der Würde der Betroffenen erfolgen. (208)

Die Kirchen stellen das staatliche Anliegen, dass ausreisepflichtige Personen Deutschland verlassen, nicht grundsätzlich in Frage. An erster Stelle müssen allerdings stets die Sicherheit und Würde der Person stehen. Diesem Auftrag wissen sich die kirchlichen Stellen für Rückkehrberatung und Abschiebungsbeobachtung verpflichtet.

[12] Die Aufnahme von Schutzsuchenden im Kirchenasyl ist ein letzter Ausweg, um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. In Anerkennung des Rechtsstaates setzen die Kirchen sich dafür ein, dass staatliche Entscheidungen überprüft werden, wenn unzumutbare Härten für die betroffenen Menschen zu erwarten sind. (201)

Nach Ausschöpfung aller anderen Mittel kann das Kirchenasyl im konkreten Einzelfall eine „ultima ratio“ darstellen, um humanitäre Härten abzuwenden und um – im Dialog mit den staatlichen Stellen – tragfähige Lösungen zu finden.

[13] Die Kirchen treten für eine solidarische, an den Menschenrechten ausgerichtete Reform der europäischen Flüchtlingspolitik ein. Dazu gehören auch sichere und legale Zugangswege. (211)

Als weitere Maßnahmen, die auf europäischer Ebene als notwendig erachtet werden, sind etwa ein Mechanismus zur solidarischen Verantwortungsteilung zwischen den EU-Staaten, gemeinsame Aufnahme- und Verfahrensstandards sowie die Unterstützung außereuropäischer Aufnahmestaaten zu nennen.

[14] Die Rettung von Menschen aus Seenot ist völkerrechtlich geboten. Wo diese nicht durch staatliche Institutionen erfolgt, ist zivile Seenotrettung notwendig. Die Kirchen unterstützen Initiativen zur Seenotrettung und wenden sich gegen politische Versuche, die Rettung von Menschen aus Seenot zu verhindern. (212)

Es wird in Erinnerung gerufen, dass das Mittelmeer weltweit eine der tödlichsten Fluchtrouten ist. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Notwendigkeit, für eine wirksame Seenotrettung einzutreten. Als konkretes Beispiel wird das Seenotrettungsbündnis genannt, das 2019 aufgrund einer Initiative des Evangelischen Kirchentages gegründet wurde.

[15] Die Kirchen werden auch künftig dafür eintreten, dass der menschenwürdige Umgang mit Schutzsuchenden sowie mit Migrantinnen und Migranten als globale Aufgabe gestaltet wird. (213)

Als internationale Phänomene bedürfen Migrations- und Fluchtbewegungen auch internationaler Antworten. Wichtige Ansatzpunkte bieten hierbei der Globale Migrationspakt und der Globale Flüchtlingspakt. Zusammen mit ihren Hilfswerken setzen sich die Kirchen für die Überwindung erzwungener Migration und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein.

3. Zur Veröffentlichung und Rezeption des Dokuments

3. 1 Pressekonferenz im Oktober 2021 und erste Reaktionen

Am 21. Oktober 2021 wurde das Migrationswort im Rahmen einer Online-Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorstellt.¹⁷ Daran nahmen Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm (Ratsvorsitzender der EKD) und Bischof Dr. Franz-Josef Bode (Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz) als Vertreter der beiden großen Kirchen sowie Prof.in Dr. Heimbach-Steins und Prof. Dr. Schammann als Mitglieder der Ökumenischen Arbeitsgruppe teil. Der EKD-Ratsvorsitzende führte aus, dass für die Kirchen die Wahrung der Menschenrechte ein vordringliches Anliegen darstellt, und verband dies mit aktuellen Entwicklungen im Bereich Flucht und Asyl:

¹⁷ Pressemitteilung des Kirchenamts der EKD und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. Oktober 2021: Kirchen in Deutschland veröffentlichen Gemeinsames Migrationswort (online: www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kirchen-in-deutschland-veroeffentlichen-gemeinsames-migrationswort; eine Übersicht der im Kontext der Veröffentlichung relevanten Dokumente finden sich unter: www.ekd.de/migration-menschenwuerdig-gestalten-68831.htm).

Dass jedoch die Würde und die Rechte von Geflüchteten an so vielen Orten weltweit missachtet und verletzt werden, so auch an den Außengrenzen der EU – auf dem Mittelmeer, in den Elendslagern in Griechenland und an der polnisch-belarussischen Grenze, wo aktuell Menschen erfrieren, ist skandalös und zutiefst beschämend. Deshalb setzen wir uns nachdrücklich für eine europäische Flüchtlingspolitik ein, die sich an den Menschenrechten orientiert.¹⁸

Der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz ging seinerseits darauf ein, dass die Kirchen mit ihrem Migrationswort eine klare Botschaft gegen Rassismus senden:

Wenn jüdische und muslimische Gotteshäuser geschändet werden, darf uns das als Kirchen nicht kalt lassen. Wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe oder Weltanschauung bedrängt und verletzt werden, ist unser Platz an ihrer Seite. Im Gemeinsamen Wort stellen die Kirchen unmissverständlich klar, dass sie allen menschenfeindlichen Strömungen entgegentreten. Rassismus verleugnet die von Gott gegebene Würde jedes Menschen.¹⁹

Prof. Dr. Schammann skizzierte einerseits die Fortschritte, die im Bereich der Migrationspolitik in den vergangenen beiden Jahrzehnten erreicht wurden, ging andererseits aber auch auf bedrohliche Trends der „Erosion des Multilateralismus und des internationalen Wertegerüsts in Sachen Migration“ ein. Daher fordere das neue Migrationswort nicht nur zu Veränderungen auf, sondern ziele auch darauf ab, „Erreichtes zu bewahren, aktiv für Multilateralismus und Menschenwürde einzustehen“²⁰. Prof.in Dr. Heimbach-Steins wiederum warnte vor einer Überforderung von Migrationspolitik:

Viele Formen der Migration verweisen auf international ungelöste Probleme fairer Teilhabe. Die Probleme übersteigen bei Weitem, was Migrationspolitik lösen kann. Treiber für Flucht oder Migration sind Krieg und Gewalt, Folgen des Klimawandels, Hunger, Armut und Perspektivlosigkeit. Friedens- und Entwicklungspolitik, internationale Wirtschafts- und Handelspolitik sowie ernsthafte weltweite Anstrengungen, um die Folgen des Klimawandels einzudämmen, sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass eine die Würde der Person achtende Migrationspolitik gelingen kann.²¹

Die Veröffentlichung des neuen Migrationswortes stieß sowohl in kirchlichen als auch in säkularen Medien auf vergleichsweise großes Interesse. Davon zeugen mehrere Berichte, Besprechungen und

¹⁸ Statement von Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm (München), Ratsvorsitzender der EKD, bei der Online-Pressekonferenz zur Vorstellung des Gemeinsamen Wortes „Migration menschenwürdig gestalten“, 2 (online: www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2021-Online-Pressekonferenz-Gemeinsames-Wort-zur-Migration-Statement-Bedford-Strohm.pdf).

¹⁹ Statement von Bischof Dr. Franz-Josef Bode (Osnabrück), Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, bei der Online-Pressekonferenz zur Vorstellung des Gemeinsamen Wortes „Migration menschenwürdig gestalten“, 2 (online: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2021/2021-181a-Online-Pressekonferenz-Gemeinsames-Wort-zur-Migration-Statement-Bi.-Bode.pdf).

²⁰ Statement von Prof. Dr. Hannes Schammann, Universität Hildesheim, Institut für Sozialwissenschaften – Bereich Politikwissenschaft, bei der Online-Pressekonferenz zur Vorstellung des Gemeinsamen Wortes „Migration menschenwürdig gestalten“, 2 (online: www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2021-Online-Pressekonferenz-Gemeinsames-Wort-zur-Migration-Statement-Prof.-Schammann.pdf).

²¹ Statement von Prof.in Dr. Marianne Heimbach-Steins, Universität Münster, Institut für Christliche Sozialwissenschaften, bei der Online-Pressekonferenz zur Vorstellung des Gemeinsamen Wortes „Migration menschenwürdig gestalten“, 3 (online: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2021/2021-181c-Online-Pressekonferenz-Gemeinsames-Wort-zur-Migration-Statement-Prof.-Heimbach-Steins.pdf).

Interviews in Zeitungen, Zeitschriften, Online-Portalen und Radiosendern.²² Manche Beobachter werteten das Dokument als kirchliche Wortmeldung zu den laufenden Koalitionsverhandlungen zwischen SPD, Grünen und FDP. Die Tagesschau griff die Veröffentlichung des neuen Migrationswortes ebenfalls auf – hier unter der Überschrift: „Gemeinsamer Appell: Kirchen für humanere Flüchtlingspolitik“²³.

Auf internationaler Ebene gab es positive Rückmeldungen vonseiten der vatikanischen Abteilung für Migranten und Flüchtlinge, der Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME) sowie der International Catholic Migration Commission (ICMC). Auch unter den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der kirchlichen Migrationsarbeit sowie im Bereich der Wissenschaft setzte zeitnah eine Befassung mit dem neuen Migrationswort ein.

3. 2 Online-Fachtag im Dezember 2021

Als erste größere Veranstaltung zur Rezeption des Migrationswortes haben das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Kirchenamt der EKD – in Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie in Berlin und der Evangelischen Akademie zu Berlin – am 16. Dezember 2021 einen Online-Fachtag durchgeführt. Begrüßt wurden die rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kirche, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft durch die beiden Vorsitzenden der Ökumenischen Arbeitsgruppe, Erzbischof Dr. Heße und Präses i. R. Rekowski, sowie den Vorsitzenden der ACK, Erzpriester Radu Constantin Miron.

Erzbischof Dr. Heße betonte, dass ein migrationsethischer Kompass gerade in Krisenzeiten besonders gebraucht werde:

Denn die Versuchung, den Nächsten geringzuschätzen und seine Bedürfnisse auszublenden, ist wohl auf wenigen anderen Handlungsfeldern derart groß wie bei Fragen von Flucht und Migration. Wir erleben dies aktuell auf bedrückende Weise an den östlichen EU-Außengrenzen.²⁴

Präses i. R. Rekowski wiederum fragte – mit Rückgriff auf die Barmer Theologische Erklärung – nach dem Verhältnis zwischen kirchlicher und staatlicher Verantwortung. Demnach habe die Kirche

²² Für eine Auswahl von Veröffentlichungen zum neuen Migrationswort, siehe Nr. 4 dieses Beitrags.

²³ Tagesschau vom 21. Oktober 2021, 20:00 Uhr, ab Minute 11:17 (online: www.youtube.com/watch?v=2uoZgc6oqRk).

²⁴ Statement von Erzbischof Dr. Stefan Heße (Hamburg), Vorsitzender der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, beim Online-Fachtag zum neuen Migrationswort der Kirchen „Migration menschenwürdig gestalten“, 2 (online: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2021/2021-220-Oekumenischer-Fachtag-Migrationswort-Statement-EB-Hesse.pdf).

keine höhere Einsicht über das, was im Kontext von Migration zu bedenken ist. Wohl aber eine Erinnerung an das, was aus der durchaus vielfältigen biblischen Tradition heraus, die sich einfältigen Kurzschlüssen verweigert, bedenkenswert ist.²⁵

Erzpriester Miron unterstrich die existenzielle Bedeutung der Thematik gerade für die migrantisch geprägten kleineren Kirchen in Deutschland:

Viele unserer Kirchenmitglieder haben Migration in der eigenen Biographie – oder im Leben ihrer Vorfahren – erfahren. Den damit verbundenen Herausforderungen stellen sich die christlichen Kirchen unseres Landes mit dieser Publikation. Dass dabei auch die Sichtweise der ‚hierzulande kleinen Kirchen‘ Berücksichtigung findet, trägt meiner Meinung nach zur Seriosität und Glaubwürdigkeit dieses Dokuments bei.²⁶

Wie bereits bei der öffentlichen Vorstellung des Dokuments führten zunächst Prof.in Dr. Heimbach-Steins und Prof. Dr. Schammann als Mitglieder der Ökumenischen Arbeitsgruppe in das neue Migrationswort ein, wobei ein Schwerpunkt auf den Kapiteln II und V lag. Sodann wurden insbesondere Kapitel III und IV eingehender besprochen: Zu den bibeltheologischen Ansätzen des Wortes fand eine Diskussion zwischen Prof.in Dr. Standhartinger (Mitglied der Ökumenischen Arbeitsgruppe) und Prof.in Dr. Ilse Müllner (Universität Kassel; Mitglied der Resonanzgruppe) statt. Die besondere Situation der christlichen Migrationsgemeinden, die zur religiösen und kulturellen Pluralisierung in Deutschland beitragen, stand im Fokus des Austauschs zwischen Prof. Dr. von Twardowski (Mitglied der Ökumenischen Arbeitsgruppe) und Prof. Dr. Salvatore Loiero (Universität Fribourg; Mitglied der Resonanzgruppe).

Abschließend wurden – vor allem unter Rückgriff auf Kapitel VI – aktuelle Fragen der Migrationspolitik beleuchtet, wobei sowohl die Situation in Deutschland als auch internationale Aspekte thematisiert wurden. Daran beteiligten sich zum einen die beiden Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Lars Castellucci (Rhein-Neckar-Kreis; SPD) und Linda Teuteberg (Potsdam; FDP), zum anderen der Migrationssoziologe Prof. Dr. Thomas Faist (Universität Bielefeld; Mitglied der Resonanzgruppe) sowie Prof.in Dr. Rudolf (Mitglied der Ökumenischen Arbeitsgruppe). Prof. Dr. Castellucci betonte die Relevanz der politischen Gestaltung von Migration sowie die Bedeutung des kirchlichen Beitrags:

Es kommt auf aktive Politik an, damit wir die Chancen der Migration ergreifen. Unter der Überschrift ‚Migration menschenwürdig gestalten‘ wurde das gemeinsame Migrationswort der Kirchen in Deutschland vorgestellt. Als Mitglied der Kammer für Migration und Integration der EKD bin ich froh und dankbar über diesen grundlegenden Text. Die Kirchen sind wichtige Partner auf dem Weg zu einer guten Migrationspolitik.²⁷

²⁵ Zitiert in der Pressemitteilung des Kirchenamts der EKD und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 17. Dezember 2021: Ökumenischer Online-Fachtag zum Migrationswort der Kirchen (online: www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/oekumenischer-online-fachtag-zum-migrationswort-der-kirchen).

²⁶ Ebda.

²⁷ Ebda.

3. 3 Vorstellung der englischen Übersetzung im November 2022 in Brüssel

Vor dem Hintergrund des internationalen Interesses an dem Dokument veröffentlichten das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Kirchenamt der EKD das neue Migrationswort am 18. Juli 2022 auch in englischer Übersetzung: „Shaping Migration in a Humane Manner“. Der englischen Fassung, die gegenüber dem Originaltext inhaltlich unverändert blieb, haben Erzbischof Dr. Heße und der neue Flüchtlingsbeauftragte des Rats der EKD, Bischof Dr. Christian Stäblein (Berlin), ein eigenes Geleitwort vorangestellt. Darin reflektieren sie nicht zuletzt die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, dessen Beginn zwischen der Veröffentlichung der deutschen und der englischen Fassung liegt:

The Russian attack on Ukraine is bringing immeasurable suffering to the civilian population and has led to the largest, fastest-growing movement of refugees on our continent since the end of World War II. At the same time, it is upsetting the foundations of peaceful coexistence in Europe and worldwide. [...] The clear message that the churches in Germany are sending out is: we stand by the Ukrainians who are suffering hardship and seeking protection, with very concrete acts of charity and with our prayers.²⁸

Zudem gehen die beiden Migrationsbischöfe auf die vergleichsweise unbürokratischen und integrationsfreundlichen Regelungen ein, die auf EU-Ebene zur Aufnahme ukrainischer Geflüchteter gefunden wurden, und verbinden damit die Hoffnung, dass ähnliche Ansätze in naher Zukunft auch für weitere Gruppen schutzsuchender Menschen umgesetzt werden können.

Am 29. November 2022 wurde die englische Fassung des Migrationswortes im Haus der EKD in Brüssel vorgestellt. Die Veranstaltung, die auf Einladung der Brüsseler Dienststelle der EKD und der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME) stattfand, bot die Gelegenheit, das Migrationswort mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Vertretern weiterer europäischer Institutionen im Lichte aktueller Debatten zu diskutieren. Im Fokus standen dabei vor allem die Bemühungen der Mitgliedstaaten, sich auf einen Pakt für Migration und Asyl zu verständigen.²⁹

Eine inhaltliche Einführung in das Dokument erfolgte durch Erzbischof Dr. Heße:

The document was developed in a broad participatory process [...]. Not only the Catholic and Protestant churches were involved, but also the other Christian denominations. The Migration Statement intends to provide orientation and guidance. The question connecting the different topics is: How can we shape migration under imperfect and contradictory conditions in ways that do justice to human dignity? [...] Dealing with refugees and migrants in a humane manner is a common task for the future – in Germany, Europe and worldwide. The churches in Germany intend to

²⁸ Shaping Migration in a Humane Manner – Joint Statement by the German Bishops' Conference and the Council of the Protestant Church in Germany in cooperation with the Council of Christian Churches in Germany, Joint Texts No. 27, Bonn/Hannover 2022 (online: www.dbk-shop.de/de/publikationen/gemeinsame-texte/shaping-migration-a-humane-manner.html).

²⁹ Vgl. die Pressemitteilung des Kirchenamts der EKD und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 30. November 2022: Vorstellung des ökumenischen Migrationsworts der Kirchen in Brüssel (online: www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/migration-als-gemeinsame-gestaltungsaufgabe-wahrnehmen-nicht-als-bedrohung).

participate in this effort: with their Joint Migration Statement, but above all through practical commitment, together with partners from the realm of politics and civil society.³⁰

Die Leiterin des Brüsseler EKD-Büros, Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger, schilderte die anhaltenden Schwierigkeiten, auf EU-Ebene eine einheitliche Haltung in Flüchtlingsfragen zu erzielen, verwies gleichzeitig aber auch auf ermutigende Erfahrungen im Kontext der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter. Mit Blick auf die europapolitischen Ausführungen des Migrationswortes unterstrich sie die Dringlichkeit, vom Handeln im Notfallmodus zu einem ausgewogenen und nachhaltigen Solidaritätsmechanismus zu kommen.

Zwei Podiumsgespräche widmeten sich der Frage nach dem Mehrwert des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems angesichts mangelnder Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie dem Beitrag, den Kirchen und NGOs bei der Verwirklichung einer menschenwürdigen Migrationspolitik leisten können. Daran beteiligten sich neben Oberkirchenrätin Hatzinger die Europaabgeordneten Tineke Strik (Die Grünen/Europäische Freie Allianz) und Lena Düpont (Europäische Volkspartei), Franz Lamplmaier (Generaldirektion Migration und Inneres der EU-Kommission), Dr. Alexander Kalbacyk (Geschäftsführer der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz), Pfarrer Dr. Jack McDonald (Anglikanische Diözese in Europa), Dr. Torsten Moritz (Generalsekretär von CCME) und Abriel Schieffelers (Eurodiaconia).

Neben der Relevanz der ethischen Orientierungen, die das Gemeinsame Migrationswort der Kirchen in Deutschland formuliert, wurde in der Diskussion immer wieder die Notwendigkeit betont, zwischen den sehr unterschiedlichen migrationspolitischen Positionen der 27 EU-Staaten Brücken zu bauen. Dabei gilt es auch kritisch in den Blick zu nehmen, dass der Bezug auf christliche Traditionen nicht überall in Europa mit der Stärkung menschenrechtlicher Prinzipien einhergeht.

4. Zur Rezeption des neuen Migrationsworts – Auswahl von Veröffentlichungen

4.1 Beiträge säkularer Medien

dpa (Deutsche Presse-Agentur), 21. Oktober 2021

Kirchen veröffentlichen gemeinsames Grundlagenpapier zu Migration

Hannover/München (dpa) – Gemeinsam haben die christlichen Kirchen in Deutschland Politik und Gesellschaft dazu aufgerufen, sich stärker für die Menschenwürde von Migrantinnen und Migranten einzusetzen. Mit einem von der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) am Donnerstag veröffentlichten Grundlagenpapier wollen die Kirchen ihre gemeinsame Position zum Thema Migration verdeutlichen und Handlungsempfehlungen geben.

³⁰ Introduction by Archbishop Dr Stefan Heße (Hamburg), President of the Commission for Migration of the German Bishops' Conference, „Shaping Migration in a Humane Manner“: Presentation of the Joint Statement on Migration of the German Churches on 29 November 2022 at the EKD Office Brussels, 1–2, 5 (online: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2022/2022-192a-engl-Vorstellung-des-oekumenischen-Migrationsworts-der-Kirchen-in-Bruessel-Vortrag-EB-Hesse.pdf).

Mit dem Text wolle man ein deutliches Zeichen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und gegen jede Form von Menschenfeindlichkeit setzen, betonte der Osnabrücker Bischof Franz-Josef Bode, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz. „Wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe und Weltanschauung bedrängt und verletzt werden, ist unser Platz an ihrer Seite“, sagte er. Die Kirchen stellten unmissverständlich klar, allen menschenfeindlichen Strömungen entgegenzutreten.

[...] Heinrich Bedford-Strohm rückte die europäische Flüchtlingspolitik in den Fokus. „Dass die Würde und die Rechte von Geflüchteten an so vielen Orten weltweit missachtet und verletzt werden, so auch an den Außengrenzen der EU, ist skandalös und zutiefst beschämend“, sagte er. In ihrem 216-seitigen Papier sprechen sich die Kirchen auch für eine „solidarische, an den Menschenrechten ausgerichtete Reform der europäischen Flüchtlingspolitik“, für sichere Zugangswege für Schutzsuchende und eine solidarische Verantwortungsteilung unter den Ländern aus.

Auch angesichts der sich zusätzlichen Situation an der polnisch-belarussischen Grenze sei es Aufgaben der Kirchen, sich gemeinsam, mit Nachdruck und immer wieder aufs Neue für die Einhaltung der Menschenwürde einzusetzen, so die Bischöfe. Das neue Grundlagenpapier löst eine bereits mehr als 20 Jahre alte Erklärung zum Thema Migration ab. (Magdalena Tröndle)

Weser-Kurier, 22. Oktober 2021, 4

Kirchen fordern „Spurwechsel“: Gemeinsames Statement zum Thema Migration

Berlin. Eine aktive Einbürgerungskultur und die Möglichkeit eines „Spurwechsels“ für abgelehnte Asylbewerber ins Einwanderungsrecht haben die beiden großen Kirchen in Deutschland gefordert. [...]

Der auch für Bremen zuständige Osnabrücker Bischof Franz-Josef Bode betonte, dass Migration für die Kirche „keine abstrakte, keine äußerliche Angelegenheit“ sei: „Die Bibel ist in wesentlichen Teilen Migrationsliteratur“, sagte Bode. „Sie ist auch heute noch ein Resonanzraum der konkreten Erfahrungen von Migranten.“ Gerade in Bremen sei die katholische Kirche sehr stark von Migranten geprägt: Die 60.000 Katholiken in der Stadt kämen aus über 120 Nationen. „Wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe und Weltanschauung bedrängt und verletzt werden, ist unser Platz an ihrer Seite“, sagte Bode. Die Kirchen wüssten um ihre Verantwortung für das menschliche Zusammenleben. „Gleiche Würde muss eine auch realistische Option von gleicher Partizipation umfassen“, sagte Bode. Daher müsse eine aktive Einbürgerungskultur entwickelt werden. „Lange in Deutschland lebenden Menschen muss es ermöglicht werden, auch das politische Gemeinwesen mitzugestalten.“

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche, Heinrich Bedford-Strohm, forderte die neue Bundesregierung auf, Migranten einen „Spurwechsel“ vom Asylrecht ins Einwanderungsrecht zu ermöglichen. Das sei im Eigeninteresse Deutschlands. „Wir erleben, dass viele hochintegrierte Menschen, die erfolgreich sind und die hier gebraucht werden, von Abschiebung bedroht werden, weil ihr Asylantrag abgelehnt wurde.“ Zu diesem Thema habe die Bundesagentur für Arbeit erst kürzlich erklärt, dass wir 400.000 Migranten für die Wirtschaft brauchten. (WK)

4. 2 Beiträge kirchlicher Medien

epd (Evangelischer Pressedienst), 21. Oktober 2021

Kirchen veröffentlichten „migrationsethischen Kompass“

Seenotrettung, Kirchenasyl und Integration – die christlichen Kirchen in Deutschland legen mit ihrem Gemeinsamen Wort einen ethischen Grundlagentext zur Migrationspolitik vor. Er soll zeigen, was ideal wäre, aber politisch noch unmöglich scheint.

[...] Die christlichen Kirchen in Deutschland dringen auf eine gerechtere und humanere Migrationspolitik. Es sei skandalös und zutiefst beschämend, dass die Würde und die Rechte von Geflüchteten an vielen Orten weltweit missachtet und verletzt würden, so auch an den Außengrenzen der EU, auf dem Mittelmeer und derzeit an der polnisch-belarussischen Grenze, sagte der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm, bei der Vorstellung des Gemeinsamen Wortes der EKD und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz (DBK) am Donnerstag. Er nannte die Situation unerträglich.

Der [...] Text steht unter dem Leitgedanken „Migration menschenwürdig gestalten“. Es ist bereits das zweite Gemeinsame Wort zu Migration. Das erste erschien 1997. Mit-Autorin Marianne Heimbach-Steins sagte, der Text soll ein „migrationsethischer Kompass“ sein. Er sei als ethische Intervention zu verstehen und gehe inhaltlich über das hinaus, was im Moment politisch möglich erscheine. Biblisch fundiert sei er in der christlichen Nächstenliebe, die das Freund-Feind-Denken überwinde.

Auf jeder Seite einer Grenze seien Menschen. „Dass wir das betonen müssen, ist angesichts der Situation im Mittelmeer, im Ärmelkanal, an der bosnisch-kroatischen und an der polnisch-belarussischen Grenze eigentlich eine Schande“, sagte die Professorin für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Münster. Nicht Migration sei das Problem, sondern die erzwungene Migration. Internationales Ziel müsse es daher sein, die Treiber dafür – Hunger, Armut und Gewalt – zu bekämpfen, sodass Menschen in ihren Heimatländern bleiben könnten.

Ihr Kollege aus der ökumenischen Arbeitsgruppe, der Hildesheimer Politikwissenschaftler Hannes Schwarnmann [sic!], sagte, wenn die Verhinderung von Migration das einzige sei, was die Europäische Union noch zusammenhalte, sei diese keine Wertegemeinschaft mehr. Die Arbeitsgruppe hatte den Text zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen erarbeitet.

Der stellvertretende DBK-Vorsitzende, Franz-Josef Bode, betonte, dass Migration für die Kirche nicht nur eine äußere Angelegenheit sei. Sie berühre alle Dimensionen kirchlichen Lebens. „Kirche ist stets eine Gemeinschaft von Migranten, mit Migranten und für Migranten“, sagte der Osnabrücker Bischof. Und die Bibel sei Migrationsliteratur.

Im letzten Kapitel definieren die Autorinnen und Autoren kirchliche Handlungsfelder. Die Kirchen sollten sich besonders gegen Menschenhandel, für zivile Seenotrettung, die Rechte von geflüchteten Frauen und Minderjährigen und das Recht auf Bildung und medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere einsetzen. Auch das Kirchenasyl als letzter Ausweg sei legitim.

Der EKD-Ratsvorsitzende äußerte Unterstützung für den Vorschlag von SPD, Grünen und FDP für einen sogenannten Spurwechsel. Dabei können Geflüchtete vom Asylrecht ins Migrationsrecht wechseln. Das sei vor allem dann sinnvoll, wenn die Personen zwar sehr gut integriert seien, aber nicht durchs Asylverfahren gekommen seien, sagte Bedford-Strohm. (epd hei jup)

KNA (Katholische Nachrichten-Agentur), 21. Oktober 2021

Kirchen: Migration bei Koalitionsgesprächen ins Zentrum rücken

Bonn (KNA) Flucht und Migration müssen bei den anstehenden Koalitionsgesprächen zu den wichtigen Themen gehören: Dafür haben sich Vertreter der beiden großen Kirchen in Deutschland ausgesprochen. Er habe die Sorge, dass wesentliche Punkte an den Rand geraten könnten, sagte der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen

Bischofskonferenz, Bischof Franz-Josef Bode, am Donnerstag in eine Pressekonferenz. Aktuell zeigten sich die Herausforderungen des Themas wieder sehr deutlich, etwa an der belarus-polnischen Grenze.

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm, erklärte, dass ein „Spurwechsel“ vom Asyl- ins Migrationsrecht eine sinnvolle Maßnahme wäre. Die Kirchen erlebten immer wieder Fälle von „hochintegrierten Menschen“, die im Asylverfahren nicht durchgekommen seien und daher abgeschoben werden müssten, so der bayerische Landesbischof. Bislang werde im besten Fall versucht, Einzelfalllösungen für diese Menschen zu finden. Ein „Spurwechsel“, den SPD, FDP und Grüne in ihrem Sondierungspapier erwähnt hatten, würde vieles erleichtern, betonte Bedford-Strohm.

Darüber hinaus sprach sich der EKD-Ratsvorsitzende für einen europäischen Verteilmechanismus von Flüchtlingen aus. Es sei „absurd“, dass Städte und Kommunen, die Flüchtlinge aufnehmen wollten, derzeit ausgebremst würden. Hier müsse sich eine neue Bundesregierung für Änderungen einsetzen.

Beide Bischöfe äußerten sich bei der Vorstellung eines ökumenischen Papiers zu Migration und Flucht. Die Schrift mit dem Titel „Migration menschenwürdig gestalten“ solle Orientierungswissen bieten, erklärte der Politikwissenschaftler Hannes Schammann, der zu den Verfassern gehört. Es sei auch eine Reaktion darauf, dass sich die Parteien im Wahlkampf eher um das Thema „herumgedrückt“ hätten, so Schammann.

In dem Papier fordern die Kirchen auch eine „aktivere Einbürgerungspolitik“ in Deutschland. Wenn Zugewanderte und ihre Nachfahren über viele Jahre von politischer Mitwirkung ausgeschlossen blieben, lasse sich dies „in einer Einwanderungsgesellschaft mit dem demokratischen Prinzip nicht vereinbaren“, betonte Bischof Bode. (KNA/pko/rno)

Church Times, 29. Oktober 2021

(www.churchtimes.co.uk/articles/2021/29-october/news/world/german-church-statement-offers-guidance-on-humane-approach-to-migration-and-asylum)

German church statement offers guidance on humane approach to migration and asylum

Roman Catholics and Protestants in Germany have put out a joint statement on migration and refugee issues in an effort to create common guidelines for action in the light of theological reflection and church experience.

The German Bishops' Conference and the Evangelical Church in Germany (EKD) issued the 215-page document, *Migration menschenwürdig gestalten* (“Shaping migration humanely”), as a new stream of refugees was arriving in Germany via Belarus and Poland.

The chairman of the EKD's council, the Lutheran Bishop of Bavaria, Dr Heinrich Bedford-Strohm, told a press conference on Thursday of last week: “For more than 82 million people currently on the move worldwide, it is a matter of bare survival.”

He focused on the current European refugee policy: “The fact that the dignity and rights of refugees are being disregarded and violated in so many places around the world, including at the external borders of the EU, is scandalous and deeply shameful. That is why we strongly advocate for a European refugee policy that is guided by human rights.”

The Taliban takeover in Afghanistan and an increase in refugees arriving in Germany via Belarus have almost doubled new arrivals in Berlin alone this year. The city, barely an hour from the Polish border, is, like other federal states bordering Poland, creating additional space for asylum-seekers. Five shelters, providing a total of 1200 places, are being opened. Among them are two container villages, built during the influx of Syrian refugees in 2015-16, which are being reactivated.

The Roman Catholic theologian Professor Marianne Heimbach-Steins [...] advocated a fundamental change of perspective. "From an ethical perspective, the goal of migration policy is not to prevent migration, but to overcome the causes of involuntary migration driven by violence or need."

Dr Hannes Schammann, Professor of Migration Policy at Hildesheim University [...] emphasised that the text was written at a time when an erosion of multilateralism could be observed in Europe and worldwide: "Today, we in the EU are moving away from such a common approach, which has to be more than just arming the external borders. If looking at preventing migration is the only thing holding the EU together, the EU will have no future as a community of common values."

At the press conference, the vice-chairman of the Bishops' Conference, the Bishop of Osnabrück, the Rt Revd Franz-Josef Bode, emphasised that, with this document, the Churches were sending a clear signal about social cohesion. (Anli Serfontein)

Welt-Sichten, 3. November 2021

(www.welt-sichten.org/artikel/39505/gutes-gemeinsames-wort-der-kirchen)

Gutes „gemeinsames Wort“ der Kirchen

[...]

Muss ein „gemeinsames Wort“ der Kirchen zum Thema Migration wirklich 215 Seiten lang sein? Hätten sich die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zusammen mit dem Arbeitskreis christlicher Kirchen (ACK) nicht schlicht auf das christliche Gebot des Schutzes von Schwachen und Verfolgtenberufen können und fertig? Nein, das hätte nicht gereicht. Denn Migration ist nicht nur ein einzelner Flüchtling, dem man die Haustür öffnet und für eine Nacht Schutz gewährt. Sie ist vielschichtig und betrifft nicht nur Menschen auf der Flucht, sondern auch diejenigen, die sie aufnehmen (sollen). Und sie hat viele, zum Teil langfristige Folgen – politische, wirtschaftliche und religiöse, lokale wie internationale. Wer also „Migration menschenwürdig gestalten“ will, so der Titel des unlängst erschienenen Textes der Kirchen, muss sich dieser Komplexität stellen.

Es lohnt, die vielen Seiten zu lesen, wenn man wissen will, wo die Kirchen beim Thema Flucht und Migration stehen. Wohltuend ist, dass sie keine Deutungshoheit für sich in Anspruch nehmen und sich als einen unter vielen Beteiligten begreifen. Migration sei und bleibe Gestaltungsaufgabe für alle, schreiben die Autorinnen und Autoren, die fast alle an Hochschulen arbeiten und von den Kirchen mit der Erstellung des Textes beauftragt wurden.

Zustimmung zu Integrationsbemühungen ist groß

Wohltuend ist auch, dass sie Migration und Flucht nicht nur problematisieren, sondern auch erfreuliche Tendenzen benennen. Polarisierung, Diskriminierung und Rassismus seien zwar im Aufwind, aber andererseits sei die Zustimmung für Integrationsbemühungen in der Bevölkerung sehr groß. Nicht nur in den Kirchen, auch in der Zivilgesellschaft werde in vielen Situationen Solidarität konkret gelebt, die Würde des Menschen verteidigt und der Respekt vor Menschenrechten eingefordert. Dies zeige, dass eine menschenwürdige Gestaltung von Migration möglich sei. Die europäische und internationale Politik allerdings habe dabei bisher versagt.

Die Kirchen sind nicht die einzigen, die einen menschenwürdigen Umgang mit Geflüchteten fordern. Was also macht das Papier zu einem originären Beitrag?

Es sind die biblischen Reflexionen. Beim Abklopfen der alten Texte auf migrationspolitische oder -ethische Bezüge schlagen die Autorinnen und Autoren zum Beispiel vor, etwa die Geschichte des Volkes Israel in Ägypten einmal aus

„migrantischer Sicht“ zu lesen: Das antike Imperium Ägypten war eine expandierende Wirtschaft, politisch sehr einflussreich, verfügte über hohes technisches Wissen und eine weit entwickelte Bürokratie und Kultur. Religiöse Kulte stützten die politische Macht. Für Zugewanderte, die dort Schutz und ein Auskommen suchten, blieb allerdings nur die Rolle der Zwangsarbeiter.

Analogien zum heutigen Europa drängen sich da auf. „Eine differenzierte Erinnerung an die biblische Sicht auf Ägypten kann dem politischen Europa von heute, seinerseits mit den Leidenserfahrungen hier Schutzsuchender konfrontiert, Orientierung geben, um eine Migrationspolitik zu entwickeln, die dem globalen Süden wie auch dem Norden gerecht wird“, heißt es in dem Papier. „Dafür müssen allerdings die Stimmen der Migrantinnen und Migranten sowie die Kritik der Theologien des globalen Südens in Europa Gehör finden.“ Hierfür können und sollten sich die Kirchen noch viel stärker einsetzen.

Die Kernaussagen der Öffentlichkeitzugänglich machen

Die Kirchen haben viele Möglichkeiten, das kulturell vielfältige Einwanderungsland, welches Deutschland mittlerweile ist, aktiv mitzugestalten. Politische Einflussnahme ist nur eine davon. Viel leisten auch die Gemeinden vor Ort. Der Zustrom Hunderttausender Geflüchteter ab 2015 hätte kaum gemeistert werden können ohne den ehrenamtlichen Einsatz, der nicht nur, aber doch in erheblichem Maß auch von Christinnen und Christen erbracht wurde und wird.

Wie viele von denen werden wohl diese 215 Seiten lesen? Nur die Wenigsten werden Zeit und Lust haben, sich durch einen solch langen Text zu arbeiten.

Deswegen wäre es wünschenswert, die Bischofskonferenz, die EKD und die ACK würden die Kernaussagen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Das sollte sich nicht in einer gut lesbaren Kurzfassung erschöpfen. Denkbar sind auch Fortbildungsformate, Austauschforen und Begegnungsmöglichkeiten für diejenigen, die bereits vor Ort Migration menschenwürdig gestalten. Sie erleben sich allzu häufig als Einzelkämpfer und hätten dringend eine Anerkennung ihrer Arbeit verdient. (Katja Dorothea Buck)

epd (Evangelischer Pressedienst), 17. Dezember 2021

Kirchen: Migration ist globale Aufgabe

Die Kirchen fordern von der Politik einen menschenwürdigen Umgang mit Migranten. Migration sei eine globale Herausforderung, deswegen könnten Probleme nicht allein auf nationaler Ebene gelöst werden, sagte der frühere rheinische Präses Manfred Rekowski.

Der Hamburger katholische Erzbischof Stefan Heße hat für mehr Sensibilität mit Anliegen von Migranten geworben. Die Versuchung, den Nächsten geringzuschätzen und seine Bedürfnisse auszublenden, sei wohl in wenigen Handlungsfeldern so groß wie bei Fragen von Flucht und Migration, sagte Heße beim online stattfindenden ökumenischen Fachtag Migration. „Wir erleben dies aktuell auf bedrückende Weise an den östlichen EU-Außengrenzen.“ An der polnisch-belarussischen Grenze harren Tausende Migrantinnen und Migranten seit Monaten aus. Das Bedürfnis nach Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden verbinde alle Menschen auf der ganzen Welt unabhängig von Herkunft und Religion, sagte Heße. Die Corona-Pandemie habe zudem gezeigt, dass sie vor allem die vulnerablen Gruppen mit voller Härte treffe. Der Fachtag beschäftigte sich mit dem bereits im Oktober veröffentlichten Gemeinsamen Wort der Kirchen „Migration menschenwürdig gestalten“.

Der 214 Seiten lange Text wurde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) geschrieben. In sieben Kapiteln ordnen die Autorinnen und Autoren die aktuelle Situation in der Migrations- und Integrationspolitik ein und definieren Aufgabenstellungen für die Kirche.

Vorsitzende der ökumenischen Arbeitsgruppe waren Erzbischof Heße, der auch Vorsitzender der Migrationskommission der katholischen Deutschen Bischofskonferenz ist, und der im Frühjahr in den Ruhestand verabschiedete Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Rekowski, als Vorsitzender der Kammer für Migration und Integration der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Rekowski betonte, Migration sei ein globales Geschehen und daher eine globale Herausforderung. Eine Begrenzung der Debatten und politischen Maßnahmen auf eine nationale Dimension führe nicht weiter, sagte der evangelische Theologe. Heße sagte, in einer Welt mit über 280 Millionen internationalen Migranten sei die Gestaltung von Migration eine globale Zukunftsaufgabe. Gefordert sei das Engagement unterschiedlicher Akteure auf verschiedenen Ebenen: Politik, Zivilgesellschaft und Kirchen, in Kommunen und Ländern, auf Bundesebene, in Europa und weltweit. Dazu bedürfe es eines „krisenfesten ethischen Kompasses“.

Der Sprecher für Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion, Lars Castellucci, betonte, was die nationale Perspektive auf Migration und Integration angehe, brauche es gute Leitbilder und Orientierung. Es sei wichtig, dass die Gesellschaft die Herausforderung nicht nur als Problem oder Bedrohung wahrnehme, sondern auch als etwas, das die Menschen aktiv mitgestalten könnten. Es brauche mehr Orte der Begegnung, sagte Castellucci, der auch Mitglied der EKD-Kammer für Migration und Integration ist. „Wir müssen auch die guten Aspekte der Migration hochhalten und gleichzeitig nicht das Risiko eingehen, uns vorwerfen zu lassen, wir würden die Probleme klein reden.“ Aufgabe der Politik sei es, das Zusammenleben derer zu gestalten, die da seien, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die neuhinzukämen, gut ankommen könnten. (epd)

4. 3 Besprechung in einer Fachzeitschrift

Barwig, Klaus / Jüngling, Konstanze: Migration menschenwürdig gestalten –

Das gemeinsame Wort der Kirchen

(Zeitschrift für Ausländerrecht 2022, 103–107;

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Nomos-Verlags)

Im Oktober 2021 haben die christlichen Kirchen in Deutschland unter dem Titel „Migration menschenwürdig gestalten“ ein neues Grundlagenwort zu Fragen von Migration und Flucht veröffentlicht¹. Dieses Wort steht in einer langjährigen Tradition gemeinsamer kirchlicher Erklärungen und Stellungnahmen zu Fragen der Migration. So werden wiederholt Bezüge zu einer fast 25 Jahre zuvor veröffentlichten Gemeinsamen Erklärung „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“² hergestellt. Die Ausführungen wollen einen Kontrapunkt zu Tendenzen in Europa darstellen, die von wachsender Abschottung insbesondere an den Außengrenzen und nachlassender Aufnahmefähigkeit in den Gesellschaften der EU-Mitgliedstaaten geprägt sind. Das Migrationswort will, mit der nötigen Differenziertheit, so ein migrationsethischer Kompass gerade in gegenwärtigen Zeiten sein, in denen „die Versuchung, den Nächsten geringzuschätzen und seine Bedürfnisse auszublenden ... wohl auf wenigen Handlungsfeldern derart groß (sei) wie bei Fragen von Flucht und Migration. Wir erleben dies aktuell auf bedrückende Weise an den östlichen EU-Außengrenzen“³, so Erzbischof Heße bei der

¹ Migration menschenwürdig gestalten. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Gemeinsame Texte, 27), Hannover/Bonn 2021. Im Text zitiert mit dem Kürzel GW 21.

² „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Gemeinsame Texte, 12), Hannover/Bonn 1997. Im Text zitiert mit dem Kürzel GW 97.

³ Deutsche Bischofskonferenz, Pressemitteilung Nr. 220 vom 17.12.2021, <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/oekumenischer-online-fachtag-zum-migrationswort-der-kirchen> (abgerufen am 13.2.2022).

*Eröffnung eines Fachtags am 16.12.2021, bei dem das Papier einer breiteren Fach-Öffentlichkeit aus Kirchen, Politik und Gesellschaft vorgestellt wurde. Wohltuend ist, dass die Kirchen keine Deutungshoheit für sich beanspruchen. Das mag auch mit dem wissenschaftlich orientierten Autor*innenteam zu tun haben: Beauftragt wurden Fachleute, die überwiegend im Hochschulbereich tätig sind.*

1. Gliederung

Das Migrationswort geht von drei Grundperspektiven aus und will diese in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs einbringen: Der Orientierung an der Menschenwürde müsse humanitäres Handeln folgen. Dabei habe jeder Mensch – unabhängig von seiner Herkunft – Anspruch auf die Güter, die für ihn lebensnotwendig sind. Und es wird jedem auf rein nationale Gegebenheiten begrenzten Gemeinwohlbegriff eine Absage erteilt.

Der Text mit einem Umfang von 215 Seiten gliedert sich in sieben Kapitel:

Dem Einleitungskapitel folgen in einem zweiten Teil (Kap. II) grundsätzliche Erwägungen über die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskurse und Herausforderungen mit dem Titel „Leben in einer Migrationsgesellschaft: Entwicklungen und Debattenfelder“. Kapitel III beschreibt vor dem Hintergrund der historischen Prägungen und Entwicklungen „Kirche – geprägt durch Migration“ und stellt hierbei „Pluralisierung“ als eines der Kernthemen im Zusammenhang mit dem Migrationsgeschehen dar. Kapitel IV beleuchtet umfangreich Migration als zentrales Thema des christlichen Glaubens und verdeutlicht hierzu die biblisch-theologischen Perspektiven. „Sozialethische Orientierungen“ sind Gegenstand von Kapitel V, wobei ein migrationsethischer Kompass entwickelt und drei migrationsethische Leitorientierungen (Menschenwürde, Individuum und Gesellschaft, Gemeinwohlperspektive) formuliert werden. Kapitel VI „Politische und rechtliche Handlungsfelder“ umfasst ein Drittel des Textumfangs und stellt das Migrationsgeschehen – wie eingangs betont – unter menschenrechtliche Perspektive und in den Kontext globaler Gerechtigkeit. Kapitel VII formuliert unter der Überschrift „Kirchliches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ Aufgaben und Orientierungen für den eigenen, kirchlichen, Bereich. Das Spektrum reicht von „Seelsorgerliche Betreuung“ über „Religionsfreiheit schützen“, Ausbeutung und Menschenhandel bekämpfen“, „Menschen ohne Aufenthaltspapiere zu ihrem Recht verhelfen“, „Rückkehr verantwortungsvoll begleiten“ bis zu „Menschenleben retten durch Seenotrettung“.

2. Zu einzelnen ausgewählten Handlungsfeldern und Regelungsbereichen

2. 1. Vorbemerkung: Kontinuität

Das Gemeinsame Wort steht in einer jahrzehntelangen Kontinuität kirchlicher Stellungnahmen und Verlautbarungen: Bereits anlässlich des ökumenischen Pfingsttreffens 1971 in Augsburg wurde die Bundesrepublik Deutschland als faktisches Einwanderungsland bezeichnet⁴ und eine sich daran orientierende Migrationspolitik gefordert – lange bevor Politik und bedeutende gesellschaftliche Organisationen wie beispielsweise der DGB sich zu einer Positionierung in dieser Klarheit durchringen konnten. Das politische Bekenntnis zum faktischen Einwanderungsland und damit die Beendigung der jahrzehntelangen Lebenslüge deutscher Migrationspolitik fanden erst durch die mit der „Kommission Zuwanderung“⁵ im Jahr 2001 erreichte Einigung statt. Zu beobachten ist auch, dass das Fragen von Migration und Integration im kirchlichen Zusammenhang über die Jahre hinweg durchgängig in ökumenischem Gleichklang behandelt und „nach außen“ vermittelt wurde – trotz aller innerkirchlicher Unterschiede in der Mitgliedschaft von Migrant*innen. Hierauf wird später noch eingegangen.

⁴ Veröffentlicht in: Erklärung des Deutschen Caritasverbandes zur Situation der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland (Zentralrat 21./22.4.1971).

⁵ Zuwanderung gestalten – Integration fördern. Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung. Bonn, 4.7.2001; https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/42/Bericht_S%C3%BCssmuth-Kommission.pdf (abgerufen am 13.2.2022).

Im Zentrum steht die Frage, wie sich Migration unter der Prämisse der Menschenwürde für alle auch unter unvollkommenen und widersprüchlichen Bedingungen gestalten lässt. Der Text verweist an mehreren Stellen auf das 1997 erschienene Gemeinsame Wort „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Hiermit lag erstmals eine umfassende kirchliche Ausarbeitung vor, die die vielfältigen Aspekte und Zusammenhänge von Migration, Flucht und Vertreibung darstellte und zugleich Grundlagen und Perspektiven für einen Beitrag zum gesellschaftlichen Dialog in diesen Fragen, ihrer politischen Gestaltung und für die kirchliche Arbeit mit Migrant*innen und Flüchtlingen aufzeigte.

Vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen Anfang der 90er Jahre über eine Begrenzung der immens angestiegenen Asylbewerber*innenzahlen hatten die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zunächst mit einer gemeinsamen Stellungnahme zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht vom 26.11.1992⁶ an die politisch verantwortlichen Kräfte in Bund, Ländern und Gemeinden appelliert, „eine Asyl- und Flüchtlingspolitik in die Wege zu leiten, die das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte schützt und im erforderlichen Umfang die Zuwanderung steuert und begrenzt“ und eine Autor*innengruppe für das 1997 erschienene Gemeinsame Wort beauftragt.

2. 2. Zentrales Thema Familiennachzug

2. 2. 1. Koalitionsvertrag

Gerade hatte die Erklärung das Licht der Öffentlichkeit erblickt, wurde kurz darauf die Koalitionsvereinbarung der neuen Regierungsfraktionen formuliert. Und es zeigen sich deutliche Parallelen:

Dort heißt es unter der Überschrift „Integration, Migration, Flucht“: „Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird.“⁷ So viel Gleichklang macht neugierig. Und in der Tat: Das kirchliche Kernthema der Einheit von Ehe und Familie findet sich hier wie da: Im Koalitionsvertrag wird der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten dem zu GFK-Flüchtlingen (wieder) gleichgestellt, Eltern sollen zu ihren in Deutschland aufgenommenen minderjährigen Kindern nachreisen können, Deutschkurse der nachgezogenen Ehegatten in Deutschland nachgeholt werden können.

Allerdings geht das Gemeinsame Wort erheblich weiter und verweist auf jahrzehntelange Auseinandersetzungen um Erschwernisse in schleppenden Verfahren mit teilweise jahrelanger Dauer, hingegen auf Privilegierungen bei Familienangehörigen Hochqualifizierter und eine Praxis, die den „hohen Wert der Familieneinheit dem Ziel einer Migrationssteuerung unterordnet“ (172) – einer Praxis, die sowohl menschenrechtlich als auch integrationspolitisch als hoch problematisch bezeichnet wird.

In beiden Texten ist das klare Bekenntnis zur Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten der Europäischen Union die Grundlage für die geforderten bzw. vereinbarten rechtlichen Verbesserungen zugunsten der Betroffenen.

2. 3. Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht

Das Gemeinsame Wort verweist auf eine ebenfalls jahrzehntelange Problematik: Das Auseinanderklaffen von Aufenthaltsdauer und Aufenthaltstitel und fordert nicht zuletzt zugunsten einer rechtlichen Absicherung des gesamten

⁶ Deutsche Bischofskonferenz/Evangelische Kirche in Deutschland, Gemeinsame Erklärung zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht, Bonn/Hannover 1992.

⁷ Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN FDP, S. 137. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (abgerufen am 13.2.2022), fortan zitiert als KV21.

individuellen Integrationsgeschehens die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach fünf Jahren quasi als Regelfall.

Schon in der Erklärung von 1997 hieß es: „Es ist an der Zeit, alle verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für Veränderungen des Einbürgerungs- und des sonstigen Staatsangehörigkeitsrechts auszuschöpfen, um die Eingliederung von Ausländern nicht an Regeln scheitern zu lassen, die der weithin gegebenen Einwanderungssituation nicht mehr gerecht werden.“⁸ Hier hatte die Beharrlichkeit der Kirchen und anderer gesellschaftlicher Kräfte einen Erfolg in der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1.1.2000 zu verzeichnen, bei der Elemente des ius soli-Prinzips das bis dahin ausschließlich geltende ius sanguinis-Prinzip ergänzten.

Das Gemeinsame Wort begrüßt die inzwischen eingetretene Fortentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts – insbesondere den 2014 wieder zurückgenommenen Optionszwang für Kinder, die im Rahmen der ius-soli-Regel auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten. Dabei betonen die Kirchen den Grundsatz, es dürfe keine unterschiedlichen Klassen der Staatsangehörigkeit geben – was auch bei künftigen Debatten zu beachten sei.⁹

Als fortdauerndes Problem kennzeichnen die Kirchen, dass bislang keine nachhaltige Erhöhung der Einbürgerungszahlen erreicht werden konnte. Das Einbürgerungspotenzial wird nach der geltenden Rechtslage im Millionenbereich gesehen. Empfohlen werden daher weitere Reformen auf rechtlicher Ebene, wie etwa eine Erweiterung der berechtigten Personenkreise und eine Absenkung der Mindestaufenthaltsdauer sowie das aktive Bemühen um eine einladende Einbürgerungskultur, wobei eine entscheidende Rolle einer entsprechenden Behördenpraxis zukäme.¹⁰

2. 4. Flüchtlingspolitik

In diesem Politikbereich hatten die Kirchen schon im Vorgängerpapier auf für sie fundamentale Prinzipien hingewiesen: Die strikte Beachtung des Non-Refoulement-Gebots der GFK, den Ausbau menschenrechtsorientierter und solidarischer Regelungen innerhalb der EU, Unterstützung besonders belasteter Aufnahmestaaten. Das Migrationswort vermisst – vor dem Hintergrund zahlreicher kirchlicher Stellungnahmen und Interventionen – nach wie vor „ein praktikables und zugleich solidarisches gemeinsames Asylsystem, das den Anliegen und Nöten der Schutzsuchenden gerecht wird und eine faire Verantwortungsteilung unter den EU-Mitgliedstaaten garantiert“.¹¹ Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu: „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen funktionierenden EU-Asylsystem wollen wir mit einer Koalition der aufnahmebereiten Mitgliedstaaten vorangehen und aktiv dazu beitragen, dass andere EU-Staaten mehr Verantwortung übernehmen und EU-Recht einhalten. Die Aufnahmebereitschaft in Deutschland und der EU wollen wir stützen und fördern.“¹²

Angesichts der ausführlich entfalteten Grundprinzipien erhebt das Gemeinsame Wort massive Kritik an der gegenwärtigen Praxis von Frontex (etwa in der Zusammenarbeit mit Staaten wie Libyen und in diesem Zusammenhang immer wieder dokumentierte Pushbacks). Hier findet sich ein weiterer Ansatzpunkt im Koalitionsvertrag: „Wir wollen, dass Frontex auf Grundlage der Menschenrechte und des erteilten Mandats zu einer echten EU-Grenzschutzagentur weiterentwickelt wird. Das Ziel muss ein wirksamer und rechtsstaatlicher Außengrenzschutz sein, der transparent ist und parlamentarisch kontrolliert wird. Frontex soll sich im Rahmen des Mandats bei der Seenotrettung aktiv beteiligen.“¹³

Dem Vorschlag, die Prüfung der internationalen Schutzberechtigung von Geflüchteten in Drittstaaten auszulagern, wird – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Anrainerstaaten des

⁸ GW 97, S. 76.

⁹ GW 21, S. 191.

¹⁰ GW 21, S. 192.

¹¹ GW 21, S. 169.

¹² KV 21, S. 141.

¹³ KV 21, S. 141.

Mittelmeers – eine klare Absage erteilt.¹⁴ Dies beinhaltet politischen Konfliktstoff, da im Koalitionsvertrag solche Regelungen „in Ausnahmefällen“ geprüft werden sollen.¹⁵

3. Bewertung

Wer sich über Geschichte und Gegenwart von Migration am Beispiel des Selbstverständnisses und der Praxis der christlichen Kirchen in unserem Land informieren und deren Positionen und Optionen national, europäisch und global zu diesem Politikbereich informieren will, dem sei das Gemeinsame Wort dringend nahezulegen. Die klare Gliederung erlaubt das Herausgreifen insbesondere der in rechtlich-politischer Hinsicht relevanten Aspekte, ohne dass der eigene institutionelle Begründungszusammenhang zu kurz kommt.

Das Migrationswort beschreibt Migration mit einer umfassenden und differenzierten Perspektive unter den Aspekten von Menschenwürde, internationaler Gerechtigkeit und sich daraus ergebenden Konsequenzen und Forderungen. Dies erklärt das große Gewicht, das der Betrachtung von Zuwanderung aus Drittstaaten in der Erklärung beigemessen wurde. Demgegenüber blieben bilanzierende und auch selbstkritische Fragen im Hinblick auf die „Hauptgruppe“ der Zuwanderer*innen, die ehemaligen „Gastarbeiter“ und ihre Nachkommen eher auf die Bereiche Aufenthaltsrecht und Staatsangehörigkeit konzentriert. Hier finden sich Hinweise auf Bedingungen, die ein „integrationsfreundliches“ und auf Einwanderer*innen angewiesenes Land wie Deutschland noch schaffen sollte vor einem fast sieben Jahrzehnte andauernden Migrations- und Einwanderungsprozess.

Wenn man Autor*innenschaft, Umfang und Inhalt betrachtet, erweist sich die Erklärung als Ergebnis umfangreicher Reflexion und Artikulation von Hochschullehrer*innen.

3. 1. Kirchlich: Zwei unterschiedliche Wirklichkeiten

Die Mehrheit der in unserem Land lebenden Migrant*innen sind nicht als Geflüchtete zu uns gekommen: Es sind die Arbeitskräfte, die Deutschland aktiv angeworben hat und deren Nachkommen hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben, nochmals intensiviert durch die EU-Freizügigkeitsdynamik der vergangenen Jahrzehnte.

Die beiden „großen“ christlichen Kirchen unterscheiden sich in ihrem Migrant*innenanteil bei ihren Mitgliedern ganz erheblich: Während die katholische Kirche ab Mitte der 50er Jahre durch die Anwerbung von „Gastarbeitern“ aus den katholisch geprägten Ländern Italien, Spanien, Portugal, Kroatien und Slowenien erhebliche Mitgliederzuwächse zu verzeichnen hatte und diese in muttersprachlich organisierten sog. „Missionen“ Aufnahme fanden, gab es Entsprechendes in der evangelischen Kirche nicht. Migrant*innen finden sich dort insbesondere unter den ab Ende der 80er Jahre eingewanderten (Spät-)Aussiedlern und in den vergangenen Jahren vereinzelt unter den Geflüchteten (teilweise hier auch Konvertierte). Eine weitere Unterscheidung liegt in der Zuwanderung ausländischen Seelsorgepersonals, um hierdurch den massiven Priestermangel etwas zu lindern. So hat der „Migrant*innen“-Anteil sowohl bei den Mitgliedern als auch beim geistlichen Personal in der katholischen Kirche einen Anteil von deutlich mehr als 20% erreicht.¹⁶ Genauere aktuelle Untersuchungen zu Fragen der Integration und Partizipation auf allen Ebenen kirchlichen Lebens sowie des Verhältnisses von muttersprachlichen Gemeinden zu den „klassischen“ Ortsgemeinden existieren bislang nicht. Ergebnis: Die Thematik „Mitglieder mit Migrationsgeschichte“ ist für die Identität der katholischen Kirche in Deutschland wesentlich existenzieller als allgemein wahrgenommen.

¹⁴ GW 21, S. 170.

¹⁵ KV 21, S. 141.

¹⁶ Siehe hierzu: Deutsche Bischofskonferenz, Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2020/2021. Bonn, 2021. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Allgemein_Zahlen_und_Fakten/AH-325_DBK_BRO_ZuF_2020-2021_Ansicht.pdf (abgerufen am 13.2.2022).

3. 2. Starke Gewichtung des Theologischen

Wenn neun Professorinnen und Professoren (von zwölf AutorInnen, zwei Vorsitzende und zwei GeschäftsführerInnen) verschiedener Disziplinen zu einem solchen Grundlagendokument beitragen, gibt dies eine Erklärung dafür, dass die theologisch-biblischen und -ethischen Erwägungen einen auffallend breiten Raum einnehmen (doppelter Umfang gegenüber der „Vorgänger-Erklärung“ aus 1997).

Nun ist es nicht so, dass in den letzten Jahrzehnten hierüber nicht schon genügend Selbstvergewisserung und Klärung des eigenen Standpunktes (gerade auch in strittigen gesellschafts- und migrationspolitischen Fragen) stattgefunden hätten. Nicht erkennbar wurde hingegen eine Strategie des Transfers der „Botschaft“ in die innerkirchlichen wie auch gesellschaftlichen Zusammenhänge. Vor dem Hintergrund ähnlicher Erfahrungen mit zurückliegenden Erklärungen hätte man sich hierbei ein Mehr an Initiative und strukturierter Vorgehensweise gewünscht. So besteht (erneut) die Sorge, wieder ein in der Kontinuität kirchlicher Positionen zu einem wichtigen gesellschaftlichen Feld formuliertes Grundsatzpapier gleich von Beginn an auf seinem Weg in die Archive zu sehen.

3. 3. Kontinuität in der politischen Linie – Kontinuität in der geringen Wahrnehmung

innerkirchlich wie gesellschaftlich, national wie europäisch

3. 3. 1. Blick nach „innen“

International bzw. europäisch betrachtet ist es den christlichen Kirchen im Land nicht gelungen, mit ihren östlichen Nachbarkirchen eine gemeinsame Linie gegen die immer stärker gewordene Abwehrpolitik von Polen bis Kroatien zu schaffen. Im Gegenteil: gerade im Bereich der katholischen Kirche sind die Abwehrkräfte gegen eine (muslimisch) geprägte Flüchtlingszuwanderung eher angewachsen denn geringer geworden. Bemühungen innerhalb der östlichen Nachbarkirchen um die Mobilisierung von Unterstützung für notleidende Geflüchtete – wie dies etwa Ende letzten Jahres in einem gemeinsamen Spendenauftruf der polnischen Bischöfe für Migrant*innen an der Landesgrenze zu Belarus zum Ausdruck kam¹⁷ – vermögen darüber nicht hinwegzuhelfen. Ob die jüngsten Äußerungen des höchsten Würdenträgers der katholischen Kirche Polens, Erzbischof Wojciech Polak von Gnesen (Gniezno), der sich unter dem Eindruck des Flüchtlingsdramas an der belarussischen Grenze für die Aufnahme von Migranten ausgesprochen hat, eine Kehrtwende markieren, bleibt abzuwarten.¹⁸

Zu hoffen bleibt in jedem Fall, dass die jüngsten Ereignisse in der Ukraine und die dadurch angestoßene Welle der Solidarität mit Geflüchteten aus der unmittelbaren Nachbarschaft dazu beitragen werden, die leider häufig zu beobachtende Unterscheidung zwischen der/dem „nächsten Nächsten“ und der/dem „fernen Nächsten“ zugunsten eines gelebten Bekenntnisses zur Universalität von Nächstenliebe aufzugeben. Die oben skizzierten Abwehrtendenzen sind umso mehr zu bedauern, als die Fixierung ausschließlich auf Fragen der religiösen Identität und deren Abwehr aus dem Blick verloren hat, dass es gerade diese Gesellschaften waren und sind, deren Bevölkerungen außerordentlich stark von Grenzöffnung und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklungen (einschließlich Arbeitsmigration) überwiegend profitiert haben und profitieren. Fragen unterschiedlicher kultureller Identität und Prägung blieben hierbei zumindest im gesellschaftlichen Diskurs im Hintergrund. Es ist gerade nicht so, dass etwa die polnischen oder kroatischen Arbeitsmigrant*innen sich gerne und aktiv in die hiesigen Gemeinden eingegliedert hätten. Gründe hierfür liegen auf „beiden Seiten“.

3. 3. 2. Selbstkritik?

¹⁷ Hinz, An der Grenze leiden und sterben Menschen, in Domradio vom 7.11.2021, <https://www.domradio.de/artikel/der-grenze-leiden-und-sterben-menschen-kirche-startet-spendenaktion-fuer-migranten-polens> (abgerufen am 14.2.22).

¹⁸ Süddeutsche Zeitung vom 25.12.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-katholische-kirche-polens-will-migranten-aufnehmen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-211225-99-502747> (abgerufen am 14.2.2022).

Wie bereits erwähnt wäre nach fast 70 Jahren Zuwanderung der ersten italienischen Arbeitskräfte zumindest von katholischer Seite ein kritischer Rückblick auf die eigene institutionelle „Integrationsgeschichte“ angebracht gewesen.¹⁹ Inwieweit ist aus dem anfänglichen Nebeneinander ein reflektiertes Miteinander im Respekt von Vielfalt in der Einheit geworden? Welche Chancen wurden hier genutzt, wieweit konnten sie als Beispiel für eine Gesellschaft dienen, die lange genug die Realitätsverweigerung „Wir sind kein Einwanderungsland“ gepflegt hat – und dabei die dritte Generation hier aufwachsen sah. Eine solche Perspektive lässt das Migrationswort jedoch leider vermissen.

3. 3. 3. Innerkirchlicher Stellenwert und gesellschaftliche Wahrnehmung

Eine Diskrepanz in der Überschrift von Kapitel IV lautet: „Migration als zentrales Thema des christlichen Glaubens“. So stellt sich die Frage, ob die Resonanz auf dieses Papier der postulierten und theologisch-biblisch ausführlich und wiederholt dargelegten Bedeutung entspricht. Ein kuriosischer Blick allein auf das Medienecho zum Grundlagenkongress legt eine abschlägige Antwort nahe. Wenn bei der Vorstellung des Grundlagenkongresses anlässlich eines Online-Fachtages 170 TeilnehmerInnen virtuell anwesend waren, wurde keine plausible Strategie deutlich, wie die Inhalte in Kirche und Gesellschaft vermittelt werden sollten.

Presse-Echo und Präsenz der Kirchenleitungen an diesem Fachtag blieben deutlich hinter dem Anspruch des Papiers zurück: Beide Spitzenvertreter der evangelischen und der katholischen Kirche hatten sich nach Verlesung ihrer einführenden Begrüßungsworte alsbald wegen anderer wichtiger Verpflichtungen wieder zurückgezogen – die Fachleute blieben – wieder einmal – unter sich. Auch dieser Erklärung könnte ohne massive „flankierende“ Maßnahmen nach „innen“ wie nach „außen“ das Schicksal früherer Papiere drohen: In Vergessenheit zu geraten, bevor die darin enthaltenen gesellschafts- und migrationspolitischen Impulse und ethischen Leitlinien überhaupt wahrgenommen wurden. Auf welchen Jahrzehntelangen Erfahrungsschatz könnten die Kirchen zurückgreifen. Und den vielen best practice-Beispielen in den eigenen Reihen zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, hätte das Potenzial, auch gesellschaftliche Fortschritte im Hinblick auf ein auf Dauerhaftigkeit angelegtes Zusammenleben zu inspirieren. Dies gilt umso mehr, als dass der Zeitpunkt der Veröffentlichung in eine Phase dramatisch abnehmender Akzeptanz gegenüber einer ethischen Leitfunktion von Religion und Kirchen fällt.

Das Papier und die darin zum Ausdruck kommende Kontinuität in Einschätzungen, Inhalten und Empfehlungen hätte ein Mehr an Aufmerksamkeit für diese immer noch „unterbelichtete“ Thema verdient. Dies fängt bereits in den eigenen Reihen an.

Vielleicht wird die nächste Erklärung (wiederum in 20 Jahren) diesen selbtkritischen Reflexionen einen angemessenen Stellenwert einräumen. Vielleicht werden dann – als unmittelbare Umsetzung der postulierten Partizipationsprinzipien – auch Fachleute aus der Vielfalt und Vielzahl kirchlicher Handlungsfelder einbezogen, die vor Ort mit ihrer bi- bzw. interkulturellen Kompetenz aus dem Alltag sozialen und kirchlichen Handelns schon lange nicht mehr wegzudenken sind.

Einstweilen bleibt der etwas unbefriedigende Eindruck von außen, dass in der „aktuellen Runde“ bislang wichtige Potenziale ungenutzt werden. Dies muss nicht irreversibel bleiben, bedürfte – u. a. mit Blick auf bekannte Medienlogiken – aber sicherlich zusätzlicher Anstrengungen.

4. Fazit: Die Kirchen bleiben ein verlässlicher Garant für eine zukunftsfähige, am Menschen orientierte Migrationspolitik

¹⁹ Die katholischen Bischöfe hatten vor fast 20 Jahren hierzu Anregungen und auch selbtkritische Hinweise formuliert. Die Frage drängt sich auf: Was hat sich in diesen fast zwei Jahrzehnten getan und was ist unterblieben? S. hierzu: Integration fördern – Zusammenleben gestalten. Wort der deutschen Bischöfe zur Integration von Migranten, Bonn 2004, S. 41 ff.

Auch wenn kirchliche Erklärungen wie diese mit grundlegenden ethischen Optionen und Hinweisen an die gesamte Gesellschaft derzeit wohl eher skeptisch aufgenommen werden – letztlich können die Kirchen sich im Rückblick in ihrer Grundausrichtung auf die Dauerhaftigkeit des gesamten Zuwanderungsgeschehens bestätigt sehen – der Koalitionsvertrag bietet hierfür wie dargelegt deutliche Anhaltspunkte.

III. Kirchliche Ereignisse und Entwicklungen

1. Theologisches Denken und Geistliches Leitungsamt im geteilten und wiedervereinigten Deutschland **Zum kirchlichen Wirken der Bischöfe** **Christoph Demke, Horst Gienke und Johann Christoph Stier**

Von Klaus-Dieter Kaiser

1. Drei Lebenswege, drei Charaktere, drei Perspektiven auf die kirchliche Existenz in der DDR

Im Jahr 2021 verstarben mit Dr. Christoph Demke, Dr. h. c. Horst Gienke und Dr. h. c. Johann Christoph Stier drei Theologen, die Leitungämter in drei östlichen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) bzw. zwei von ihnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) inne hatten. Zudem waren die drei Theologen in ihrer Zeit als Bischöfe auch in den entsprechenden konfessionellen Bünden, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR (VELKDDR) bzw. Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Evangelischen Kirche der Union (EKU) leitend tätig. Die Weitergabe ihrer Erfahrungen der christlichen Existenz und des kirchlichen Lebens unter den Bedingungen der Diktatur durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) und der anderen Blockparteien war ihnen im deutsch-deutschen staatlichen, gesellschaftlichen und dort vor allem kirchlichen Wiedervereinigungsprozess wichtig. Sie gehörten der Generation an, die ihre ersten theologischen Schritte, also ihr Studium nach 1945 begonnen hatten und größtenteils im östlichen Teil Deutschland, das sich selbst als Deutsche Demokratische Republik (DDR) bezeichnete, gewirkt hatten.

Das kirchliche Gedenken an das Leben dieser drei Persönlichkeiten und die Würdigungen ihres jeweiligen theologischen und kirchlichen Wirkens im Jahr 2021 war durch ein dreifaches Anliegen bestimmt. Erstens standen die je unterschiedlichen Lebenswege, die Einzigartigkeit der jeweiligen Person und die so gewonnenen theologischen Einsichten und Schwerpunktsetzungen sowie deren Umsetzung in kirchenleitendes Handeln im Zentrum der Nachrufe. Zweitens wurde angesichts des Verlustes, der mit ihrem Tod verbunden war, nach dem spezifischen Erbe der Erfahrungen der kirchlichen Existenz in der DDR gefragt. Drittens ergab sich dabei für die gegenwärtigen kirchlichen Entscheidungsträgerinnen und -träger die Herausforderung, dieses Erbe angesichts der neuen gesamtdeutschen Situation fruchtbar zu machen. Fragen der Evangeliumsverkündigung in einer Umgebung, in der die Menschen bereits vergessen haben, dass sie Gott vergessen haben¹, gehören unverzichtbar dazu wie auch die noch längst nicht abgeschlossene Aufarbeitung kirchenleitenden Handelns zwischen Widerstand und Anpassung gegenüber den Machthabern der

¹ Eine von dem Berliner Theologen Wolf Krötke und von Axel Noack, dem Nachfolger von Christoph Demke im Bischofsamt der Kirchenprovinz Sachsen, geprägter Aussage.

DDR, vor allem die SED als Machtzentrum und ihren Gewaltinstitutionen wie dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) bzw. der Volkspolizei, dem Bildungswesen und anderem mehr.

1. 1 Der unabgeschlossene Blick auf die Praxis der Kirchen in der DDR als gesamtdeutsche Herausforderung

In diesem Sinn setzte der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Tilman Jeremias, den Schwerpunkt seines Bischofsberichtes auf der 1. Sondertagung der II. Landessynode am 28. April 2021 auf die Erfahrungen der Kirche unter den Bedingungen der SED-Diktatur. Ausgangspunkt für diese Entscheidung waren das Nachdenken über die unterschiedlichen Wege und Entscheidungen in der Mecklenburgischen und der Pommerschen (Greifswalder) Landeskirche in den Zeiten der DDR. Die Debatten über den Weg der Kirchen in der DDR hatten in den beiden im Frühjahr 2021 gerade verstorbenen Bischöfen Stier und Gienke einen aktuellen Anknüpfungspunkt. Zwei Einsichten, die Tilman Jeremias in seinem Bericht ansprach und in der Aussprache der Synode aufgenommen wurden sind, sind für die weitere Beschäftigung mit dem Erbe der Kirchen in der DDR wegweisend. Die Debatte ist erstens keine der östlichen Gliedkirchen, sondern es geht um eine gesamtkirchliche und damit gesamtdeutsche Herausforderung. Nur gemeinsam zwischen Ost und West kann eine fruchtbare Aufarbeitung von Verstrickungen in den Machtapparat der SED und ein produktives Aufnehmen der Erfahrungen des Ostens mit einer entkirchlichten Bevölkerung gelingen. Zweitens braucht es angesichts der Vielfältigkeit der Erfahrungen innerhalb des östlichen kirchlichen Lebens und auch im Dialog mit dem Westen gestaltete Räume des wechselseitigen Erzählens. Der ursprünglich aus Bayern stammende Tilman Jeremias führte in seinem Bischofsbericht aus:²

So ist in mir der Gedanke gereift, Ihnen dieses Mal einen thematischen Bericht vorzulegen. Das Thema dieses Berichts ist allerdings nun doch durch zwei Ereignisse bestimmt, die zahlreiche Menschen in unserem Sprengel Anfang dieses Jahres sehr beschäftigt haben, die Abschiede von den kurz hintereinander verstorbenen ehemaligen Bischöfen Christoph Stier und Horst Gienke; vom Tod Gienkes haben wir ja während unserer letzten Tagung im Februar erfahren [...]. Daher also der Titel meines Berichts: „Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit. Heilsame Erzählräume über die Vergangenheit öffnen.“ Der Bibelvers aus dem Hebräerbrief bezeugt, dass die Präsenz Jesu Christi all unsere Zeitdimensionen umgreift. Das gibt Trost und Halt, wo das Gestern wie das Heute und das Morgen allesamt eigentlich unsicher geworden sind. Die von der Pandemie gezeichnete Gegenwart hat uns in einer Weise ins Wanken gebracht, wie wir es uns vor gut einem Jahr nicht hätten vorstellen können. [...] Der Hebräerbrief sagt uns zu, dass die liebende Gegenwart Christi die Glaubenskonstante durch die Zeiten sein will. Christus, der Mittler der Schöpfung, der Gekreuzigte und Auferstandene, wird auch noch derselbe sein, wenn er einmal sein gnädiges Gericht über alle Menschen spricht. Er gibt Fundament in wackligen Zeiten. Von ihm her komme ich, er begleitet mich in der unübersichtlichen gegenwärtigen Zeit, in ihm findet mein Leben sein Ziel. Christus vertreibt meine Angst vor einer bedrückenden Gegenwart, vor einer ungewissen Zukunft und vor einem Blick in eine umstrittene

² 1. Sondertagung der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 23. und 24. April 2021 (digitaler Raum): Protokoll, 28–32 (Bericht_ueber_die_1._Sondersynodentagung_der_II._Landessynode_am_24._und_25._April_2021.pdf, nordkirche.de).

Vergangenheit. Unter dem Horizont dieser Zusage soll in diesem Bericht also der Fokus auf die Vergangenheit im Mittelpunkt stehen, verbunden mit der Frage, was dieser Blick zurück für uns heute austrägt.

Wir haben in unserem Sprengel Abschied genommen von zwei prägenden Bischöfen. Beide haben ihre Landeskirchen zur Zeit der friedlichen Revolution 1989 geleitet. Die Trauer um sie hat nicht nur vielfältige Erinnerungen an das Kirchsein zu DDR-Zeiten ausgelöst, sondern auch manche Debatten hervorgerufen und damit deutlich gemacht: Die kirchliche DDR-Vergangenheit ist als Thema dran. Christoph Stier als Bischof der Mecklenburgischen Kirche und Horst Gienke als derjenige der Pommerschen Kirche waren völlig unterschiedliche Charaktere. Hier der eher zögerliche, leise Bischof Stier, ein tief geistlicher Mensch, der sich bei allen Entscheidungen absicherte bei denen, die mit ihm Verantwortung trugen. Dort Bischof Gienke, glühender Christ, Volksmissionar, nahe an den Menschen, der seine Überzeugungen durchzusetzen wusste. So unterschied beide nicht nur eine divergierende Auffassung der eigenen kirchenleitenden Rolle, sondern sie standen auch für konträre Modelle des Umgangs der Kirche mit dem atheistischen Staat DDR. Stier blieb der Linie seines Vorgängers Heinrich Rathke treu, trat staatlichen Vertretern distanziert gegenüber und lehnte Kontakte mit der Staatssicherheit strikt ab. Gienke dagegen wähnte, durch Gespräche mit Staat und Stasi Vorteile für seine Kirche erwirken zu können und sah diese Kontakte als missionarische Chance. Ich bin dankbar, die Gelegenheit gehabt zu haben, mit beiden noch kurz vor ihrem Tod zu sprechen. Die Abschiede von den beiden Altbischöfen haben ans Licht gebracht, wie viele Wunden aus der Vergangenheit noch offen stehen und wie großen Gesprächsbedarf es heute noch an dieser Stelle gibt. Die Vergangenheit und unser Umgang mit ihr prägt gerade hier unsere Gegenwart mit. Wie Sie wissen, trage ich seit Beginn meines Amtes die Aussage vor mir her, zu der ich bis heute hundertprozentig stehe, dass die Zusammenarbeit im Sprengel reibungslos klappt, Mecklenburg und Pommern so viel gemeinsam haben und nur gemeinsam die spezifische Situation des östlichen Teils unserer Landeskirche ins Bewusstsein rufen und stark machen können. Einen signifikanten Unterschied zwischen beiden ehemaligen Landeskirchen gibt es aber doch und der liegt weit weniger in einer unterschiedlichen Bekenntnistradition als vielmehr in der nur skizzierten völlig konträren Haltung der kirchenleitenden Verantwortungsträger in den 80er Jahren im Blick auf Staat, Partei und Stasi. Dabei ist es mir ein zentrales Anliegen zu betonen: Die Bedrängung der Christinnen und Christen durch den Staat, die dadurch geprägte Situation der Gemeinden und auch das Agieren der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden wichen hier wie dort kaum voneinander ab. Es war eher die staatspolitische Linie des pommerschen Bischofs und weiter Teile des Konsistoriums, die sich von mecklenburgischem kirchenleitendem Handeln abhob, aber auch von dem überwiegenden Konsens im DDR-Kirchenbund. Ich selbst habe Mecklenburg zu DDR-Zeiten wegen einer Gemeindepartnerschaft einige Male besucht und lebe seit meinem Vikariat ab 1993 überaus gern in Mecklenburg-Vorpommern, das meine Heimat geworden ist. Das heißt: Ich spreche als jemand, der die DDR nur aus Besuchen kennt, also auf diese Geschichte von außen blickt. Immer wieder stelle ich fest: Wir Leute mit westdeutscher Herkunft neigen dazu zu meinen, schon alles über die DDR und ihre Kirche zu wissen, und sind uns sicher, dass wir vieles besser gemacht hätten. Mir sind in all den Jahren an dieser Stelle sämtliche Gewissheiten abhandengekommen. Von daher liegt es mir fern, hier irgendetwas beurteilen oder gar irgendjemanden verurteilen zu wollen. Ich werde vielmehr gleich zurücktreten und Menschen das Wort überlassen, die erzählen, wie sie als Christinnen und Christen aus Mecklenburg und Pommern zu DDR-Zeiten gelebt, geglaubt, gelitten und gehandelt haben. Was dabei allerdings unübersehbar erlebbar wird, ist, dass gerade kirchlich Engagierte von staatlicher Repression in der DDR betroffen waren. Christliche Schülerinnen und Studenten wurden massiv benachteiligt, aber auch in den Betrieben war es nicht leicht als Kirchenmitglied. Politisch nonkonforme Menschen erfuhren erbarmungslose staatliche Härte. Niemals möchte ich in der Haut eines Menschen gesteckt haben, den die Stasi zersetzen wollte oder inhaftierte. Doch einige mussten auch unter kirchlichen Fehlentscheidungen leiden. Stasikontakte kirchlicher Verantwortungsträger säten Misstrauen und belasteten die Arbeit der Kirche. Für mich ist es keine Frage, dass wir als Kirche heute an der Seite der Betroffenen von damaliger politischer Willkür zu stehen haben. Mir ist es also ein Anliegen, Gesprächsräume zu öffnen, wo bis heute Schweigen herrscht, Scham, tiefe Verletzungen, Ängste. Wenn nicht wir in der Kirche, wer könnte solche Räume öffnen? Wenn ich nun mehrere Stimmen aus Mecklenburg und Pommern zu Wort kommen lasse, dann geschieht dies natürlich völlig exemplarisch. Erzählungen sind immer exemplarisch. Die Menschen, die wir jetzt hören, wollen uns allen Mut machen, ebenfalls die Scheu

abzulegen und einander unsere Geschichten zuzumuten. Erfüllen wir also die wichtigste Voraussetzung eines heilsamen Erzählraums: Hören wir ihnen zu.

(Nach den Interviews:)

Wir haben Menschen aus Mecklenburg und Pommern zugehört. Ihre Geschichten sind noch viel länger. Und Tausende Geschichten mehr warten darauf, gehört zu werden. Erzählräume öffnen heißt für mich: Lasst uns aufeinander zugehen! Zuerst einmal als Menschen aus Ost und West. Wir haben die privilegierte Chance dazu in unserer Landeskirche aus Ost und West. Wie wäre es zum Beispiel, damals bestehende pommersch-nordelbische Gemeindepersonen noch einmal zu revitalisieren für ein Treffen, das dazu dient, einander zu erzählen, was Kirche für uns bedeutet hat, als sie in Ost und West getrennt war, und wie das heute ist? Und weitere Begegnungen zwischen Ost und West für solche Erzählungen zu nutzen. Das Leben als Christinnen und Christen unterscheidet sich diesseits und jenseits der Elbe im Blick auf Vergangenheit und Gegenwart derart, dass wir innerhalb unserer Kirche immer wieder Orte und Zeiten des intensiven Austauschs schaffen sollten. Dabei zeigt sich für mich: Für zahlreiche dieser Geschichten hat es eine Generation Abstand gebraucht, damit sie überhaupt erzählt werden können. Ebenso benötigen wir diesen Austausch auch noch verstärkt zwischen Mecklenburg und Pommern. Die unterschiedlichen staatskirchenpolitischen Maximen zu DDR-Zeiten sind für manche bis heute Hinderungsgrund, aufeinander zuzugehen. Lasst uns an dieser Stelle Ängste abbauen und einander offene Ohren schenken dafür, was uns bewegt hat und heute bewegt! Gerade Betroffene staatlicher Willkür sollten in unseren Gemeinden und Einrichtungen Orte des seelsorgerlichen Vertrauens und der Bereitschaft zuzuhören finden. Ein hervorragendes Beispiel erzählter Geschichte ist das 2019 vorgelegte Biografienprojekt aus dem Kirchenkreis Mecklenburg, das zusammen mit der Nordkirche und dem Bundesland entstanden ist. Es vereinigt 148 Porträts von Menschen, die zwischen 1945 und 1990 politisch verfolgt und diskriminiert wurden. Viele von ihnen bezeugen, sich im Rahmen dieses Projektes das erste Mal wirklich gehört gefühlt zu haben. Es verdient noch größere Verbreitung und reiche Nutzung in den Gemeinden! In Pommern schätzen wir uns glücklich über das nordkirchliche Projekt der Erforschung der Geschichte der Greifswalder Kirche von 1970 bis 1990 durch Irmfried Garbe, der mit Elan am Werk ist. Schließlich: Solche barrierefreien Erzählräume braucht es auch zwischen Alt und Jung. Für die heute 35jährigen ist das geteilte Deutschland eine historische Größe; manche von ihnen fragen sich, warum sie sich mit dieser Vergangenheit überhaupt beschäftigen sollen. Und doch warten sie auf die Geschichten von uns Älteren, so wie wir ihnen zuhören sollten, was es für sie bedeutet, heute in Ost- oder Westdeutschland zu leben und zu arbeiten. Es geht bei diesen Erzählräumen niemals um Nostalgie. Es geht um unsere eigene Historie in Ost und West, um Freuden und Wunden, Erfolge und Scheitern, Geglücktes und Schuld. Wenn wir diese Historie teilen, einander mitteilen, fallen mutige Schritte in die Zukunft leichter. Wie wir mit unserer Geschichte und mit unseren Geschichten umgehen, entscheidet mit darüber, ob wir heute glaubhaft und überzeugend Kirche leben können. Das müssen wir nicht aus eigener Kraft. Christus bleibt derselbe gestern, heute und in Ewigkeit. Seine unendliche Güte überdauert Diktaturen und Pandemien. Er ist es, der uns mit unserer Vergangenheit versöhnt, uns erfüllte Gegenwart schenkt und uns in seine Zukunft geleitet. Ich danke Ihnen!

Bereits in der 1997 erschienenen Festschrift für Christoph Demke „Wege zum Einverständnis“³ würdigen die drei Herausgeber Michael Beintker, Eberhard Jüngel und Wolf Krötke in ihrer Einleitung Christoph Demke als wissenschaftlichen Theologen mit klaren Positionierungen, als den Menschen zugewandten Gesprächspartner und vor allem als Bischof, der innerhalb der EKD und der EKU die Erfahrungen der östlichen Gliedkirchen unermüdlich einbringt.⁴

³ Beintker, Michael / Jüngel, Eberhard / Krötke, Wolf (Hg.): Wege zum Einverständnis. Festschrift für Christoph Demke, Leipzig 1997.

⁴ Ebda., 7f.

„Alles Verstehen gründet ... im Einverständnis“ [...] hat Ernst Fuchs zur Aufgabe der Hermeneutik gesagt. Das ist eine herrliche Selbstverständlichkeit. [...] Im Falle des Verstehens der Texte der Bibel, die Gottes unwiderrufliches Ja zu uns Menschen zur Sprache bringen, gilt das im eminenten Sinne. [...] Wer sich auf Gott verstehen will, wie ihn die Texte der Bibel bezeugen, lernt darum zugleich, sich auf alles zu verstehen, was unser Menschsein und seine Verwirklichungen ausmacht: „Gott offenbart, aber der Mensch legt aus. Der Text dazu gehört auf beide Seiten.“[...]

Christoph Demke ist ein Pfarrer, Lehrer und Bischof der evangelischen Kirche, dessen Leben von dieser Einsicht ganz besonders geprägt ist. Das wache, bis ins Detail aufmerksame Hören auf die Texte der Schrift gehört ebenso zu seinem Charisma wie die in gleicher Weise nüchterne und geistliche Nachdenklichkeit, mit der er der Wirklichkeit der Kirche und ihres gesellschaftlichen Umfeldes zugewandt ist. In dieser Weise hat er als Dozent für Neues Testament am Sprachenkonvikt in Berlin 15 Jahre lang Studenten geprägt und ihnen Freude zum Beruf des Pfarrers gemacht. Und so hat er dann auch das Amt Sekretärs der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR wahrgenommen, in dem die Frage nach der Zukunft der Landeskirchen in der DDR unter unabsehbar schwierigen gesellschaftlichen Verhältnissen ebenso nach theologischer Klarheit wie nach Sachverständ in Hinblick auf die Gestaltung der Kirche rief. In solcher geistlichen und geistigen Lebendigkeit ist er seit 1983 Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. In dieser bewegten Zeit, in deren Mitte das Ende der DDR, die deutsche Vereinigung und damit die komplexe Aufgabe der Kirche standen, sich auf eine neue gesellschaftliche Realität einzulassen, waren Klarsicht bei der Amtsführung und der Mut, in strittigen Fragen Position zu beziehen, ganz besonders gefordert. Christoph Demke hat sich dieser außerordentlichen Herausforderung gestellt und ist nicht müde geworden, um Verständnis für die Kirche in der besonderen Situation unter den Bedingungen der östlichen Bundesländern zu werben. Nicht alles, was dabei zu entscheiden war, hat zum Einverständnis geführt. Sachliche Gegnerschaft und freundschaftliche Kritik mußten ertragen werden. Aber alle, die es mit dem Bischof der Kirchenprovinz Sachsen zu tun hatten, konnten wissen und merken, daß seine Urteile und Ratschläge der Unbestechlichkeit in der Wahrnahme der Wirklichkeit entstammten, zu der ein Leben, das in der Schriftauslegung sein Zentrum hat, verpflichtet und ermächtigt. Er ist darum zu einem besonders wichtigen Gesprächspartner vieler Menschen innerhalb und außerhalb der Kirchenprovinz Sachsen geworden, denen die Zukunft der Kirchen in den östlichen Bundesländern Deutschlands ein wesentliches Anliegen ist.

1. 2 Gienke und Stier – zwei unterschiedliche Positionen und mit Demke eine in der Mitte

Betrachtet man die Lebenswege der drei Geistlichen, werden je unterschiedliche Akzentuierungen und Perspektiven in ihrem geistlichen und kirchenpolitischen Agieren erkennbar. Dies betrifft sowohl die Ortsbestimmung einer Kirche im sozialistischen Staat und einer kirchenfernen Gesellschaft als auch die nachträgliche theologische Reflexion über den Weg der Kirchen in der DDR. Persönliche Prägungen und Charaktere, gleiche Erfahrungen der kirchlichen Auseinandersetzung mit einem kirchenfeindlichen Staat und unterschiedliche theologische Ansätze bestimmten das Handeln der drei kirchenleitenden Persönlichkeiten.

Bischof Demke brachte diese Differenzen aus einer Position der Mitte bzw. Vermittlung in einem Brief⁵ an den Amtsbruder Gienke aus Anlass der heftigen Auseinandersetzungen innerhalb

⁵ Landeskirchliches Archiv Greifswald (LKAG), Nr. 45, Dom Schriftwechseln A-Z, 173ff; zitiert nach: Holz, Martin: Die Breite unserer Gemeinden und unserer Bevölkerung ist ohnehin voller Freude ...“. Briefwechsel mit dem Bischof und der Kirchenleitung in Reaktion auf die Domeinweihung, in: Garbe, Irmfried / Wolfgang

des BEK um die Domeinweihung in Greifswald und dem Alleingang Gienkes, vor allem im damit verbundenen veröffentlichten Briefwechsel zwischen Gienke und dem Generalsekretär der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Erich Honecker, am 19. Juli 1989 zum Ausdruck. In diesem Brief wird zudem ein prägender Zug des kirchenleitenden Handelns bei Demke offenbar: In Konfliktsituationen ist immer das direkte Gespräch zu suchen. Alleingänge gilt es zu vermeiden. Demke schrieb an Gienke:

Sie werden sich ja an unser Gespräch am Rande der vorletzten Konferenz [der Kirchenleitungen (KKL) des BEK, d. Vf.] entsinnen, wo ich die Möglichkeiten, daß wir für einander handeln, sehe. Umso mehr bedauere ich es, daß wir jetzt durch die Veröffentlichung des Briefwechsels erneut in Schwierigkeiten kommen, die sich einer Zerreißprobe nähern. [...] Die Tatsache der Veröffentlichung nimmt natürlich dem Vorsitzenden [Bischof Leich, d. Vf.] eigentlich jede Handlungsmöglichkeit in Richtung auf den Vorsitzenden des Staatsrates. Der Eindruck, daß Sie – wenn auch unabsichtlich – zu einer gezielten Demontage des Vorsitzenden der gewählten Gremien beigetragen haben, wird jedenfalls auf der nächsten Konferenz der Kirchenleitungen schwer auszuräumen sein. Dabei beunruhigt mich der Gedanke, daß Sie bei der nächsten Konferenz im Urlaub sind. Am meisten beschäftigt mich die Frage, wie Bruder Stier diesen Vorgang aufnehmen wird. Ich wollte mit ihm noch Verbindung aufnehmen, aber er befindet sich im Urlaub. Er befindet sich jedenfalls viel mehr in Isolierung, als Ihnen das zugeschrieben wird. Hier ist wirklich Hilfe von Nöten.

1. 3. Zwischen biografischer Würdigung und theologischer Positionierung: Nachrufe und kirchenleitende Stellungnahmen

Im Folgenden werden die kirchlichen Nachrufe und die entsprechenden Pressemeldungen der Landeskirchen wiedergegeben. Zum einen erinnern diese an die Stationen des persönlichen und beruflichen Lebens der drei Geistlichen.⁶ Zum anderen findet in diesen Texten die je besondere Positionierung im Blick auf das Kirche-Sein unter den DDR-Bedingungen ihren Ausdruck.

1. 3. 1 Landesbischof Dr. h.c. Johann Christoph Stier (Mecklenburg / Nordkirche)

In der Pressemitteilung⁷ der Nordkirche vom 15. Februar 2021 heißt es:

15.02.2021 SCHWERIN/ROSTOCK. Die Nordkirche trauert um den mecklenburgischen Altbischof Christoph Stier. Dieser ist in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag in Rostock verstorben. Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-

(Hg.): Dom St. Nikolai Greifswald: Gemeindekirche zwischen Politik und Polemik. Studien zur Greifswalder Landeskirche und zur Wiedereinweihung des Domes 1989, Schwerin 2005, 284–370, 316.

⁶ Deshalb verzichte ich in meinem Beitrag auf eine Wiederholung der Lebensläufe; entscheidende Bezüge prägender Erlebnisse zu den kirchengeschichtlichen Etappen in der DDR und im wiedervereinigten Deutschland erfolgen dann in den entsprechenden Abschnitten (Kapitel 2).

⁷ Bischofskanzlei Greifswald (ak).

Schmidt und Bischof Tilman Jeremias zeigten sich betroffen über den Tod des Theologen, der von 1984 bis 1996 Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs war.

Die Landesbischöfin sagte am Sonntag in Schwerin: „Mit unserer ganzen Kirche trauere ich um einen ehemaligen Landesbischof, der ein wahrhaftiges und eindrückliches Zeugnis für ein Leben als Christ gegeben hat. In meinen Gedanken und meinem Gebet bin ich mit tiefem Mitgefühl bei seiner Ehefrau und seiner Familie.“ Anfang Januar hatte Christoph Stier noch seinen 80. Geburtstag gefeiert.

Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt würdigte sein „exemplarisches Leben als Christ“ und sagte: „Christoph Stiers tiefe Verwurzelung im christlichen Glauben hat ihn zu DDR-Zeiten eine klare und mutige Haltung einnehmen lassen, mit der er wie sein Amtsvorgänger Dr. Heinrich Rathke jeden Kontakt zu SED und Staatssicherheit ablehnte. Dankbar erinnern wir uns auch daran, dass er als Landesbischof in der Zeit der Friedlichen Revolution, der Wiedervereinigung sowie in den Jahren danach die mecklenburgische Landeskirche mit freundlicher Besonnenheit, Klarheit und im Vertrauen auf Gottes Wort und seine Verheißung ruhig und sicher geleitet hat.“

Auch Tilman Jeremias, Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, drückte seinen Respekt für seinen Vorgänger aus: „Ich habe Christoph Stier geschätzt als einen Mann der leisen Töne mit einem immensen theologischen Wissen und geistlichem Tiefgang. Er war für mich ein im besten Sinne ‚frommer Mann‘, dessen Richtschnur die Bibel war und der seine Kraft aus dem Gebet gezogen hat.“ In der Ökumene sei Stier ein Brückenbauer gewesen: „Er hatte ein großes Interesse an der weltweiten Ökumene und hat immer wieder den Austausch mit Geschwistern anderer Konfessionen gesucht.“

Für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg erinnerte der Rostocker Propst Wulf Schünemann an die frühen 1970er Jahre, als Christoph Stier Pastor im gerade entstandenen Rostocker Stadtteil Lütten Klein war: „Christoph Stier hat mit der Gründung der Kirchengemeinde Lütten-Klein nicht nur eine Gemeinde, sondern eine ganze Generation von bis heute aktiven Gemeindegliedern geprägt. Mich hat beeindruckt, wie er mit seiner freundlichen und zugewandten Art Menschen aus verschiedenen Generationen und Herkünften in ökumenischer Weite verbunden hat.“

Die Landesbischöfin schloss ihre Würdigung mit einem geistlichen Wort: „Die Tageslösung, die über seinem Todestag steht, lautet: Der Herr wird sein Volk segnen mit Frieden (Psalm 29, 11). Möge Christoph Stier von diesem Frieden Gottes umhüllt und darin geborgen sein und mögen alle, die um ihn trauern, in ihrer Trauer und ihrem Schmerz Gottes Segen und Frieden als tröstlich erfahren.“

Biographie:

Christoph Stier (* 1941) hat in Rostock Evangelische Theologie studiert und dort als wissenschaftlicher Assistent gearbeitet. Ab 1970 war er Pfarrer im Rostocker Stadtteil Lütten Klein, der geprägt ist von Plattenbauten, bis er 1976 zum Landespastor für Weiterbildung und Akademiearbeit berufen wurde. Mit nur 43 Jahren wurde er 1984 zum Landesbischof gewählt.

Er gehörte nach der Wende dem Rat der EKD (Evangelischen Kirche in Deutschland) an und war von 1998 an für ein Jahrzehnt Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Beirat der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. 1986 bis 1988 war er zudem Leitender Bischof der VELK DDR (Vereinigte Evangelisch-Lutherischen Kirche „Bereich Ost“). Das Protestantische Theologische Institut in Cluj (Rumänien) verlieh Christoph Stier 1999 die Ehrendoktorwürde.

Sowohl Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt als auch Bischof Tilman Jeremias würdigten das Wirken von Christoph Stier in der Kirche als eine Verbindung von theologischer Klarheit und menschenfreundlicher Zugewandtheit. Diese Balance praktizierte er insbesondere in der Auseinandersetzung mit staatlichen Stellen und dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) wie

auch bei der Aufarbeitung der Verstrickungen der Kirche zu DDR-Zeiten. In der Ablehnung eines Gesprächskurses mit dem MfS setzte er die Linie seines Vorgängers im Bischofsamt, Dr. Heinrich Rathke, fort.

Annette Klinkhardt⁸ und Tilman Baier⁹ ergänzten in einem gemeinsamen Artikel der Mecklenburgischen & Pommerschen Kirchenzeitung vom 21. Februar 2021 in Aufnahme der zitierten Pressemitteilung noch Folgendes:¹⁰

[...] Die erste Hälfte seiner Amtszeit als Landesbischof war geprägt durch die letzten Jahre der DDR: Christoph Stier galt den leitenden SED-Funktionären als ein schwieriger Gesprächspartner, der seine Kirche auf Abstand zum Machtapparat hielt. Auch wenn er sehr kritisch dem zunehmenden Strom an Ausreisewilligen gegenüberstand, da dieser die oppositionellen Kräfte in der DDR schwächte, so unterstützte er doch, dass Kirchengemeinden diesen Menschen ein Schutzdach und einen Raum für Proteste boten. Kirchliche Friedens- und Umweltgruppen konnten mit seiner Unterstützung auch in schwierigen Situationen rechnen. Mit dieser Haltung prägte er auch seine Landeskirche in der Zeit der Friedlichen Revolution 1989/90.

Schwieriger gestaltete sich dann die Umbruchsjahre ab 1990 in der zweiten Hälfte seiner Amtszeit als Landesbischof. Die Auseinandersetzungen innerhalb der Landessynode und im ostdeutschen Kirchenbund über den weiteren Weg in einer völlig geänderten gesellschaftlichen Umwelt kosteten Christoph Stier viel Kraft, ebenso wie die wachsenden sozialen Verwerfungen im Land durch den Zusammenbruch der bisherigen Wirtschaftsformen. Hier unterstützte er vor allem in der ersten großen Werftenkrise den Schulterschluss seiner Landeskirche mit den Gewerkschaften. Auch der Streit um die Seelsorge an Soldaten, den Religionsunterricht, um die Wiederbelebung der ostdeutschen Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche und den Beitritt zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fallen in diese Zeit, in der Christoph Stier dann auch Mitglied des EKD-Rates wurde.

Die Tagungen der Landessynode waren durch die vielen Gesetzesangleichungen an das Rechtssystem der Bundesrepublik ein Gewaltritt, zumal der leitende Jurist im Oberkirchenrat nach einem Misstrauensantrag aus der Synode sein Amt hinwarf. [...] Auch die konsequente Überprüfung der Mitarbeiterschaft auf die Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit, für die Christoph Stier stand, brachte einige unerfreuliche Überraschungen. Ein für Stier positiv besetztes Feld dagegen waren die vielen neuen Möglichkeiten zu Partnerschaften innerhalb der weltweiten Ökumene. Das Theologische Institut der ungarischsprachigen Protestanten im rumänischen Klausenburg/Cluj verlieh ihm 1999 folgerichtig die Ehrendoktorwürde.

[...] Von Neustrelitz aus begleitete er bis 2004 den Weg seiner ostmecklenburgischen Kirchengemeinden, die schon Ende der 90er Jahre die Folgen einer großen Abwanderung zu verkraften hatten. Von 1998 an war Christoph Stier auch für ein Jahrzehnt Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Beirat der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. [...]

Kurz vor seinem Tod beging Christoph Stier am 7. Januar seinen 80. Geburtstag. OKR i. R. Andreas Flade, ehemaliges Mitglied im mecklenburgischen Oberkirchenrat stellt aus diesem Anlass in seiner Würdigung des Jubilars in der Mecklenburgischen & Pommerschen Kirchenzeitung¹¹ drei Charakterzüge seines kirchenleitenden Handelns in den Mittelpunkt: Sein Teilen der Leitungsverantwortung und das Achten des Subsidiaritätsprinzips auch in der Kirche, das vertrauliche Gespräche mit der SED-Staatsführung verhinderte; seine Abwägungen und seine

⁸ Pressereferentin im Bischofsbüro Greifswald (Nordkirche: Sprengel Mecklenburg und Pommern).

⁹ Chefredakteur der Mecklenburgischen & Pommerschen Kirchenzeitung.

¹⁰ Mecklenburgische & Pommerschen Kirchenzeitung 76 (2021), Nr. 9 vom 21. Februar, 2.

¹¹ Ebda., Nr. 2 vom 10. Januar 2021, 14.

Nachdenklichkeit im kirchlichen Wiedervereinigungsprozess nach 1990 und seine tiefgreifenden theologischen Reflexionen über ein Leben in der Wahrheit als Voraussetzung einer christlichen Existenz.

[...] Christoph Stier hatte sich persönlichen Gesprächen mit Vertretern des DDR-Staatsapparates vor allem auf Bezirksebene zunehmend entzogen. Solche Gespräche wurden staatlicherseits regelmäßig angestrebt, um mit den Bischöfen in der DDR „vertrauensvolle Beziehungen“ zu pflegen, mit anderen Worten: zu versuchen, sie dabei auf Linie zu bringen. Stier wollte nicht das Gespräch mit dem DDR-Staat abbrechen. Aber er wollte vermeiden, dass die Staat-Kirche-Beziehungen vor allem über ihn als Landesbischof liefen. Er hatte früh erkannt, dass er als Person und das Bischofsamt auf diese Weise missbraucht werden könnten.

[...]

Sein Bischofsbericht vor der Landessynode im Frühjahr 1994 kreist um die Worte „Wahrheit, Trost und Treue“. Da war die DDR längst Geschichte. Aber gerade auch in der neu gewonnenen Weite und Freiheit sagte Stier im Anschluss an Johannes 3, 13f. „Es gilt Lüge, Täuschung und Selbstbetrug aufzudecken und in Gottes Wahrheit zu leben. Es kommt nicht nur darauf an, die Wahrheit zu sagen, sondern es geht auch darum, in der Wahrheit zu sein. Sie will gelebt und vermittelt werden. Niemand hat die Wahrheit für sich.“ [...] Der Bischofsbericht 1994 reflektiert noch einmal sehr unseren Weg als Kirchen zu DDR-Zeiten und die Aufklärung von Stasi-Verflechtungen.

Christoph Stier ist sich darin treu geblieben, dass er um Wahrheit und Wahrhaftigkeit rang. Ein verlogenes Regime konnte gerade in ihm keinen Gesprächspartner finden. Aber auch als sich die Grenzen öffneten, als die DDR hinweggefegt wurde und die neue Freiheit die Menschen begeisterte, blieb er um Klarheit bemüht. „Wo soll das hinführen?“ fragte er bei manchen schnell auf den Weg gebrachten Vorhaben. Als ab 1990 vieles zügig entschieden werden musste, blieb Christoph Stier oft zögerlich, ob das jetzt richtig sei. In seinen Berichten vor der Landessynode hat er das Zeitgeschehen nachdenklich und kritisch reflektiert und den Weg unserer Kirche auch mit Fragezeichen versehen.

[...]

Stier lag an einem geschwisterlichen und fairen Umgang miteinander. Er achtete darauf, dass in unserer Kirche aufeinander gehört und das selbständige Verantwortung auf allen Ebenen wahrgenommen wurde. Er hielt sich gerade als Bischof nicht für überall zuständig, sondern fragte oft, wer dran sei, eine Aufgabe zu übernehmen. Leidenschaftlich setzte er sich dafür ein, dass in unserer Kirche zu dem gestanden wurde, was gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden war. Alleingänge kraft seines Amtes waren überhaupt nicht seine Sache. Er konnte sie auch bei anderen deutlich kritisieren. [...]

Die epd-Korrespondentin in Mecklenburg-Vorpommern, Anna-Dorle Hoffgaard, betonte am 24. Juni 2004¹² aus Anlass der Verabschiedung von Landessuperintendent¹³ Christoph Stier in den Ruhestand die gleichen Aspekte seines kirchlichen Wirkens: Klarheit in der Sache und ein den Menschen zugewandter Leitungsstil.

Obwohl er jahrelang im Blick der Öffentlichkeit war, wirkt Christoph Stier eher zurückhaltend – gerade so, als wäre ihm das Rampenlicht unangenehm. Dabei leitet der 63-jährige Theologe nicht nur seit 1997 als Landessuperintendent den ostmecklenburgischen Kirchenkreis Stargard, sondern stand auch von 1984 bis 1996 als Bischof an der Spitze der

¹² epd-Meldung vom 24. Juni 2004.

¹³ Christoph Stier war nach dem Ende seiner Bischofslegislatur 1996 als Landessuperintendent im Kirchenkreis Stargard tätig.

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Am Sonnabend wird Stier in der Neustrelitzer Stadtkirche in einem festlichen Gottesdienst (14 Uhr) in den Ruhestand verabschiedet.

Für das, was der gebürtige Magdeburger, der als geradlinig, akribisch und lange um Entscheidungen ringend gilt, danach machen wird, hat er zwar schon eine Idee. Aber darüber möchte er noch nicht sprechen. Leitungsaufgaben werden es ganz gewiss nicht sein.

Zumindest hofft Stier, sich künftig wieder mehr der Musik widmen zu können. Früher gehörte er zeitweise einem Orchester an, trat aber gelegentlich mit seiner Querflöte auch als Solist auf. Fest steht zudem, dass er seine Funktion als Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Beirat der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen weiterhin wahrnehmen wird. [...]

Die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit ist zweifellos ein Bereich, in dem sich Stier bleibende Verdienste erworben hat. So war es nicht zuletzt ihm zu verdanken, dass seine mecklenburgische Kirche als erste der acht ostdeutschen Landeskirchen bereits im Juni 1991 eine Regelüberprüfung ihrer Mitarbeiter beschloss, auch um der damaligen Behauptung von einer breiten Unterwanderung der Kirche Fakten entgegenzusetzen. Gerade im Umgang mit diesem Thema zeigte sich immer wieder das besondere Anliegen des Theologen: genau hinzusehen und zu beschreiben.

Mit großer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ging er grundsätzlichen theologischen, aber auch aktuellen politischen Fragen nach. Das spiegeln beispielsweise seine Berichte an die Landessynode oder auch sein Anliegen als Landessuperintendent in Neustrelitz wieder, in den Konventen stets auch theologisch zu arbeiten.

Dabei blieb Stier immer irgendwie der Akademiepastor, der er – nach dem Theologiestudium, einer Assistenzzeit und einer Pfarrstelle in Rostock – von 1976 bis 1984 in Mecklenburg auch war. Er selbst bezeichnet das Hauptreferat, das er im Juli 1997 in Hongkong auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ von Katholiken und Lutheranern gehalten hat, als besonders wichtig. Damals war Stier Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für internationale Angelegenheiten des Weltbundes.

Dass er den Blick stets auch über den Tellerrand der mecklenburgischen Kirche hinaus hatte, war nicht nur durch dieses Amt gegeben. Denn von 1986 bis 1988 war er Leitender Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR. Später gehörte er dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Vorstand des Evangelischen Missionswerkes an.

1999 erhielt er die Ehrendoktorwürde des Protestantischen Theologischen Instituts in Cluj (Rumänien) – vor allem für seine Verdienste um die Partnerschaft zwischen der mecklenburgischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche der ungarischen Minderheit in Rumänien.

Befragt danach, was er sich gesellschaftlich und politisch für die Zukunft wünsche, sagt Stier, dass Menschen und Völker auf der Welt niemals in Gut und Böse aufgeteilt werden. Nur dann könnten gemeinsame Lösungen gefunden werden, die Not, Leid und Ungerechtigkeit überwinden helfen.

Die klare Haltung von Landesbischof Stier gegenüber den staatlichen Stellen und sein Leitungsverständnis unter Einbeziehung der kirchlichen Verantwortungsträger im zuständigen Oberkirchenrat kommt in der Mitteilung¹⁴ des Leiters des landeskirchlichen Archivs in Schwerin, Peter Wurm, zum Ausdruck.

1984 trat der Landespastor für Weiterbildung und Akademiearbeit Christoph Stier mit nur 43 Jahren die Nachfolge von Landesbischof Dr. Heinrich Rathke an. Wie dieser lehnte er kirchliche Kontakte zu SED und Staatssicherheit

¹⁴ Pressestelle der Nordkirche.

strikt ab und versuchte so konsequent wie möglich Kontakte zur Staatsmacht auf die kirchenleitende Ebene zu kanalisieren. Im Ergebnis blieb die Unterwanderung der Mecklenburgischen Landeskirche durch die Staatssicherheit vergleichsweise gering.

1986 bis 1988 war er zudem leitender Bischof der VELKD DDR. Als Landesbischof setzte sich Stier für ein gesellschaftlich-politisches Engagement der Kirchen ein, insbesondere in der Friedens- und Menschenrechtsarbeit. Wiederholt appellierte er an die DDR-Führung, sich auf einen innenpolitischen Dialog einzulassen. Im Herbst 1989 setzte er sich für die Zulassung der neuen oppositionellen Gruppen ein. In Bezug auf die Aufarbeitung der IM-Tätigkeit kirchlicher Mitarbeiter vertrat er einen konsequenten Standpunkt.

Die Facetten seines Wirkens spiegeln sich in seinen Dienstakten wider. Diese liegen weitgehend erschlossen im Landeskirchlichen Archiv in Schwerin vor. Sie bilden zusammen mit denen des Amtsvorgängers Dr. Heinrich Rathke den Bestand 10.02.05: Landesbischöfe Dr. Heinrich Rathke und Dr. Christoph Stier (Mecklenburg).

Der Gottesdienst im Gedenken an Johann Christoph Stier am 20. Februar in der Nikolaikirche in Rostock stand unter dem Bibelwort „Die auf den HERRN harren, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler“ (Jes. 40, 31) und war mit der Beteiligung des Pastor loci Dr. Reinhard Scholl und dem Bischof im Sprengel Tilman Jeremias sowie einem Grußwort der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein öffentliches Ereignis, das der veränderten Beziehung zwischen Staat und Kirche nach der friedlichen Revolutionen und dem Leben unter den Bedingungen eines Rechtsstaates Rechnung trug.

In der „Ostsee-Zeitung“ vom 20. Februar 2021 wurde in der wöchentlichen Kolumne unter der an Wolf Biermann erinnernden Überschrift „Ermutigung“¹⁵ durch den ehemaligen Nachfolger in der Akademiearbeit, Pastor i. R. Klaus-Dieter Kaiser, auf diesen Gottesdienst hingewiesen.

Ermutigung

[...] „Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler.“ Was für ein tröstender Zuspruch ist dieses Prophetenwort aus dem biblischen Buch Jesaja. Ein Wort der Ermutigung mitten in finsternen Zeiten; damals in den Zeiten der Verfolgung und des erzwungenen Exils des Volkes Israel, wie auch heute in bedrängenden Zeiten. Ein Bild voller Weite entsteht so vor unseren Augen. Die Grenzen der Welt, die wir mit unseren eigenen Selbstzweifeln errichtet haben, werden gesprengt. Geduld und Vertrauen ist von uns gefragt, damit wir aufbrechen können. Ein solches Wort tröstet und ist zugleich eine Zumutung. Wir dürfen gegen den Augenschein der Vergänglichkeit allen Lebens auf die Kraft Gottes Vertrauen. „Er gibt den Müden Kraft und Stärke genug den Unvermögenden“, heißt es bei Jesaja. Ein kraftvolles „Dennoch“, gesprochen von einem Menschen, der die Not seiner Mitmenschen sah. Keine billige Vertröstungen sind solche Sätze, kein Leugnen der offensichtlichen Not spricht aus ihnen. Es sind mutmachende Worte, die wir so nötig brauchen.

Mit diesem Wort nehmen wir heute in der Nikolaikirche auch Abschied von Christoph Stier, der aus dieser Kraft gelebt hat. Er ist nicht müde geworden, diese Ermutigung in aller Klarheit und Zugewandtheit weiterzugeben, ob im Neubaugebiet Lütten Klein oder als Bischof in bewegten Zeiten.

„Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler.“

¹⁵ Ostsee-Zeitung vom 20. Februar 2021, 13.

1. 3. 2 Bischof Dr. h. c. Horst Gienke

Die Nordkirche veröffentlichte am 26. Februar 2021 die folgende Pressemitteilung aus Anlass des Todes von Altbischof Gienke.¹⁶

Demmin/Schwerin. Im Alter von 90 Jahren ist heute (26. Februar) Altbischof Horst Gienke in Demmin verstorben. Der gebürtige Schweriner war von 1972 bis 1989 Bischof der Evangelischen Landeskirche Greifswalds, wie sich die Pommersche Landeskirche zu DDR-Zeiten nennen musste. Nachdem er im Juni 1989 eigenmächtig Erich Honecker zur Wiedereinweihung des Greifswalder Doms St. Nikolai eingeladen hatte, sprach ihm die Synode das Misstrauen aus, und er musste zurücktreten. Später wurde bekannt, dass er Kontakte mit dem Ministerium für Staatssicherheit gepflegt hatte.

Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt sagt: „Während seiner 17-jährigen Amtszeit als Bischof wurde Horst Gienkes große Nähe zu den Kirchengemeinden in Gottesdiensten, bei Besuchen und Visitationen von vielen geschätzt. Genauso wurden aber sein Führungsstil und seine staatsloyale Haltung gegenüber der DDR-Diktatur kritisiert. Offensichtlich unterschätzte er, was sein Kontakt mit staatlichen Stellen und insbesondere dem Ministerium für Staatssicherheit bedeutete. So hinterließ seine Amtszeit als Bischof in seiner damaligen Landeskirche einen ambivalenten Eindruck. Gleichzeitig hat Horst Gienke, von tiefer persönlicher Frömmigkeit geprägt, 35 Jahre den Verkündigungsdienst wahrgenommen, mit dem ihn seine Kirche beauftragt hatte. Dieses Dienstes von Altbischof Horst Gienke gedenken wir mit Respekt.“

[...]

Tilman Jeremias, Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, sagt: „Ich bin dankbar, dass ich ihn noch persönlich kennen lernen durfte. Dabei habe ich die Zwiespältigkeit seiner Person deutlich empfunden: Ich habe ihn als frommen Menschen erlebt, dem Gebet und die Botschaft der Bibel Leitschnur fürs Leben gewesen sind. Er hatte fürsorglich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche im Blick und setzte sich für seine Kirchengemeinden ein. Den Menschen vor Ort war er auch dadurch, dass er Platt sprach, sehr nahe. Um insbesondere für Bauaufgaben etwas zu erreichen, pflegte er enge Kontakte zu staatlichen Stellen und sprach auch regelmäßig mit der Staatssicherheit, ohne sich der fatalen Konsequenzen bewusst zu sein.“

Die Stralsunder Präpstin Helga Ruch wurde ebenso wie die beiden anderen pommerschen Präpste Gerd Panknin und Andreas Haerter von Horst Gienke ordiniert. Sie sagt: „Altbischof Horst Gienke prägte einen bedeutenden Teil der Geschichte der pommerschen Kirche. Dankbar blicken wir auf die Zeit seines Wirkens zurück. Besonders gern erinnere ich mich an seine klugen und eindrücklichen Predigten sowie an die humorvolle und volksnahe Art seines Auftrittens.“

Horst Gienke wurde 1930 in Schwerin geboren. Nach einer Zeit als Gemeindepastor in Blankenhagen bei Ribnitz und in Rostock leitete er von 1964 bis 1972 das Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. 1972 wurde er als Nachfolger von Friedrich Krummacher zum Bischof der Evangelischen Landeskirche Greifswald gewählt. 1973 bis 1976 sowie 1987 bis 1989 war er Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche der Union in der DDR.

Zur Wiedereinweihung des Greifswalder Doms am 11. Juni 1989 hatte Gienke, ohne dies mit der Synode oder der Kirchenleitung abzusprechen, Erich Honecker eingeladen. Die Synode sprach ihm in ihrer Novembertagung das Misstrauen aus und Gienke musste als Bischof zurücktreten.

¹⁶ Pressestelle der Nordkirche: Altbischof Horst Gienke verstorben (www.nordkirche.de).

Besonders in den Worten der Landesbischofin der Nordkirche, Kristina Grünbaum-Schmidt, und des Bischofs im Sprengel Mecklenburg-Pommern, Tilman Jeremias, wird die Ambivalenz im Wirken von Horst Gienke offen angesprochen. Sein missionarischer Eifer, sein Predigen und seine Nähe zu den Gemeinden einerseits und seine Nähe zu den Machthabern in einem totalitären Staat andererseits. In seinem Denken war Gienke nicht in der Lage, das Macht- und Gewaltgefälle in seinen Gesprächen mit der Staats- und Parteiführung und dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) zu reflektieren und Konsequenzen für die Gesprächsführung daraus zu ziehen. Auch fehlte es an geteilter Leitungsverantwortung.

Der Chefredakteur der Mecklenburgischen und vorpommerschen Kirchenzeitung, Tilman Baier, veröffentlichte am 7. März 2021 einen längeren, die Pressemeldung der Landeskirche aufnehmend, und stärker die positiven Seiten des Wirkens Gienkes betonenden Nachruf, in dem auch ehemalige Weggefährten des Bischofs zu Wort kamen.¹⁷

Frommer Volkskirchler auf dünnem Eis von Tilman Baier

07.03.2021 GREIFSWALD. Horst Gienke, Altbischof der Pommerschen Evangelischen Kirche, ist tot. Als fromm und volksnah war er in den Gemeinden beliebt, kritisch gesehen wurde er von denen, die auf die Distanz ihrer Kirche zur Staatsmacht achteten. Beides spiegeln auch die bischöflichen Nachrufe wieder. Dazu haben wir auch zwei Wegbegleiter aus der Pastorenschaft befragt.

Horst Gienke, von 1972 bis 1990 Bischof der Evangelischen Kirche Greifswald, ist am 26. Februar in Demmin gestorben, zwei Monate vor seinem 91. Geburtstag. Wie kaum ein anderer leitender evangelischer Geistlicher während der DDR-Zeit steht er für den Versuch, auch unter DDR-Verhältnissen eine Volkskirche aufrecht zu erhalten – durch ein unbefangenes Zugehen auf die Staatsmacht.

Wie seine 1996 im Rostocker Hinstorff-Verlag erschienene Autobiografie „Dome, Dörfer, Dornenwege. Lebensbericht eines Altbischofs“ zeigt, war er auch im Ruhestand, nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft, davon überzeugt, dass dieser „Greifswalder Weg“ des Kirche-Seins in der DDR der richtige zum Wohl von Gemeinden und Gesellschaft gewesen sei.

Vor allem in den Landgemeinden seiner Kirche, die nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur zwei Drittel ihres Gebietes, sondern später auch den Namen Pommern eingebüßt hatte, wurde sein väterlich-volksnahes Auftreten als plattdeutsch sprechender Bischof mit Standesbewusstsein geschätzt. Dazu kam, dass er in der dirigistischen Mangelwirtschaft Sonderkonditionen beim Staat für die Sanierung von Kirchen und Pfarrhäusern erreichte – auch mithilfe der guten Beziehungen zur Nordelbischen Partnerkirche und nach Skandinavien.

Besonderes Aufsehen erregte die Sanierung des Greifswalder Doms und dessen Innenumbau mit einem liturgischen Zentrum nach dem Vorbild des Lübecker Doms. Zu dessen Einweihung am 11. Juni 1989, die von Protesten begleitet wurde, hatte Gienke – gegen Absprachen mit dem DDR-Kirchenbund und ohne Rücksprache mit Kirchenleitung und Synode – Erich Honecker als Staatsratsvorsitzenden eingeladen.

Im September 1989 forderte schließlich der Greifswalder Pfarrkonvent die Kirchenleitung schriftlich auf, dem Bischof das Misstrauen auszusprechen, was diese aber nach heftigen Kontroversen mehrheitlich ablehnte. Die Landessynode jedoch sprach ihm im November 1989 knapp mit 32 zu 30 Stimmen das Misstrauen im Blick auf seine Amtsführung aus, woraufhin Gienke sein Amt niederlegte und von seiner Kirchenleitung in den Ruhestand versetzt wurde.

¹⁷ Mecklenburgische und Pommersche Kirchenzeitung 76 (2021), Nr. 10.

Obwohl Horst Gienke als Bischof für den „Greifswalder Weg“ stand, so hat er doch die meiste Zeit seines Lebens vor dem Ruhestand in Mecklenburg verbracht und ist dort geprägt worden. 1930 in Schwerin geboren, studierte er in Rostock Theologie. Nach einer Zeit als Gemeindepastor in Blankenhagen bei Ribnitz und in Rostock leitete er von 1964 bis 1972 das Predigerseminar der mecklenburgischen Landeskirche. 1970 war er einer der Kandidaten für die Wahl zum mecklenburgischen Landesbischof, die jedoch Heinrich Rathke gewann.

Seit dem 1. Januar 1972 Landessuperintendent des Kirchenkreises Schwerin, wählte ihn die Synode der Greifswalder Landeskirche bereits im März 1972 zum dortigen Bischof. Zudem war der stark von einem konservativen Luthertum Geprägte von 1973 bis 1976 und 1987 bis 1989 Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche der Union (EKU) in der DDR, dem konfessionellen Pendant zur Vereinigten Lutherischen Kirche. Zudem engagierte er sich leitend in der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft und war Präsident des 1. Bibelkongresses der DDR 1983 in Karl-Marx-Stadt. 1980 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Staatsnähe aus Sendungsbewusstsein

Nach Gienkes Versetzung in den Ruhestand wurde bekannt, dass er vom Ministerium für Staatssicherheit seit 1972 als „IM Orion“ geführt worden war. Nach eigener Aussage hatte der Bischof bis 1989 insgesamt 37 vertrauliche Gespräche mit MfS-Offizieren geführt, in denen es um grundsätzliche Fragen nach politischen Entscheidungen sowie dem inneren und wirtschaftlichen Gefüge des Staates gegangen sei. Allerdings bestritt er, sich bewusst als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) zur Verfügung gestellt zu haben. Das genaue Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen dem Bischof und der Staatssicherheit konnte jedoch nicht geklärt werden, da nach Angaben der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen Gienkes Akte im Dezember 1989 vernichtet wurde.

In einer ersten Reaktion auf die Todesnachricht hat Nordkirchen-Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt das langjährige Wirken Gienkes im Dienste der Menschen und des Glaubens gewürdigt und den Angehörigen und „allen, die um Horst Gienke trauern“, kondoliert. Während seiner 17-jährigen Amtszeit als Bischof in Vorpommern sei Gienkes große Nähe zu den Kirchengemeinden von vielen geschätzt worden.

Von tiefer Frömmigkeit geprägt, habe er „35 Jahre den Verkündigungsdienst wahrgenommen, mit dem ihn seine Kirche beauftragt hatte. Dieses Dienstes von Altbischof Horst Gienke gedenken wir mit Respekt.“ Doch habe es auch Kritik an seinem Führungsstil und seiner staatsloyalen Haltung in der DDR gegeben. „Offensichtlich unterschätzte er, was sein Kontakt mit staatlichen Stellen und insbesondere dem Ministerium für Staatssicherheit bedeutete“, so Kühnbaum-Schmidt.

Tilman Jeremias, Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, äußerste sich „dankbar, dass ich ihn noch persönlich kennenlernen durfte. Dabei habe ich die Zwiespältigkeit seiner Person deutlich empfunden: Ich habe ihn als frommen Menschen erlebt, dem Gebet und die Botschaft der Bibel Leitschnur fürs Leben gewesen sind. Er hatte fürsorglich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche im Blick und setzte sich für seine Kirchengemeinden ein. Den Menschen vor Ort war er auch dadurch, dass er Platt sprach, sehr nahe. Um insbesondere für Bauaufgaben etwas zu erreichen, pflegte er enge Kontakte zu staatlichen Stellen und sprach auch regelmäßig mit der Staatssicherheit, ohne sich der fatalen Konsequenzen bewusst zu sein.“

Bei den Stimmen, die wir kurzfristig von zwei pommerschen Weggefährten einholen konnten, wird dieser Aspekt zwar auch nicht ausgeklammert, tritt jedoch zurück: So würdigt Friedrich Harder, seit 1973 Landespfarrer für Gemeindedienst in der Greifswalder Kirche und von 1983 an als Propst in Stralsund, ein guter Kenner Gienkes, in seinem Nachruf den Altbischof als jemanden, der die Weite und Offenheit seines Vorgängers Krummacher „gern aufnahm, zu der auch ein angstfreier souveräner Umgang mit denen gehörte, die die Macht im Staat hatten“. Gienke habe einen ausgesprochen volksmissionarischen Ansatz gehabt und versucht, in allen Bereichen auf die Menschen zuzugehen. Er habe sich auch nicht gescheut, bei seinen Visitationen in den 15 Kirchenkreisen seiner Kirche auch die jeweiligen Kreissekretäre der SED aufzusuchen. „Oft kam er von solchen Gesprächen zurück und sagte, diese seien

eigentlich keine Atheisten, sie hätten nur Probleme mit der Kirche und es läge zuerst an uns, daran etwas zu verändern und zu verbessern und auch wiedergutzumachen“, so Harder.

Mit seinem Gottvertrauen und mit seiner auch väterlichen Art habe Gienke sehr viele Menschen erreicht. Als Bischof habe er Anerkennung und Achtung „weit über unsere Kirche hinaus“ gefunden. „Wir nehmen dankbar von einem unserer Bischöfe Abschied, der seine Kirche geliebt und gerne und mit Leidenschaft und mit letztem Einsatz seinen Dienst in ihr verrichtet hat“, so Harder.

„Auch Kritik hat ihn nur noch bestätigt“

Gienke habe in seiner Dienstzeit Ende der 70er-Jahre erlebt, wie sich der DDR-Staat dazu durchrang, Kirche nicht nur als „Überbleibsel des Bürgertums“ und als „Opium fürs Volk“ zu sehen. Kirche im Sozialismus, die es nun auch offiziell geben sollte, habe Gienke zu füllen versucht als „Kirche für alle“. Das Vertrauen auf die Verheißungen Gottes hätten Gienke „verwegen“ gemacht – „und seine Erfahrungen im Umgang mit den verschiedenen Menschen und auch mit Atheisten machten ihn immer gewisser auf dem eigenen Weg“. Zudem war er „so sehr von sich überzeugt, dass auch Kritik ihn nur noch bestätigte. Er war beseelt von seinem Anliegen und auch von seiner eigenen Frömmigkeit, dass er es nicht merkte oder sogar in Kauf nahm, vom DDR-Staat benutzt und ausgenutzt zu werden.“ Allerdings [...] habe „die Aufarbeitung der Vergangenheit in unserer Kirche und auch im Vorprüfungsausschuss der EKD (hat) eindeutig festgestellt, dass Bischof Gienke nicht die Seiten gewechselt hat.“ Gienke selbst habe treuen Weggefährten versichert, er sei stets ein freier Mann und nur seinem Gewissen und seinem Ordinationsgelübde verpflichtet gewesen.

„Es wäre allerdings wertvoll für unsere Kirche gewesen“, so der Altpropst, „wenn er die Kraft gehabt hätte, öffentlich sein Bedauern zum Ausdruck zu bringen, dass er es nicht zu verhindern vermocht hat, dass die DDR ihn und auch unsere Pommersche Kirche benutzt hat. Das hat er nicht getan.“ Seine Meinung dazu sei gewesen: „Jeder Staat hat die Kirche auf seine Weise benutzt. Und es geschieht auch heute“, zitiert Harder aus einem Gespräch mit dem Altbischof.

Auf einen besonderen Aspekt von Gienkes Wirken weist Pastor i. R. Sagewasser hin: Als gebürtigem Mecklenburger habe ihm die Verkündigung in plattdeutscher Sprache am Herzen gelegen. So hatte Gienke 1988 in Zusammenarbeit mit der „Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft“ zu einem wissenschaftlichen Symposium „400 Jahre Niederdeutsche Bibeltradition“ nach Zingst eingeladen. Dort wurde mit Vorträgen zur Barther Bibel, zur niederdeutschen Sprache in Vergangenheit und Gegenwart und zu ihrem Gebrauch in Kirche und Gesellschaft des 400. Jahrestages der Drucklegung der Barther Bibel gedacht. Hier wie auch zu anderen Gelegenheiten predigte Gienke plattdeutsch [...]. Im ebenfalls plattdeutschen Gottesdienst zum 200. Geburtstag von Fritz Reuter in Altentreptow im Jahr 2010 predigte Gienke über Psalm 23. „Am Ende seiner Predigt standen“, so schließen Sagewassers Erinnerungen, „diese tröstenden Worte“:

„Wat hebben wi dat gaud. Öwer de Tiden hinweg sünd wi as Christenlüd ünnerwägens tau dat grote Ziel, ünnerwägens ok mit Fritz Reuter. Mit em seihn wi, wo düster dat männigmal üm uns un in uns is. Mit em söken wi, woans 'n lütt bätten Licht in't Läben kümmmt. Un mit em weiten wi: Uns Herrgott hett 'n gauden Wech prat för jedenein. Un wi sülln dissen Wech nich gahn? De Psalmbäder weit, wat hei tau daun hett: Un ik, ik bliew min Läben lang to Hus bi unsen Herrgott, Dag för Dag. So ward allens gaud. Uns Herr Jesus Christus bliew bi uns hüt un alle Dagg. Amen.“

Worte, die noch einmal ein Schlaglicht werfen auf die tiefe Frömmigkeit des Altbischofs und seine Volksnähe, die aber auch erzählen von einer Weltsicht, die in ihrer Schlichtheit gefährlich werden kann, wenn sie die Probleme einer Gesellschaft aus den Augen verliert.

Aus Anlass des 80. Geburtstags von Bischof Gienke am 18. April 2010 wurde mit Bezug auf einen Empfang der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) die folgende Pressemeldung¹⁸ am 15.

¹⁸ kirche mv vom 15. Mai 2010.

Mai 2010 von der Bischofskanzlei der PEK veröffentlicht, die den Prediger und Theologen der Volkskirche in den Fokus rückte.

[...]

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit erinnerte an die „pastoralen Hirtenjahre“ Gienkes, der im Jahre 1953 in Mecklenburg als damals jüngster Pastor mit 23 Jahren ordiniert wurde. „Wir übernehmen das Bischofsamt für eine Reihe von Jahren und dann übernimmt es ein anderer,“ meinte Abromeit und fügte hinzu, daß an diesen Dienst „ein besonders strenger Maßstab gelegt“ werde und „die Letzverantwortung haben wir vor unserem Herrn.“ Der heutige pommersche Bischof sagte, daß bis heute „viele Menschen eine lebendige Erinnerung an den Prediger Horst Gienke“ hätten. Beim Gemeindewachstum habe sein Herz geschlagen, „bei der Predigt, die zum Glauben ruft.“

Der frühere Bischof sagte in seinem Dankeswort: „Je länger je mehr wird der Verlust der Volkskirche zu einem tiefen Schmerz, weil wir – da schließe ich mich ein – daran schuld sind.“ Er meinte am Ende seines Grußwortes, Gott hat mehr geschickt, als ich je geahnt habe. Gott hat viel mit den pommerschen Menschen vor – wir müssen nur die Augen aufmachen.“

Am 13. November 1989 erklärte Bischof Horst Gienke seinen Rücktritt als Bischof und bat um seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum 1. Dezember 1989. Zuvor hatte ihm die Synode mit einer knappen Stimmenmehrheit das Mißtrauen ausgesprochen. Hintergrund war vor allem die umstrittene Einladung Erich Honeckers zur Wiedereinweihung des renovierten Greifswalder Domes im Juni 1989 und der im Anschluß daran veröffentlichte Briefwechsel mit dem damaligen Partei- und Staatschef.

Altbischof Horst Gienke ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er lebt heute mit seiner Frau Vera in Demmin. 1980 wurde ihm die Ehrendoktorwürde der Universität Greifswald verliehen. (26.4.2010)

Der Trauer- und Abschiedsgottesdienst für Altbischof Horst Gienke fand am 5. März 2021 in der St. Marienkirche in Loitz, der Predigtstätte seines Sohnes Pastor Bernd-Ulrich Gienke, statt. Aktiv in diesem Gottesdienst beteiligt war die Familie des Verstorbenen, nicht aber andere leitende Vertreter seiner Kirche, wie es eigentlich bei solchen Anlässen üblich ist. Mit solchen Entscheidungen zeigte sich die Wucht der Auseinandersetzungen um die Deutung der Lebensleistung von Altbischof Gienke.

1. 1. 4 Bischof Dr. Christoph Demke

Während die kirchlichen Nachrufe und Pressemeldungen bezüglich der Bischöfe Christoph Stier und Horst Gienke und die Aussagen der jetzigen leitenden Geistlichen der Nordkirche eher von den Unterschieden zwischen den beiden Persönlichkeiten geprägt waren und dann auch innerhalb der Nordkirche zur Fortsetzung der seit den 1980er Jahren laufenden Debatten führten, so bewegte sich die Pressemitteilung¹⁹ zum Tod von Christoph Demke und die dort zitierten Aussagen des jetzigen Bischofs der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKMD)²⁰, Bischof Friedrich Kramer, im Bereich des Üblichen und Erwartbaren. Im Vergleich der theologischen

¹⁹ Pressemitteilung 061 vom 21. Juli 2021 der Pressestelle der EKMD, Magdeburg.

²⁰ Die EKMD wurde 2009 als Zusammenschluss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gegründet.

Positionierungen der drei Theologen nahm Bischof Demke erkennbar auch eine mittlere Position zwischen Stier und Gienke ein.

Altbischof Christoph Demke ist verstorben

„Mit viel Wärme und gleichzeitig klarem Blick hat er seine Kirche geführt“

Altbischof Dr. Christoph Demke ist gestern Nachmittag im Alter von 86 Jahren verstorben. Von 1983 bis 1997 stand Christoph Demke als Bischof an der Spitze der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

„Wir nehmen traurig und voller Dankbarkeit Abschied von Christoph Demke, der im Hospiz des Klosters Lehnin friedlich aus diesem irdischen Leben abgerufen worden ist. Wir vertrauen darauf, dass er nun schauen darf, was er geglaubt hat. Die Hinterbliebenen schließen wir in unsere Gebete ein und wünschen ihnen Stärkung und Trost“, sagt Friedrich Kramer, Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. „Christoph Demke hat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Bischof gedient. Mit viel Wärme und gleichzeitig klarem Blick hat er seine Kirche durch die letzten Jahre der DDR und die ersten Jahre nach der Wiedervereinigung geführt. Viele Menschen haben gute Erinnerungen an ihn und sind dankbar für seine geistliche Leitung, seelsorgerliche Nähe und theologische Tiefe. Seine klare pazifistische Haltung hat viele ermutigt. Wir danken unserem Herrn für alles, was er durch ihn und mit ihm unter uns gewirkt hat.“

Christoph Demke wurde am 3. Mai 1935 in Bunzlau/Schlesien geboren. Von 1953–1958 studierte er an der Humboldt-Universität in Berlin Theologie. Seine Promotion schloss Demke 1962 an der Kirchlichen Hochschule Berlin-Zehlendorf ab. Nach dem Bau der Berliner Mauer 1961 beteiligte er sich an dem Aufbau der kircheneigenen Theologischen Hochschule in Berlin, dem Evangelischen Sprachenkonvikt. Zunächst arbeitete der Theologe als Vikar und Pfarrer. 1964 wurde er an das Sprachenkonvikt als Dozent für das Fach „Neues Testament“ berufen. Von 1975 an arbeitete er nebenamtlich und ab 1977 hauptamtlich als Sekretär der Theologischen Kommission im Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Er wurde 1981 zum Leiter dieses Sekretariats befördert und arbeitete in diesem Amt bis zu seinem Antritt als Bischof von 1983 bis 1994 in Magdeburg.

Neben seinem Bischofsamt war Demke von 1990 an Vorsitzender der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes evangelischer Kirchen in der DDR und leitete diesen Bund bis zu dessen Auflösung im Sommer 1991. Als letzter Vorsitzende der Konferenz der Kirchenleitungen führte er im Januar 1990 die Loccumer Gespräche mit, die zum erneuten Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen in Ost- und Westdeutschland zur gemeinsamen Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) führten. Nach seinem Bischofsamt lebte Christoph Demke mit seiner Frau in Berlin.

Detaillierter und aussagekräftiger war die Würdigung durch Altbischof Axel Noack, dem Nachfolger im Bischofsamt der KPS und zugleich Forscher über die DDR-Kirchengeschichte. Noack rückte er zum einen die klaren Positionen und die theologische Tiefe von Demke und zum andern die Zeit des Übergangs von der späten DDR-Zeit über die friedliche Revolution zur deutschen Wiedervereinigung in den Fokus seiner Würdigung.

Bischof in turbulenter Zeit

Die evangelische Kirche trauert um ihren Lehrer, Kirchenleiter und Bischof Christoph Demke, der wenige Wochen nach seinem 86. Geburtstag heimgerufen worden ist.

von Axel Noack

Schon vor und auch während seiner Bischofszeit nahm er vielfältige Aufgaben im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR wahr. Zunächst in der Theologischen Kommission und dann als „Leiter des Sekretariats“ (eine Art „Präsident des Kirchenamtes“). Ab 1983 als Bischof der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) gehörte er der Konferenz der Kirchenleitungen, dem Leitungsgremium des Bundes, an. Im Frühjahr 1990, mitten im Umbruch, wurde er ihr Vorsitzender und musste an der Auflösung des Kirchenbundes im Frühsommer des Jahres 1991 mitwirken.

In der KPS fiel sein Bischofsamt (1983 bis 1997) in die letzten Jahre der DDR, die Wendezeit und die ersten Jahre in der Bundesrepublik. Also Zeiten mit genügend Herausforderungen. In den letzten DDR-Jahren war eins der meistdiskutierten Themen: „Die Kirche und ihre Gruppen“ (Umwelt-, Friedens- und Menschenrechtsgruppen, aber auch die große Zahl der „Ausreiser“).

Auffällig und in besonders dankbarer Erinnerung ist seine klare Einschätzung der Situation, die Fähigkeit zu schonungsloser Analyse gewesen. Er konnte präzise sagen „was ist“. Den klaren Blick auf die Wirklichkeit verdankte er einer an Gottes Wort geschulten und geschärften Sichtweise. Dabei wird man schrille Töne bei ihm vergeblich suchen.

Im Sommer 1989, in der Zeit, als so viele Menschen die DDR verließen, die Partei- und Staatsführung aber den Flüchtenden „keine Träne nachweinen“ wollte, sandte er eine mutige und klare Analyse in einem Schreiben an die Mitarbeiter unserer Kirche (3. September 1989), welches weite Verbreitung über die Kirche hinaus gefunden hat. Er warf ein Thema auf, das die Diskussionen nach dem Mauerfall und der sich abzeichnenden Wiedervereinigung bestimmen sollte: „Was bleibt?“ Damals freilich noch unter der Perspektive der Wahlmöglichkeit: „Was soll bleiben und was muss sich ändern?“

Ein Jahr später hatte sich der Himmel in dieser Hinsicht – nicht nur in der Kirche – deutlich verdunkelt. Christoph Stier, sein mecklenburgischer Bischofskollege, sprach es auf der EKD-Synode offen aus: „Von uns bleibt nichts, nichts hat Bestand. Wir sind aus der Gefangenschaft befreit, aber wir sind nicht frei, unsere Wege neu zu gestalten.“

Entsprechend groß waren die Probleme der Neugestaltung der Kirche in den Wendejahren. Besonders die Themen mit einem Bezug zum Staat wie Kirchensteuer, Religionsunterricht und Seelsorge an den Soldaten trieben die Kirchen um. Die Wiedervereinigung würde fünf bis sieben Jahre brauchen, mutmaßte Bischof Demke in einem Interview im Mai 1990. In der KPS war es die Zeit großer Umstellungen im Zeichen düsterer Finanzprognosen, mit neuen Stellenplänen und Stellenstreichungen, mit Gebietsreformen und vielfältigen Verunsicherungen.

Eine besonders harte Herausforderung stellte der Umgang mit den Mitarbeitern und Ältesten (Synoden) dar, die sich hatten in den Staatssicherheitsdienst der DDR verstricken lassen. Bald wurde die Frage nach einer „Regelüberprüfung“ zumindest aller Pfarrer laut. Sollte eine Kirchenleitung, die doch etwas von Schuldbekenntnis und Vergebungsbitten wusste, allen ihren Mitarbeitern misstrauen und eine Überprüfung fordern? Auf einer Synodentagung in Halle hatten Gruppenvertreter ein Transparent vor ein Fenster gespannt: „Kirche jetzt Gaucken nicht erst beim jüngsten Gericht“. Leider hatten sie recht! Es gehört zu den enttäuschenden Erfahrungen, dass fast keiner der schuldig gewordenen Mitarbeiter von selbst zu einem Eingeständnis gekommen ist.

Was sich durch sein Leben und Arbeiten im Kirchenbund, als Bischof und im Ruhestand unbeirrt gezogen hat, war sein Engagement für eine klare Position unserer Kirche in Friedensfragen. Sein Eintreten für die „vorrangige Option für Gewaltlosigkeit“, für nichtmilitärische Lösungen, Rüstungsbegrenzung und Sicherheitspartnerschaft war unbeirrt. Gerade hier, in einer Zeit, wo sich nahezu alle Parteien im Deutschen Bundestag bei der Steigerung der Rüstungsausgaben geradezu gegenseitig überbieten wollen, wird uns seine Stimme fehlen.

Erst im Ruhestand konnte er sich wieder – auch als Lehrender – der Bibelwissenschaft und besonders dem Neuen Testament zuwenden.²¹

²¹ https://www.meine-kirchenzeitung.de/magdeburg/c-aktuell/bischof-in-turbulenter-zeit_a28422.

2. Prägende Ereignisse für das theologische Denken und die kirchenleitende Praxis

Im Folgenden wird der Versuch einer Würdigung der drei Persönlichkeiten und der von ihnen eingeschlagenen Wege unternommen.

Zum einen spiegelt sich in ihrem Handeln wichtige Etappen der Kirchengeschichte in der DDR und im wiedervereinigten Deutschland.²² Fünf Zeiträume sind dabei von besonderer Bedeutung. Erstens in der Folge der Nachkriegszeit und der Stalin-Ära der Kirchenkampf 1952/53²³, zweitens die Gründung des BEK und seine Beziehungen zur EKD²⁴, drittens die Diskussion um eine „Kirche im Sozialismus“²⁵ und der KSZE-Prozess der 1970er Jahre²⁶, viertens das Verhältnis der Kirchenleitungen zu den Oppositionsgruppen im Umfeld der Kirchen in den 1980er Jahren bis hin zur friedlichen Revolution 1989²⁷ und fünftens der Prozess der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung²⁸ einschließlich der Aufarbeitung der SED-Vergangenheit²⁹.

Zum anderen ist es von Interesse, im Blick auf die Generationenzugehörigkeit nach prägenden Ereignissen zu fragen und so auch Motive für gleiche wie auch unterschiedliche kirchenpolitische Entscheidungen zu finden. Diesen für die Zeitgeschichte wichtige Generationenbegriff thematisierte der Soziologen Karl Mannheim 1928 in seinem Aufsatz „Problem der Generation“.³⁰ Mannheim unterschied dabei im Blick auf die Dichte einer Generationenzugehörigkeit aufsteigend zwischen „Generationenlagerung“, „Generationenzusammenhang“ und „Generationeneinheit“.³¹

²² Zur Kirchengeschichte der DDR vgl. u. a.: Mau, Rudolf: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945–1990) (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen IV/3), Leipzig 2005; Stegmann, Andreas: Die Kirchen in der DDR. Von der sowjetischen Besatzung bis zur friedlichen Revolution, München 2021.

²³ Vgl. u. a.: Greschat, Martin / Kaiser, Jochen-Christoph (Hg.): Die Kirchen im Umfeld des 17. Juni 1953 (Konfession und Gesellschaft, 31), Stuttgart 2003; Ueberschär, Ellen: Junge Gemeinde im Konflikt. Evangelische Jugendarbeit in SBZ und DDR 1945–1961 (Konfession und Gesellschaft, 27), Stuttgart 2003.

²⁴ Vgl. u. a.: Rendtorff, Trutz: Zwei Staaten – zwei Kirchen? Der Protestantismus in der deutschen Geschichte 1949–1989, in: Mehlhausen, Joachim / Siegele-Wenschkewitz, Leonore (Hg.): Zwei Staaten – zwei Kirchen? Evangelische Kirche im geteilten Deutschland. Ergebnisse und Tendenzen der Forschung, Leipzig 2000, 11–32.

²⁵ Vgl. u. a.: Schröder, Richard: Was kann „Kirche im Sozialismus“ sinnvoll heißen, in: Ders.: Denken im Zwielicht. Vorträge und Aufsätze aus der alten DDR, Tübingen 1990, 49–54; Albrecht-Birkner, Veronika: Weichenstellungen in der politischen Ethik des Protestantismus in der DDR in den 1970er Jahren und ihre Auswirkungen auf dessen Verhältnis zur EKD, in: MKiZ 10 (2016), 73–101.

²⁶ Vgl. u. a.: Kunter, Katharina: Die Kirchen im KSZE-Prozeß 1968–1978 (Konfession und Gesellschaft, 20), Stuttgart / Berlin / Köln 2000.

²⁷ Vgl. u. a.: Findeis, Hagen / Pollack, Detlef / Schilling, Manuel: Die Entzauberung des Politischen. Was ist aus den politisch alternativen Gruppen der DDR geworden? Interviews mit ehemals führenden Vertretern, Leipzig / Berlin 1994 (hier besonders die Einleitung: 5–34).

²⁸ Vgl. im Blick auf Mecklenburg und Landesbischof Stier: Kaiser, Klaus-Dieter: Bewährtes mitnehmen und Neues wagen. Herausforderungen, Debatten und Entscheidungen der evangelischen Kirche Anfang der 1990er Jahre, in: Creuzberger, Stefan / Mrotzek, Fred / Niemann, Mario (Hg.): Land im Umbruch. Mecklenburg-Vorpommern nach dem Ende der DDR, Berlin 2018, 379–409; im Blick auf Bischof Gienke und Bischof Demke vgl.: Findeis, Hagen / Pollack, Detlef (Hg.): Selbstbewahrung oder Selbstverlust. Bischöfe und Repräsentanten der evangelischen Kirchen in der DDR über ihr Leben – 17 Interviews, Berlin 1999. Gienke: „Ich bin kein Mensch, der Konflikte sucht.“ (Interview am 26. Mai 1997), 462–495 und Demke: „Wir haben uns eben auch theologisch überredet, etwas akzeptabel zu finden, was wir eigentlich nicht bejaht haben.“ (Interview am 24. Februar 1995) 585–621.

²⁹ Vgl. u. a.: Deutscher Bundestag (Hg.): Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages): Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur (Band VI/1 und VI/2), Baden-Baden / Frankfurt/M. 1995.

³⁰ Mannheim, Karl: Das Problem der Generation, in: Wolff, Kurt H. (Hg.): Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, Neuwied 1964, 509–565.

³¹ Ebda., 541.

Die Geburtsjahrgänge der drei Theologen liegen ca. zehn Jahre auseinander (Gienke 1930 in Schwerin geboren, Demke 1935 in Bunzlau/Niederschlesien geboren, Stier 1941 in Magdeburg geboren). Alle drei sind durch Kriegs-, Flucht- und Nachkriegserfahrungen in ihrer Kindheit geprägt. In Interviews und Selbstdarstellungen³² betonen alle drei Bischöfe diese prägenden Jahre kurz nach dem Krieg. In seinem Grundsatzreferat auf der 3. Tagung der 8. Synode der EKD im November 1992 in Suhl sprach Richard Schröder ebenfalls von Generationenerfahrungen, die für die Diskussion um die Kirche in der DDR bzw. die „Kirche im Sozialismus“ wichtig sind.³³ Er unterschied drei Generationen: diejenigen, die ihre Prägungen noch vor 1945 erhielten, diejenigen, deren Erfahrungen durch das geteilte Deutschland bestimmt sind, und diejenigen, die nach dem Mauerbau groß geworden sind. Horst Gienke, Christoph Demke und Christoph Stier gehören für Schröder zur zweiten Generationenerfahrung.

2. 1 Studium der Theologie in Rostock, Berlin und wiederum in Rostock

In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. in der DDR studierten die drei späteren Bischöfe dann an der Universität Rostock (Gienke 1948–1953; Stier 1959–64) und an der Humboldt-Universität Berlin (Demke 1953–58) Theologie. 1952/53 sorgte die zweite Hochschulreform in der DDR für eine Zentralisierung der universitären Lehre und Forschung nach sowjetischen Vorbild. Die Theologischen Fakultäten waren von dieser Zentralisierung teilweise betroffen.³⁴ Die späteren Leitenden Geistlichen blieben als Studenten ihrer Universität treu und wechselten nicht an andere Universitäten bzw. Studienorte. Aber bereits in der Entscheidung für den Studienort zeigten sich deutliche Unterschiede. Denn gerade für die Jahrgänge, zu denen Horst Gienke gehörte, war dies eher ungewöhnlich. Viele seiner Altersgenossen studierten in dieser Zeit auch an westdeutschen Universitäten Theologie und kehrten nach dem Studium in ihre ostdeutschen Landeskirchen zurück.³⁵ Vielleicht zeigt sich in der Entscheidung bei Horst Gienke bereits der prägende Zug seiner Ortsverbundenheit in Mecklenburg und später in Greifswald. Zugleich delegitimierte er die im Westen studierenden späteren Pfarrer und stilisierte sich als den besseren Geistlichen für die Christen in der DDR, weil er deren Erfahrungen ungebrochen geteilt habe:

Von daher [neuer Kurs der SED auf Druck der sowjetischen Führung in der DDR-Kirchenpolitik ab dem 10. Juni 1953 und damit ein vorläufiges Ende des Kirchenkampfes³⁶, d. Vf.] ist mein Denken doch etwas anders verlaufen als bei den jungen Theologiestudenten meines Alters, die dies nicht miterlebt haben, sondern nach dem Kriege zunächst

³² Siehe H. Findeis / D. Pollack: Selbstbewahrung (wie Anm. 28) und Frank, Rahel: „Realer – exakter – präziser?“ Die DDR-Kirchenpolitik gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von 1971 bis 1989, Schwerin 2004 (Interviews mit Christoph Stier: 93–109) sowie Gienke, Horst: Dome, Dörfer, Dornenwege. Lebensbericht eines Altbischofs, Rostock 1996.

³³ Kirchenamt der EKD (Hg): Kirche im geteilten Deutschland. Bewahrung in der Bedrängnis, Hannover 1993, 10–27, 20.

³⁴ Sehr viel stärker dann von der dritten Hochschulreform 1968ff: Der Fakultätsstatus wurde abgeschafft und durch Sektionen ersetzt. Zum Thema vgl. Krötker, Wolf: Profile der Theologie in der DDR, in: Ders.: Die Kirche im Umbruch der Gesellschaft. Theologische Orientierung im Übergang vom „real existierenden Sozialismus“ zur demokratischen, pluralistischen Gesellschaft, Tübingen 1994, 236–248.

³⁵ Zur Problematik der Rückkehr in die Heimatkirchen im Osten Deutschlands vgl. Lepp, Claudia: Wege in der DDR. West-Ost-Übersiedlungen im kirchlichen Bereich vor dem Mauerbau, Göttingen 2015.

³⁶ Zum Juni 1953 als prägendes Doppelereignis siehe weiter unten unter 2. 2.

in der Bundesrepublik studierten und erst nach dem 17. Juni 1953 in die DDR zurückkamen. Sie haben diese Spannungen, die acht Jahre ausgemacht haben – von 1945 bis 1953 – nicht in dieser Weise miterlebt.³⁷

Für den rund 10 Jahre jüngeren Christoph Demke gab es eine solche Alternative nicht mehr. Mit dem Mauerbau am 13. August 1961 war ein Studium der Theologie für Bürger der DDR im Westen nicht mehr möglich. Demke hatte sich bewusst für Berlin als Studienort entschieden, so dass er, obwohl an der Humboldt-Universität im Ostteil der Stadt eingeschrieben, seine theologische Prägung durch die Kirchliche Hochschule im Westteil Berlins (Berlin-Zehlendorf) erhielt. Besonders die dortigen Vorlesungen, Seminare und Sozietäten mit Ernst Fuchs prägten sein Denken in den folgenden Stationen zwischen Wissenschaft (Repetent und Dozent für Neues Testament am Sprachenkonvikt Berlin), Kirchenpolitik (als theologischer Leiter und später als Sekretär des BEK) und bischöflichem Amt. Einen Wechsel als Assistent an die Universität Zürich nach dem Ende seines Studiums, als das noch möglich war, nahm er bewusst nicht wahr:

„Ich hatte damals das Angebot, eine Assistentenstelle in Zürich anzutreten – es existierte also auch eine reale Alternative. Wir [Demke und seine Ehefrau Christine von Rohden, d. Vf.] haben uns gesagt: Nein, wir machen es nicht. Das hat uns später geholfen, weil man immer sagen konnte: Du hast es ja gewollt, du bist nicht nur ein Opfer, du bist auch willentlich so dumm gewesen. Das hat doch vieles erleichtert. Für meine Kollegen, die das damals nur als Schicksal erlebt haben, war es viel schwieriger, damit zurechtzukommen.“³⁸

Demke erinnert sich an sein Studium in Berlin als Raum geistiger und geistlicher Freiheit:

An der Humboldt-Universität war ich eingeschrieben, und in Zehlendorf habe ich die Rosinen ausgesucht. Wenn da ein Gastprofessor erschien, fuhr man nach Zehlendorf raus. Und Philosophie habe ich an der Freien Universität [gegründet 1948 im Kalten Krieg als Alternative gegen die unter sowjetischen Einfluss stehende Humboldt-Universität und als Ort der Freiheit der Wissenschaft, d. Vf.] gehört, bei allem, was Rang und Namen hatte.³⁹

2. 2 Das kirchenpolitische Doppelereignis vom Juni 1953

Der Juni 1953 ist für das Herausbilden kirchenpolitischer Narrative, die ihre Deutungs- und Wirksamkeit bis in der späten 1980er Jahre entfaltet haben, entscheidend. Es sind zwei Ereignisse in unmittelbarer Folge. Da ist zum einen das scheinbare Ende des Kirchenkampfes der Jahre 1952/53.⁴⁰ Ziel der SED war es, die Kirche aus den öffentlichen Bereichen der Bildung und der diakonischen Arbeit zu entfernen und kirchliches Leben auf den innerlichen Ritus zu beschränken. Kurzeitig wurden die Kampagnen gegen die „Junge Gemeinde“, die Evangelischen Studentengemeinden (ESG) und die Diakonie eingestellt. Relegationen von Oberschülerinnen und Studenten wurden teilweise rückgängig gemacht, Verhaftete entlassen und beschlagnahmtes

³⁷ H. Findeis / D. Pollack, Selbstbewahrung (wie Anm. 28), 466.

³⁸ Ebda., 592.

³⁹ Ebda., 592.

⁴⁰ Vgl. E. Ueberschär, Gemeinde (wie Anm. 23).

Eigentum der Diakonie zurückgegeben. Aufgrund des Einspruchs der Sowjetunion, die aus pragmatischen Gründen einen weiteren Unruheherd neben den ökonomisch, sozialen und politisch geprägten Verwerfungen befürchtete, wurden die meisten Zwangsmaßnahmen vorerst durch die SED zurückgenommen.

Für das Entstehen eines kirchenpolitischen Narrativs innerhalb der evangelischen Kirche war stattdessen eine andere Deutung der Ereignisse entscheidend, nämlich dass vertrauliche Verhandlungen mit dem kirchenfeindlich gesinnten Staat zum Erfolg geführt hätten. Am 10. Juni 1953 trafen sich auf Einladung des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl die Bischöfe der östlichen Landeskirchen zu einem Gespräch. Ein wirklicher Dialog fand nicht statt. Grotewohl verkündete den „Neuen Kurs“ der SED und die damit verbundenen Rücknahmen kirchenfeindlicher Maßnahmen. Die Kirchen verbuchten dies zunächst als einen Erfolg. An dieser Einschätzung änderte sich auch nichts, als bereits im Frühjahr 1954 die SED mit ihrem Machtapparat wieder zum Angriff gegen die Kirchen überging.

Die Autorität des Staates als höchste Autorität im Staatsgebiet in allen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen gilt auch für diejenigen Menschen, die den Religionsgemeinschaften angehören, einschließlich ihrer Bischöfe, Pfarrer u. a.⁴¹,

heißt es im Protokoll der Sitzung des Politbüros der SED vom 14. März 1954. Eine unverhohlene Drohung an die Kirchen. Ziel der Kirchenpolitik der SED blieb es, das kirchliche Leben möglichst aus dem öffentlichen Leben fernzuhalten. Im sozialistischen Bildungswesen wurde seitens des SED-Staates schnell wieder mit Härte gegen christliche Überzeugungen vorgegangen und die Auseinandersetzungen zwischen Jugendweihe⁴² und Konfirmation folgten bald. Ausgetragen wurde dieser Konflikt auf dem Rücken der Schwächsten, die Kinder. Der von den evangelischen Kirchen geführte Kampf für die Konfirmation und gegen die staatliche Jugendweihe wurde letztlich von den Kirchen verloren. Zu groß war der Anpassungsdruck für die Heranwachsenden und ihre Familien. In der Gleichsetzung des Bekenntnischarakters der Jugendweihe mit dem der Konfirmation durch die Kirchen selbst, haben diese die Jugendweihe mit aufgewertet. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, diesen Akt der öffentlichen Loyalitätsbekundung zum SED-Staat einfach ins Leere laufen zu lassen, wie die unzähligen Schulappelle mit ihren „Bekenntnissen“ zum sozialistischen Staat?

Der am 10./11. Juni 1953 verkündete sogenannte Neue Kurs der SED brachte für die kommunistischen Machthaber nicht die erhoffte Entlastung. Arbeiter gingen nicht nur in Ostberlin, sondern in der ganzen DDR auf die Straße und forderten neben sozialen und ökonomischen Veränderungen auch Freiheitsrechte und die deutsche Wiedervereinigung ein. Der Aufstand vom 17. Juni 1953 wurde mit Hilfe sowjetischer Panzer niedergeschlagen. Repressionen und Verhaftungen waren die Folge. Diese Niederlage ist das zweite Narrativ des Juni 1953.

Zudem ging der Aderlass durch die Emigration vieler Ostdeutscher in die Bundesrepublik weiter und betraf im Kern auch den Protestantismus in diesem Teil Deutschland. Viel stärker als die römisch-katholische Kirche sind die evangelischen Kirchen in ihrem kirchlichen

⁴¹ Zitiert nach: Meier, Andreas: Jugendweihe – JugendFEIER. Ein deutsches nostalgisches Fest vor und nach 1990, München 1998, 268.

⁴² Vgl. u. a. A. Meier, Jugendweihe, (wie Anm. 41); Ueberschär, Ellen (Hg.): Jugendweihe – Ein Ritual im Wandel der politischen Systeme (Schriftenreihe des Instituts für vergleichende Staat-Kirche-Forschung, 15), Berlin 2004.

Grundverständnis und im alltäglichen kirchlichen Leben auf Milieus wie das Bürgertum und die Bauernschaft angewiesen. Von diesem Verlust erholte sich der ostdeutsche Protestantismus auch nach 1990 nicht mehr.

Beide Ereignisse des Juni 1953 verwoben sich nun zu einer deutenden kirchenpolitischen Erzählung. Sie lautete: Verhandlungen im Vertraulichen mit dem SED-Staat erleichtern das Leben der Kirche und entschärfen die Konflikt; offener Widerstand auf der Straße wird niedergeschlagen. Diese „Lehre“ prägte das kirchenpolitische Agieren vieler Verantwortungsträger in der evangelischen Kirche bis in die 1980er Jahre, obwohl die politische Situation nun eine ganz andere und nicht mehr poststalinistische war. Die Generation, die als Theologiestudenten wie Horst Gienke, als Abiturienten wie Christoph Demke oder als Schüler wie Christoph Stier, diese Auseinandersetzungen als Betroffene direkt erlebten, traten mit dem Entstehen dieses doppelten Narrativs in den kirchlichen Dienst ein. Richard Schröder beschrieb diese (zweite) Generationenerfahrung auf der EKD-Synode 1992 so:

Die Überlebensstrategie hieß jetzt: Wir müssen hinnehmen, was sich nicht ändern läßt, und uns unter den gegebenen Verhältnissen einrichten, da eine weltpolitische Veränderung nicht zu erwarten ist; Verbesserung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit der Hoffnung auf eine Verbesserung des Sozialismus, aber ja nicht den Bogen überspannen, denn wir wissen, wenn es um die Machtfrage geht, lassen die Kommunisten am Ende immer die Panzer rollen.⁴³

In persönlichen Rückblicken wird das Jahr 1953 sowohl bei Horst Gienke wie auch bei Christoph Demke immer wieder als entscheidend für das Herausbilden einer eigenen kirchenpolitischen Position genannt. In seiner radikalen Ablehnung der Frieden- und Menschenrechtsgruppen der 1980er Jahre unter dem Dach der Kirche, die mit ihren Anliegen die Öffentlichkeit suchten, sagte er 1997:

Aber landesweit betrachtet [im Unterschied zur Situation in der Landeskirche in Greifswald, d. Vf.] wurde dann immer mehr die öffentliche Aktion gesucht, die eben die politische Willensbildung korrigieren wollte. Das konnte ich nicht für gut halten. Es widersprach gewissensmäßig meiner ganzen menschlichen und geistlichen Einsicht, meinem Wesen und meiner Erfahrungen. Ich hatte erlebt, daß Wandlungen durch Gespräche, durch Vertrauen und Güte zustandekommen und nicht durch Aggressionen der Straße. Das war ein Graben, der für mich nicht zu überbrücken war.⁴⁴

Auf die Frage, welche politischen Ereignisse Bischof Demke in seinem Leben besonders prägten, nannte er 1995 neben dem Kriegsende sofort das Jahr 1953:

Wichtig war dann auch die Zeit nach Stalins Tod um den 17. Juni 1953 mit dem Neuen Kurs. [...] Diese Zeit, seit dem 10./11. Juni, dem Beginn des Neuen Kurses, bis zum 17. Juni war sehr einprägsam.⁴⁵

⁴³ Kirche im geteilten Deutschland (wie Anm. 33), 20.

⁴⁴ H. Findeis / D. Pollack, Selbstbewahrung (wie Anm. 28), 491.

⁴⁵ Ebda., 589.

Nach dem 17. Juni 1953 war Angst das vorherrschende Gefühl.⁴⁶ Zugleich bekam Christoph Demke 1953 die Zulassung zum Theologiestudium, was er als Ergebnis den Neuen Kurses interpretierte. Also eine ambivalente Lage. Durch seine Fähigkeit der kritischen Selbstreflexion führte dies bei Demke im Unterschied zu Horst Gienke nicht zu einer generellen Abwehr der oppositionellen Gruppen in seiner kirchlichen Leitungsverantwortung in den späteren Jahren, wohl aber zu einer abwägenden bis pragmatischen Haltung. Im Interview im Jahr 1995 schildert Demke einen Streit an seiner Schule in den 1950er Jahren, ob man als Chormitglied auf Anweisung der Schulleitung bei besonderen Auftritten das FDJ-Hemd aus pragmatischen Gründen einfach tragen soll oder es bekenntnishaft verweigern muss. Demke war davon nicht betroffen, weil er kein Schulchor-Mitglied war, aber im Rückblick sagte er: „[...] aber ich nehme an, ich hätte zu den Pragmatikern gehört.“⁴⁷

Christoph Stier erlebte die Auseinandersetzungen des Jahres 1953 zwischen Hoffnung auf Veränderung und dem Niederschlagen der Freiheitsbewegung an der Schule. Diese Erfahrungen und der neue Repressionskurs des SED-Staates desillusionierten ihn. In theologischer Klarheit begegnete er allen staatlichen Beeinflussungsversuchen mit der gebotenen Skepsis und innerkirchlichen Transparenz.

2. 3 Die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und die Formel einer „Kirche im Sozialismus“

An der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR im Jahr 1969 waren auf Grund ihres Alters weder Horst Gienke noch Christoph Demke oder Christoph Stier in leitender Position beteiligt.

Gienke wurde im März 1972 zum Bischof der Evangelischen Landeskirche Greifswald⁴⁸ gewählt. Vorher war er für wenige Monate Landessuperintendent der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs in Schwerin (ELLKM). In seinen 1996 veröffentlichten Erinnerungen⁴⁹ stellt er dieses Kapitel unter die Überschrift „Eine schmerzhafte Geburt – der Bund“⁵⁰. Vorausgegangen waren die harten Debatten in der Landessynode der ELLKM um die Entscheidung, eine eigenständige VELKDDR zu gründen. Gienke stimmte in der Synode dem nicht zu, wurde aber trotz oder wegen seiner Minderheitenposition in die neue Synode des BEK gewählt. So beschreibt er dies in seinen Erinnerungen.⁵¹ Interessant für das weitere Agieren von Horst Gienke, vor allem dann als Bischof, sind seine später formulierten Schlussfolgerungen im Blick auf kirchenleitendes Handeln:

⁴⁶ Ebda., 591.

⁴⁷ Ebda., 601.

⁴⁸ 1968 musste die Pommersche Evangelische Kirche auf Druck des SED-Staates den Terminus „Pommern“ aus ihrem Namen streichen. Dieser wurde durch die Ortsbezeichnung der Kirchenleitung, des Bischofsitzes und des Konsistoriums in Greifswald ersetzt. 1990 wurde per Synodenbeschluss der ursprüngliche Namen wieder angenommen.

⁴⁹ H. Gienke, Dome (wie Anm. 32).

⁵⁰ Ebda., 220.

⁵¹ Ebda., 223.

Die Erfahrungen jener Tage haben freilich langfristig meine theologischen Überzeugungen über die Funktion der Synoden in den evangelischen Kirchen erheblich verändert. Die Spielregeln einer Synode können für die Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern in der einen Kirche Jesu Christi ein gefährliches Instrumentarium werden. [...] Das Plenum der Landessynode war und ist der falsche Platz für ein solches Ringen um den rechten Weg der Kirche. [...] Weil Jesus Christus der Herr der Kirche ist, können Synoden nicht nach demokratischen Mehrheitsregeln entscheiden, was richtig und was falsch, was gut und was schlecht für die Nachfolge Jesu ist.⁵²

Letztlich bejahte Gienke die Gründung des BEK als volksmissionarische Chance:

Mit der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR begann nicht nur kirchen- und staatskirchenrechtlich ein Neuanfang. Einem neuen theologischen und seelsorgerlichen Aufbruch waren die Türen geöffnet. Das überzeugte mich schneller, als ich erwartet hatte. Plötzlich lag die Gesellschaft, die man immer nur als feindliche Gegenmacht erlebt und behandelt hatte, als weites Feld für den Dienst der Kirchen vor dem geistigen Auge.⁵³

Eine Einschätzung, die die vielen Nöte der Christen und Gemeinden im Land ausblendete und Staat und Gesellschaft verwechselte. Gienke wurde dann aus der Mitte der Bundessynode bereits auf deren konstituierenden Sitzung im Herbst 1969 als synodales Mitglied in die Konferenz der Kirchenleitungen (KKL) des BEK gewählt. Dieses Mandat hatte er bis 1989 inne.

Christoph Demke war in der Zeit der Gründung des BEK als Dozent für Neues Testament am Sprachenkonvikt in Ostberlin tätig. Über diese Zeit 1968/69 sprach er rückblickend 1995:

Außer der Teilung Deutschlands haben uns die politischen Dinge wenig tangiert. Ich meine, Jüngel, Hermisson, Wallmann [Kommilitone in Berlin, d. Vf.] sind alle drei in den Westen gegangen, zu ganz verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gründen. Insofern war das ein ständiges Thema. Was mir damals nicht aufgefallen ist, was ich im Rückblick sagen muß: Die Fragen der kirchenpolitischen Entwicklung haben mich überhaupt nicht interessiert. Das war ganz weit weg.⁵⁴

Dies änderte sich dann mit seiner neuen Funktion im Sekretariat des BEK radikal.

Christoph Stier war Ende der 1960er Jahre Vikar bzw. wissenschaftlicher Assistent im Fach „Praktische Theologie“ an der Universität Rostock und ab 1970 im Pfarramt im Rostocker Neubaugebiet Lütten-Klein. Er befand sich damit im Unterschied zu Horst Gienke und Christoph Demke kirchlich und beruflich in einer Phase des Übergangs. Die theologische Reflexion und die Praxis der Gemeindeaufbauarbeit in einem säkularisierten Stadtteil bestimmten in dieser Zeit sein Denken und Wirken. Dem 1971 auf der Eisenacher Tagung Synode des BEK vom Vorsitzenden der KKL, dem Berliner Bischof Albrecht Schönherr, wieder aufgenommene Begriff einer „Kirche im Sozialismus“ (ursprünglich vom Bischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Thüringen, Moritz Mitzenheim, stammend) setzte der damalige Landesbischof der ELLKM, Heinrich Rathke, im Hauptreferat des Synodentagung das Leitbild einer „Kirche für andere“

⁵² Ebda., 224f.

⁵³ Ebda., 227.

⁵⁴ H. Findeis / D. Pollack, Selbstbewahrung (wie Anm. 27), 608.

entgegen.⁵⁵ Dabei knüpfte er an die Theologie Dietrich Bonhoeffers an und setzte diese in Beziehung zu einer Kirche im realexistierenden Sozialismus. Christoph Stier orientierte sich in seiner kirchlichen Arbeit in der sozialistisch geprägten Stadt und später auch als Bischof an diesem, eng mit der Person Heinrich Rathkes verknüpften, Leitbild kirchlicher Existenz. In einem Gespräch mit der Historikerin Rahel Frank formuliert es Christoph Stier 2001 so:

Rathke war mir immer ein Vorbild. [...] Heinrich Rathke hat mich in vielen Phasen meines Lebens begleitet, wir kannten uns sehr lange. Das begann mit meinem Wechsel von der Universität ins Pfarramt, auch über den Wechsel in die Aufgaben eines Pastors für Akademiearbeit und Weiterbildung und über die Fragen der Kandidatur zum Bischofsamt habe ich mit Heinrich Rathke gesprochen. [...] Ich sah seine Gaben und Möglichkeiten, aber es wäre eine Illusion gewesen, dies weiterführen zu wollen. Ich habe versucht, zu verwirklichen, was mir möglich war, aber immer in einer konkreten Situation, ohne programmatiche Vorausschau.⁵⁶

Diese Konkretion, verbunden mit dem sensiblen Wahrnehmen der jeweiligen Situation einerseits und der gründlichen theologischen Reflexion andererseits zeichnete das Handeln von Christoph Stier aus und machte ihn skeptisch gegen ideologische Vereinfachungen.

2. 4 Schwindende Volkskirche und der umstrittene Charakter der Staat-Kirche-Gespräche zu DDR-Zeiten

Alle drei Geistlichen, Horst Gienke, Christoph Demke und Christoph Stier, suchten in je eigener Weise in ihrem Dienst Menschen angesichts der zunehmenden Gleichgültigkeit vieler Menschen gegenüber dem christlichen Glauben und dem Leben der Kirche wieder und neu für Beides zu gewinnen. Gienke agierte dabei stärker von der Bewahrung volkskirchlicher⁵⁷ Strukturen und vor allem seiner Erfahrungen als junger Dorfpastor in Blankenhagen her. Bei Stier waren es eher die städtischen Erfahrungen in den Neubaugebieten und die ethischen Diskurse in der Akademiearbeit. Demke wiederum war geprägt von der Dozententätigkeit an der Kirchlichen Hochschule (Sprachenkonvikt) und der theologischen Arbeit beim BEK. Drei Zugänge, volkskirchlich und missionarisch, soziologisch und zuhörend, wissenschaftlich und programatisch, die sich bei allen drei Bischöfen fanden, aber mit jeweiligen deutlichen Schwerpunktsetzungen zu unterschiedlichen Einstellungen führten.

Diese Unterschiede zeigten dann auch in der daraus resultierenden Praxis ihrer Staat-Kirche-Gespräche, sowohl im Charakter wie auch in der nachträglichen Reflexion darüber. Für Horst Gienke waren diese Gespräche mit staatlichen Stellen Gelegenheiten, missionarisch tätig zu sein.

⁵⁵ Vgl. Rathke, Heinrich: Kirche für andere – Zeugnis und Dienst der Gemeinde, in: Kirche als Lerngemeinschaft. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR, Berlin (Ost) 1981, 173–184; vgl. auch: ders.: „Wohin sollen wir gehen?“. Der Weg der Evangelischen Kirche in Mecklenburg im 20. Jahrhundert. Erinnerungen eines Pastors und Bischofs und die Kämpfe mit dem Staat, Kiel 2014, 126–229; ders.: Im Blickpunkt: Gemeinde heute und morgen, Berlin 1979, 55–64.

⁵⁶ Gespräch am 16. Januar 2001, in: R. Frank: „Realer“ (wie Anm. 32), 107.

⁵⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Brunner, Benedikt: Ostdeutsche Avantgarde? Der lange Abschied von der „Volkskirche“ in Ost- und Westdeutschland (1945–1969), in: MKiZ 10 (2016), 11–43.

So formulierte er 1997 im Rückblick: „Wir [sic] entdeckten, daß es eine Chance gab, Menschen wirklich zu erreichen und nicht nur Forderungen zu stellen.“⁵⁸ Und weiter:

Es ging [in den Staat-Kirche-Gesprächen, d. Vf.] um die Belange der Kirche in ihren geistlichen Auswirkungen, nicht um eine politische Aufgabe. Diese Gespräche bleiben für mich etwas Schönes, das ich als Geschenk Gottes in diesen Zeiten ansehe. Vielleicht habe ich tatsächlich eine bestimmte Gabe, im Gespräch Aversionen von Menschen zu überwinden, eine menschliche Basis aufzubauen, auch eine Gefühlsebene zu berühren, die über das, was rein intellektuell der Auftrag der Gesprächspartner war, hinwegzusehen vermochte.⁵⁹

Zugleich wurden von Gienke diese Gespräche und die Gesprächspartner seitens des SED-Machtapparates ideologisch gerechtfertigt:

[...] daß es unter den Menschen, die für diesen Staat Verantwortung trugen, durchaus ernstzunehmende Leute gab, die von ihrem ganzen Lebensweg und ihrer Persönlichkeit her Gutes wollten. [...] Ich habe die DDR nie für einen idealen Staat gehalten, aber ich habe auch die westlichen Demokratien nie für ideale Staaten gehalten, sondern deren Schwächen durchaus gesehen. Ich hatte die Vorstellung, daß nach dem, was in den zwanziger und dreißiger Jahren in Deutschland gewesen war, ein kommunistisches Experiment notwendig sei. Wir [sic!] mußten das einmal probieren, und wer anders sollte es probieren als die deutschen Kommunisten. [...] Es war ein notwendiges Experiment.⁶⁰

Gienke unterschied hier nicht zwischen einem Rechtsstaat und einer Diktatur. Die Belange der Opfer, die rechtlos dem SED-Machtapparat ausgesetzt waren, spielten in den Kirche-Staat-Gesprächen so nur eine untergeordnete Rolle.

Wie anders redete Christoph Stier über diese Gespräche. Auf der 3. Tagung der 8. Synode der EKD im November 1992 in Suhl (Stier war Mitglied des Rates der EKD) war die Kirche im geteilten Deutschland das inhaltliche Schwerpunktthema. Stier blickt mit folgenden selbtkritischen Worten auf die Staat-Kirche-Gespräche zurück:

In den Protokollen über Gespräche zwischen Staat und Kirche, also z. B. mit dem Staatssekretär für Kirchenfragen, mit den Räten der Bezirke und Kreise, finden sich auch Sätze, die rückschauend besser nie gesprochen worden wären. Die kirchlichen Gesprächspartner von damals werden sie mit Scham lesen, wenn sie denn so gesagt worden sind. Sie werden zugleich deutlicher erkennen, was ungesagt geblieben ist und was hätte gesagt werden sollen.⁶¹

Stier hatte von seinem Amtsvorgänger als Landesbischof folgende Grundsätze übernommen. Für sich formulierte sie Stier so:

Der Grundsatz war: Unterscheide die Ebenen. Der zweite Grundsatz war: Gehe niemals allein zu den Gesprächen. Ganz wichtig war mir, dass wir uns gegenseitig informieren und unser Verhalten koordinieren. Wir wollten nicht

⁵⁸ H. Findeis / D. Pollack, Selbstbewahrung (wie Anm. 28), 472.

⁵⁹ Ebda., 474.

⁶⁰ Ebda., 484

⁶¹ Kirche im geteilten Deutschland (wie Anm. 33), 71.

Opposition sein, sondern Position beziehen. Wir wollten keine Abhängigkeiten eingehen, um uns Privilegien zu sichern, sondern wollten Unabhängigkeit und damit die Trennung von Staat und Kirche. Wir wollten keine Konfrontation, sondern das Gespräch, aber immer innerhalb überschaubarer Verabredungen. Es gab auch sensible [...] Bereiche, von denen wir wussten, dass der Staat die Kirche hier sehr genau beobachtete und wir entsprechend gut vorbereitet in die Gespräche gehen mussten.⁶²

Kontakte mit den staatlichen Stellen wurden von Christoph Demke ebenfalls im Unterschied zu Horst Gienke nicht missionarisch überhöht, sondern als notwendiges Übel wahrgenommen. Über Gespräche mit Vertretern des SED-Staates sagte Demke:

Ich wollte weder bekehren noch denen die Wahrheit beibringen, sondern ich wollte erreichen, daß wir einen Kirchentag durchführen können.⁶³

Hier kommt wieder der „Pragmatiker“ Demke zu Wort. Zudem reflektiert Demke auch die Gefährdungen in den Kirche-Staat-Gespräche, in denen die Verantwortlichen seitens der Kirche etwas für die Menschen in der DDR (sowohl Kirchenmitglieder als auch Nichtmitglieder) erreichen wollten:

Das war ja einer der größten Anpassungsmechanismen in der DDR, daß man etwas tat und von dem man eigentlich überzeugt war, daß nicht ganz richtig ist. Aber man erklärte es trotzdem für gut, denn man tat es ja für andere.⁶⁴

Horst Gienke verkannte das Machtgefälle und den Charakter der Staat-Kirche-Gespräche, wenn er diese in gutem Glauben für eine missionarische Chance ansah. Für Christoph Demke und Christoph Stier waren es unter bestimmten Umständen notwendige Möglichkeiten, kirchliche Anliegen um der Menschen willen zur Sprache zu bringen. Dies verlangte neben der guten Vorbereitung, der im Kollegium geteilten Verantwortung und auch die theologische Reflexion darüber, welchen Preis die Kirche dabei bereit war, zu zahlen.

2. 5 Der Streit um die oppositionellen Gruppen in der Kirche

Im Verhältnis zu den oppositionellen Gruppen in und unter dem Dach der Kirche wurden diese Aspekte im Staat-Kirche-Verhältnis besonders bedeutsam. Hier gibt es trotz des gemeinsamen Erfahrungshorizontes der drei leitenden Geistlichen in der Praxis zu DDR-Zeiten sowie in der nachträglichen Reflexion darüber in den 1990er Jahren Unterschiede, im Blick auf die Bischöfe Gienke und Stier sogar Gegensätze.

Für Bischof Horst Gienke störten die auf öffentliche Wahrnehmung zielende Aktivitäten der oppositionellen Frieden-, Umwelt- und Menschenrechtsgruppen unter dem Dach der

⁶² Interview mit Rahel Frank am 16. Januar 2001, in: R. Frank, „Realer“ (wie Anm. 32), 107f.

⁶³ H. Findeis / D. Pollack, Selbstbewahrung (wie Anm. 28), 611.

⁶⁴ Ebda, 613.,

evangelischen Kirche nicht nur das Kirche-Staat-Verhältnis, sondern auch den innerkirchlichen Frieden. Die Art, ihre Anliegen zur Sprache zu bringen, machten für Gienke sie, die westlichen Medien und die DDR-Kirchenzeitungen zu den eigentlichen Gegnern der Kirche. In seiner Ablehnung scheut er noch im Jahr 1997 nicht, Termini aus der SED-Propaganda wie die Rede von den „Drahtziehern“, oder der Ausgrenzung wie „entartet“, zu benutzen.

Man muß auch nicht allein der DDR die Schuld für dieses Zerbrechen des Vertrauens zwischen Staat und Kirche geben. Die Aktivitäten der kirchlichen Gruppen innerhalb der Kirchen, die ja durch westliche Medien mehr und mehr das Image der Kirche bestimmten, waren mit dem, womit wir im Worte standen [gegenüber dem Staat, d. Vf.] nicht in Einklang zu bringen. Ich kann es nicht als einen Ruhmesweg der Kirchen in der DDR sehen. Wir haben uns mehr und mehr von dem abdrängen lassen, was wir zugesagt hatten. [...] Das [die Aktivitäten dieser Gruppen] mußte doch zunehmend von der staatlichen Seite als Aggression verstanden werden. Mit dieser Haltung konnte ich mich nicht einverstanden erklären. Ich hätte da noch früher und noch intensiver einschreiten sollen. [...] Da waren die großen Drahtzieher, die jene Gruppen kirchenpolitisch gemanagt haben, am Werk. [...] Selbst der ganze ökumenische Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde nach meinem Eindruck mehr und mehr zu einem politischen Aktionsprogramm, das dadurch entartete. [...] Meines Erachtens hat dieser politische Weg die Kirchen der Bevölkerung und der Öffentlichkeit entfremdet.“⁶⁵

Für Gienke waren die Gruppen nicht die Schwachen oder die Opfer im SED-Staat, sondern die, die keine Unterstützung seitens der Kirche brauchten oder verdienten. Zugleich sah er die vorrangige Option der Kirche für die Entrichteten skeptisch:

Die theologische Wille, „Kirche für andere“ zu sein, der seit Beginn des gemeinsamen Weges im Bund der Evangelischen Kirchen eine wichtige Rolle spielte, wurde immer stärker als einseitige Option für die Schwachen und Entrichteten verstanden und verlor seinen Impuls, Kirche für alle zu sein.⁶⁶

Ganz anders Christoph Stier auf der Synode der EKD 1992 in Suhl:

Mit Wolf Krötké halte ich daran fest, daß es kein Reden im Blick auf diesen Geheimdienst [gemeint ist das MfS., d. Vf.] geben darf, das die Seite der Opfer, der Bedrängten, der Geängstigten, der Mißbrauchten, der Getäuschten und der Zersetzten – so ja die interne Stasi-Sprache – auch nur einen Augenblick außer acht ließe. Die Staatsicherheit war kein Partner. Ich spreche für mich persönlich. Im Gegenzug höre ich die Frage an mich: Wo habe ich denn gelebt? Meine Antwort lautet: in der damaligen DDR. Es gab, wie sich zumindest im nachhinein deutlicher herausstellt, unterschiedliche Haltungen und Einstellungen. Unsere Kirchenleitung lehnte bereits Gespräche mit Parteien ab.⁶⁷

Bischof Demke reflektiert im Gespräch im Februar 1995, dass über diese unterschiedlichen Haltungen und Einstellungen in der DDR-Zeit weder politisch noch gesellschaftsanalytisch diskutiert und gestritten wurde:

⁶⁵ Ebda., 488, 491ff.

⁶⁶ H. Gienke, Dome (wie Anm. 32), 417.

⁶⁷ Kirche im geteilten Deutschland (wie Anm. 33), 71.

Mir war jedenfalls [in der DDR-Zeit, d. Vf.] vieles nicht klar. Es hat ja in den Kirchenleitungen, das muß man so sagen, eigentlich keine politischen Diskussionen gegeben. Es hat politische Einschränkungen gegeben. Der eine hatte irgendwas im Hinterkopf, und der andere hatte irgendwas im Hinterkopf, und man merkte, daß beide die Lage ein bißchen anders einschätzten. Aber daß man gesagt hätte, Leute, wie ist denn nun die Lage, nun laßt uns doch nicht gleich theologisch, sondern einmal politisch analysieren, ich entsinne mich nicht, je so etwas erlebt zu haben.⁶⁸

Und selbstkritisch im Blick auf die Sehnsucht nach Harmonie und die Streitvermeidung in der Kirche fährt Demke fort:

„[...] weil ich selber gegen mich den Verdacht hege, daß ich eigentlich einer familialen Gesellschaftsvorstellung aufsitzte. Ich sage das kritisch und überprüfe mich ständig, weil diese Gemeinschaftsorientierung jedenfalls in der evangelischen Theologie mit Händen zu greifen ist.“⁶⁹

Im kirchlichen und kirchenpolitischen Leitungshandeln von Bischof Gienke bekommt diese, die Pluralität einer Gesellschaft vernachlässigende, Haltung noch eine vordemokratische Dimension. Als Bischof verstand er sich als wegweisendes „Familienoberhaupt“.⁷⁰ In den Auseinandersetzungen um seine die Rolle bei der Domeinweihung in Greifswald am 11. Juni 1989, der Einladung des Generalsekretärs der SED und Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker zum Gottesdienst, der Nichtzulassung von Bischof Gottfried Forck beim anschließenden staatlichen Empfang und vor allem den im SED-Zentralorgan „Neues Deutschland“ (Nr. 168, Mittwoch, 19. Juli 1989, Seite 1)⁷¹ veröffentlichten Briefwechsel Gienke–Honecker, in dem Gienke die Kirchenpresse vehement kritisierte und die SED-Zensur und die Repressalien gegen die Menschen in der DDR mit keinem Wort erwähnte, rückte Gienkes Amtsverständnis ins Zentrum einer innerkirchlichen Debatte.⁷² Diese Ereignisse, die vom Frühsommer 1989 über das Misstrauensvotum der Landessynode am 5. November 1989 bis zur erzwungenen Bitte des Bischofs um Versetzung in den Ruhestand (also dem Rücktritt des Bischofs) zum 30. November 1989 am 13. November 1989 auf der Sitzung der Kirchenleitung⁷³ führten, wären eine eigene Erörterung wert, die aber den Umfang dieses Aufsatzes sprengen würden.⁷⁴ Für Horst Gienke war es in seiner Rückschau ein „Dornenvoller Abschied“.⁷⁵ Über sich selbst als Amtsträger zunächst in der dritten Person schreibend reflektiert er die Eigenverantwortung im ordinierten Amt:

Jetzt wurde der Leitungsstil des Bischofs und seine Auffassung von Eigenverantwortung in Frage gestellt. [...] Hatte ich wirklich einen autoritären Leitungsstil? In der Tat wußte ich meistens, was ich wollte und machte daraus auch

⁶⁸ H. Findeis / D. Pollack, *Selbstbewahrung* (wie Anm. 28), 616.

⁶⁹ Ebda., 618.

⁷⁰ Vgl. die Ausführungen und Zitate in Kapitel 2. 3.

⁷¹ Faksimile-Abdruck der Druckfassung in: D. Garbe / W. Nixdorf, Dom (wie Anm. 5), 282.

⁷² Vgl. Nixdorf, Wolfgang: Zwischen Korrektur und Verweigerung – die Greifswalder Kirchenleitung und die Landessynode 1989, in: D. Garbe / W. Nixdorf, Dom (wie Anm. 5), 106–185.

⁷³ Diese hatte am 21. September 1989 Gienke noch das Vertrauen ausgesprochen. Aber bereits in der Sitzung am 21. Juli 1989 wurde viel Kritik an seinem Leitungsstil geübt.

⁷⁴ Zum Ganzen vgl. die Aufsätze in dem Sammelband von D. Garbe / W. Nixdorf. Dom (wie Anm. 5). Zum persönlichen Rückblick von Horst Gienke vgl. H. Gienke, Dome (wie Anm. 32), 312–365.

⁷⁵ So die Kapitelüberschrift zum Rücktritt in seinen Lebenserinnerungen, ebda., 349.

keinen Hehl, weil ich der Überzeugung war, den Brüdern und Schwestern es schuldig zu sein, ihnen meine Sicht der Dinge nicht vorzuenthalten.⁷⁶

Eine andere Sichtweise findet sich in den persönlichen Niederschriften von Mitgliedern der Greifswalder Kirchenleitung über das Gespräch mit Gienke auf der Kirchenleitungssitzung am 21. Juli 1989 kurz nach der Veröffentlichung des Briefwechsels Gienke–Honecker. Seitens Günter Haufe heißt es:

Hauptproblem: Das fehlende brüderliche Miteinander Gienkes in Sachen Beratung. Kann die Kirchenleitung noch die Handlungsweise des Bischofs mittragen? Nein!⁷⁷

Propst Friedrich Harder wird noch deutlicher: Gienke verteidigt sich, er habe keinen Alleingang praktiziert,

[...] sondern Verantwortung wahrgenommen, für etwas, wofür ich die Verantwortung übernommen hatte [...] Ich kann nicht, wenn Gott fragt, sagen, ich habe es nicht getan, weil die anderen es nicht wollten. (Er tut sowieso nur das, was er selber will).⁷⁸

2. 6 Die Herausforderungen der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung

Fünf Herausforderungen bestimmten die Debatten im Zusammenhang der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung und damit den Umgang mit dem theologischen und kirchenpolitischen Erbe der Kirchen des BEK. Christoph Stier war als Landesbischof und zugleich als EKD-Ratsmitglied in doppelter Funktion und somit in besonderer Weise beteiligt. Christoph Demke begleitete als Bischof der KPS diesen Transformationsprozess. Horst Gienke war im vorzeitigen Ruhestand und in seinen öffentlichen Beiträgen verband sich die Reflexion zum kirchenpolitischen Geschehen stark mit der Rechtfertigung seiner Entscheidungen zu DDR-Zeiten. Die fünf Themenfelder waren erstens die prinzipiellen Folgen für das Kirche-Staat-Verhältnis beim Übergang von einer Parteien-Diktatur in einen demokratischen Rechtstaat, zweitens die Gestaltung des Religionsunterrichts unter den Bedingungen der Unterscheidung von Staat und Kirche sowie im Miteinander der Kirche mit einem religionsfreundlichen Staat, drittens die friedensethischen Debatten um die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Seelsorge an Soldaten, viertens der Umgang mit den sozialen Verwerfungen angesichts des ökonomischen desaströsen Erbes der DDR und der Probleme im Transformationsprozess in der Wirtschaft und Landwirtschaft in den östlichen Bundesländern sowie fünftens die Aufarbeitung der SED-Diktatur und des MfS.⁷⁹ Die innerkirchliche und außerkirchliche Auseinandersetzung über die MfS-

⁷⁶ Ebda., 354, 356.

⁷⁷ Privatarchiv Haufe; zitiert nach: W. Nixdorf, Korrektur (wie Anm. 5), 130.

⁷⁸ Privatarchiv Propst F. Harder; zitiert nach: ebda., 130.

⁷⁹ Dazu kam, dass vor allem die Synoden damit beschäftigt waren, eine Vielzahl von Kirchengesetzen, die um der Angleichung zwischen Ost und West erarbeitet und verabschiedet werden mussten. Dazu die organisatorische Neugestaltung der Diakonie sowie im Bereich des Luthertums die Wiederbelebung der VELKDDR.

Kontakte Gienkes, die Gienke auch in den 1990 Jahren noch unter der Überschrift „Gespräche – trotz allem mit allen“ rechtfertigte⁸⁰, sind eines eigenen Aufsatzes würdig⁸¹. Aber der eigentliche Streit um das Wirken von Bischof Gienke, der immer noch die innerkirchliche Situation im Sprengel Mecklenburg und Pommern geführt wird, bezieht sich mit Recht nicht allein auf die Frage „IM“ und MfS-Kontakte, sondern auf den grundlegenden Charakter seiner Gespräche mit Vertretern des SED-Staates.

In seinen Lebenserinnerung verbanden sich bei Horst Gienke seine Beobachtungen zum Weg der Kirchen im vereinigten Deutschland mit der Aufforderung, missionarische Kirche zu sein. Er blieb über den Epochensprung 1989/90 hinaus seiner theologischen Schwerpunktsetzung treu. Christoph Demke bedauert die hohe Geschwindigkeit bei der kirchlichen Wiedervereinigung. Er hätte es z. B. besser gefunden, wenn der BEK als Ganzes und nicht die einzelnen östlichen Gliedkirchen zwar gleichzeitig, aber je einzeln der EKD beigetreten wären.⁸² Theologische Reflexion, pragmatische Nüchternheit und ethisch begründete Verantwortungsübernahme prägten sowohl bei Bischof Demke wie auch bei Landesbischof Stier ihr jeweiliges kirchenpolitisches Agieren nach 1990. Bereits zu Beginn des Transformationsprozesses hatte Stier in seinem Bericht der Kirchenleitung auf der 5. Tagung der XI. Landessynode der ELLKM im März 1990 es als

Aufbruch in eine noch offene Zukunft, als endlich vollzogene Kehrtwendung weg von Verhältnissen, die uns Jahrzehntelang aufgezwungen waren, und hin zu einem Gesellschaftsmodell, das seine individuelle freiheitliche und ökonomische Überlegenheit anscheinend erwiesen hat⁸³

beschrieben. Zugleich mahnte er zu einem biblisch begründeten Realismus: „Wir erliegen auch nicht der Illusion, dass uns die Ereignisse vom Herbst 1989 dem Himmelreich näher gebracht hätten.“⁸⁴

3. Fazit

Trotz der Prägungen durch gleiche gesellschaftliche und kirchenpolitische Narrative wie die Kriegs- und Nachkriegszeit und das Jahr 1953 unterschied sich das kirchenpolitische Handeln und die theologische Reflexion der drei Bischöfe in vielen Punkten. Sie gehörten zwar einer „Generationenlagerung“ im Sinne Karl Mannheims an. Diese Zugehörigkeit ergibt sich nicht aus der bloßen gleichen Alterskohorte (und es liegen ja über zehn Jahre zwischen den drei Geburtsjahrgängen), sondern vor allem aus „der Möglichkeit einer gemeinsamen Partizipation an verbindenden Ereignissen oder Erlebnisgehalten.“⁸⁵ Es sind „tiefgreifende Prägung[en] [...] durch

⁸⁰ Vgl. H. Gienke, Dome (wie Anm. 32), 375–391.

⁸¹ Vgl. Frank, Rahel: Einsam oder gemeinsam? Der „Greifswalder Weg und die DDR-Kirchenpolitik 1980–1989, Schwerin, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, 62–71.

⁸² Vgl. das Gespräch vom 24. Februar 1995, in: H. Findeis / D. Pollack, Selbstbewahrung (wie Anm. 28), 619.

⁸³ Landeskirchliches Archiv Schwerin (LAS), Akte 745, Bericht der Kirchenleitung.

⁸⁴ Ebda.

⁸⁵ Ziemann, Benjamin: Generationen im 20. und 21. Jahrhundert. Zur Kritik eines problembeladenen Begriffs, in: APuZ 52-53/2020, 5.

kollektiv geteilte Erfahrungen.“⁸⁶ Von einer „Generationeneinheit“ kann aber keine Rede sein. Zu groß sind da die Unterschiede zwischen den drei Theologen.

Die Gründe für diese Unterschiede sind vielfältig. Zu nennen sind die Differenz in den Geburtsjahrgängen um zehn Jahre. Der Krieg und die unmittelbare Nachkriegszeit und die beiden Ereignisse von 1953 wurden von Horst Gienke, Christoph Demke und Christoph Stier in unterschiedlichen Lebenssituationen erfahren und gedeutet. Dazu kommen andere, eher soziologisch-biografische, Differenzen. Bei Gienke die starke Verbundenheit mit der Region Mecklenburg und Pommern und der Berufsbeginn im ländlichen Raum, bei Demke der Freiheitsraum der Wissenschaft zwischen Ost und West im noch offenen Berlin und bei Stier der Start im städtischen Neubaugebiet sowie die Verbundenheit mit Heinrich Rathke. Verstärkend wirkt sich dann das je unterschiedliche Temperament der drei Theologen aus. Dies zeigt sich bis in ihre Sprache hinein. Horst Gienke liebte die direkte, volkstümliche Sprache. Selbst in eher analytisch gemeinten Texten dominiert die Sprache der missionarischen Predigt. Christoph Demkes Sprache ist geprägt von der Feinsinnigkeit der Literatur und der Wissenschaft sowie der Diplomatie. Bei Christoph Stier überwiegen die leisen, die nachdenklichen Töne, unter denen dann die klaren und präzisen Aussagen über die Verstrickungen der Kirche mit der Macht umso stärker hervorstechen.

Das Jahr 2021 war das Jahr, in welchem drei leitende Geistliche der östlichen Gliedkirchen, die einer Generation angehörten, die ihre Laufbahn mit Studium in der DDR (bzw. SBZ) begonnen haben, verstarben. So stellt sich die Frage nach dem Erbe der Theologie wie auch der kirchlichen und kirchenpolitischen Praxis der Kirchen des BEK und dem Umgang damit im wiedervereinigten Deutschland und der EKD. Festzuhalten bleibt, und das zeigen die drei Lebensläufe, dass es das Erbe (im Singular) nicht gibt. Stattdessen blicken wir auf konkrete Entscheidungen, auf differenzierte theologische Reflexionen, auf Irrtümer und auf die sich unterschiedlich gestaltende Suche nach der Wahrheit. Manche Auseinandersetzung, wie die zwischen Christoph Stier und Horst Gienke, wirken bis heute nach, zumal sie nun unter dem Dach einer Landeskirchen (der Nordkirche) und dort innerhalb eines Sprengels (Mecklenburg-Vorpommern) ausgetragen werden.⁸⁷

Die Fragen und die Erkenntnisse, die sich mit den drei Bischöfen und ihren Lebensleistungen verbinden, sind so vielfältig und konkret wie das plurale Erbe der östlichen Gliedkirchen. Dieses vielfältige Erbe zu reflektieren und für die Kirche im wiedervereinigten Deutschland fruchtbar zu machen, ist nicht allein eine Herausforderung für die ostdeutschen Gliedkirchen der EKD, sondern eine Aufgabe für alle west- wie ostdeutschen Kirchen; und selbstverständlich auch für die Kirchliche Zeitgeschichte.⁸⁸

⁸⁶ Ebda.

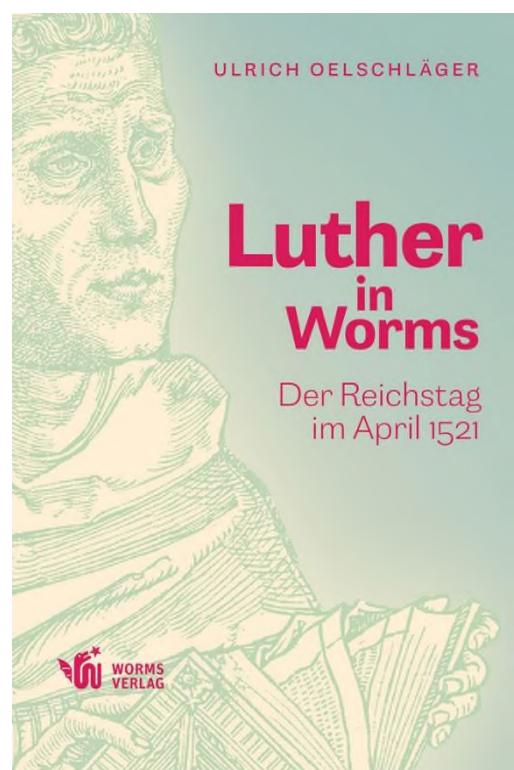
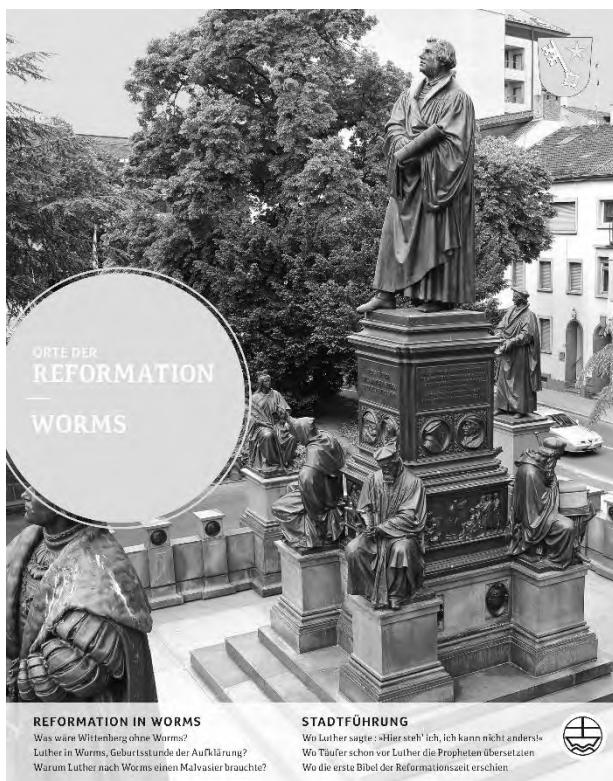
⁸⁷ Dies wird in den Rezeptionen der beiden kirchenhistorischen Publikationen zum Weg der Kirchen in Mecklenburg und in Pommern und deren Umgang mit dem SED-Staat und dem MFS von Rahel Frank deutlich (R. Frank, Einsam, vgl. die erste Auflage; von Saß, Rahel: Der „Greifswalder Weg“. Die DDR-Kirchenpolitik und die Evangelische Landeskirche Greifswald 1980–1989, Schwerin 1998 und dies.: „Realer“ [wie Anm. 32]).

⁸⁸ Vgl. Fitschen, Klaus: Geteilte Erinnerungen? Das Problem einer gesamtdeutschen Kirchlichen Zeitgeschichte, in: MKiZ 11 (2017), 83–97.

2. Das Lutherjahr 1521 in Worms

Ulrich Oelschläger

Das Jahr 2021 war für Worms das eigentliche Jubiläumsjahr, auf das hin sich die Stadt und das evangelische Dekanat seit 2008 an der Reformationsdekade beteiligt hatten. Im Lenkungsausschuss Luther 2017 war die Stadt durch den Synodalen Ulrich Oelschläger, von 2010 bis 2022 Präsident der Kirchensynode, und den Oberbürgermeister Michael Kissel vertreten. Die einzelnen Themenjahre wurden mit Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen und Publikationen begleitet. Das Themenjahr „Reformation und Toleranz“ wurde am 31. Oktober 2012 in Worms durch den Bundesminister des Innern, Hans-Peter Friedrich (CSU), eröffnet. Predigerin im Eröffnungsgottesdienst war Landesbischof i. R. Margot Käßmann. Das Jahr war geprägt durch die Veranstaltung Religionsgespräche zwischen Vertretern der beiden großen Kirchen, des Judentums, des Islam und der Philosophie. 2015 erschien der von Kirchenpräsident Volker Jung und Präsident Ulrich Oelschläger herausgegebene Band „Worms“ in der Reihe „Orte der Reformation“¹ und rechtzeitig zum Jubiläumsjahr 2020 das Taschenbuch „Luther in Worms. Der Reichstag 1521“, verfasst von Ulrich Oelschläger.² Auch eine digitale Animation der Stadt Worms im Jahre 1521, begleitet durch einen kleinen Katalog³, und zahlreiche Veranstaltungen zu den einzelnen Themenjahren stimmten auf das große Jubiläumsjahr ein.



¹ Worms (Orte der Reformation, 25), hg. von Volker Jung und Ulrich Oelschläger, Leipzig 2015.

² Oelschläger, Ulrich: Luther in Worms. Der Reichstag im April 1521, Worms 2020.

³ Luther in Worms 1521. Der Ort des Geschehens. Katalog zur Sonderausstellung im Museum Heylshof, 13. Februar bis 29. Mai 2017.

Das eigentliche Jubiläumsjahr begann damit einerseits gut vorbereitet, litt aber deutlich unter dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Ein in SWR 3 gesendeter Rundgang durch Worms mit Professor Isaac Kalimi, der als Jude besonders an der 1034 zuerst erbauten Synagoge das Wort nahm, und Ulrich Oelschläger, der den Zuschauern vor allem das Lutherdenkmal von 1868 erläuterte, war sicher ein Höhepunkt.⁴

Neben der Stadt, dem Evangelischen Dekanat und besonders der Evangelischen Erwachsenenbildung waren auch das katholische Dekanat und der Altertumsverein der Stadt an der Aufarbeitung des historischen Ereignisses und der Gestaltung des Jubiläums beteiligt. Neben einigen schwer vermeidbaren Reibungen führt dies vor allem zu fruchtbaren Synergieeffekten. Sichtbaren Ausdruck fand das sowohl in wissenschaftlichen als auch in gottesdienstlichen und musikalischen Veranstaltungen, wobei erstere auch in wissenschaftlichen Publikationen dokumentiert sind.

Mit dem Band „Reichstag-Reichsstadt-Konfession. Worms 1521“ legt die Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte in Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie Erbacher Hof des Bistums Mainz, dem Altertumsverein Worms, dem Arbeitsbereich Neuere Geschichte des Historischen Seminars der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Domgemeinde St. Peter Worms, dem Institut für Mainzer Kirchengeschichte des Bistums Mainz und der Stadt Worms einen dritten Sammelband, einen Tagungsband, zum Jubiläumsjahr vor.⁵ Auch zwei andere Bände waren von wissenschaftlichen Tagungen begleitet, so der umfangreiche von Thomas Kaufmann und Katharina Kunter herausgegebene Begleitband zur Landesausstellung „Hier stehe ich. Gewissen und Protest-1521 bis 2021“⁶ und der von Markus Wriedt und Werner Zager herausgegebene Band „Martin Luther auf dem Reichstag zu Worms. Ereignis und Rezeption“.⁷ Letztere durch die Evangelische Erwachsenenbildung sowie die EKHN geförderte Tagung und der dazugehörige Band verstehen sich ausdrücklich als Ergänzung zu der Landesausstellung, die ihrerseits von einem international besetzten wissenschaftlichen Beirat begleitet und auch von der Stadt und der Evangelischen Kirche gefördert wurde. Die unterschiedliche Fokussierung der drei Bände wird schon an den Buchtiteln deutlich, so dass, wenn auch wohl zum Teil in Konkurrenz zueinander entstanden, wertvolle Synergieeffekte entstanden, Tagungen und Dokumentationen sich sinnvoll ergänzten. Zur Eröffnung der von Bund und Land geförderten großen Ausstellung im April hielt der Göttinger Reformationshistoriker Thomas Kaufmann den Festvortrag. Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) sprach ein Grußwort, Staatsministerin Katharina Binz (Bündnis 90/Die Grünen), zuständig für Kultur, war anwesend.

Die eigentliche Eröffnung des Jubiläumswochenendes am 16. April, dem Tag, an dem Luther 1521 in die Stadt einzog, fand als digitale Veranstaltung mit zugeschalteten Grußworten des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier und des Ratsvorsitzenden der EKD, Heinrich Bedford-Strohm sowie einem Festvortrag von Thomas Kaufmann statt. Ergänzt wurde die Veranstaltung durch ein von der ZDF-Redakteurin Petra Gerster moderiertes Gespräch zwischen Ulrich Oelschläger als Lutherbeauftragtem der Stadt und dem städtischen Kulturkoordinator

⁴ Vgl. auch den Beitrag der Landesschau Rheinland-Pfalz des Südwestrundfunks vom 15. April 2021 mit Kirchenpräsident Dr. Volker Jung (<https://www.ardmediathek.de/video/landesschau-rheinland-pfalz/kirchenpraesident-volker-jung-zu-500-jahre-luther-in-worms/swr-rp/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgybzE0NDU3Njg.>).

⁵ Arnold, Claus / Belz, Martin / Schnettger, Matthias (Hg.): Reichstag – Reichsstadt – Konfession. Worms 1521 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 148), Münster 2023.

⁶ Kaufmann, Thomas / Kunter, Katharina (Hg.): Gewissen und Protest – 1521 bis 2021. Begleitband zur Landesausstellung 3. Juli bis 30. Dezember, Worms 2021

⁷ Wriedt, Markus / Zager, Werner (Hg.): Martin Luther auf dem Reichstag zu Worms. Ereignis und Rezeption, Leipzig 2022.

David Maier. Die gesamte Veranstaltung wurde im Livestream übertragen. Diese wie auch andere Veranstaltungen konnten leider nur im digitalen Format durchgeführt werden.⁸

Konzerte, szenische Darstellungen, Formate für unterschiedliche Zielgruppen wurden zahlreich angeboten. Ein absolutes Highlight war sicher, dass die Stadt den Büchnerpreisträger Lukas Bärfuss mit dem Schreiben eines Lutherstücks beauftragt hatte, das im Sommer 2021 im Rahmen der jährlich stattfindenden Nibelungenfestspiele vor dem Wormser Dom unter freiem Himmel aufgeführt wurde. Intendant Nico Hofmann und Regisseurin Ildikó Gáspár konnten ein hochkarätiges Ensemble verpflichten. Rund um die Aufführung des Hauptstückes sorgte ein hauptsächlich von der Künstlerischen Betriebsdirektorin Petra Simon organisiertes umfangreiches Rahmenprogramm für eine Vertiefung des Themas, mit dem die Stadt dem Jubiläumsjahr Rechnung trug. Normalerweise bearbeiten die jährlich engagierten Autoren den Nibelungenstoff und beleuchten ihn unter unterschiedlichen Perspektiven. Auch der Förderverein der Nibelungenfestspiele brachte sich aus Anlass des Themenwechsels in den Festspielen ein mit einer Veranstaltung, einem von Ulrich Oelschläger moderierten Gespräch zwischen der 2021 neu gewählten Präsidentin der EKD-Synode, Anna-Nicole Heinrich und dem Mainzer Bischof Peter Kohlgraf. Die anwesende Journalistin, Ulrike Schäfer, bezeichnete das ökumenische Perspektiven eröffnende Gespräch als „Highlight“ innerhalb des Jubiläumsjahres.

Nicht alle genannten Aktivitäten einschließlich der Landesausstellung fanden aus dem Bereich der historischen Wissenschaft, vor allem der Kirchengeschichte, ungeteilten Beifall. So wurde die Eröffnung der Landesausstellung mit einer Filmsequenz aus Eric Tills Lutherfilm von 2003 eingeleitet. Gezeigt wurde natürlich die Reichstagsszene, was dazu führte, dass Thomas Kaufmann seinen Festvortrag mit den Worten einleitete: „Wie kommen wir dagegen an!“ Kritisch rezipiert wurde auch das Konzept der Landesausstellung mit ihrer Fokussierung auf den Gewissensbegriff, die durch die Präsentation der Wirkungsgeschichte des Lutherauftritts nach Urteilen aus der Fachwelt die Historizität vernachlässigt habe. Die Kritik bezog sich nicht zuletzt auf die eine angeblich zu unkritische Inanspruchnahme des Gewissensbegriffs Luthers für seine spätere Entwicklung. Um eine differenzierte Würdigung waren indes alle beteiligten Wissenschaftler bemüht. Eine Delegation aus Genf störte sich in dem Zusammenhang an einem zu negativen Bild von Johannes Calvin.

Insgesamt war das Echo auf alle Veranstaltungen aber positiv. Widerspruch von wissenschaftlicher Seite erfuhr einer der Höhepunkte in der öffentlichen Wahrnehmung des Jubiläumsjahres, jene Multimediashow „Der Luther-Moment“, verantwortet von Fabian Vogt. Geplant als Großveranstaltung im Freien wurde es wegen der Pandemie eine Veranstaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit am Veranstaltungsort, was durch die bundesweite Übertragung im Fernsehen (SWR 3 und ZDF beteiligt) kompensiert wurde. Das Reichstagsgeschehen wurde dabei vor der Dreifaltigkeitskirche gespielt und mit vielfältigen Gestaltungselementen auf ihre Wand projiziert. Besondere Effekte wurden durch die Beleuchtung in wechselnden Farben erzielt. Die Veranstaltung fand am 17. April statt, dem Tag des ersten Verhörs Luthers. Luther hatte um Bedenkzeit gebeten, die ihm gewährt wurde. Das Konzept von Fabian Vogt fokussierte sich auf die Nacht danach, in der Luther in seinem Zimmer mit seinem Gewissen gerungen habe, bevor er sich endgültig zum Widerruf entschlossen und seine große Rede vom 18. April vorbereitet habe.

⁸ <https://www.ardmediathek.de/video/event-und-gala/festakt-500-jahre-wormser-reichstag/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzE0NDY0OTM>. Vgl. hierzu auch die von der EKHN bereitgestellte Linkssammlung (<https://www.luthermoment.de/programm/videos-und-podcasts.html>).

Die Show wurde gerade von der Geschichtswissenschaft als effektvolles Spektakel an der historischen Wirklichkeit vorbei abgetan. Luther musste sein Zimmer mit zwei weiteren Bewohnern teilen. Dass er nicht widerrufen würde, stand für ihn im Übrigen seit langem fest. Der Kritik ist entgegenzuhalten, dass diese Show zu den Elementen des Jubiläumsjahres gehörte, die die welthistorische Dimension des Geschehens von 1521 einem großen Publikum bewusst zu machen vermochten.

Die Vielfalt der Gestaltungselemente – von der wissenschaftlichen Aufarbeitung bis zu banalen Aktionen wie dem Angebot von Luthereis nach angeblicher Rezeptur des 16. Jahrhunderts, dem Angebot von Lutherwein und Malvasier, der in mehreren Lutherjahren von einer Konditorei präsentierten „Luthernüssen“ sowie der Kreation eines Lutherrings durch eine Goldschmiedemeisterin – vermögen es insgesamt, die große Resonanz des Jubiläums im Widerstreit mit der Pandemie zu zeigen.

In den Wochen bis zum Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt bot die Evangelische Kirche in Worms ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm – Konzerte, Kabarett, Theater, LichterNächte am Luther-Denkmal und Festgottesdienste zu speziellen Themen. Wobei man leider sagen muss, dass hier vieles der Pandemie zum Opfer fiel.

Besonders hervorheben möchte ich die ökumenische Ausrichtung, wie sie etwa mit einer Lichtbrücke zwischen dem Dom und der Wormser Lutherkirche zum Ausdruck kam, verantwortet von Domprobst Tobias Schäfer und Pfarrer Fritz Delp, die auch wechselseitig in ihren Kirchen predigten. Ebenso ist zu erwähnen, dass wir uns dem Thema Luther und die Juden gestellt haben, nicht zuletzt auch unter der Perspektive des jüdischen Lutherbildes

Wichtig waren wie bereits erwähnt die Gottesdienste: Genau 500 Jahre nach Luthers Auftritt auf dem Wormser Reichstag sollte ein großen OpenAir-Gottesdienst auf dem Marktplatz mit der Predigt von Professor Dr. Heinrich Bedford-Strohm, dem Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Georg Bätzing gefeiert werden. Beide Akteure mussten leider absagen, da sie einer Einladung des Bundespräsidenten zu einem Gottesdienst zum Gedenken an die Coronaopfer Folge leisteten. Stattdessen wurde ein Gottesdienst mit Kirchenpräsident Volker Jung in der ältesten Wormser Kirche, die bereits zu Luthers Zeit stand, gefeiert. Auch dieser Gottesdienst wurde im Fernsehen übertragen. Er war als ökumenischer Gottesdienst geplant, der Mainzer Bischof Peter Kohlgraf konnte wegen der Pandemie allerdings nur per Video zugeschaltet werden.

Neben weiteren Festgottesdiensten besonders zu erwähnen ist der Gottesdienst unter dem Thema „Von dem, was Juden und Christen verbindet“ mit einer Predigt des Präsidenten des christlich-jüdischen Koordinierungsrates.

Ein politischer Höhepunkt soll nicht verschweigen werden: Der von sechzehn Lutherstädten vergebene Preis für das „unerschrockene Wort“ wurde 2021 in Worms an die balarussischen Bürgerrechtlerinnen Weranika Zepkala, Swjatlana Zichanouskaja und Maryja Kalesnikawa verliehen. Die Laudatio hielt die damalige rheinland-pfälzische Staatsministerin Anne Spiegel (Bündnis 90/Die Grünen).

IV. Nachruf

Walter Herrenbrück: Moderator und Brückenbauer

(18. April 1939 bis 19. November 2021)



(Friedhelm Schneider, Speyer)

Er war ein Brückenbauer. Er moderierte, gestaltete aber auch aktiv Strukturveränderungen mit, sei es in der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder bei der Evangelischen Friedensarbeit im Raum der EKD. Und er war ein Verfechter der Gewaltfreiheit. Eine enge ökumenische Zusammenarbeit der Konfessionen war zudem ein Herzensanliegen für ihn. Im Alter von 82 Jahren verstarb am 19. November 2021 der langjährige Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche Walter Herrenbrück in Nordhorn.

„Seine Stimme hatte Gewicht“, betonte Susanne Bei der Wieden, die Kirchenpräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche und bezeichnete in ihrem Nachruf Walter Herrenbrück als einen „warmherzigen Zuhörer und klugen Ratgeber“¹. Und bei seiner Verabschiedung als Landessuperintendent würdigte der damalige EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber den Theologen als eine Persönlichkeit, die die reformierte Stimme in einer Weise in die EKD eingebracht habe, „die immer an der Verantwortung für das gemeinsame Erbe der Reformation ausgerichtet war“.²

Walter Herrenbrück wurde am 18. April 1939 im ostfriesischen Leer geboren. Er studierte an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal sowie in Heidelberg, Bonn und Göttingen Theologie und war anschließend als Vikar in Bunde bei Leer tätig, bevor er 1965 eine Gemeindepfarrstelle in Uelsen in der Grafschaft Bentheim übernahm. Zwölf Jahre war er hier als Seelsorger tätig. 1978 folgte der Wechsel in die Leitung des Predigerseminars in Wuppertal-Elberfeld, wo Theologinnen und Theologen nach dem Ersten theologischen Examen weiter ausgebildet wurden.

¹ Pressemitteilung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 19. November 2021.

² Pressemitteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 2004.

1987 wurde Walter Herrenbrück von der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zum neuen Landessuperintendenten der Landeskirche gewählt. Ein Amt, dass auch schon sein Vater von 1951 bis 1963 innehatte.

Bereits kurz nach seinem Amtsantritt stand die reformierte Landeskirche vor einer größeren Veränderung. Die bayerischen reformierten Gemeinden schlossen sich im Jahr 1989 mit der reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zur „Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland“, der heutigen Evangelisch-reformierten Kirche, zusammen. Walter Herrenbrück moderierte diesen Prozess.

Sein Nachfolger als Leitender Geistlicher, Kirchenpräsident Jann Schmidt, beschrieb zu dessen 70. Geburtstag Walter Herrenbrück als einen Theologen, der es verstanden habe, zuzuhören, im richtigen Moment seine Meinung zu sagen, um damit Übereinstimmung herbeizuführen. Diese Gabe sei in den zahlreichen Gremien geschätzt worden, in denen er seine Kirche vertreten habe, so der Kirchenpräsident.³

Walter Herrenbrück ging nach mehr als 16 Jahren im Amt im April 2004 in den Ruhestand. Er war der letzte Leitende Geistliche seiner Landeskirche, der noch den Titel Landessuperintendent trug. Im Rahmen der Kirchenstrukturreform war das Amt abgeschafft worden, sein Nachfolger Jann Schmidt, trat sein Amt als Kirchenpräsident an. Die heutige Kirchenpräsidentin Susanne Bei der Wieden betont, dass Herrenbrück als Leitender Geistlicher über einen langen Zeitraum hinweg mit seinem seelsorgerlich-zugewandten Stil die reformierte Kirche geprägt habe.⁴

Von 1994 bis 2003 gehörte Walter Herrenbrück als reformierte Stimme dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland an und war in dieser Zeit Beauftragter der EKD für Militärseelsorge und Kriegsdienstverweigerung/Zivildienst. Vermeintliche Gegensätze, bei denen er aber gezeigt habe, dass zusammengehalten werden müsse, was so oft gegeneinander gestellt werde, betonte 2004 der damalige EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber.⁵ Darum sei es für Herrenbrück auch selbstverständlich gewesen, sowohl im Beirat für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst wie auch im Beirat für die Seelsorge an Soldaten mitzuwirken.

Das Ausmaß, mit dem Walter Herrenbrück all die Jahre Leitungsverantwortung für seine Kirche mit Aufgaben der EKD verbunden habe, sei „außerordentlich“, unterstrich Wolfgang Huber.⁶ So habe er sich unermüdlich für die Reform der Entwicklungsdienste eingesetzt, ebenso habe er sich in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Evangelischen Missionswerk engagiert. Daneben gehörte Herrenbrück viele Jahre dem Moderamen des Reformierten Bundes an.

2006 folgte eine neue Aufgabe für Walter Herrenbrück. Er wurde Vorsitzender der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden, einem Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Werke und Verbände, die sich mit dem kirchlichen Dienst an Kriegsdienstverweigerern befassen, sowie von landes- und freikirchlichen Beauftragten für Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes. Hier folgte er auf Landesbischof Christoph Demke, der seit 1998 den evangelischen Friedensverband leitete. Und auch in diesem Amt war schon bald sein Geschick als Moderator gefordert und gefragt.

³ Pressemitteilung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 18. April 2009.

⁴ Pressemitteilung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 19. November 2021.

⁵ Pressemitteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 2004.

⁶ Ebda.

Denn 2007 veröffentlichte der Rat der EKD die Friedensdenkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“. Dabei wurde nicht nur Vorrang der Gewaltfreiheit und der zivilen Konfliktbearbeitung postuliert, es wurden auch neue Strukturen der Evangelischen Friedensarbeit geschaffen, von denen die EAK nachhaltig betroffen war.

So wurde bereits ein Jahr nach Veröffentlichung der Friedensdenkschrift vom Rat der EKD erstmals ein Friedensbeauftragter berufen, wiederum ein Jahr später trat zum ersten Mal die „Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD“ zusammen, der die Friedensbeauftragten der EKD-Gliedkirchen sowie Vertreter von EKD, kirchlichen Trägern der Friedensarbeit und damit verbundenen Institutionen angehören. Und schließlich gründete sich 2009 der „Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD“ als Trägerverein auch für die gemeinsame Geschäftsstelle der EAK und der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) in Bonn.

Es waren wichtige Weichenstellungen für die Evangelische Friedensarbeit im Raum der EKD, an denen Walter Herrenbrück maßgeblich beteiligt war.

Ohne Ihr beharrliches Eintreten wäre es in den letzten Jahren nicht zu einem Aufbau neuer Strukturen der Friedensarbeit in der EKD gekommen. Sie haben dabei in vieler Hinsicht als ein entscheidender Brückenbauer gewirkt, der sich auch von Schwierigkeiten auf dem Weg nicht hat entmutigen lassen,

formulierte es der damalige EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber 2009 in einem Schreiben an Walter Herrenbrück.⁷ Das klare Eintreten für die Sache des Friedens habe er als EAK-Vorsitzender mit der aufmerksamen Wahrnehmung unterschiedlicher Interessen und Positionen verbunden, woraus immer wieder weiterführende Impulse erwachsen wären, so Huber. Und Renke Brahms, der erste EKD-Friedensbeauftragte, meinte 2012, dass Herrenbrück immer im Dienst der Sache des Friedens gewesen sei. Und an dem Gelingen der Neugestaltung der Friedensarbeit in der Kirche habe er großen Anteil gehabt.⁸

Wie Wolfgang Huber im Nachhinein betonte, sei die Tätigkeit von Wolfgang Herrenbrück im Rat der EKD sowohl für die Militärseelsorge wie auch für die Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistungen durchaus ein Vorbild für das neu geschaffene Amt des EKD-Friedensbeauftragten gewesen.⁹

In diesen Jahren war Günter Knebel, der damalige EAK-Geschäftsführer, ein enger Wegbegleiter von Walter Herrenbrück. Auch für ihn war Herrenbrück, gerade in dem Prozess der Neugestaltung der Evangelischen Friedensarbeit, ein „begnadeter Brückenbauer“, der so einen gangbaren Übergang für die Beteiligten möglich gemacht habe. In der EAK, die in diesem Prozess ihr langjähriges Zuhause in Bremen aufgeben und größere Änderungen hinnehmen musste, sei es als eine Art „göttliche Fügung“ empfunden worden, in dieser Umbruchzeit einen so erfahrenen Kirchenmann als Moderator und Anwalt gehabt zu haben, so Knebel.¹⁰

⁷ Pressemitteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2009.

⁸ Meldung des Adventistischen Pressedienstes (APD) vom 2. Oktober 2012.

⁹ So der damalige EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber in seinem Glückwunschkirchenbrief an Walter Herrenbrück, zitiert nach: Pressemitteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2009.

¹⁰ Grußwort von Günter Knebel bei der Verabschiedung von Walter Herrenbrück als EAK-Bundesvorsitzender am 18. September 2012 in Nürnberg (unveröffentlicht). Freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Günter Knebel.

Für den Übergang, während seiner Amtsführung die EAK von eigenständiger kirchlicher Randständigkeit in ein neu geschaffenes Zentrum evangelisch-kirchlicher Friedensarbeit begleitet zu haben, ist Walter Herrenbrück als Bundesvorsitzender ein großer Glücksfall gewesen. Als ambitionierter Brückenbauer ist seine engagiert wahrgenommene Teilhabe eine gute Gabe gewesen, die bei der Schaffung neuer Strukturen sehr geholfen hat, trotz hoher Risiken eine Grund-Sicherheit zu vermitteln. Erinnern an Kriegsgefahr und die Notwendigkeit, zu deren Abwehr Strukturen für wirksame Friedensarbeit aufzubauen, hatte Walter Herrenbrück sich zur Ruhestandsaufgabe gemacht,

betonte Günter Knebel bei der Verabschiedung von Walter Herrenbrück 2012.¹¹

Doch nicht nur die Neustrukturierung der Friedensarbeit fiel in die Amtszeit von Walter Herrenbrück als EAK-Vorsitzender. 2011 kam es zu der für viele unerwarteten Aussetzung der Wehrpflicht, wodurch eine Neuausrichtung der Arbeit der EAK erforderlich wurde. „Die Aussetzung der Wehrpflicht war ein Ziel, für das sich die EAK über Jahre eingesetzt hat“, betonte Walter Herrenbrück bei seiner Abschiedsrede als EAK-Vorsitzender bei der Mitgliederversammlung in Nürnberg 2012.¹² Nun gehe es darum, die Friedens- und Gewissensfrage in der Kirche als Thema stark zu machen und in den Christengemeinden den Frieden zu bezeugen und ihn auch zu leben, lautete seine Konsequenz daraus.

Zum 50-jährigen Bestehen der EAK gab Walter Herrenbrück „seiner“ EAK mit auf den Weg:

Der friedensbewegte Inhalt, zu Krieg und Militär NEIN zu sagen, wird vermittelt in der Gewissheit, dass das Eintreten für friedliche, zivile Streitbeilegung und Konfliktlösung ihren Grund in der Botschaft vom »Frieden auf Erden« hat, den Jesus Christus verkündet und der mit ihm in die Welt gekommen ist. Nur im Frieden ist menschliches Miteinander möglich.¹³

Es waren immer wieder Zeiten des Umbruchs, mit denen Walter Herrenbrück konfrontiert war. Die Umstrukturierungen der reformierten Kirche in Deutschland, die Neustrukturierung der Evangelischen Friedensarbeit, die Aussetzung der Wehrpflicht, die zur Neuausrichtung des Verbandes, dem er vorstand, führte.

Auch in friedensethischen Fragen erlebte Walter Herrenbrück immer wieder solche Umbrüche. Als in den 1980er Jahren in den Kirchen über deren Friedensverantwortung im Zusammenhang mit der Stationierung neuer atomarer Mittelstreckenraketen in Europa kontrovers diskutiert wurde, erklärte das Moderamen des Reformierten Bundes die Friedensfrage zur Bekenntnisfrage. Eine Erklärung, die in der damaligen Zeit heftige Kontroversen auslöste.

Walter Herrenbrück, damals Leiter des Predigerseminars in Wuppertal und Mitglied des Moderamens des Reformierten Bundes, verteidigte diese Erklärung, stand für eine klare Haltung in dieser Frage, warb aber dennoch für Verständnis für die unterschiedlichen Positionen.

¹¹ Ebda.

¹² Wie Anm. 8.

¹³ Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (Hg.): NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten. 50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer, Bremen 2007, 9f.

Darüber sollte miteinander geredet werden. Auch darüber, ob und wie diese beiden Grundpositionen in einer Kirche Platz haben könnten,

schrieb er damals in einem Beitrag. Und er schlussfolgerte:

Wünschenswert wäre ein der Versöhnung angemessenes Ringen um die Wahrheit, wobei der im Mittelpunkt steht, der unser Friede ist, Christus.¹⁴

Auch der 11. September 2001 und der Krieg gegen den Terrorismus belebte die Diskussion über die Friedenspolitik und die Friedensethik neu. Im Dezember 2001 schrieb Herrenbrück:

Es ist wichtig für die christliche Kirche, in dem Geflecht von Nachrichten (die oft mehr Vermutungen äußern als Fakten bringen), von Meinungen und Fragen und Ängsten und Vorurteilen und politischen Absichten Linie zu halten und Orientierungen zu finden und zu formulieren – dem Friedenszeugnis der Bibel entsprechend! –, und sie dann in die aktuelle Situation hinein zu vermitteln.¹⁵

Für ihn stand die Gewaltfreiheit im Vordergrund.

Nimmt die Kirche das Friedensgebot Jesu und sein Friedenszeugnis Ernst, muss sie zum Krieg in Afghanistan *nein* sagen, auf die gewaltfreien – gewaltfreieren – Mittel verweisen, die der Bekämpfung des Terrorismus – im Sinne eines gerechten Friedens – besser entsprechen und sich dafür einsetzen,

machte er deutlich, räumte aber gleichzeitig ein:

Auch wenn zuzugeben ist, dass Gewaltverzicht allein den Terrorismus nicht verhindert, so gilt das Umgekehrte in noch größerem Maße: dass Krieg und Gewalt nur Rechtfertigung des Krieges und Gegengewalt erzeugt und dass dadurch ein (national oder religiös begründeter) Solidarisierungseffekt der Gutwilligen mit den weniger Gutwilligen erzeugt wird, der gerade vermieden werden soll, will man das Böse wirklich eindämmen.¹⁶

Der Überfall der russischen Armee auf die Ukraine im Februar 2022 hat nun wieder zu einer erneuten Debatte über die evangelische Friedensethik geführt. In dieser Zeit könnte die evangelische Kirche eine Persönlichkeit wie Walter Herrenbrück als Brückenbauer, als Moderator oder als Ratgeber sicher gut gebrauchen.

Dieter Junker

¹⁴ Wischnath, Rolf (Hg.): Frieden als Bekenntnisfrage. Zur Auseinandersetzung um die Erklärung des Moderamens des Reformierten Bundes „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“, Gütersloh 1984, 321.

¹⁵ die reformierten (das reformierte quartalsmagazin), Nr. 4 (2001), 17.

¹⁶ Ebda., 19.

V. Bibliographie zur Kirchlichen Zeitgeschichte 2021

Zusammengestellt von Karl-Heinz Fix

Albrecht-Birkner, Veronika: Zum Verhältnis von Christentum und Judentum in DDR und BRD – eine Annäherung, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 359–385.

Altnurme, Riho Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich – das Baltikum, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 223–228.

Ambos, Carina: „Ein Leben für die Auswanderer“: Konfessionelle Auswandererfürsorge im Auswanderungshafen Bremen von der Jahrhundertwende bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Kirchliche Zeitgeschichte 34 (2021), 71–86.

Arend, Sabine: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“ Widerstand und Selbstbehauptung. Christliche Praxen in den Konzentrationslagern Buchenwald, Ravensbrück und Sachsenhausen, in: Religiöse Praxis in Konzentrationslagern und andern NS-Haftstätten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung, 2), Göttingen: Wallstein 2021, 47–63.

Arnhold, Oliver: „Im Kampf für die Entjudung des religiösen Lebens“. Zur Ideologie des kirchlichen „Entjudungsinstituts“, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 155–176.

Assel, Heinrich: Aporien und Innovationen Karl Holls (1866–1926) in der Konstellation mit Max Weber und Ernst Troeltsch, in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 890–907.

Assel, Heinrich: Karl Holl * 15. Mai 1866, † 23. Mai 1926, in: Ders. (Hg.): Karl Holl. Leben – Werk – Briefe, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 17–132.

Bald, Detlef: Dietrich Bonhoeffer: 1906–1945. Der Weg in den Widerstand: „Ich bete für die Niederlage meines Landes“, Darmstadt: wbg Academic 2021.

Banhardt, Sarah: Von der „barmherzigen Mitschwester“ zum „weiblichen Pfarrer“. Theologinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden im 20. Jahrhundert, in: Ulrichs, Hans-Georg / Weinhart, Joachim (Hg.): „... ein wohl und innig geordnetes Ganzes“? 200 Jahre badischer Protestantismus 1821–2021, Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2021, 201–217.

Bauer, Gisa: Elisabeth-Moltmann Wendel. Begründerin und Vorkämpferin der Feministischen Theologie in Deutschland, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA, 109–116.

Bauer, Gisa: Kirchliche Zeitgeschichte: Osteuropa, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 275–301.

Begrich, Thomas: Nahe bei den Menschen. Siegfried Begrich (1915–1993), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 189–196.

Bender, Lisa: Die Kirche in der Weltöffentlichkeit. Politik und Kirche in den „langen 1960er Jahren“ in Baden, in: Ulrichs, Hans-Georg / Weinhart, Joachim (Hg.): „.... ein wohl und innig geordnetes Ganzes“? 200 Jahre badischer Protestantismus 1821–2021, Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2021, 269–284.

Benz, Wolfgang: Wege zur NS-Ideologie. Houston Stewart Chamberlain und andere Architekten des modernen Antisemitismus, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 65–81.

Birkenmeier, Jochen: Zwischen Aufklärung und Verschleierung. Herbert von Hintzenstern, die Rechtfertigung des „Entjudungsinstituts“ und die Dichterinnen der „Botschaft Gottes“, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 287–304.

Bischoff, Frank M.: Helmut Simon. Der Bereich des Unabstimmabaren, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 157–164.

Blaschke, Olaf Johannes: Kirchliche Zeitgeschichte global, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 303–330.

Blume, Nora: Humanismus im Kalten Krieg: Behauptung, Zurückweisung und Vereinnahmung von „Humanismus“ zwischen Ost und West, Kirche und Staat auf einer Tagung 1959 in Wittenberg, in: Kirchliche Zeitgeschichte 34 (2021), 126–146.

Borggrefe, Friedhelm: Der GAV Pfalz in der NS-Zeit, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 89–101.

Borowsky, Martin: „Halleluja, Hosanna, Amen u. s. w. sind vermieden“. Otto Falcke (1893–?), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 171–180.

Brademann, Jan: Ambivalente Mutterhausdiakonie. Zur Anhaltischen Diakonissenanstalt 1933 bis 1945, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruzsina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 139–166.

Brademann, Jan (Hg.): Evangelische Kirche im Freistaat Anhalt. Erinnerungen von Oberkirchenrat Franz Hoffmann an die Jahre 1918 bis 1923 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 22), Halle / Saale: Mitteldeutscher Verlag 2021.

Brademann, Jan: Freiheit und Bekenntnis. Die anhaltische Kirchenverfassung von 1920, Dessau-Roßlau: Evangelische Landeskirche Anhalts 2021.

Brademann, Jan: Der GAV Anhalt im „Dritten Reich“, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 131–147.

Bräuninger, Michaela: Männerbund Kirche – Frauen auf dem Weg ins Pfarramt in der Nordelbischen Kirche in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 4 (2021), 127–155.

Bräutigam, Helmut: Der Weg zur Entkonfessionalisierung des evangelischen Krankenhauses Paul-Gerhardt-Stift in der Lutherstadt Wittenberg in der NS-Zeit, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 229–245.

Brauer, Karl: Eugen Gerstenmaier. Christ, Theologe und Politiker, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 44–51.

Brechenmacher, Thomas: 1961: Die Kirchen zum Eichmann-Prozess, in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 75–96.

Brechenmacher, Thomas: Im Sog der Säkularisierung. Die deutschen Kirchen in Politik und Gesellschaft (1945–1990) (Die geteilte Nation. Deutsch-deutsche Geschichte 1945–1990, 2), Berlin: Be.bra Verlag 2021.

Brechenmacher, Thomas / Oelke, Harry: Kirchliche Zeitgeschichte – Bilanz und Perspektiven. Eine Einführung, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 9–19.

Bregger, Hans-Martin: Der Streit um die Wiedereinberufung der Hofkirchensynode und die territoriale Gebundenheit der Evangelischen Kirche von Schlesien, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 99 / 100 (2020/21), 77–107.

Breithaupt, Joachim Justus: Der Erbauer der Lutherkirche. Otto Bernhard Breithaupt (1882–1955), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 159–179.

Breuer, Marc: Soziologie und Kirchliche Zeitgeschichte Wechselwirkungen auf zwei Ebenen, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 215–225.

Brunner, Benedikt: Was nun? Theodor Kaftan und die Diskussion über die Neuordnung der evangelischen Kirchen nach der deutschen Revolution von 1918, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 4 (2021), 75–99.

Büttner, Annette: Die Diakonissenanstalt Dresden im Nationalsozialismus, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 167–193.

Busch, Eberhard: Theologie in der Weimarer Republik – Karl Barth, Emanuel Hirsch und die Göttinger Theologische Fakultät „Zwischen den Zeiten“, in: Hofheinz, Marco / Lückel, Ulf

(Hg.): *Zentrale Gestalten evangelischer Kirchengeschichte in Niedersachsen*, Bielefeld: Luther-Verlag 2021, 261–272.

Buss, Hansjörg: *Wissenschaft – Ausbildung – Politik. Die Göttinger Theologische Fakultät in der Weimarer Republik, im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit*, Göttingen: Göttinger Universitätsverlag 2021.

Christophersen, Alf: *Dorothee Sölle. Mystik als Kraftreservoir*, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8)*, Leipzig: EVA 201, 165–172.

Christophersen, Alf: *Umkämpfter Protestantismus. Karl Holls Kritik an Ernst Troeltsch*, in: Assel, Heinrich: *Karl Holl. Leben – Werk – Briefe*, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 315–341.

Dicke, Klaus: *Herausforderungen an Staat, Gesellschaft und Kirche nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland*, in: Spehr, Christopher (Hg.): *Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27)*, Leipzig: EVA 2021, 25–38.

Dicke, Klaus: *Langes Sterben – rasches Ende: Das Ende des „landesherrlichen Kirchenregiments“*, in: Noack, Axel / Seidel, Thomas A. (Hg.): *Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute*, Leipzig: EVA 2021, 169–173.

Dietrich, Christian: *Die Entkirchlichung des Ostens*, in: Noack, Axel / Seidel, Thomas A. (Hg.): *Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute*, Leipzig: EVA 2021, 202–208.

Dobberahn, Friedrich Erich: *Deutsche Theologie im Dienste der Kriegspropaganda. Umdeutung von Bibel, Gesangbuch und Liturgie*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021.

Droege, Michael: *Verfassungsgebung auf unsicherem Grund – Zur Zuordnung von Kirchen und Staat im kirchenpolitischen System der Weimarer Verfassung*, in: *100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*, hg. von Michael Droege in Verbindung mit Michael Frisch, Norbert Haag und Jürgen Kampmann (Untersuchungen über Recht und Religion, 1), Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 23–45.

Ehmann, Johannes: *Der GAV Baden im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21])*, in: *Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21])*, Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 63–71.

Ehmann, Johannes: *Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden 1919 in verfassungspolitischer Perspektive*, in: Spehr, Christopher (Hg.): *Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27)*, Leipzig: EVA 2021, 281–292.

Ehresmann, Andreas: *Die religiöse Praxis im Kriegsgefangenenlager Stalag XB Sandbostel*, in: *Religiöse Praxis im Konzentrationslagern und andern NS-Haftstätten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung 2)*, Göttingen: Wallstein 2021, 104–121.

Eisler, Cornelia: *Zur Konstituierung von Zugehörigkeit. Forschungsstellen, Bursen und Vereine für das „Auslandsdeutschum“ im Deutschen Reich der Zwischenkriegszeit*, in: Gestrich,

Andreas / Hermle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 43–62.

Eras, Andreas: „Die Zeit ist anders! Die Kunst ist anders!“ Karl-Heinz Meißner (1934–2015), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 209–220.

Exner-Krikorian, Sabine: Die Ehe ist ein ethisch' Ding? – Die Evangelische Kirche in den Aushandlungsprozessen um die gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland, in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 123–154.

Fischer, Mario [unter der Mitarbeit von Klaus Fitschen]: Bericht Franz Böhms über seinen Aufenthalt in Leipzig 1934 / 1935 als Stipendiat des Gustav-Adolf-Vereins, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 253–260.

Fischer, Rolf: Aktuelle Aspekte kirchlicher Erinnerungsarbeit in Kiel zur Revolution 1918, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 4 (2021), 157–160.

Fitschen Klaus: Bericht Otto Bünkers über seinen Aufenthalt in Leipzig 1936 / 1937 als Stipendiat des Gustav-Adolf-Vereins Eingeleitet, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 261–269.

Fitschen, Klaus: Christliche Milieus und Gruppen, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 101–122.

Fitschen, Klaus: Katholische und evangelische Fakultäten im Hochschulumbau Ost, in: Blecher, Jens / John, Jürgen: Hochschulumbau Ost. Die Transformation des DDR-Hochschulwesens nach 1989 / 90 in typologisch-vergleichender Perspektive, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2021, 199–208.

Fitschen, Klaus: Der ökumenische Gedanke und der Völkerbund. Eine unerfüllte Hoffnung, in: Engler-Starck, Elisabeth u. a. (Hg.): Die Goldenen Zwanziger. Zwischen den Zeiten, Leipzig: EVA 2021, 142–147.

Fix, Karl-Heinz: Die badische Landeskirche im Nationalsozialismus, in: Badische Heimat 101 (2021), H. 1, 55–62.

Fix, Karl-Heinz: Die Bekennende Kirche in Baden, in: Bildatlas zur badischen Kirchengeschichte 1800–2021. Im Auftrag des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, hg. von Udo Wennemuth in Zusammenarbeit mit Johannes Ehmann, Albert de Lange und Mareike Ritter, Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur, 194f.

Fix, Karl-Heinz: Elisabeth Schwarzhaupt. Nicht nur Männer haben Rechte, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 149–156.

Fix, Karl-Heinz: Kirchliche Ordnung und Strukturen, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 78–100.

Fix, Karl-Heinz: Liberale Theologie und Weltverantwortung – Martin Dibelius (1883–1947), in: Ulrichs, Hans-Georg / Weinhart, Joachim (Hg.): „... ein wohl und innig geordnetes Ganzes“? 200 Jahre badischer Protestantismus 1821–2021, Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2021, 71–96.

Fix, Karl-Heinz: Quellensammlungen zur Geschichte der Landeskirchen in der NS-Zeit (mit besonderer Berücksichtigung Bayerns), in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 189–205.

Fix, Karl-Heinz: Umgang der badischen Landeskirche mit ihren „nichtarischen“ Pfarrern, in: Bildatlas zur badischen Kirchengeschichte 1800–2021. Im Auftrag des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, hg. von Udo Wennemuth in Zusammenarbeit mit Johannes Ehmann, Albert de Lange und Mareike Ritter, Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2021, 208f.

Fix, Karl-Heinz: Zustimmung – Anpassung – Widerspruch: Quellen zur Geschichte des bayerischen Protestantismus in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, 2 Bde. (AKiZ, A 21), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021.

Flämig, Konrad: Christsein zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Geschichte des Gnadauer Kinder- und Jugenddienstes in der DDR vom Aufbau bis zur Wiedervereinigung, Kassel: Born-Verlag 2021.

Förster, Hans: Der lange Schatten eines „Nazi-Professors“. Überlegungen zum ThWNT und zu seinem Einfluss auf Übersetzungen, in: Kirche und Israel 36 (2021), 45–58.

Frey-Reininghaus, Gerhard: Der Gustav-Adolf-Verein und die Evangelischen in der Tschechoslowakei zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 210–222.

Friedrich, Norbert: Brigitte Schröder. Eine diakonisch-evangelische Persönlichkeit, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 141–148.

Friedrich, Norbert, Diakonie, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 188–208.

Friedrich, Norbert: Der Gustav-Adolf-Verein und der Verbandsprotestantismus in der NS-Zeit, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 13–32.

Friedrich, Norbert: Der Kaiserswerther Verband in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 15–39.

Friedrich, Norbert: Vom Betriebsrat zur Mitarbeitervertretung. Die Idee der Dienstgemeinschaft in Kirche und Diakonie. Einige historische Anmerkungen, in: Jähnichen, Traugott u. a. (Hg.): Priorität für die Arbeit. Profile kirchlicher Präsenz in der Arbeitswelt gestern und heute. Festschrift für Günter Brakelmann zum 90. Geburtstag (Schriften des Netzwerks zur Erforschung des Sozialen Protestantismus, 1), Berlin: Lit 2021, 275–286.

Frisch, Michael: Einhundert Jahre Kirchenverfassungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 66 (2021), 384–399.

Frisch, Michael: Das Kirchenverfassungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von 1920 bis 2020, in: *100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*, hg. von Michael Droege in Verbindung mit Michael Frisch, Norbert Haag und Jürgen Kampmann (Untersuchungen über Recht und Religion, 1), Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 61–141.

Gailus, Manfred: *Gläubige Zeiten. Religiosität im Dritten Reich*, Freiburg: Herder 2021.

Garbe, Irmfried: Die Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte, in: *Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte* 4 (2021), 151–155.

Geck, Albrecht: Die Kirchenprovinz Westfalen und das Ende des preußischen Summepiskopats 1918 / 19, in: Spehr, Christopher (Hg.): *Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik* (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 97–115.

Gestrich, Andreas: Gesellschaftliche Herausforderungen, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): *Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch*, Bd. 3: *Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961)* (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 56–77.

Gestrich, Andreas: Richard von Weizsäcker. Ein Christ in politischer Verantwortung, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945* (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 206–213.

Geyer, Hermann: Christian Führer. Nikolaikirche – offen für alle, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945* (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 36–43.

Godt, Peter / Godt, Christiane: Johannes Schröder (1909–1990). „Fürchte dich nicht, glaube nur“!, in: Godt, Christiane u. a. (Hg.): *Waches Gewissen – Aufruf zum Widerstand. Reden und Predigten eines Wehrmachtpfarrers aus sowjetischer Gefangenschaft 1943–1945*, Göttingen: Wallstein 2021, 21–80.

Goldammer, Karl-Christoph: Kirchliche Publizistik in der DDR. Die Kirchenzeitung „Glaube und Heimat“ 1946–1989, in: *Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte* 15 (2021), 221–227.

Graf, Friedrich Wilhelm: Helmut Thielicke und die „Zeitschrift für Evangelische Ethik“. Zur Ideengeschichte der protestantischen Bundesrepublik (Religion in der Bundesrepublik Deutschland, 10), Tübingen: Mohr Siebeck 2021.

Großbölting, Thomas: Kirchliche Zeitgeschichte – Überlegungen zu Stand und Herausforderungen einer Disziplin, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): *Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven* (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 21–32.

Haag, Norbert: 1920/1924 – Die württembergische Kirchenverfassung in sozial-, mentalitäts- und politikgeschichtlicher Perspektive, in: *100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*, hg. von Michael Droege in Verbindung mit Michael Frisch, Norbert Haag und Jürgen Kampmann (Untersuchungen über Recht und Religion, 1), Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 1–21.

Haferland, Deborah: Hirtenamt und Fahnenflucht: Debatten um die Ausreise von Pfarrerinnen, Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitenden aus der DDR in den 1970er und 1980er Jahren, in: Kirchliche Zeitgeschichte 34 (2021), 165–190.

Hahn, Udo: Hildegard Hamm-Brücher. Gewissensfreiheit und -verantwortung, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 52–59.

Hannig, Nicolai: Religion und Kirche in der Mediengesellschaft des 20. Jahrhunderts, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 40 (2021), 19–40.

Hanzig, Christoph: Seelsorger der Patienten oder Helfer des Regimes? – Die Anstaltpfarrer in den sächsischen Heil- und Pflegeanstalten 1933–1945, Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 115–137.

Happe, Katja: „Man suchte Anschluss und fand die deutsche Kirche und Gemeinde“. Die deutschen Kirchengemeinden in den Niederlanden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 273–288.

Haubold, Arndt: Der Leipziger Hauptverein des GAV 1933–1945, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 53–62.

Hechler, Gerhard [auf der Grundlage der Archivrecherche von Gisa Bauer]: Der GAV Hessen-Nassau im Nationalsozialismus, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 102–117.

Helmke, Julia: Ein Abriss protestantischer Filmarbeit seit 1948, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 40 (2021), 61–68.

Hering, Rainer: Vom Patronat zur Demokratie. Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate in der Weimarer Republik, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 183–198.

Hermann, Stefan: Die Entstehung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom Katechetischen Amt zum PTZ, in: Käbisch, David / Wischmeyer, Johannes (Hg.): Wind of change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik (Studien zur religiösen Bildung, 21), Leipzig: EVA 2021, 79–102.

Hermle, Siegfried: „Das bedeutet für uns Umwälzung und Katastrophe“. Die Evangelische Kirche und die Einführung des „Judensterns“ im September 1941, in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 9–40.

Hermle, Siegfried: Christen und Juden in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 209–230.

Hermle, Siegfried: Die Einführung des Frauenwahlrechts in der württembergischen Landeskirche, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 121 (2021), 13–26.

Hermle, Siegfried: Das „Entjudungsinstitut“ in der Wahrnehmung der Bekennenden Kirche, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): *Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“: Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit* (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 197–222.

Hermle, Siegfried: Die evangelische Kirche in Köln nach Kriegsende, in: *Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 70 (2021), 181–197.

Hermle, Siegfried: Heinz-Horst Deichmann. Christ und Unternehmer, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8)*, Leipzig: EVA 2021, 21–28.

Hermle, Siegfried: Periodisierungsfragen der Kirchlichen Zeitgeschichte aus evangelischer Perspektive, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): *Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven* (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 53–73.

Hermle, Siegfried: Der Streit um die Schule in der rheinischen Kirchenprovinz in der Weimarer Republik, in: Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Unterwegs in der ersten deutschen Demokratie. Rheinischer Protestantismus und Weimarer Republik* (SVRKG.KR, 13), Bonn: Dr. Rudolf Habelt 2021, 70–92.

Heschel, Susannah: Die Historiographie des Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): *Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“: Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit* (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 331–357.

Holzem, Andreas / Kleinehagenbrock, Frank: *Katholischsein in der Bundesrepublik Deutschland. Semantiken, Praktiken, Emotionen in der westdeutschen Gesellschaft 1965–1989 / 90*, in: *Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte* 15 (2021), 237–243.

Howson, Peter: *Britain and the German Churches, 1945–1950. The Role of the Religious Affairs Branch in the British Zone* (Studies in Modern British Religious History, 43), Woodbridge: Boydell Press 2021.

Huber, Wolfgang: Heinz Eduard Tödt, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik* 65 (2021), 57–61.

Hüffmeier, Wilhelm: „Distanzfreies Staatserlebnis“? – Hans Gerber als Präsident des Gustav-Adolf-Vereins in der Zeit des Nationalsozialismus, in: *Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21])*, Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 33–52.

Israel, Carlotta: Evangelische Frauenordination im geteilten Deutschland, in: *Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte* 15 (2021), 207–213.

Jacobi, Thorsten: „In den Riss hineinstellen“ – Wilhelm Philipps der Jüngere (1891–1982). Dokumente aus seinem Leben für Kirche und Diakonie von der Kaiserzeit bis in die Zeit des geteilten Deutschland (Unio und Confessio, 31), Bielefeld: Luther-Verlag 2021.

Jarlert, Anders: Deutsche Gemeinden in der schwedischen Kirche. Die deutschen Gemeinden in Stockholm und Göteborg in den 1930er und 1940er Jahren, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): *Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20.*

Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 291–304.

Johnson, Wendell G.: Komerad Martin. Luther as an East(ern) German, in: *Journal of religious and theological information* 20 (2021), H. 3, 69–84.

Jungwirth, Leonhard: Das österreichisch-protestantische Opfernarrativ und seine Wandlungen im Laufe des 20. Jahrhunderts. Eine Studie zu evangelischer Erinnerungskultur und Geschichtspolitik am Beispiel des oberösterreichischen Bauernkriegs von 1626, in: *Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte* 15 (2021), 41–73.

Justke, Sebastian: Apartheid und Ökumene. Evangelische Auslandsgemeinden im südlichen Afrika von den 1930er bis zu den 1970er Jahren, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): *Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene* (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 131–163.

Käbisch, David: Die Reformjahre um 1968 und 1989 im Spiegel religionspädagogischer Dissertationen: Bestandsaufnahme und Bibliographie, in: Ders. / Wischmeyer, Johannes (Hg.): *Wind of change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik (Studien zur religiösen Bildung, 21)*, Leipzig: EVA 2021, 169–214.

Käbisch, David: Zeitzeugen als ergänzende Quelle in der kirchengeschichtlichen und religionspädagogischen Forschung. Beispiele zu „1968“ und „1989“, in: Ders. / Wischmeyer, Johannes (Hg.): *Wind of change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik (Studien zur religiösen Bildung, 21)*, Leipzig: EVA 2021, 155–168.

Käfer, Anne: Die christliche Welt und der Gott der Geschichte. Zum Religionsbegriff bei Martin Rade (1857–1940), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): *Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg*, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 700–715.

Kähler, Christoph: Kirche als Notgemeinschaft, in: Noack, Axel / Seidel, Thomas A. (Hg.): *Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute*, Leipzig: EVA 2021, 174–180.

Kaminsky, Uwe: Der „Fachausschuss für Eugenik“ der Inneren Mission am Beispiel seiner sächsischen Vertreter (1931–1938), in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): *Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57)*, Berlin: Duncker & Humblot 2021, 41–71.

Kampmann, Jürgen: Zur Erarbeitung des Kirchenverfassungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920, in: *100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*, hg. von Michael Droege in Verbindung mit Michael Frisch, Norbert Haag und Jürgen Kampmann (Untersuchungen über Recht und Religion, 1), Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 47–60.

Kampmann, Jürgen: Der Münsteraner Pfarrer Heinz Hunger (1907–1995). Thüringer Deutscher Christ – Wiener und Eisenacher Religionspsychologe – Westfälischer Berufsschul-Religionspädagoge – bundesweit wirkender Forscher zur Jugendsexualität und antiken erotischen Kunst, in: *Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte* 117 (2021), 223–255.

Kampmann, Jürgen: Preußen und Württemberg – und auch das preußische Hohenzollern, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 79–94.

Kiec, Olgierd: Die evangelischen Kirchen in Polen nach 1918, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 315–330.

Kiesel, Elena Marie Elisabeth: Zwischen diakonischer Selbstbehauptung und nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik. Der interne Diskurs dreier Diakonissen-Mutterhäuser der Provinz Sachsen zwischen 1933 und 1945, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 267–287.

Klassohn, Helge: Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments in Anhalt. Die Bildung einer eigenständigen Landeskirche ab 1918 und das Wirken von Franz Hoffmann und Ewald Stier, Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 213–239.

Koch, Ernst: Abschiede und ein Neuanfang: Das Werden der Thüringer evangelischen Kirche 1918 / 19, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 243–260.

Kratzert, Lucius: Leben mit den Göttern. Religion zwischen subjektiver Anschauung und geschichtlicher Genese. Paul Wernle (1872–1939), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 815–825.

Krausche: Manja: Das Brüder- und Pflegehaus Zoar-Martinshof in Rothenburg (Oberlausitz), in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 247–265.

Kraushaar, Wolfgang; Rudi Dutschke. Protest und Inbegriff einer Protest-Generation, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 29–35.

Kühne, Hans-Jochen: Die Entstehung der Evangelischen Kirche von Schlesien und die ersten Jahre der neuen Landeskirche, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 99/100 (2020/21), 109–163.

Lauster, Jörg: Die Erfahrung des Heiligen. Religion bei Rudolf Otto (1869–1937), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 803–814.

Leeb, Rudolf: Österreich: Evangelische Diaspora und Deutsches Volkstum, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 167–178.

Lehmann, Hartmut / Lehmann, Silke: Johannes Schröder im Widerstand gegen Hitler. Versuch einer historischen Einordnung und Bewertung seiner Moskauer Predigten und Ansprachen, in: Godt, Christiane u. a. (Hg.): Waches Gewissen – Aufruf zum Widerstand. Reden und Predigten eines Wehrmachtpfarrers aus sowjetischer Gefangenschaft 1943–1945, Göttingen: Wallstein 2021, 331–365.

Leicht, Robert: Herbert Wehner. Politische Diakonie, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 189–196.

Lenski, Daniel: Deutsch und evangelisch? Die Debatte um den Namen der Deutschen Evangelischen Kirche in Chile, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 95–109.

Lenski, Daniel: „Die Kirche unserer Väter“. Deutschtumskonstruktionen in der Chile-Synode und der Deutschen-Evangelischen Kirche in Chile (AKiZ, B 80), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021.

Lepp, Claudia: Georg Picht. Protestantischer Bildungsbürger und „Berufs-Kassandra“, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 125–132.

Lepp, Claudia: Kirchliche Zeitgeschichte und Erinnerungskultur, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 159–176.

Lepp, Claudia: Protestantismus und Politik, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 34–55.

Leppin, Volker: Der Württembergische Hauptverein des Gustav-Adolf-Vereins im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 72–88.

Lewek, Philine: Die Rede vom christlichen Abendland: Zur Politisierung des Religiösen im 20./21. Jahrhundert, in: Kirchliche Zeitgeschichte 34 (2021), 147–164.

Lienemann, Wolfgang: Carl Friedrich von Weizsäcker. „Der Weltfriede wird zur Lebensbedingung des technischen Zeitalters“, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 197–205.

Linck, Stephan: Verweigerung und Dialog. Wie die lutherischen Kirchen Norddeutschlands mit NS-Vergangenheit. Wie die lutherischen Kirchen Norddeutschlands mit NS-Vergangenheit und Antisemitismus umgingen, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher

„Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 305–329.

Lipinski, Filip: Die evangelischen Kirchen in Polen und das Problem des Nationalsozialismus, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 195–209.

Löffler, Ulrike: „Zeitgeschichte im Lichte des Wortes Gottes prüfen“. Christliche Bezüge in der Gedenkstättenarbeit der alten Bundesrepublik, in: Religiöse Praxis in Konzentrationslagern und andern NS-Haftstätten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung 2), Göttingen: Wallstein 2021, 150–170.

Lohrengel, Jan: Zuflucht am Bosporus. Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Istanbul in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 307–320.

Loos, Mirjam: Die Figur einer „jüdisch bolschewistischen Weltgefahr“. Funktionen und Leerstellen im deutschsprachigen Protestantismus, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 225–233.

Lorentzen, Tim: „Wir klagen uns an“. Rückblick auf eine Kieler Bibliotheksausstellung über Hans Asmussen, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 4 (2021), 161–168.

Lorenz, Elisabeth: Zum Jesusbild der „Botschaft Gottes“ – Bibelrezeption und Bibelredaktion im Neuen Testament des Eisenacher „Entjudungsinstituts“ von 1940, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 245–256.

Lück, Wolfgang: Die Landeskirche in Hessen-Darmstadt zwischen 1918 und 1933, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 261–277.

Lüpke, Johannes von: Gottes Wirksamkeit, menschlich wahrgenommen. Der Religionsbegriff bei Adolf Schlatter (1852–1938), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck, 844–858.

Lukas, Reinald: Die gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen im Bergbau (GSA) in Geschichte und Gegenwart in der Perspektive von kirchlichen Tagungsleitern und Tagungsteilnehmern. Einige Anmerkungen, in: Jähnichen, Traugott u. a. (Hg.): Priorität für die Arbeit. Profile kirchlicher Präsenz in der Arbeitswelt gestern und heute. Festschrift für Günter Brakelmann zum 90. Geburtstag (Schriften des Netzwerks zur Erforschung des Sozialen Protestantismus, 1), Berlin: Lit 2021, 59–71.

Mann, Christine: Die Wiener konfessionellen Schulen und ihr Schicksal 1938–1945. Eine Bestandsaufnahme der katholischen, evangelischen und jüdischen Privatschulen (Religion und Bildung, 5), Wien: Lit-Verlag 2021.

Matern, Harald: Gelebte Religion ohne Dogma und Kirche. Zum Religionsbegriff bei Adolf von Harnack (1851–1930), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 770–802.

McLeod, Hugh: The Sixties and After: Entering the Post-Christian Era in Western Europe?, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 255–274.

Meireis, Torsten: Eigensinnige Gegenbewegung. Revisionen im Religionsbegriff Leonhard Ragaz' (1868–1945), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 947–965.

Menzel, Ulrich: Zwischen Deutschen Christen und Neuen Heiden. Hitlers überraschender Besuch vom Juli 1935 in Braunschweig, die Umwidmung des Braunschweiger Doms und die Neukonzipierung der „Gemeinschaftssiedlung Lehndorf“ und deren Kirche (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, 27), Wolfenbüttel: Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig 2021.

Meyer, Johann: Zwischen „Datengott“ und „Datenaskese“. Bundesdeutscher Protestantismus und elektronische Datenverarbeitung (EDV), in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 229–235.

Morgenstern, Matthias: Walter Grundmann als Schüler Gerhard Kittels. Variationen des „christlichen Antisemitismus“ zwischen Tübingen und Eisenach, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 177–195.

Mühling, Andreas: Politische Umbrüche 1918 / 19 und die Rheinische Provinzialkirche, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 117–128.

Müller, Fruszina: Das Leipziger Diakonissenhaus im Nationalsozialismus in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 195–227.

Naumann, Martin: Die Bedeutung von Bischof Hans-Joachim Fränkel für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 99/100 (2020/21), 165–183.

Neß, Dietmar: IM „Max Richter“. Lektüre einer Stasi-Akte, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 99/100 (2020/21), 301–318.

Neß, Dietmar: Die schlesische Kirchenprovinz 1918–1933 und die Unierte evangelische Kirche in Polnisch Oberschlesien seit 1923, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 151–179.

Nett, Johannes: „Lazarus vor seiner Tür“ Die kirchlichen Netzwerke der sudetendeutschen Protestanten auf ihrem Weg von der tschechischen Diaspora in die deutschen Landeskirchen, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 167–186.

Niether, Hendrik: „Der Fall Otto Piper“. Das Schicksal eines religiösen Sozialisten während der Ruhrbesetzung (1923), in: Hofheinz, Marco / Lückel, Ulf (Hg.): Zentrale Gestalten evangelischer Kirchengeschichte in Niedersachsen, Bielefeld: Luther-Verlag 2021, 273–290.

Nikles, Bruno W.: Bahnhofsmission in Deutschland. Im Kontext der Epochen der Wohlfahrtspflege, in: Evangelische Theologie 81 (2021), 248–257.

Noack, Axel: Am Anfang stand der Kompromiss – die Gründung der KPS nach 1945, in: Ders. / Seidel, Thomas A. (Hg.): Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute, Leipzig: EVA 2021, 188–194.

Noack, Axel: Die Geschichte der „EKU-Ost-Kirchen“ als Kontext der Geschichte der „EKs-OL“, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 99/100 (2020/21), 261–299.

Noack, Axel: Von der Eisenacher Konferenz zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 39–76

Noltensmeier, Gerrit: Revolution und kirchliche Neuordnung in Lippe, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 199–211.

Nottmeier, Christian: Karl Holl, Adolf von Harnack und der liberale Protestantismus zwischen Kaiserreich und Republik im Spiegel einer Gelehrtenfreundschaft, in: Assel, Heinrich (Hg.): Karl Holl. Leben – Werk – Briefe, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 283–313.

Oelke, Harry: Forschungsgegenstände der Kirchlichen Zeitgeschichte aus evangelischer Perspektive, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 77–92.

Oelke, Harry: Gesamtschau: Protestantismus in der Nachkriegszeit, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 11–33.

Oelke, Harry / Spehr, Christopher: Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Eine Einführung, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 13–26.

Otte, Hans: August Marahrens. Hannoverscher Landesbischof in schwieriger Zeit, in: Hofheinz, Marco / Lückel, Ulf (Hg.): Zentrale Gestalten evangelischer Kirchengeschichte in Niedersachsen, Bielefeld: Luther-Verlag 2021, 291–307.

Owetschkin, Dimitrij: Heinz Oskar Vetter. Gewerkschafter in kritischer Solidarität mit der Kirche, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 181–188.

Pahl, Henning: Homepage – Online-Findbuch – Online-Digitalisat. Digitale Informationsquellen für Benutzer evangelischer Archive, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Harry Oelke (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 179–190.

Petersen, Hans-Christian: Evangelische Deutsche im Ausland? Traditionen und Perspektiven eines Forschungsfeldes, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 21–41.

Pfleiderer, Georg: „Der lebendige Gott“ als religiös-soziale Weltanschauung. Der Beitrag Hermann Kutters (1863–1931) zum Religionsdiskurs der Moderne, in: Ders. / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 928–946.

Pietz, Hans-Wilhelm: Unmittelbar bei den Gemeinden: Beobachtungen zur Arbeit und Bedeutung der Ämter, Werke und Einrichtungen der evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 99/100 (2020/21), 185–260.

Pöpping, Dagmar: Christliche Sinnstiftung im Vernichtungskrieg. Wie deutsche Kriegspfarrer 1941 den Angriff auf die Sowjetunion erlebten und deuteten, in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 155–187.

Pöpping, Dagmar: Hermann Kunst. Vom Kriegspfarrer zum Versöhnungspolitiker, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 101–108.

Prehn, Ulrich: „Herr Ober-Sturmbannführer, bauen Sie mir schnell eine Kapelle!“ Christliche Seelsorge und Gottesdienstpraxis in NS-Zwangslagern, in: Religiöse Praxis in Konzentrationslagern und andern NS-Haftstätten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung, 2), Göttingen: Wallstein 2021, 75–89.

Puschner, Uwe: Völkische Bewegung, Weltanschauung, Religionskonzepte und Religionsgemeinschaften in der langen Jahrhundertwende, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 39–64.

Pyka, Holger: Hanns Dieter Hüsch. Das Schwere mit Heiterkeit so leicht machen, wie es schwer ist, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 84–92.

Quadrelli, Paola: Peter Härtling. Glaube und Zweifel, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 60–67.

Reif, Julia: „Ja, sie hat, bei all ihrer Kleinheit, [...] eine weltgeschichtliche Aufgabe“. Die deutsche evangelische Auslandsgemeinde in Rom 1926–1949, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert

zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 211–251.

Reifarth, Jürgen: Deutsche Heilsgewissheit. Alfred Kurz (1870–1958), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 133–145.

Reitzig, Friedrich: „Der Jugendfreund“ und die politischen Umbrüche zwischen 1914 bis 1933 (Kleine Schriften des Vereins für württembergische Kirchengeschichte, 27), Stuttgart: Verein für württembergische Kirchengeschichte 2021.

Rimestad, Sebastian: Von „deutschen“ Landeskirche zu nationalen Volkskirchen. Der Umbruch 1917 / 20 in den evangelisch-lutherischen Kirchen des Baltikums, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 331–344.

Rößler, Hans: Siegfried Leffler (1900–1983) und seine Synthese zwischen Nationalsozialismus und Christentum, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 90 (2021), 120–148.

Roggenkamp, Antje: Antiautoritäre Erziehung als Herausforderung für die Religionspädagogik der 1960er und 70er Jahre?!, in: Käbisch, David / Wischmeyer, Johannes (Hg.): Wind of Change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik, Leipzig: EVA 2021, 103–122.

Roggenkamp, Antje: Bildung, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 144–153.

Rosin, Maximilian: Theologische Existenz zwischen den Fronten. Gerhard Gloege in den politischen und kirchenpolitischen Konflikten seiner Zeit (1946–1961), in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 215–219.

Rothe, Aribert: Erfurter Katechetin der ersten Stunde. Anna-Luise Reichardt (1921–2017), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 197–208.

Rothe, Aribert: „Papa Jentzsch“ – volksmissionarischer Pfarrer der Bekennenden Kirche. Martin Jentzsch (1879–1967), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Leipzig: EVA 2021, 147–155.

Rupnow, Dirk: „Judenforschung“ im „Dritten Reich“ – Institutionen, Konzepte und Dynamiken einer NS-Musterwissenschaft, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 99–116.

Ruthendorf-Przewoski, Cornelia von: Ein Wind of Change 1968 und 1990 in den evangelischen Landeskirchen in der DDR und deren Religionspädagogik?, in: Käbisch, David / Wischmeyer, Johannes (Hg.): Wind of change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik (Studien zur religiösen Bildung, 21), Leipzig: EVA 2021, 45–60.

Sander, Hartmut: Der Kampf um die Identität des Hauptvereins der Evangelischen Gustav Adolf-Stiftung in der Provinz Brandenburg und dessen Folgen, in: Zwischen Anpassung und Kampf

um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 148–166.

Sax, Tobias: Alternative Wege in den Pfarrdienst? Die Pfarrverweser- und Pfarrvikariatsausbildung in der schleswig-holsteinischen Landeskirche während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 4 (2021), 101–126.

Sax, Tobias: Gebet verändert die Welt. Ein Vergleich der Konzeptionen des Politischen Nachtgebets in Köln (1968) und der Friedensgebete in Leipzig (1989), in: Käbisch, David / Wischmeyer, Johannes (Hg.): Wind of change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik (Studien zur religiösen Bildung, 21), Leipzig: EVA 2021, 61–78.

Sass, Hartmut von: Das ultimative Entweder / Oder. Zur Gewissheit der Religion bei Karl Heim (1874–1958), in: Pfleiderer, Georg / Matern, Harald (Hg.): Die Religion der Bürger. Der Religionsbegriff in der protestantischen Theologie vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg, Tübingen: Mohr Siebeck 2021, 877–889.

Schaller, Berndt: Christlich-akademische Judentumsforschung im Dienst der NS-Rassenideologie und -Politik (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur, 31), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021.

von Scheliha, Arnulf: Theologische Signatur, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 123–143.

Scherf, Rebecca: Auf der Suche nach Erich B. Spuren eines Geistlichen in der Geschichte der evangelischen Kirche und Konzentrationslager zwischen 1933 und 1945, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 257–266.

Schjørring, Jens Holger: Das Vermächtnis der Bekennenden Kirche und die Moskauer Predigten von Johannes Schröder, in: Godt, Christiane u. a. (Hg.): Waches Gewissen – Aufruf zum Widerstand. Reden und Predigten eines Wehrmachtpfarrers aus sowjetischer Gefangenschaft 1943–1945, Göttingen: Wallstein 2021, 367–382.

Schneider, Thomas Martin: Akteure der Kirchlichen Zeitgeschichte – evangelisch, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 115–135.

Schneider, Thomas Martin: Die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, in: Confrontations au national-socialisme en Europe francophone et germanophone / Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus im deutsch- und französischsprachigen Europa 1919–1949, hg. von Michel Grunewald / Olivier Dard / Uwe Puschner, Bd. 5. 1: Protestanten und Katholiken aus dem deutschsprachigen Europa, hg. von Michael Hüttenhoff / Lucia Scherzberg, Bruxelles u. a.: Peter Lang 2021, 75–88.

Schneider, Thomas Martin: Die „Deutschen Christen“ und ihre „Rassentheologie“, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 83–98.

Schneider, Thomas Martin: The Development of Moral Discernment in the Evangelical Church in Germany in Light of National Socialist state crimes, in: Wijlens, Myriam / Shmaliy, Vladimir / Sinn, Simone (Eds.): Churches and Moral Discernment, Vol. 2: Learning from History (Faith and Order Paper, 229), Geneva 2021, 139–159.

Schneider, Thomas Martin: Helmut Schmidt. Zwischen Johann Sebastian Bach und Max Weber, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 133–140.

Schneider, Thomas Martin: Ökumene, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 165–187.

Schneider, Thomas Martin: Theologische Aufbrüche, in: Ders. (Hg.): Unterwegs in der ersten deutschen Demokratie. Rheinischer Protestantismus und Weimarer Republik, Bonn; Dr. Rudolf Habelt 2021 (= SVRKG. KR, 13), 46–55.

Schröder, Johannes: Predigten und Ansprachen, in: Godt, Christiane u. a. (Hg.): Waches Gewissen – Aufruf zum Widerstand. Reden und Predigten eines Wehrmachtpfarrers aus sowjetischer Gefangenschaft 1943–1945, Göttingen: Wallstein 2021, 81–330.

Schroeter-Wittke, Harald: Reinold von Thadden-Trieglaff. Der Zusammenführer, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 173–180.

Schulze, Nora Andrea: Hans Meiser: Lutheraner – Untertan – Opponent. Eine Biographie (AKiZ, B 81), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021.

Schult, Maike: Kultur, in: Hermle, Siegfried / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte_evangelisch, Bd. 3: Protestantismus in der Nachkriegszeit (1945–1961) (Christentum und Zeitgeschichte, 9), Leipzig: EVA 2021, 154–164.

Schult, Maike: Praktische Theologie und Kirchliche Zeitgeschichte. Beobachtungen zur Arbeit im kleinen Grenzgebiet, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 205–214.

Schuster, Dirk: Die Instrumentalisierung von Religionswissenschaft in den Arbeiten des Eisenacher ‚Entjudungsinstituts‘, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher ‚Entjudungsinstitut‘. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 235–243.

Schwab, Sebastian: Vom Nutzen und Nachteil der kirchlichen Zeitgeschichte für die evangelische Kirchenrechtswissenschaft, in: Brechenmacher, Thomas / Kleinehagenbrock, Frank / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKiZ, B 83), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 233–251.

Schwarz, Karl W.: Der österreichische Protestantismus im politischen Diskurs des 20. Jahrhunderts. Anmerkungen zu Affinitäten, Optionen und Aporien – Eine Forschungsbilanz, in: Kirchliche Zeitgeschichte (2021), 313–359.

Schwarz, Karl W.: Sie haben (...) geholfen, den nationalsozialistischen Einbruch in unsere Kirche abzuwehren“: Anmerkungen zu Gerhard Kittel und dessen Lehrtätigkeit in Wien, in: Heil, Uta

/ Schellenberg, Annette (Hg.): Theologie als Streitkultur (Wiener Jahrbuch für Theologie, 13), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 319–339.

Schwarz, Karl W.: „Wie verzerrt ist nun alles!“ Die Evangelisch-Theologische Fakultät in Wien in der NS-Ära, Wien: new academic press 2021.

Schwenke, Kerstin: „... bring one into touch with the prisoners ...“ Gefangenfürsorge britischer und US-amerikanischer Quäker in nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1933 bis 1935, in: Religiöse Praxis in Konzentrationslagern und anderen NS-Haftstätten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung 2), Göttingen: Wallstein 2021, 64–74.

Schwier, Helmut: Vielstimmig von Gott reden. Predigt und Homiletik in Baden im 20. Jahrhundert, in: Ulrichs, Hans-Georg / Weinhart, Joachim (Hg.): „... ein wohl und innig geordnetes Ganzes“? 200 Jahre badischer Protestantismus 1821–2021, Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2021, 107–115.

Sehase, Hans: Die Kirchenprovinz Sachsen – eine östliche Gliedkirche der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zwischen 1918 und 1933, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 129–149.

Seidel, Thomas A.: Im Übergang der Diktaturen. Kirchliche Neuordnung in Thüringen nach 1945, in: Noack, Axel / Seidel, Thomas A. (Hg.): Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute, Leipzig: EVA 2021, 195–201.

Seng, Eva: Otto Bartning. Spektakuläre Kirchenbaulösungen versus Einfachbauten, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 13–20.

Sens, Matthias: „Wir geh'n zusammen“ – die Bildung der EKM, in: Noack, Axel / Seidel, Thomas A. (Hg.): Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute, Leipzig: EVA 2021, 209–216.

Siedek-Strunk, Stefanie: Evangelische Seelsorgerinnen und Fürsorgerinnen im Strafvollzug der SBZ und der frühen DDR (1945–1955), in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 15 (2021), 97–121.

Skribeleit, Jörg: „Bonhoeffer-Momente“ – eine Flossenbürger Rezeptionsgeschichte, in: Religiöse Praxis in Konzentrationslagern und andern NS-Haftstätten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung, 2), Göttingen: Wallstein 2021, 171–187.

Sommer, Wolfgang: Die bayerische Landeskirche nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 293–311.

Sommer, Wolfgang: „Zeitwende“. Eine Kulturzeitschrift des deutschen Protestantismus in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 84 (2021), 187–238.

Spehr, Christopher: Landeskirche ohne Landesherrn – ein einleitender Prospekt, in: Spehr, Christopher (Hg.): *Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik* (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 11–21.

Spehr, Christopher: Wer regiert die Kirche? Der „Kirchenkampf“ in Thüringen und in der Kirchenprovinz Sachsen, in: Noack, Axel / Seidel, Thomas A. (Hg.): *Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute*, Leipzig: EVA 2021, 181–187.

Staemmler, Johannes: Salz der Erde – Licht der Welt. Gerhard Gloege (1901–1970), in: Fincke, Andreas / Rein, Matthias (Hg.): *Gottes Wort in Erfurt: Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten*, Leipzig 2021, 181–188.

Stegmann, Andreas: *Die Kirchen in der DDR. Von der sowjetischen Besatzung bis zur Friedlichen Revolution*, München: C. H. Beck 2021.

Stephan, Norbert: Der rheinische Gustav-Adolf-Verein im Nationalsozialismus, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= *Die evangelische Diaspora* 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 118–130.

Strasburg, James D.: *God's Marshall plan: American Protestants and the struggle for the soul of Europe*, Oxford University Press [2021].

Strübing, Andrea: Pentekostale Migrationsgemeinden in Deutschland und ihre Beziehungen zur EKD, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 34 (2021), 52–70.

Subklew, Maria Anne: Regine Hildebrandt. Am Ende wurde gesungen, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945* (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 68–75.

Theißen, Henning: Theologische Verantwortungsethik im europäischen Umbruch. Der rheinische Präses Peter Beier und die Evangelische Kirche der Union, in: *Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 70 (2021), 198–213.

Thiessen, Bernhard: Religionsfreiheit-Religionskontrolle: Mennoniten in der DDR, in: *Zeitschrift für Theologie und Gemeinde* 26 (2021), 252–281.

Tichy, Christiane: Die deutsche evangelische Auslandsgemeinde in Paris 1927–1957, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): *Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene* (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 253–272.

Tikhomirov, Anton: Jochen Klepper: Zeugnis durch Katastrophe, in: *Lutherische Kirche in der Welt* 68 (2021), 11–25.

Troppenz, Katharina: Lothar Kreyssig. Gesinnung aber erweist sich durch die Tat, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): *Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945* (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 93–100.

Tydot Baumel-Schwartz, Judith: *Religious Practice in the Auschwitz and Buchenwald Concentration Camps*, in: *Religiöse Praxis in Konzentrationslagern und andern NS-Haftstätten* (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung, 2), Göttingen: Wallstein 2021, 22–33.

Ueberschär, Ellen: Reinhard Höppner. Christliche Gewissheit und politische Urteilskraft, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 76–83.

Ulrichs, Hans-Georg: Vom Schülerbibelkreis in die Widerständigkeit. Ernst Münz (1915–1969) und seine Freunde in Durlach, in: Badische Heimat 101 (2021), H. 1, 63–82.

Wachholz, Wilhelm: Der Gustav-Adolf-Verein (GAV) Brasiliens in der Zeit des sogenannten Dritten Reichs, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 179–194.

Weger, Tobias: Zwischen Fortbestand, Verfall und Umwidmung, in: Kirchliche Zeitgeschichte 34 (2021), 35–51.

Weise, Michael: „Entjudung“ zur Rettung von Christentum und Kirche. Stellungnahmen und Rechtfertigungsversuche ehemaliger Mitarbeiter des „Entjudungsinstituts“ in der SBZ, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 269–286.

Weitenhagen, Holger: Seelscheid – eine evangelische Landgemeinde in den Zerreißproben des Kirchenkampfes, in: Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 70 (2021), 164–180.

Wellnitz: Britta: Die Rechtsbeziehungen der deutschen evangelischen Auslandsgemeinden zur organisierten Kirche in Deutschland Von den Anfängen der Auslandsdiasporafürsorge bis zur Auslandsarbeit der EKD, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 63–89.

Wennemuth, Udo: Kreuz in Bedrängnis – Die Evangelische Landeskirche in Baden im Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für badische Religions- und Kirchengeschichte 15 (2021), 129–150.

Westfeld, Bettina: Der Landesverein für Innere Mission in Sachsen im „Dritten Reich“, in: Markwardt, Hagen / Müller, Fruszina / Westfeld, Bettina (Hg.): Konfession und Wohlfahrt im Nationalsozialismus. Beispiele aus Mittel- und Ostdeutschland (Zeitgeschichtliche Forschungen, 57), Berlin: Duncker & Humblot 2021, 73–114.

Widera, Jürgen: KDA im Rheinland. Höhepunkte und der Niedergang eines Arbeitsfeldes, in: Jähnichen, Traugott u. a. (Hg.): Priorität für die Arbeit. Profile kirchlicher Präsenz in der Arbeitswelt gestern und heute. Festschrift für Günter Brakelmann zum 90. Geburtstag (Schriften des Netzwerks zur Erforschung des Sozialen Protestantismus, 1), Berlin: Lit 2021, 115–126.

Wien, Ulrich A.: „Man wechselt sein Vaterland doch nicht wie sein Hemd“. Die Evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien nach dem Ende des Ersten Weltkriegs, in: Spehr, Christopher (Hg.): Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik (Herbergen der Christenheit, Sonderband 27), Leipzig: EVA 2021, 345–366.

Wien, Ulrich A.: Schleuderkurs. Das „Lieblingskind“ zwischen drohendem Bankrott und Selbstnazifizierung. Der Gustav-Adolf-Verein in der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen und Rumänien in der NS-Zeit, in: Zwischen Anpassung und Kampf um die eigene Identität. Der Gustav-Adolf-Verein im Dritten Reich (= Die evangelische Diaspora 88 [2020/21]), Leipzig: Gustav-Adolf-Werk e. V. 2021, 229–251.

Wiese, Christian: Das Evangelium als „Urkunde der jüdischen Glaubensgeschichte“. Spuren des zeitgenössischen jüdischen geistigen Widerstands gegen die theologisch-völkische Religionswissenschaft des Eisenacher „Entjudungsinstitut“, in: Spehr, Christopher / Oelke, Harry (Hg.): Das Eisenacher „Entjudungsinstitut“. Kirche und Antisemitismus in der NS-Zeit (AKiZ, B 82), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 119–154.

Wind, Renate: Hannelis Schulte: Ein Rückblick, in: Jahrbuch für badische Religions- und Kirchengeschichte 15 (2021), 465–474.

Ziemann, Benjamin: Martin Niemöller als Leiter des Kirchlichen Außenamtes 1945–1956, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 325–343.

Ziemann, Benjamin: Martin Niemöller. Protestantismus als Protest, in: Hermle, Siegfried / Schneider, Thomas Martin (Hg.): Protestantische Impulse. Prägende Gestalten nach 1945 (Christentum und Zeitgeschichte, 8), Leipzig: EVA 2021, 117–124.

Zorzin, Alejandro: Kirchenkonflikt in der Deutschen Evangelischen La-Plata-Synode 1934–1939, in: Gestrich, Andreas / Hemle, Siegfried / Pöpping, Dagmar (Hg.): Evangelisch und deutsch? Auslandsgemeinden im 20. Jahrhundert zwischen Nationalprotestantismus, Volkstumspolitik und Ökumene (AKiZ, B 79), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 111–127.

Zwick, Reinhold: Hundert Jahre deutsche Jesusfilme: Unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung der jüdischen Gegner Jesu, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 40 (2021), 133–158.

VI. Im Jahr 2021 verstorbene Personen aus Kirche und Theologie

Zusammengestellt von Karl-Heinz Fix

Axmacher, Elke (* 11. Dezember 1942 Königstein, Sachsen, 1942, † 23. August 2021 Berlin)

Studium der Evangelischen Theologie und Germanistik in Berlin und Göttingen, Schuldienst, 1977 KiHo Berlin, 1981 Promotion, 1986 Habilitation, 1994 Prof.in für Evangelische Theologie und ihre Didaktik Bielefeld, 2006 Ruhestand.

Christoph, Joachim E. (* 6. Oktober 1942 Hannover, † 15. Februar 2021)

Studium der Evangelischen Theologie in Tübingen und Marburg, nach dem I. Theologischen Examen Jurastudium in Marburg und München, 1980 wissenschaftlicher Angestellter am Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 1989 Oberkirchenrat, 1996 OKR, dann Vizepräsident im Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), 2007 Ruhestand.

1997 Mitglied des Kontaktausschusses von Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) und Evangelisch-Theologischem Fakultätentag

2008 Promotion zum Dr. iur. Göttingen und Dr. theolog. h. c. Evangelisch-Theologische Fakultät Münster.

Dannenmann, Matthias (* 9. Januar 1943 Berlin, † 2. November 2021 Leonberg)

Seit Studium der evangelischen Theologie und Soziologie in Göttingen, Erlangen und Heidelberg, 1966/1967 wissenschaftlicher Hilfsassistent Heidelberg, 1967 Vikar Leimen und Bezirksjugendpfarrer Heidelberg-Land, danach Vikar Berlin bzw. Gefängnispfarrer Moabit, 1989 Ordination Berlin, 1975 bis 1984 Generalsekretär des CVJM-Gesamtverbandes, dann in der Geschäftsführung verantwortlich war für die Jugenddorf-Christophorusschulen u. a., 1995 geschäftsführender Pfarrer Bad Waldsee.

1973 bis 1985 stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) und berufenes Mitglied der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 2008 Promotion Greifswald.

Demke, Christoph (* 3. Mai 1935 Bunzlau, † 20. Juli 2021 Kloster Lehnin)

1953 bis 1958 Studium der Evangelischen Theologie in Berlin, 1962 Promotion an der Kirchlichen Hochschule Berlin, 1964 Dozent am Sprachenkonvikt für Neues Testament, 1975 nebenamtlicher, 1977 hauptamtlicher Sekretär der Theologischen Kommission im Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, 1981 Leiter des Sekretariats, 1983 bis 1997 Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

1990/91 Vorsitzender der Konferenz der Kirchenleitungen des BEKDDR.

Gienke, Horst (* 18. April 1930 Schwerin, † 26. Februar 2021 Demmin)

Seit 1948 Studium der evangelischen Theologie in Rostock, 1953 Pfarrer in Blankenhagen bzw. Rostock, 1964 bis 1972 Leiter des Predigerseminars der mecklenburgischen Landeskirche, 1970 Kandidat für das Amt des Landesbischofs, 1972 Landessuperintendent von Schwerin, 1972 Bischof der „Evangelischen Landeskirche Greifswald“ (bis 1968 und ab 1990: Pommersche Evangelische Kirche), November 1989 von der Landessynode mit knapper Mehrheit zum Rücktritt aufgefordert und nach seiner Zustimmung in den vorläufigen Ruhestand versetzt.

1973 bis 1976 und 1987 bis 1989 Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche der Union (EKU) in der DDR.

Seit 1972 Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, 1980 Dr. theol. h. c. Greifswald.

Herrenbrück, Walter (* 18. April 1939 Leer, † 19. November 2021 Nordhorn)

Studium der Evangelischen Theologie in Heidelberg, Bonn und Göttingen, 1965 Pastor in Uelsen, 1978 Leiter des Predigerseminars in Wuppertal-Elberfeld, November 1987 Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche, Mai 2004 Ruhestand.

1994 bis 2003 Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Beauftragter für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst.

2006 bis 2012 Vorsitzender der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK).

Honecker, Martin (* 2. Mai 1934 Ulm, † 2. Juni 2021 Bonn)

Seit 1953 Studium der evangelischen Theologie in Tübingen und Basel, 1957 Erstes, 1961 Zweites Kirchliches Examen, Vikar, 1958 bis Assistent und Stiftsrepetent Tübingen, 1960 Promotion, 1965 Habilitation, 1969 o. Prof. (Syst) Bonn, 1999 emeritiert.

1970 bis 1991 Mitglied der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, 1986 bis 1998 der Kammer für kirchlichen Entwicklungsdienst, 1986 bis 2006 Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, 1988 bis 1991 Präsident der Societas Ethica, 1998 bis 2004 Mitglied der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer.

1999 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Jüngel, Eberhard (* 5. Dezember 1934 Magdeburg, † 28. September 2021 Tübingen)

Seit 1953 Theologiestudium am Katechetischen Oberseminar Naumburg, am Sprachenkonvikt Ost-Berlin, Zürich und Basel, 1960 Erstes Theologisches Examen und Vikar Berlin sowie Assistent KiHo Berlin, 1961 Promotion und Dozent am Sprachenkonvikt in Berlin (Ost), 1962 Ordination, 1962 Habilitation, 1966 bis 1969 o. Prof. Zürich (Syst), 1969 o. Prof. und Direktor des Instituts für Hermeneutik Tübingen, 2003 emeritiert.

Seit 1989 Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), seit 1981 Vorsitzenden der Kammer für Theologie, 1985 bis 1991 Mitglied der Kammer für Öffentliche

Verantwortung, seit 1981 Vorsitzender des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche in der Union (EKU).

Seit 1985 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Landes Baden-Württemberg, 1987 bis 2005 Ephorus des Evangelischen Stifts, 2003 bis 2006 Leiter der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg, 2009 bis 2013 Kanzler des Ordens Pour le Mérite für Wissenschaften und Künste.

Dr. h. c. Aberdeen, Greifswald und Basel.

Lehming, Sigo (* 6. November 1927 Berlin, † 12. Mai 2021 Pinneberg)

Luftwaffenhelfer, Kriegsdienst und -gefängenschaft, seit 1946 Studium der evangelischen Theologie und Philosophie in Kiel, dort 1954 Promotion, 1956 Ordination Rendsburg, 1956 Studieninspektor am Predigerseminar Preetz, 1958 bis 1966 Pfarrer Quickborn, 1967 bis zu seiner Pensionierung 1993 Propst des Kirchenkreises Pinneberg.

Mitglied der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein, 1967 bis 1975 der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

1972 bis 1985 evangelischer Militärbischof im Nebenamt.

1983 Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland

Lüdemann, Gerd (* 5. Juli 1946 Visselhövede, † 23. Mai 2021 Göttingen)

Seit 1966 Studium der evangelischen Theologie Göttingen, 1971 Erstes Theologisches Examen, 1974 Promotion, nach Aufenthalt an der Duke University seit 1975 Wissenschaftlicher Assistent Göttingen, 1977 Habilitation (NT), 1977 Visiting Assistant Professor für Judenchristentum und Gnostizismus an der McMaster University, 1979 Assistant Professor für Neues Testament an der Vanderbilt Divinity School, 1980 dort Associate Professor, 1980 bis 1983 Heisenberg-Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1983 o. Prof. (NT) Göttingen, 2011 emeritiert.

Nach der öffentlichen Abkehr vom christlichen Glauben von 1999 bis 2011 Prof. (mit Sonderstatus) für „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ und Leiter der Abteilung „Frühchristliche Studien“ des „Instituts für Spezialforschungen“.

Mau, Rudolf (* 13. März 1927 Güstrow, † 16. Juli 2021 Schwerin)

Seit 1948 Studium der Evangelischen Theologie in Halle, Greifswald und Basel, 1954 Assistent an der Humboldt-Universität Berlin, 1959 dort Promotion und 1964 Habilitation, 1965 Dozent am Sprachenkonvikt Ost-Berlin (KG), 1991 Prof. Humboldt-Universität Berlin, 1992 emeritiert.

2014 Horst-Dähn-Preis.

Merk, Otto (* 10. Oktober 1933 Marburg/Lahn, † 7. Januar 2021 Erlangen).

1966 Promotion Marburg, 1970 Habilitation, 1972 Prof. Marburg (NT), 1974 o. Prof. (NT) Erlangen, 2002 emeritiert.

2006 korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

Metzger, Günther (* 26. März 1928 Bad Urach, † 20. März 2021 Bad Urach).

1959 Pfarrer Bad Urach, 1968 Pfarrer für Weltmission in der Prälatur Ulm, 1973 persönlicher Referent des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 1979 Pfarrer beim Generalsekretariat des Weltbundes der Bibelgesellschaften in Stuttgart, 1982 Berufung in die Leitung der Evangelischen Akademie Bad Boll, 1993 Ruhestand.

Rössler, Dietrich (* 20. Januar 1927 Kiel, † 16. Dezember 2021 Tübingen)

Seit 1947 Studium der evangelische Theologie und Medizin in Heidelberg und Berlin, 1951 Promotion zum Dr. med., 1953 Arzt an der Universitätsnervenklinik Münster, 1957 Promotion zum Dr. theol., 1960 Habilitation Göttingen, Pfarrer Reiffenhausen, 1965 o. Prof. Tübingen (PT), 1995 emeritiert.

Vorsitzender der Kammer für Theologie der EKD, 1991 Mitbegründer der International Academy for Practical Theology 1991.

2000 Paracelsus-Medaille der deutschen Ärzteschaft.

Schwöbel, Christoph (* 19. Februar 1955 Frankfurt/M., † 18. September 2021 St Andrews [Schottland])

Studium der evangelischen Theologie und Philosophie in Bethel und Marburg, 1978 Promotion Marburg, 1981 Assistent Marburg, 1986 Dozent für Systematische Theologie am King's College (London) und Gründungsdirektor des Research Institute in Systematic Theology, 1990 Habilitation Marburg, 1993 o. Prof. Kiel (Syst), 1999 Heidelberg, 2004 Tübingen (Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie), 2018 St. Andrews (Syst).

2004 bis 2009 Mitglied der Kammer für Theologie der EKD, 2004 bis 2010 Co-Vorsitzender der Theologischen Konferenz der Meissen Kommission, 2005 bis 2015 Mitglied im Fachkollegium „Theologien“ (107) der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 2008 bis 2011 Vorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie.

Seidel, Hans (* 22. November 1929 Breslau, † 22. Juni 2021 Leipzig)

Studium der evangelischen Theologie 1951 bis 1956 in Leipzig , 1956 Lehrvikar Leipzig, 1958 Ordination, 1963 Promotion, 1970 Habilitation Leipzig (AT), 1971 Dozent am Theologischen Seminar Leipzig, 1974 bis 1976 dort Rektor, 1990 Prof. (AT) Kirchliche Hochschule Leipzig, 1992 o. Prof. Leipzig, 1994 emeritiert.

1988 Mitglied der Synode des BEKDDR.

Stegemann, Ekkehard W. (* 8. November 1945 Barkhausen, † 30. November 2021 Basel)

Seit 1965 Studium der evangelischen Theologie in Bethel und Heidelberg, 1970 Religionslehrer Mannheim, 1971 Assistent Heidelberg, 1974 Promotion, 1982 Habilitation (NT), 1982 Professor Bayreuth (Biblische Theologie), 1985 Basel, 2013 Emeritierung.

Stier, Christoph (* 7. Januar 1941 Magdeburg, † 14. Februar 2021 Rostock).

Seit 1959 Studium der Evangelische Theologie in Rostock, nach dem I. Examen dort wissenschaftlicher Assistent, 1970 Pfarrer Rostock, 1976 Landespastor für Weiterbildung und Akademiearbeit, 1984 Landesbischof Mecklenburg, 1997 Landessuperintendent des Kirchenkreises Stargard, 2004 Ruhestand.

1986 bis 1988 Leitender Bischof der VELK DDR, 1991 bis 1997 Mitglied im Rat der EKD.

1998 bis 2008 als Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Beirat der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

1999 Dr. theol. h. c. des Protestantisch-Theologischen Institut Cluj.

Wallmann, Johannes (* 21. Mai 1930 Erfurt, † 2. Januar 2021 Berlin)

Studium der Philosophie und evangelischen Theologie in Berlin und Tübingen, 1961 Promotion, Habilitation Bochum (KG), dort 1971 o. Prof., 1995 emeritiert.

2002 Honorarprofessor Humboldt-Universität Berlin.

Dr. theol h. c. Helsinki.

Wilckens, Ulrich (* 5. August 1928 Hamburg, † 25. Oktober 2021 Bad Oldesloe)

1945 Kriegsdienst in der Waffen-SS, Studium der evangelischen Theologie in Tübingen, Heidelberg und Marburg, 1953 Vikar Hinterzarten, 1953 Assistent Heidelberg (NT), 1958 PD Heidelberg, 1959 Marburg, 1960 Prof. Kirchliche Hochschule Berlin, 1968 Hamburg, 1981 bis 1991 Landesbischof der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 1991 Ruhestand.

Zumach, Hildegard (* 12. September 1926 Dörscheid, † 15. Dezember 2021 Bergisch Gladbach)

Lehrerin, 1977 bis 1992 hauptamtliche Generalsekretärin der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, 1992 bis 1996 Vorstandsvorsitzende der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden.

Teilnehmerin an den ÖRK-Vollversammlungen in Nairobi (1975), Vancouver (1983) und Canberra (1991).

VII. Wichtige Kirchliche Ereignisse des Jahres 2021

Zusammengestellt von Karl-Heinz Fix

Januar

8. Der Präsident der Evangelischen Kirche im Rheinland und Vorsitzende der Kammer für Migration und Integration der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Manfred Rekowski, stellt in einem epd-Gespräch ein gemeinsames ökumenisches Wort der Kirchen zum Thema Flucht und Migration in Aussicht.
10. In einem Gastbeitrag in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ fordern Diakonie-Präsident Ulrich Lilie und die Theologieprofessoren Isolde Karle und Reiner Anselm, dass kirchliche Einrichtungen eine bestmögliche medizinische und pflegerische Palliativversorgung sicherstellen sollen, dass sie sich aber dem freiverantwortlichen Wunsch einer Person nicht verweigern dürften, ihrem Leben mit ärztlicher Hilfe ein Ende zu setzen.
- 11.–15. Synode der rheinischen Landeskirche in digitaler Form
 - Beratung eines Impulspapiers des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Zukunft der Kirche;
 - Wahl von Thorsten Latzel zum neuen Präsidenten im ersten Wahlgang mit 113 von 190 Stimmen.
12. Der CDU-Bundestagsabgeordnete fordert als Reaktion auf den FAZ-Artikel den Rücktritt von Diakonie-Präsident Lilie.
- 22./23. Synode der lippischen Landeskirche in digitaler Form.

Februar

10. Der Vizepräsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Leiter des Amtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Horst Gorski, wird neuer Vorstandsvorsitzender des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD (SI). Er folgt auf Arend de Vries, der in den Ruhestand gegangen ist. Stellvertretender Vorsitzender wird Ralph Charbonnier, Theologischer Vizepräsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- 18.–20. Die geplante Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird wegen der Corona-Pandemie abgesagt und auf den 14. bis 17. April in Naumburg verschoben. Vor dem Hintergrund ihrer Konstituierung, dem Kennenlernen der neuen Mitglieder sowie mit Blick auf die zahlreichen anstehenden Wahlen – etwa für das Präsidium der Synode – habe der Landeskirchenrat keine Alternative zu einer Präsenztagung gesehen, erklärte der Kirchensprecher. Durch die Zusammenlegung mit der Naumburger Frühjahrstagung werde das Treffen auf vier Tage ausgedehnt. Die zeitgleiche Jugendsynode müsse aber wegen der Fülle der Tagesordnungspunkte in den Herbst verschoben werden.

14. Festgottesdienst zur Einführung der neuen pfälzischen Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst in Speyer.
15. In einem Interview mit dem epd bedauert der Präsident der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Rekowski, dass die „ökumenische Großwetterlage [...] derzeit nicht frei von Enttäuschungen“ sei.
- 17.–19. Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Videokonferenz
 - Wahl von Harald Geywitz zum neuen Präsidenten;
 - Neuwahl der Kirchenleitung.
18. In einem Doppelinterview mit dem epd werfen die Theologieprofessoren Reiner Anselm, München, und Peter Dabrock, Erlangen, der Politik in der Debatte um Sterbehilfe Einfallslosigkeit vor, da die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutzkonzepte in den vorliegenden Gesetzentwürfen nicht zu finden seien.
20. Die Mitgliederversammlung des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes (Vereinigung Landeskirchlicher Gemeinschaften) wählt Pfarrer Steffen Kern mit 79 von 80 Stimmen zum neuen Präsidenten
- 25./26. Digitale Synode der Nordkirche
 - Beschluss zur Gründung eines Kommunikationswerks, in dem das bisherige Amt für Öffentlichkeitsdienst und die Stabsstelle Presse und Kommunikation zusammengeführt werden.

März

1. Der pfälzische Kirchenpräsident Christian Schad wird neuer Präsident des Evangelischen Bundes.
3. Digitaler Kirchentag (Synode) der bremischen Kirche.
4. Digitale Synode der Evangelisch-reformierten Kirche
 - Wahl von Susanne Bei der Wieden zur Kirchenpräsidentin im ersten Wahlgang mit 46:14 Stimmen;
 - Die auf zwei Tage angesetzte Synode wurde wegen eines Todesfalls verkürzt.
20. Einführung von Thorsten Latzel als Präsident der rheinischen Landeskirche in Düsseldorf.
- 21.–25. Synode der bayerischen Landeskirche in digitaler Form
 - Beschluss, zehn Prozent der von der Landeskirche finanzierten Stellen abzubauen.
- 27./28. Synode der sächsischen Landeskirche in digitaler Form.

April

12. Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu einer Gesetzesinitiative von drei Oppositionsfaktionen zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen.
- 14.–18. Synode der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in digitaler Form
- Beschluss, die Zahl der Sprengel von fünf auf zwei zu reduzieren. An deren Spitze sollen künftig zwei Regionalbischöfe oder Regionalbischöfinnen stehen.
- 16./17. Synode der pfälzischen Landeskirche in digitaler Form
- Beschluss eines Kirchengesetzes, das den liturgischen Gebrauch von Darstellungen judenfeindlichen, rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts ausschließt.
- 20.–22. Synode der badischen Landeskirche in digitaler Form.
21. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht als EKD-Text 136 die Studie der Kammer für Soziale Ordnung „Bezahlbar wohnen. Anstöße der Evangelischen Kirche in Deutschland zur gerechten Gestaltung des Wohnungsmarktes im Spannungsfeld sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung“.
22. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht die Denkschrift „Freiheit digital. Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels“.

Mai

6. Der Bundestag lehnt zwei Gesetzentwürfe für die Ablösung der Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen in Deutschland ab. In einem gemeinsamen Gesetzentwurf von FDP, Grünen und Linkspartei war vorgesehen, dass die Kirchen eine Ablösezahlung in Höhe des 18,6-fachen Wertes der im Jahr 2020 gezahlten Staatsleistungen erhalten sollten. Die AfD hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die Zahlungen der Bundesländer noch bis 2026 geleistet und dann eingestellt werden sollen.
- 6.–8. Konstituierende Sitzung der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD in digitaler Form)
- Wahl der Studentin Anna-Nicole Heinrich zur neuen Präsidentin mit 75 von 126 Stimmen.
7. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Wahl von Kirchenpräsident Volker Jung zum neuen Vorsitzenden. Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst und Oberlandeskirchenrat Dr. Jan Lemke gewählt. Als Vorsitzende des Theologischen Ausschusses der UEK wurde Professorin Dr. Christiane Tietz (Zürich) gewählt, im Vorsitz des Liturgischen Ausschusses der UEK wurde Pfarrer Carsten Haeske (Villigst) bestätigt. Ebenso bestätigt wurde Professor Dr. Arno Schilberg im Vorsitz des Rechtsausschusses.

- Verleihung des Karl-Barth-Preises an Michael Beintker für sein theologisches Gesamtwerk.
10. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) beschließt nach den Rücktritten mehrerer Mitglieder aus dem Betroffenenbeirat und einem Antrag auf Auflösung aus dem Gremium eine Neuaustrichtung der Betroffenenbeteiligung an der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Die Arbeit des bisherigen Gremiums wird zunächst ausgesetzt und extern ausgewertet, um die Perspektive der Betroffenen künftig noch besser einzubeziehen. Auf der Grundlage der Evaluation sollen gemeinsam mit den ursprünglichen Mitgliedern des Betroffenenbeirats neue Formen der Beteiligung diskutiert werden.
- 19./20. Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche in digitaler Form
- Beratung des Entwurfs einer neuen Kirchenverfassung.
- 19.–21. Synode der badischen Landeskirche in digitaler Form.
26. Der Landeskirchenrat und der Landessynodalaußschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entschuldigen sich für ihren kritiklosen Umgang mit dem Sozialpädagogen Helmut Kentler, der auch noch nach Bekanntwerden seiner Haltung zur Pädophilie für die Landeskirche als Referent tätig war.
28. Synode der braunschweigischen Landeskirche in Wolfenbüttel
- Beschluss, die kirchliche Trauung für zwei Partner unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung zu ermöglichen.
- 30.–2. Juni Synode der westfälischen Landeskirche in digitaler Form
- Verabschiedung eines Papiers zum Missionsverständnis („Einladend – inspirierend – evangelisch“).

Juni

- 1./2. Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) in digitaler Form
- Wahl von Dieter Kaufmann zum neuen Vorsitzenden
- 2.–4. Synode der hannoverschen Landeskirche in digitaler Form
- Beschluss, die Frage zu prüfen, ob und wie künftig die Gründung digitaler Netzgemeinden möglich ist.
5. Synode der Nordkirche in hybrider Form (in Hamburg und digital)
- Wiederwahl von Kirsten Fehrs zur Hamburger und Lübecker Bischöfin mit 141 von 145 Stimmen.
14. Die Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für Weltweite Ökumene veröffentlicht ein Impulspapier zum Thema „Ökumene in der evangelisch-theologischen Aus- und Fortbildung“.
- 23.–27. Rombesuch einer Delegation der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes. Der Delegation gehören Landesbischof Dr. h. c. Frank-Otfried July

(Vorsitzender des DNK/LWB, Stuttgart), Landesbischof Ralf Meister (Leitender Bischof der VELKD, Hannover) und Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke (Catholica-Beauftragter der VELKD, Bückeburg) an. Auf dem Programm stehen Treffen mit Kurt Kardinal Koch, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinschaft Sant' Egidio, der Fokularbewegung, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und mit dem Gesandten der Deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl.

28. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht ein Buch der Kammer für nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen und gerechten Finanzsystem“. Darin wird eine stärkere Regulierung und Besteuerung der Finanzwirtschaft, insbesondere des Investmentbankings und von Finanztransaktionen befürwortet. Dazu solle eine Finanztransaktionssteuer auf Bankgeschäfte dienen.

Juli

- 2./3. Synode der württembergischen Landeskirche in einem hybriden Format.
6. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht den von der Kammer für Theologie erarbeiteten Grundlagentext „Bedeutung der Bibel für kirchenleitende Entscheidungen“.
- 8.–10. Synode der pfälzischen Landeskirche in digitaler Form.
- 9.–11. Synode der sächsischen Landeskirche in Dresden
- Beschluss, auf digitale Abendmahlsfeiern zu verzichten.
- 28.–1. 8. 125. Jahreskonferenz der Deutschen Evangelischen Allianz in Bad Blankenburg.

September

- 9.–11. Hauptversammlung des Reformierten Bundes in digitaler Form.
11. Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in hybrider Form.
- 16.–18. Synode der Nordkirche in Lübeck-Travemünde
- Beschluss eines Kirchengesetzes über eine „eine obligatorische Mindestquote“ für junge Menschen zwischen 18 bis 27 Jahren in der Landessynode und den Kirchenkreissynoden.
18. Digitales Spitzengespräch zwischen dem Koordinationsrat der Muslime und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
24. Teilnahme der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an der Klima-Kundgebung von „Fridays for Future“ in Hannover.
26. Eröffnung der Interkulturellen Woche in Rostock mit einem ökumenischen Gottesdienst, der von Bischof Tilman Jeremias (Sprengel Mecklenburg und Pommern, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland), Weihbischof Horst Eberlein (katholische Kirche, Erzbistum Hamburg) und Erzbischof Radu Constantin Miron (Vorsitzender der ACK Deutschland) geleitet wurde.

28. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht eine Musterordnung zu den Anerkennungsleistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt.

Oktober

4. Der Reformierte Bund teilt mit, dass Pastor Hannes Brüggemann-Hämmerling das Amt des Generalsekretärs im März 2022 für zunächst sechs Jahre übernehmen werde.
10. Verleihung des 37. Robert Geisendorfer Preis für Hörfunk- und Fernsehproduktionen (pandemiebedingt als Fernsehdokumentation in 3sat).
Den Preis in der Kategorie Hörfunk erhält das Hörspiel „Ich werde nicht hassen“ (Izzeldin Abuelaish, Autor, Claudia Johanna Leist, Regie; WDR 2019) und an den Podcast „Sack Reis – was geht Dich die Welt an?“ (Steffi Fetz, Autorin/Redaktion, Merve Kayikci, Malcolm Ohanwe und Ramin Sina, jeweils Moderation; SWR 2020).
Den Preis in der Kategorie Fernsehen erhalten die Dokumentation „Colonia Dignidad – Aus dem Innern einer deutschen Sekte“ (Annette Baumeister, Autorin und Regie, Wilfried Huismann, Autor und Regie; ARTE in Coproduktion mit WDR und SWR, 2020) und das Dokudrama „Die Ungewollten – Die Irrfahrt der St. Louis“ (Britta Hammelstein, Schauspielerin, Ulrich Noethen, Schauspieler, Susanne Beck, Autorin, Thomas Eifler, Autor, Ben von Grafenstein, Regie, NDR 2019).
Den Kindermedienpreis erhalten die Fernsehepisode „Das Mädchen mit den langen Haaren – Schau in meine Welt“ (Agnes Lisa Wegner, Autorin und Regie; SWR 2020) und „Wir kriegen ein Baby – Die Sendung mit dem Elefanten“ (Renate Bleichenbach, Regie, Britta de Matteis, Autorin/Protagonistin, Markus Tomsche, Kamera; WDR 2020).
Der Sonderpreis der Jury geht an die Moderatoren Joachim (Joko) Winterscheidt und Klaas Heufer-Umlauf, ProSieben.
21. Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlichen ein ökumenisches Grundlagenwort zu Fragen von Migration und Flucht mit dem Titel „Migration menschenwürdig gestalten“. Es erscheint in der „Gemeinsame Texte“ als Nr. 27.
27. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) stellt den von der Kammer für Öffentliche Verantwortung erarbeiteten Grundlagentext „Vielfalt und Gemeinsinn“ zur Bedeutung von Kirche und Evangelium für den Diskurs in einer pluralistischen Gesellschaft vor.
- 25.–28. Synode der badischen Landeskirche in Bad Herrenalb.

November

- 6.–8. 2. Tagung der 13. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in digitaler Form
- Bestätigung von Landesbischof Ralf Meister im Amt des Leitenden Bischofs und von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt als stellvertretende Leitende Bischöfin.

- 7.–10. 2. Tagung der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die ursprünglich in Bremen geplante Synode muss wegen der sich verschlechternden Corona-Situation in digitaler Form stattfinden.
- Wahl eines neuen Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD);
 - Wahl von Präsidentin Annette Kurschus zur Ratsvorsitzenden und von Landesbischofin Kerstin Fehrs zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden.
8. 2. Tagung der 4. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in digitaler Form.
- Beschluss, dass in der laufenden Amtsperiode 2021–2027 die Integration der UEK in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vollzogen wird.
- 12.–15. Synode der sächsischen Landeskirche.
17. Verleihung des Ökumenischen Predigtpreises an Annette Kurschus in der Kategorie „Lebenswerk“. Der Predigtprize für die beste Einzelpredigt geht an Marco Voigt, Rundfunkpastor beim NDR.
- 17.–19. Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Erfurt.
- 18./19. Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche in Emden.
- 18.–20. Synode der oldenburgischen Landeskirche in digitaler Form.
- 18.–20. Synode der pfälzischen Landeskirche in digitaler Form
- Beschluss, die Emission von Treibhausgasen, die durch den Unterhalt von Gebäuden, Mobilität und Beschaffung entstehen, bis zum Jahr 2035 auf null zu reduzieren.
19. Synode der braunschweigischen Landeskirche in Braunschweig
- Beschluss zur kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher Paare mit 34:2:1 Stimmen.
- 19./20. Synode lippischen Landeskirche in Bückeburg.
21. In einem Interview mit der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ erklärt die Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Präsidentin Annette Kurschus, dass ein assistierter Suizid in Ausnahmefällen auch in kirchlichen Einrichtungen möglich sein sollte.
- 22.–25. Synode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in digitaler Form
- Appell an politisch Verantwortliche, eine Impfpflicht gegen das Corona-Virus „ernsthaft zu prüfen“;
 - Start des Reformprozesses „Kirche bewegt“.
- 22.–25. Synode der bayerischen Landeskirche in hybrider Form.
24. Kirchentag der bremischen Landeskirche
- Diskussion des Entwurfs der geplanten neuen Kirchenverfassung.
- 25.–27. Synode der württembergischen Landeskirche in hybrider Form
- Verabschiedung eines Gesetzes zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt“.

Dezember

13. Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden unterzeichnen eine Vereinbarung über gemeinsame Abendmahlsfeiern mit Verwendung der lutherischen Liturgie.
- 16./17. Sondertagung der badischen Landessynode in digitaler Form
 - Wahl von Heike Springhart im dritten Wahlgang zur Landesbischofin.

Personenregister

Abromeit, Hans-Jürgen
Abuelaish, Izzeldin
Albrecht, Christian
Anselm, Reiner
Arnold, Thomas
Axmacher, Elke
Bade, Klaus
Bahr, Petra
Baier, Tilman
Bärfuss, Lukas
Bätzing, Georg
Baumeister, Annette
Beck, Susanne
Bedford-Strohm, Heinrich
Bei der Wieden, Susanne
Beintker, Michael
Biermann, Wolf
Binz, Katharina
Bleichenbach, Renate
Bode, Franz-Josef
Bonhoeffer, Dietrich
Borasio, Gian D.
Brahms, Renke
Brüggemann-Hämmerling, Hannes
Calvin, Johannes
Castellucci, Lars
Charbonnier, Ralph
Christoph, Joachim E.
Cremer, Georg
Dabrock, Peter
Dannenmann, Matthias
Delp, Fritz
Demke, Christoph
Dreßler, Sabine
Dreyer, Malu
Düpert, Lena
Dworkin, Ronald

Eberlein, Horst
Eifler, Thomas
Faist, Thomas
Fehrs, Kirsten
Fetz, Steffi
Flade Andreas
Forck, Gottfried
Frank, Rahel
Friedrich, Hans-Peter
Fuchs, Ernst
Garbe, Irmfried
Gärtner, Dirk
Gáspár, Ildikó
Gerster, Petra
Geywitz, Harald
Gienke, Bernd-Ulrich
Gienke, Horst
Gienke, Vera
Gorski, Horst
Grafenstein, Ben von
Gröhe, Hermann
Grotewohl, Otto
Haas, Ernst G.
Habermas, Jürgen
Haerter, Andreas
Haeske, Carsten
Hammelstein, Britta
Harder, Friedrich
Hatzinger, Katrin
Haufe, Günter
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich
Heimbach-Steins, Marianne
Heinig, Michael
Heinrich, Anna Nicole
Heinrich, Anna-Nicole
Helling-Plahr, Kathrin
Hermisson, Hans-Jürgen
Herrenbrück, Walter
Heße, Stefan

Heufer-Umlauf, Klaas
Hintze, Peter
Hoffgaard, Anna-Dorle
Hofmann, Nico
Honecker, Erich
Honecker, Martin
Huber, Wolfgang
Huismann, Wilfried
Jeremias, Tilman
July, Frank-Otfried
Jung, Volker
Jüngel, Eberhard
Kaiser, Klaus-Dieter
Kalbarczyk, Alexander
Kalesnikawa, Maryja
Kalimi, Isaac
Karle, Isolde
Käßmann, Margot
Kattan, Assaad Elias
Kaufmann, Dieter
Kaufmann, Thomas
Kayikci, Merve
Kentler, Helmut
Kern, Steffen
Kissel, Michael
Klinkhardt, Annette
Knauer, Christoph
Knebel, Günter
Koch, Kurt
Koch, Ulrich
Kohlgraf, Peter
Kramer, Friedrich
Krötke, Wolf
Krummacher, Friedrich
Kühnbaum-Schmidt, Kristina
Künast, Renate
Kunter, Katharina
Kurschus, Annette
Lamplmaier, Franz

Latzel, Thorsten
Laube, Martin
Lehming, Sigo
Leibniz, Gottfried Wilhelm
Leich, Werner
Leist, Claudia Johanna
Lemke, Jan
Lilie, Ulrich
Lings, Svend
Loiero, Salvatore
Lüdemann, Gerd
Luther, Martin
Maier, David
Mannheim, Karl
Manzke, Karl-Hinrich
Marx, Reinhard
Matteis, Britta de
Mau, Rudolf
McDonald, Jack
Meister, Ralf
Merk, Otto
Metzger, Günther
Miron, Radu Constantin
Mitzenheim, Moritz
Moritz ,Torsten
Müller, Ingo
Müllner, Ilse
Noack, Axel
Noethen, Ulrich
Oelschläger, Ulrich
Ohanwe, Malcolm
Panknin, Gerd
Peschke, Doris
Polak, Regina
Polak, Wojciech
Pöner, Ulrich
Pretty, Diane
Rathke, Heinrich
Rekowski, Manfred

Rohden, Christine von

Rosenau, Henning

Rössler, Dietrich

Ruch, Helga

Rudolf, Beate

Sagewasser

Schad, Christian

Schäfer, Tobias

Schäfer, Ulrike

Schammann, Hannes

Schieffelers, Abriel

Schilberg, Arno

Schlag, Thomas

Scholl, Reinhard

Schönherr, Albrecht

Schreiber, Lukas

Schröder, Richard

Schünemann, Wulf

Schwöbel, Christoph

Seidel, Hans

Simon, Petra

Sina, Ramin

Sorovakos, Gregorios

Spahn, Jens

Springhart, Heike

Stäblein, Christian

Stalder Felix

Stalin, Josef

Standhartinger, Angela

Stegemann, Ekkehard W.

Steinmeier, Frank-Walter

Stier, Johann Christoph

Strik, Tineke

Struck, Hans Peter

Teuteberg, Linda

Thierse, Wolfgang

Tietz, Christiane

Till, Eric

Tomsche, Markus

Tugendhat, Ernst
Twardowski, Stephan von
Vogt, Fabian
Vries, Arend de
Wallmann, Johannes
Weber, Max
Wegner, Agnes Lisa
Wilckens, Ulrich
Winterscheidt, Joachim
Wriedt, Markus
Wurm, Peter
Wüst, Dorothee
Zager, Werner
Zepkala, Weranika
Zichanouskaja, Swjatlana
Zumach, Hildegard
Zuse, Konrad